

Wertpapierprospekt

vom 9. März 2018

für

das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland

von

1.200.000

neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller
Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2018

aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. März 2018 beschlossenen
Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre
(„Neue Aktien“)

und

180.000

auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie

aus dem Aktienbesitz der Leihgeber im Hinblick auf die der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers
Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., und der MAINFIRST BANK AG, Frankfurt a. M., eingeräumte
Mehrzuteilungsoption („Mehrzuteilungsaktien“)

und gleichzeitig

für die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter
Wertpapierbörse

von

bis zu 8.394.923

auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)
mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit voller
Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2018
(gesamtes Grundkapital)

der

Cyan AG
München

ISIN DE000A2E4SV8
WKN A2E4SV
Börsenkürzel CYR

Sole Global Coordinator und Joint Bookrunner
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft

und

Joint Bookrunner
MAINFIRST BANK AG

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG	6
Abschnitt B – Emittentin	7
Abschnitt C – Wertpapiere	13
Abschnitt D – Risiken	14
Abschnitt E – Angebot	17
2. RISIKOFAKTOREN	21
2.1. Markt- und branchenbezogene Risiken	21
2.2. Geschäftsbezogene Risiken	25
2.3. Die Wertpapiere betreffenden Risiken	33
3. ALLGEMEINE ANGABEN	37
3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	37
3.2. Zukunftsgerichtete Aussagen	37
3.3. Hinweis zu Quellenangaben	37
3.4. Einsehbare Dokumente	38
4. ANGEBOT	39
4.1. Gegenstand des Angebots	39
4.2. Preisspanne, Angebotszeitraum, Angebotspreis und Anzahl der zugeteilten Aktien	39
4.3. Zeitplan für das Angebot	41
4.4. Zuteilung	42
4.5. Börsennotierung im Scale Segment	42
4.6. Verkaufsbeschränkungen	43
4.7. Gewinnanteilsberechtigung und Stimmrecht	43
4.8. Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien	43
4.9. Form, Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien	43
4.10. Übertragbarkeit	44
4.11. Marktschutzvereinbarungen (Lock-up)	44
4.12. ISIN/WKN	45
4.13. Aktienübernahme	45
4.14. Stabilisierung, Mehrzuteilung und Greenshoe-Option	46
4.15. Mit den Aktien verbundene Rechte	47
4.15.1. Allgemeine Hinweise	47
4.15.2. Dividendenrechte und Gewinnberechtigung	47
4.15.3. Stimmrechte	48
4.15.4. Bezugsrechte	48
4.15.5. Anteil an einem Liquidationsüberschuss	48
4.15.6. Nachschusspflicht	48

4.16.	Emissionstermin, Börsenzulassung und Notierungsaufnahme	48
4.17.	Zahl- und Verwahrstelle	49
4.18.	Designated Sponsor	49
4.19.	Übernahmeangebote / Squeeze-Out-Vorschriften	49
4.20.	Verwässerung	49
4.21.	Kosten der Emission und Verwendung der Erträge	50
4.21.1.	Kosten der Emission	50
4.21.2.	Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	50
4.21.3.	Zeichnung durch Hauptaktionäre, Organmitglieder oder durch andere Personen im Umfang von mehr als 5 %	50
4.21.4.	Interessen von Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	50
4.22.	Angaben über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	51
5.	ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	52
5.1.	Allgemeine Angaben	52
5.1.1.	Firma, Sitz und Handelsregisterdaten	52
5.1.2.	Gründung	52
5.1.3.	Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	52
5.1.4.	Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung, Anschrift	52
5.1.5.	Veröffentlichungen	52
5.2.	Abschlussprüfer	53
5.2.1.	Abschlussprüfer	53
5.2.2.	Wechsel des Abschlussprüfers	53
5.3.	Unternehmensgeschichte	53
5.4.	Corporate Governance	55
5.5.	Dividendenpolitik	55
5.6.	Konzernstruktur	55
6.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	58
6.1.	Haupttätigkeitsbereiche	58
6.2.	Geschäftsstrategie	63
6.3.	Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen	64
6.4.	Wichtigste Märkte	64
6.5.	Außergewöhnliche Einflüsse	66
6.6.	Wettbewerbsposition	66
6.7.	Forschung und Entwicklung, Abhängigkeit von Schutzrechten oder Verträgen	66
6.7.1.	Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit der CYAN Security Group GmbH	67
6.7.2.	Die wichtigsten laufenden Investitionen der CYAN Security Group GmbH	67
6.7.3.	Die wichtigsten künftigen Investitionen der CYAN Security Group GmbH	68
6.7.4.	Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit der CYAN AG	68
6.7.5.	Die wichtigsten laufenden Investitionen der CYAN AG	68

6.7.6.	Die wichtigsten künftigen Investitionen der CYAN AG	68
6.8.	Sachanlagen	68
6.8.1.	Wesentliche Sachanlagen	68
6.8.2.	Umweltrelevante Fragen hinsichtlich der Sachanlagen	68
6.9.	Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren	68
6.10.	Mitarbeiter	69
6.11.	Wesentliche Verträge	69
7.	ORGANE DER GESELLSCHAFT	73
7.1.	Vorstand, Aufsichtsrat und Oberes Management	73
7.1.1.	Vorstand	73
7.1.2.	Aufsichtsrat	78
7.1.3.	Oberes Management	82
7.1.4.	Potenzielle Interessenkonflikte	82
7.1.5.	Entsende- oder Bestellungsrechte	82
7.1.6.	Ergänzende Informationen hinsichtlich der Organmitglieder	82
7.2.	Hauptversammlung	83
8.	AKTIONÄRSSTRUKTUR	85
8.1.	Übersicht über die Aktionärsstruktur	85
8.2.	Stimmrechte der Aktionäre	85
8.3.	Beherrschungsverhältnisse	85
8.4.	Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse	86
9.	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	87
10.	ANGABEN ZU KAPITAL UND SATZUNG	90
10.1.	Kapital	90
10.1.1.	Grundkapital und Aktien	90
10.1.2.	Entwicklung des gezeichneten Kapitals	90
10.1.3.	Eigene Aktien	92
10.1.4.	Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere	92
10.1.5.	Bedingtes Kapital	93
10.1.6.	Genehmigtes Kapital	93
10.2.	Satzung der Gesellschaft	93
10.2.1.	Unternehmensgegenstand	93
10.2.2.	Änderung der Rechte von Aktieninhabern	94
10.2.3.	Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft	94
10.2.4.	Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes	94
10.2.5.	Satzungsregelungen hinsichtlich Kapitalveränderungen	94

11. ANGABEN ZU DEN FINANZINFORMATIONEN	95
11.1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage	95
11.1.1. Finanzinformationen	95
11.1.2. Sonstige geprüfte Angaben	95
11.1.3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	95
11.2. Ausgewählte Finanzinformationen	96
11.2.1. CYAN AG und CYAN Security Group GmbH	96
11.3. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	99
11.4. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe zum 31. Oktober 2017	99
11.5. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN AG zum 31. Dezember 2017	108
11.6. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung	110
11.6.1. Erklärung zum Geschäftskapital	110
11.6.2. Kapitalisierung und Verschuldung	110
12. BESTEUERUNG	113
12.1. Besteuerung von Dividenden	113
12.2. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	117
12.3. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer	121
12.4. Sonstige Steuern	121
13. FINANZINFORMATIONEN	123
13.1. Jahresabschluss der CYAN AG nach HGB zum 31. Dezember 2017 (mit Bestätigungsvermerk)	125
13.2. Jahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2016 (mit Bestätigungsvermerk)	135
13.3. Konzernjahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2015 (mit Bestätigungsvermerk)	145
13.4. Konzernjahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2016 (mit Bestätigungsvermerk)	161
13.5. Konzernzwischenabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Oktober 2017 (mit Bestätigungsvermerk)	180
14. TRENDINFORMATIONEN	199
14.1. Wichtigste Trends in jüngster Vergangenheit	199
14.2. Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr	200
15. GLOSSAR	G-1

1. Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Diese Zusammenfassung setzt sich aus den Mindestangaben zusammen, die als „Informationsbestandteile“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) gegliedert.

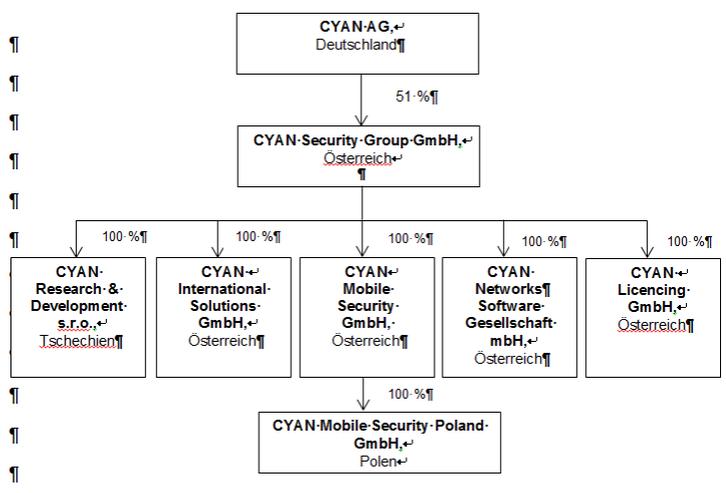
Diese Zusammenfassung enthält alle Informationsbestandteile, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und diesen Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Informationsbestandteile nicht angesprochen werden müssen, können Lücken in der Gliederungsnummerierung der Informationsbestandteile bestehen.

Auch wenn Informationsbestandteile aufgrund der Art des Wertpapiers und des Emittenten in die Zusammenfassung aufzunehmen sind, ist es möglich, dass keine einschlägigen Informationen hinsichtlich dieser Informationsbestandteile gegeben werden können. In diesem Fall existiert eine Kurzbeschreibung der Informationsbestandteile in der Zusammenfassung mit der Bezeichnung „entfällt“.

<p>A.1</p>	<p>Warnhinweise</p>	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Aktien der Gesellschaft auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die CYAN AG mit dem Sitz in München (im Folgenden auch "Emittentin", "Gesellschaft" oder "CYAN" und gemeinsam mit ihrer Beteiligungsgesellschaft, der CYAN Security Group GmbH (Österreich), sowie deren Tochtergesellschaften, der CYAN Research & Development s.r.o. (Tschechien), CYAN International Solutions GmbH (Österreich), CYAN Mobile Security GmbH (Österreich), CYAN Networks Software Gesellschaft mbH (Österreich), CYAN Licencing GmbH (Österreich) und CYAN Mobile Security Poland GmbH (Polen), im Folgenden auch "CYAN-Gruppe" genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 2 b Nr. 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
<p>A.2</p>	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre</p>	<p>Entfällt, da keine Finanzintermediäre eingesetzt werden.</p>

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Firma der Gesellschaft lautet CYAN AG. Die Emittentin wurde am 6. April 2017 durch die Blitzstart Holding AG mit Sitz in München unter der Firmierung "Blitz 17-627 AG" gegründet und am 18. April 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232764 eingetragen. Mit Aktienkaufvertrag vom 14. November 2017 hat die Infinitum Ltd. von der Blitzstart Holding AG alle Anteile an der Emittentin erworben. Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. November 2017 wurde die Emittentin wirtschaftlich neu gegründet. Die Emittentin trat bislang am Markt unter "CYAN" auf und wird dies auch künftig tun.
B.2	Sitz, Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung und Land der Gründung der Gesellschaft	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232764 eingetragen; sie wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Maßgebliche Rechtsordnung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.3	Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten samt der hierfür wesentlichen Faktoren	<p>Die CYAN-Gruppe hat sich auf den Schutz von mobilen Netzwerken im sog. B2B2C-Geschäft spezialisiert und bietet netzintegrierte Sicherheitslösungen für Mobilfunkanbieter, Netzbetreiber und Finanzdienstleister bzw. für deren Endkunden.</p> <p>Die CYAN-Gruppe bringt mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bereich der Cyber-Security mit. Zudem arbeitet die CYAN-Gruppe intensiv mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und Instituten zusammen; die CYAN-Gruppe hat zwei eigene Forschungs- und Entwicklungszentren in Tschechien (Brünn) und Polen (Warschau).</p> <p>Über ein globales Sicherheitsnetzwerk mit über 200 virtuellen IT-Zentren werden Webseiten gescreent und der Datenverkehr im Internet analysiert. Basierend hierauf werden verschiedene Sicherheitslösungen zum Schutz von Endkunden entwickelt, welche die von der CYAN-Gruppe entwickelte und vertriebene Sicherheitslösung direkt von dem jeweiligen Mobilfunkanbieter oder Netzbetreiber in dessen eigenen Namen erwerben kann (sog. "white label").</p> <p>Die Zielkunden der CYAN-Gruppe sind vorwiegend Mobilfunkanbieter, (Netzbetreiber und seit Ende 2017 auch Banken. Wichtigster Kunde ist derzeit die T-Mobile Austria GmbH (Österreich).</p> <p>Die CYAN Security Group GmbH (CSG) war bislang die operative Holdinggesellschaft, wobei die Zentralfunktionen (Accounting, Controlling etc.) zunehmend von der Emittentin übernommen werden.</p> <p>Die CYAN Mobile Security GmbH (CMS) fokussiert sich auf die Vertragspartner der Deutsche Telekom AG und deren Töchter auf Basis des bestehenden Gruppenvertrages.</p> <p>In der CYAN Licencing GmbH (CLG) findet der weltweite Vertrieb über Kooperationspartner in Ländern wie Asien, Südamerika und Osteuropa statt.</p>

		<p>In der CYAN Research & Development s.r.o. (CRD) sind die Softwareentwicklung und der gesamte technische Betrieb des weltweiten Security-Netzwerkes der CYAN-Gruppe angesiedelt.</p> <p>Die CYAN International Solutions GmbH (CIS) hat einen direkten Vertriebsfokus auf internationale Kunden im Bereich mobilen Netzbetreiber und Finanzdienstleister.</p> <p>Die CYAN Network Security GmbH (CNS) bietet Vertrieb und Support für B2B-Kunden, dem ursprünglichen Geschäftssegment der CYAN-Gruppe, d. h. Firewall und Security-Lösungen für Firmennetzwerke.</p> <p>Die CYAN Mobile Security Poland GmbH (CMP) betreut insbesondere den Kunden T-Mobile Polen der CYAN-Gruppe. Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom Januar 2018 wird diese Tochter aufgelöst werden.</p>
<p>B.4a</p>	<p>Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Wichtigste Trends in jüngster Vergangenheit:</p> <p>Die CYAN Licencing GmbH und die I-New Unified Solutions AG ("I-New") haben am 19./20. Februar 2018 einen Lizenzvertrag geschlossen. I-New ist eine MVNO-Plattform, d.h. I-New stellt Netzbetreibern (MVNOs) die gesamte Infrastruktur zum Betrieb ihres Netzwerkes zur Verfügung und bietet Technologielösungen für die Mobilfunkbranche (Quelle: https://www.i-new.com/company/About_I-New, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Im Januar 2018 belief sich die Kundenanzahl von I-New nach Einschätzungen der Parteien auf ca. 5,4 Millionen.</p> <p>Nach dem Lizenzvertrag stellt die CYAN Licencing GmbH der I-New sämtliche eigens von der CYAN Licencing GmbH entwickelten Netzwerk-Sicherheitsmodule, Domains und URLs inklusive deren jeweiliger Updates (das "Produkt") zur Verfügung, damit I-New diese in die von I-New entwickelte Netzbetreibertechologie für Mobilfunk integrieren und so den Kunden von I-New (den MVNOs) einen verbesserten Mobilfunkverkehr anbieten kann. Die durch die Implementierung des Produktes der CYAN Licencing GmbH gewonnenen Ersparnisse auf Seiten der MVNOs kommen der CYAN Licencing GmbH zu 25% zu Gute.</p> <p>Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr: <u>Digitalisierung und Internet der Dinge:</u> Vor dem Hintergrund der stets ansteigenden Digitalisierung unserer Alltagsprozesse und der damit nach Einschätzung der Emittentin steigenden Gefahr von Cyber-Angreifern, ist die CYAN-Gruppe bestrebt, ihre Produkte stets weiterzuentwickeln, um das Aufkommen etwaiger Sicherheitslücken zu verhindern.</p> <p><u>Ausweitung der Kundenkreise, insbesondere im Bereich der MVNOs und Finanzdienstleister:</u> Im März 2017 konnte ein Testauftrag mit I-New Mexiko zur Erprobung der technischen Realisierung und des wirtschaftlichen Aspekts der von der CYAN-Gruppe entwickelten Sicherheits- bzw. Kostenersparnislösung für MVNOs abgeschlossen werden. Hierauf aufbauend plant die CYAN-Gruppe im laufenden Geschäftsjahr, entsprechende</p>

		<p>Kundenaufträge mit I-New Mexiko bzw. den von I-New Mexiko unterstützten MVNOs abzuschließen. Insgesamt sind derzeit etwa 36 weitere Kundenverträge mit teilweise sehr großen MNO, MVNOs und Finanzdienstleistern in Verhandlung, insbesondere in Südamerika und Asien.</p> <p><u>Vermarktung der Produkte der CYAN-Gruppe im Bereich der Spiele- und Wettplattformen:</u> Der strategische Fokus der CYAN-Gruppe liegt in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres stark darauf, die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitslösung auch im Bereich der Spiele- und Wettplattformen zu vermarkten. Die Sicherheitslösung soll künftig in die jeweiligen Spiele/Wett-Apps integriert und dem Kunden über ein Update der App zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>B.5</p>	<p>Organisationsstruktur und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe</p>	<p>Die CYAN AG ist die Obergesellschaft der CYAN-Gruppe. Sie ist die strategische Management- und Finanzholdinggesellschaft der CYAN-Gruppe, nimmt die zentrale Leitungsfunktion wahr und stellt gemeinsam genutzte Dienstleistungen für die Gruppe (z. B. Accounting und Controlling, Human Resources, Strategie, Public Relations und Markenaufbau, IT und Sicherheit) zur Verfügung. Sie konzentriert sich auf die Verwaltung und Finanzierung ihrer Beteiligungen. Ihre Beteiligungsgesellschaft, die CSG, sowie deren Tochtergesellschaften, die CRD, CIS, CMS, CNS, CLG und CMP, sind die operativen Vertriebsgesellschaften der CYAN-Gruppe. Die CRD, CIS, CMS, CNS und CLG sind 100%-ige Tochtergesellschaften der CSG. Die CMP ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der CMS. An der CSG ist die Emittentin mit 51% beteiligt.</p>
		 <pre> graph TD CYAN-AG["CYAN-AG, Deutschland"] -- 51% --> CSG["CYAN-Security-Group-GmbH, Österreich"] CSG -- 100% --> CRD["CYAN-Research & Development s.r.o., Tschechien"] CSG -- 100% --> CIS["CYAN-International-Solutions-GmbH, Österreich"] CSG -- 100% --> CMS["CYAN-Mobile-Security-GmbH, Österreich"] CSG -- 100% --> CNS["CYAN-Networks-Software-Gesellschaft mbH, Österreich"] CSG -- 100% --> CLG["CYAN-Licencing-GmbH, Österreich"] CMS -- 100% --> CMP["CYAN-Mobile-Security-Poland-GmbH, Polen"] </pre>

B.6	Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin oder einen Teil der Stimmrechte hält, die nach den für die Emittentin geltenden nationalen Rechtsvorschriften meldepflichtig sind, samt der Höhe der Beteiligungen der einzelnen Personen (soweit der Emittentin bekannt)	Die sich nach Kenntnis der Gesellschaft ergebende Aktionärsstruktur vor und nach Durchführung der Kapitalerhöhung ist aus folgender Tabelle ersichtlich:					
		Aktienverteilung vor Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung und vollständiger Ausübung der Mehrzuteilungsoption	
Aktionär	Aktien	% (gerundet)	Aktien			% (gerundet)	
Gerd Alexander Schütz	2.360.895	33,66	2.360.895			28,74	2.360.895
Apeiron Investment Group Ltd.	1.753.695	25,00	1.753.695			21,35	1.753.695
Infinitum Ltd.	1.094.231	15,60	1.094.231			13,32	1.094.231
Tansanit Stiftung	1.101.461	15,70	1.101.461			13,40	1.101.461
Sonstige Aktionäre mit jeweils weniger als 5%	704.641	10,04	1.904.641			23,19	2.084.641
Gesamtaktienanzahl	7.014.923	100	8.214.923			100	8.394.923
	Angaben, ob unterschiedliche Stimmrechte bestehen.	Jede Aktie der Gesellschaft berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung. Beschränkungen des Stimmrechts oder abweichende Stimmrechte bestehen nicht.					
	Angabe, ob an Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Entfällt, da der Gesellschaft nicht bekannt ist, dass Beherrschungsverhältnisse an ihr bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.					
B.7	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgelegt werden; erhebliche Änderung der	Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus dem geprüften Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 der Emittentin, aus dem geprüften Jahresabschluss nach UGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 der CSG, aus den geprüften Konzernjahresabschlüssen nach UGB für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 der CSG sowie dem geprüften Konzernzwischenabschluss nach UGB für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2017 der CSG, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben					

	Finanzlage oder des Betriebsergebnisses in oder nach den abgedeckten Zeiträumen		sind.		
Zeitraum	01.01.2015-31.12.2015 (UGB) TEUR (geprüft) Konzernabschluss CSG	01.01.2016-31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft) Konzernabschluss CSG	01.01.2017-31.10.2017 (UGB) TEUR (geprüft) Konzernzwischenabschluss CSG	01.01.2016-31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft) Jahresabschluss CSG	06.04.2017-31.12.2017 (HGB) TEUR (geprüft) Jahresabschluss CYAN AG
Umsatzerlöse	3.728	3.335	3.591	2.421	0
Sonstige betriebliche Erträge	106	274	570	273	0
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	-801	-902	-816	-439	0
Personalaufwand	-624	-766	-827	-311	0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-39	-55	-174	-73	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-594	-769	-885	-805	-391
Gesamtergebnis vor Steuern	1.780	1.114	1.460	1.077	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.380	859	1.242	827	-391
Stichtag	31.12.2015 (UGB) TEUR (geprüft) Konzernabschluss CSG	31.12.2016 (UGB) TEUR Konzernabschluss CSG	31.10.2017 (UGB) TEUR (geprüft) Konzernzwischenabschluss CSG	31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft) Jahresabschluss CSG	31.12.2017 (HGB) TEUR (geprüft) Jahresabschluss CYAN AG
Anlagevermögen	88	527	434	1.333	5.066
Umlaufvermögen	2.303	2.131	1.506	1.356	3.002
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten <i>davon latente Steuern</i>	525 72	552	240	25	0
Aktive latente Steuern*	0	70	32	0	0
Verbindlichkeiten	1.250	1.505	937	1.117	96
Rückstellungen	596	449	309	392	318
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	850	957	509	0	0
Eigenkapital	219	35	274	1.205	4.654
Passiver Unterschiedsbetrag	0	284	146	0	0
Investitionszuschuss	0	50	36	0	0
Bilanzgewinn	29	-156	84	1.002	0
Bilanzsumme	2.916	3.280	2.212	2.714	8.068

* Durch das österreichische Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 sind die aktiven latenten Steuern ab 2016 in einer eigenen Bilanzposition auszuweisen. In 2015 erfolgte der Ausweis als davon Vermerk. Da im Rahmen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 die Vorjahreswerte (2015) im Konzernabschluss 2016 ebenfalls angepasst werden mussten, sind die Vorjahreswerte im Konzernabschluss 2016 nicht mit den Werten im Konzernabschluss zum 31.12.2015 vergleichbar.

		<p>Die Veränderung der Bilanzpositionen im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die CYAN Security Group GmbH im Jahr 2016 100% der Anteile an der CYAN Licencing GmbH erworben hat und die CYAN Licencing GmbH im Jahr 2016 erstmals in den Konzernabschluss der CYAN Security Group GmbH einbezogen wurde.</p> <p>Der Anstieg des Anlagevermögens sowie des Investitionszuschusses im Jahr 2016 ist insbesondere auf den Zugang der CYAN Licencing GmbH zurückzuführen.</p> <p>Der Rückgang der Verbindlichkeiten im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 resultiert insbesondere aus dem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rd. TEUR 601 (2016) auf rd. TEUR 23.</p> <p>In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind vor allem Erträge aus der Forschungsprämie enthalten. Ab dem Jahr 2016 wurde der CYAN Group ein Zuschuss der FFG gewährt, weshalb es im Jahr 2016 sowie im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 zu einem Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge im Vergleich zum Jahr 2015 gekommen ist.</p> <p>Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2016 auf rd. TEUR 769 (2015: rd. TEUR 594). Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 die Aufwendungen für Forschung von rd. TEUR 186 (2015) auf rd. TEUR 238 (2016) sowie die Provisionen an Dritte von rd. TEUR 5 (2015) auf rd. TEUR 66 (2016) gestiegen sind. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind die Rechts- und Beratungsaufwendungen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 von TEUR 166 auf TEUR 334 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen, Reise- und Fahrtspesen, Mietaufwendungen, Werbe- und Repräsentationsaufwendungen und Forschungsaufwendungen.</p> <p>Der Bilanzgewinn bzw. das Eigenkapital ist im Jahr 2016 trotz hoher Jahresgewinne rückläufig, da in den einzelnen Vergleichsjahren Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgt sind.</p> <p>Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die zunehmende Mitarbeiteranzahl zurückzuführen (im Jahr 2015 - 15 Mitarbeiter; zum 31.10.2017 - 24 Mitarbeiter).</p>
B.8	Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen	Entfällt, da die Emittentin keine Pro-forma-Finanzinformationen erstellt hat. Es lagen keine Pro-forma-relevanten Transaktionen vor.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt, da die Gesellschaft keine Gewinnprognosen oder -schätzungen veröffentlicht hat.
B.10	Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken	Entfällt, da die Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen keine Beschränkungen enthalten.
B.11	Erläuterung bei nicht ausreichendem	Entfällt, da die CYAN AG zum Datum des Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital verfügt, um den

	Geschäftskapital	gegenwärtigen Zahlungsverpflichtungen, die in den kommenden zwölf Monaten fällig werden, nachkommen zu können.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Gegenstand des Angebots sind 1.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien) der CYAN AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2018, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der am 5. März 2018 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ("Neue Aktien") und • 180.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus dem Aktienbesitz des Leihgebers (wie nachfolgend definiert) zum Zwecke einer eventuellen Mehrzuteilung (die "Mehrzuteilungsaktien"), die durch eine noch auszuübende Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus dem genehmigten Kapital geschaffen werden sollen (die "Greenshoe-Aktien"); <p>Neue Aktien und Mehrzuteilungsaktien zusammen die "Angebotenen Aktien".</p> <p>Ferner ist Gegenstand des Prospekts die Einbeziehung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft inklusive der Angebotenen Aktien in den Handel im nicht regulierten Markt (Segment Scale) der Frankfurter Wertpapierbörse entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse. Das Angebot besteht aus (i) einem erstmaligen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (das "Öffentliche Angebot") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung (die "Privatplatzierung" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "Angebot").</p> <p>Ausschließlich für Zwecke einer etwaigen im Rahmen des Angebots getätigten Mehrzuteilung, hat die Infinitum Ltd. (der "Leihgeber") den Emissionsbanken die Mehrzuteilungsaktien aus deren Aktienbesitz im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt. Die Mehrzuteilungsoption kann während des Stabilisierungszeitraums von 30 Kalendertagen nach Handelsbeginn der Aktien ausgeübt werden und zwar auf einmal oder in mehreren Teilen.</p> <p>Die ISIN (International Security Identification Number) lautet DE000A2E4SV8, die WKN (Wertpapierkennnummer) A2E4SV, das Börsenkürzel CYR.</p>

C.2	Wahrung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro angeboten.
C.3	Zahl und Nennwert der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien; Nennwert pro Aktie bzw. Angabe, dass die Aktien keinen Nennwert haben	Das Grundkapital der Gesellschaft betragt derzeit EUR 7.014.923,00 und ist eingeteilt in 7.014.923 auf den Inhaber lautende Stuckaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Samtliche Aktien sind voll eingezahlt.
C.4	Beschreibung der mit den Aktien verbundenen Rechte	Die Angebotenen Aktien sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Januar 2018 ausgestattet. Jede Aktie gewahrt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Jedem Aktionar der CYAN AG steht grundsatzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhohungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der Neuen Aktien zugeteilt werden muss.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Aktien	Entfallt, da die Aktien der Gesellschaft in Ubereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen fur die Ubertragung von Inhaberaktien frei ubertragbar sind. Mit Ausnahme der unter E.5 beschriebenen Lock-up-Vereinbarungen bestehen keine Einschrankungen der Ubertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.
C.6	Angabe, ob fur die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll und Nennung aller geregelten Markte, an denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen.	Entfallt, da die Aktien der CYAN AG derzeit nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind und deren Zulassung in einem regulierten Markt auch nicht beantragt werden soll. Es ist vorgesehen, die Aktien der CYAN AG zum Handel in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse unter dem Scale Segment einbeziehen zu lassen. Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierborse (Scale Segment) ist kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europaischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 uber Markte fur Finanzinstrumente.
C.7	Beschreibung der Dividendenpolitik	Die Ausschuttung einer Dividende ist fur das Rumpfgeschaftsjahr 2017 nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen. Die Emittentin beabsichtigt, etwaige zukunftige Bilanzgewinne der Gesellschaft zuvorderst zur Sicherung und zum Ausbau ihrer derzeitigen Marktstellung sowie zur Umsetzung strategischer Ziele heranzuziehen. Eine Aussage uber die Ausschuttung etwaiger zukunftiger Bilanzgewinne ist zum gegenwartigen Zeitpunkt nicht moglich.
Abschnitt D – Risiken		
D.1	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittenten oder ihrer Branche eigen sind	Markt- und branchenbezogene Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko, dass es der CYAN-Gruppe nicht gelingt, potenzielle Kunden von ihrem Geschäftsmodell zu uberzeugen, oder sich das Produkt der CYAN-Gruppe nicht erfolgreich beim Endabnehmer absetzen lasst. • Der Markt fur Cyber-Security-Losungen ist sehr wettbewerbsintensiv und hoch fragmentiert. Zunehmender Wettbewerb konnte fur die CYAN-Gruppe zu einem niedrigeren Umsatz, zu niedrigeren Margen und/oder zu einem Verlust von Marktanteilen fuhren. • Es besteht das Risiko, dass sich die von der CYAN-Gruppe getatigten Prognosen nicht als zutreffend erweisen und es somit zu Fehleinschatzungen uber das Marktvolumen oder das Markt- und Umsatzpotenzial kommt. • Es bestehen Risiken bei der Ausweitung der Aktivitaten der CYAN-Gruppe und im Wachstumsprozess.

		<ul style="list-style-type: none">• Es bestehen Risiken im Hinblick auf den technologischen Wandel im Bereich der Cyber-Security mit der Folge, dass es der CYAN-Gruppe nicht rechtzeitig gelingen könnte, auf den technischen Fortschritt und die sich dadurch wandelnden Anforderungen an Cyber-Security-Produkte und -Dienstleistungen zu reagieren oder der Markt für Cyber-Security-Produkte durch einen Wandel im Bereich des Internets überholt bzw. überflüssig wird.• Die CYAN-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Aktivitäten wirtschaftlichen, (arbeits-)rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in verschiedenen Ländern und Jurisdiktionen. Verschärfungen der Netzneutralität könnten in manchen Ländern und Staaten das Risiko der Vermarktung von bestimmten Sicherheitslösungen der CYAN-Gruppe für Netzbetreiber erhöhen. <p>Geschäftsbezogene Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es besteht das Risiko von Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der bereits erfolgten als auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensteilen, Geschäftsbetrieben und/oder Teilbetrieben.• Es besteht das Risiko, dass sich neu erworbene Unternehmen oder Unternehmensteile nicht erfolgreich in die CYAN-Gruppe integrieren lassen.• Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit des derzeit größten Kunden der CYAN-Gruppe, der T-Mobile Austria GmbH, Österreich. Eine reduzierte Beauftragung oder der Wegfall der Geschäftsbeziehung könnte dazu führen, dass der damit verbundene Umsatzverlust nicht durch kurzfristige Akquisition neuer Kunden vergleichbarer Größenordnung kompensiert werden könnte.• Es besteht das Risiko erheblicher Haftungsansprüche, sollten die von der CYAN-Gruppe angebotenen Produkte fehlerhaft sein oder den Qualitätsanforderungen der Kunden aus anderen Gründen nicht entsprechen.• Das geistige Eigentum der CYAN-Gruppe und ihr Know-how sind nur begrenzt geschützt und schutzfähig. Es besteht daher das Risiko, dass die von der CYAN-Gruppe angebotenen Produkte und das Know-how nachgeahmt bzw. verwendet und vermarktet werden.• Es besteht das Risiko, dass die CYAN-Gruppe gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und damit das Risiko erheblicher Schadensersatz- bzw. Lizenzzahlungen.• Bei Eingriffen in die Computer- und Datenverarbeitungssysteme der CYAN-Gruppe könnten Daten von Kunden angegriffen bzw. abgegriffen werden, was zu Haftungsansprüchen gegen die CYAN-Gruppe und zu Rechtsstreitigkeiten führen und sich erheblich negativ auf die Reputation der CYAN-Gruppe auswirken könnte.• Der zukünftige Erfolg der CYAN-Gruppe hängt von den Mitgliedern der Geschäftsleitungen sowie qualifizierten Mitarbeitern ab.• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Organisation der CYAN-Gruppe, insbesondere mit Blick auf die erforderliche, kontinuierliche Weiterentwicklung interner Organisationsstrukturen und Management-
--	--	--

		<p>Prozesse, die bei der Emittentin bislang noch nicht hinreichend bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Compliance- und Risikomanagementsysteme der CYAN-Gruppe reichen möglicherweise nicht aus, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die CYAN-Gruppe zu identifizieren, zu bewerten und um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. • Die CYAN-Gruppe unterliegt Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiken. • Die CYAN-Gruppe unterliegt Währungsrisiken. • Die tatsächlichen Ereignisse und Ergebnisse könnten von den Gewinn- und Liquiditätsprognosen wesentlich abweichen mit der Folge, dass sich dies wiederum auf die Nachfrage der Produkte und Dienstleistungen der CYAN-Gruppe negativ auswirken könnte. • Es ist nicht auszuschließen, dass die von der CYAN-Gruppe abgeschlossenen Versicherungen im Schadensfall nicht ausreichen und erhebliche Kosten entstehen; • Es bestehen Risiken aus Interessenkonflikten aufgrund bestehender Personenidentitäten von Organmitgliedern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften.
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Da die Aktien nicht zum Handel an einen organisierten Markt zugelassen werden, gelten wichtige Anlegerschutzbestimmungen des organisierten Marktes nicht, sodass nicht auszuschließen ist, dass einem potenziellen Aktienkäufer Informationen nicht zugänglich sind, die erforderlich wären, um sich ein umfassendes Bild von der Lage der Emittentin zu verschaffen. • Es besteht das Risiko, dass der Kurs der Aktie von erheblicher Volatilität ausgesetzt und von schwankenden Handelsvolumina geprägt ist, was sich insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der einzelnen Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, durch regulatorische Änderungen, etc. ergeben könnte. • Es gibt keine Gewissheit, dass sich für die Aktien ein liquider Markt entwickelt. • Der Kurs der Aktien könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden. • Die Kapitalerhöhung ist zum Prospektdatum noch nicht durchgeführt worden und könnte noch scheitern. • Künftige Kapitalerhöhungen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken. • Es bestehen Risiken aus der beherrschenden Einflussnahme durch die derzeitigen Aktionäre, Gerd Alexander Schütz und Apeiron Investment Group Ltd., in Hauptversammlungen der Emittentin bzw. durch die Möglichkeit einzelner Aktionäre, die alleine oder zusammen mehr als 25% der Stimmrechte der Emittentin halten, Beschlüsse der Hauptversammlung, die mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden müssen, zu blockieren. • Es besteht das Risiko, dass sich beteiligte oder künftige Aktionäre dazu entscheiden, in bedeutendem Umfang Aktien zu verkaufen oder sich zu einem solchen Verkauf gezwungen sehen und somit der Börsenkurs der Aktie

		<p>fällt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch Lock-up-Vereinbarungen werden nach Handelsaufnahme bis zu ca. 73 % der Aktien der CYAN AG voraussichtlich bis März 2019 nicht an der Börse gehandelt. Es besteht daher das Risiko, dass kein liquider Markt in den Aktien der Emittentin entstehen wird und daher Aktionäre nur eingeschränkt die Möglichkeit der Weiterveräußerung über die Börse mindestens bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt haben. • Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der CYAN AG führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.
Abschnitt E – Angebot		
E.1	Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des Angebots	<p>Unter der Annahme, dass sämtliche Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 21,50 (mittlerer Wert der Preisspanne) gezeichnet werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 25.800. Im Falle der vollständigen Platzierung der 180.000 Greenshoe-Aktien erhöht sich der Brutto-Emissionserlös von ca. TEUR 25.800 auf ca. TEUR 29.670.</p> <p>Unter der Annahme der erwarteten Gesamtkosten in Höhe von ca. TEUR 2.000 ergibt sich ein verbleibender Nettoemissionserlös in Höhe von bis zu ca. TEUR 23.800. Im Falle der vollständigen Platzierung der 180.000 Greenshoe-Aktien erhöht sich der verbleibende Nettoerlös auf ca. TEUR 27.670.</p>
E.2a	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	<p>Der aus dem Angebot erzielte Emissionserlös soll vorrangig für die Ausübung der Call-Option 2 aus dem Optionsvertrag vom 11. Dezember 2017 zum Zwecke des Erwerbs weiterer 49% der Anteile an der CSG durch die Emittentin verwendet werden. Die Gesellschaft schätzt die Verwendungshöhe hier auf ca. EUR 26 Mio.</p> <p>Darüber hinaus soll der verbleibende Emissionserlös einerseits für die Realisierung organischer und anorganischer Wachstumspotenziale zur Stärkung der Wettbewerbsposition der CYAN-Gruppe im europäischen Markt verwendet werden. Andererseits steht im Hinblick auf die geplante Produkterweiterung insbesondere die Akquisition von Unternehmen im Bereich des mobilen Anti-Virenschutzes im Fokus. Nach Einschätzung der Emittentin entfallen hierauf ca. EUR 1 Mio. des Emissionserlöses.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Angebotenen Aktien werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien, findet nicht statt.</p> <p>Das Angebot richtet sich außerhalb Deutschlands nur an Personen in Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") und ist ausschließlich für diejenigen Personen in Mitgliedsländern des EWR bestimmt, die "qualifizierte Anleger" im Sinne des Artikels 2(1)(e) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in ihrer geltenden Fassung) ("qualifizierte Anleger") sind.</p> <p>Die Gesellschaft, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers</p>

		<p>Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und die MAINFIRST BANK AG, Kennedyallee 76, 60596 Frankfurt am Main (Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft und MAINFIRST BANK AG zusammen die "Emissionsbanken") haben im Hinblick auf die Angebotenen Aktien am 9. März 2018 einen Übernahmevertrag abgeschlossen ("Übernahmevertrag"). Danach haben sich die Emissionsbanken bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, die Neuen Aktien im eigenen Namen zu den bestmöglichen Bedingungen im Zuge des Angebots anzubieten. Zudem sind die Emissionsbanken nach dem Übernahmevertrag berechtigt, aber nicht verpflichtet, bis zu 180.000 Mehrzuteilungsaktien im Rahmen der ihr eingeräumten Mehrzuteilungsoption im Falle ihrer Ausübung zu verkaufen (die "Mehrzuteilung").</p> <p>Die Gesellschaft hat den Emissionsbanken die Option eingeräumt, weitere bis zu insgesamt 180.000 Aktien (die "Greenshoe-Aktien") zum Angebotspreis abzüglich der vereinbarten Provisionen und Kosten zu zeichnen. Die Greenshoe-Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der von ihr gewährten Greenshoe-Option liefern muss, wird die Gesellschaft auf der Grundlage einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital (die "Greenshoe-Kapitalerhöhung") ausgeben. Die Greenshoe-Kapitalerhöhung dient alleine dem Zweck, die Emissionsbanken in die Lage zu versetzen, ihre Rückübertragungsverpflichtung aus dem Wertpapierdarlehen erfüllen zu können.</p> <p>Die Preisspanne, innerhalb derer Kaufangebote in der Phase des öffentlichen Angebots abgegeben werden können, beträgt zwischen EUR 20,00 und EUR 23,00 je Aktie (die "Preisspanne").</p> <p>Der Angebotszeitraum, in welchem Kaufangebote unterbreitet werden können, beginnt am 12. März 2018 und endet voraussichtlich am 23. März 2018 (i) um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) und (ii) um 15:00 Uhr für institutionelle Investoren.</p> <p>Privatanleger können Kaufangebote hinsichtlich des öffentlichen Angebots in Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse abgeben.</p> <p>Über die Zuteilung der Angebotenen Aktien an die Privatanleger und die institutionellen Investoren entscheiden die Gesellschaft und die Emissionsbanken. Hinsichtlich der Privatinvestoren, die ihre Order über das System Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse platzieren, erfolgt die Zuteilung nach einheitlichen Grundsätzen, was jedoch auch eine differenzierte Behandlung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ordergröße erlaubt.</p> <p>Nach Ablauf des Angebotszeitraums werden der Angebotspreis für die in der Phase des öffentlichen Angebotes gezeichneten Angebotenen Aktien und das endgültige Platzierungsvolumen gemeinsam durch die Gesellschaft und die Emissionsbanken festgelegt. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich.</p> <p>Die buchmäßige Lieferung der zugeteilten Angebotenen</p>
--	--	---

		<p>Aktien im Girosammelverkehr gegen Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am 28. März 2018. Die Aktien werden den Aktionären als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zur Verfügung gestellt.</p>
E.4	Interessen und Interessenkonflikte bezüglich des Angebots	<p>Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft und MAINFRIST BANK AG werden die Gesellschaft bei dem Angebot und der Einbeziehung aller Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment) als Emissionsbanken begleiten und erhalten für ihre Tätigkeiten eine von der Anzahl der platzierten Angebotenen Aktien und deren Angebotspreis abhängige Provision. Die Emissionsbanken haben daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.</p> <p>Die derzeitigen Aktionäre und die zukünftigen Inhaber der Neuen Aktien haben aufgrund der mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft erzielten Handelbarkeit der Aktien im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse ein Interesse am erfolgreichen Abschluss der Transaktion.</p> <p>Das Vorstandsmitglied, Herr Michael Sieghart erhält zusätzlich zu seiner fixen Vergütung eine einmalige Tantieme in Höhe von EUR 200.000,00, wenn ein Börsengang der Emittentin bis April 2018 erfolgt ist und hat insofern ein Interesse an dem Angebot und der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Interessen oder mögliche Interessenkonflikte von Seiten der an der Emission beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.</p>
E.5	Personen/Unternehmen, die das Wertpapier zum Verkauf anbieten; Lock-up-Vereinbarungen und Lock-up-Frist	<p>Die Neuen Aktien werden von der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft und der MAINFIRST BANK AG als die Emissionsbanken zum Kauf angeboten.</p> <p>Die Aktionäre haben sich in Höhe von jeweils 87,5% der von ihnen an der Emittentin gehaltenen Aktien gegenüber der Gesellschaft und den Emissionsbanken unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbanken Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.</p>
E.6	Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung	<p>Der Nettobuchwert der Gesellschaft entspricht dem bilanziellen Eigenkapital der CYAN AG, ermittelt durch Abzug der Schulden von den Vermögenswerten. Dieser beträgt vor Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses der Emittentin am 31. Dezember 2017 unter hypothetischer Hinzurechnung des</p>

		<p>Nettoemissionserlöses der seither durchgeführten Kapitalerhöhungen ca. TEUR 10.661 und damit ca. EUR 1,52 je Aktie (verteilt auf 7.014.923 bestehende Aktien).</p> <p>Unter der Annahme, dass alle 1.200.000 Neuen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 21,50 je Neue Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) im Zuge des Angebots verkauft werden, ergibt sich zu Lasten neuer Investoren, die bislang nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 4,19 je Aktie eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 17,31 je Aktie bzw. ca. 80,51 % je Aktie. Im Falle der vollständigen Platzierung der 180.000 Greenshoe-Aktien und weiteren Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ergibt sich zu Lasten neuer Investoren im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausübung der Mehrzuteilungsoption in Höhe von EUR 4,57 je Aktie eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 16,93 je Aktie bzw. ca. 78,74 % je Aktie.</p> <p>Aus Sicht der bisherigen Aktionäre ergibt sich dagegen durch das Angebot eine wertmäßige Verbesserung von ca. EUR 2,67 je Aktie bzw. ca. 175,66 % je Aktie, da sich der Wert pro Aktie - gemessen am Nettobuchwert von EUR 1,52 je Aktie - nach der Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung auf EUR 4,19 je Aktie beläuft bzw. im Falle der Durchführung der Greenshoe-Kapitalerhöhung auf EUR 4,57 je Aktie. Die wertmäßige Verbesserung beträgt in diesem Falle ca. EUR 3,05 je Aktie bzw. ca. 200,66 % je Aktie.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Entfällt. Anlegern werden weder von der Gesellschaft noch von den Emissionsbanken Kosten in Rechnung gestellt.</p>

2. Risikofaktoren

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Aktien der CYAN AG die nachfolgenden Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und abwägen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der CYAN AG wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Investoren könnten teilweise oder ganz ihr investiertes Geld verlieren. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der CYAN AG derzeit nicht bekannt sind.

2.1. Markt- und branchenbezogene Risiken

Der Erfolg der CYAN-Gruppe bzw. der von der CYAN-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen hängt entscheidend davon ab, dass potenzielle Kunden sich für den Einsatz der CYAN-Produkte entscheiden.

Die CYAN-Gruppe entwickelt netzintegrierte Cyber-Security-Lösungen für die Erkennung von Viren und sonstigen Eingriffen auf Mobilfunkgeräten und Tablets wie beispielsweise Hackerangriffe für den kommerziellen Bereich. Zu den Zielkunden der CYAN-Gruppe gehören Mobilfunkanbieter sowie Netzbetreiber, die die betreffende Sicherheitslösung von der CYAN-Gruppe kaufen (sollen), um sie sodann unter ihrem eigenen Namen an ihre Kunden (Mobilfunknutzer) weiterzuverkaufen.

Darüberhinaus hat die CYAN-Gruppe eine Sicherheitslösung entwickelt, die sich in Banken-Apps installieren lässt. Zu den Zielkunden der CYAN-Gruppe gehören in diesem Bereich Finanzdienstleister, die die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitslösung für ihre Banken-App (wie z. B. die Online-Banking-App der Sparkasse) integrieren lassen und so die Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe an ihre eigenen Kunden unter ihrem Namen weiterverkaufen können.

In beiden Fällen des vorgestellten Geschäftsmodells der CYAN-Gruppe besteht das Risiko, dass sich einerseits die von der CYAN-Gruppe anvisierten Mobilfunkanbieter und/oder Netzbetreiber sowie die Finanzdienstleister nicht für den Einsatz der von der CYAN-Gruppe entwickelten Sicherheitslösung entscheiden und dementsprechend auch keine Verträge mit der CYAN-Gruppe abschließen. Andererseits ist die CYAN-Gruppe davon abhängig, dass sich in einem weiteren Schritt die jeweiligen Kunden ihrer Vertragspartner, also die Endkunden, ihrerseits dafür entscheiden, von der Sicherheitslösung unter Zahlung eines monatlichen Nutzungsentgelts an den betreffenden Mobilfunkanbieter, Netzbetreiber oder Finanzdienstleister, Gebrauch zu machen. Gelingt es der CYAN-Gruppe nicht, Mobilfunkanbieter, Netzbetreiber und Finanzdienstleister von ihrem Geschäftsmodell zu überzeugen und somit langfristige Partnerschaftsverträge abzuschließen oder lässt sich das Produkt der CYAN-Gruppe am Ende nicht erfolgreich beim Endabnehmer, dem jeweiligen Mobilfunknutzer oder Bankkunden verkaufen, so kann dies zu einer Aufhebung etwaig bestehender Verträge mit Mobilfunkanbietern, Netzbetreibern und/oder Banken und damit zu einer erheblichen Umsatzeinbuße und zu einem deutlichen Rückgang der Nachfrage nach den Produkten der CYAN-Gruppe führen. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe eingeschränkt wird oder sogar zum Erliegen kommt und/oder die CYAN-Gruppe gezwungen ist, ihr Geschäftsmodell zu restrukturieren.

Der Eintritt einer dieser Faktoren könnte wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Der Markt für Cyber-Security-Lösungen (Datensicherheitslösungen) wie sie die CYAN-Gruppe anbietet, ist sehr wettbewerbsintensiv, hoch fragmentiert und durch rasch wechselnde Technologien und sich entwickelnde Standards gekennzeichnet. Zunehmender Wettbewerb könnte für die CYAN-Gruppe zu einem niedrigeren Umsatz, zu niedrigeren Margen und/oder zu einem Verlust von Marktanteilen führen.

Der Markt, in dem die CYAN-Gruppe tätig ist, unterliegt einem starken Wettbewerb und ist durch raschen Wandel geprägt. Der Markt ist ferner stark fragmentiert. Die Wettbewerber unterscheiden sich bezüglich der Größe, des Bereichs und der Breite der angebotenen Produkte. Die wichtigsten Wettbewerber der CYAN-Gruppe im Bereich der Cyber-Security sind Anbieter wie Symantec, Intel und Kaspersky.

Neben einigen wenigen großen Wettbewerbern umfasst der Markt in Deutschland bzw. Europa eine Vielzahl mittelständischer und kleiner Anbieter von Cyber-Security-Systemen. Nach Ansicht der Gesellschaft wird die Wettbewerbsintensität weiter zunehmen. Zum einen steht die CYAN-Gruppe hier mit einigen großen, aber auch mit mittelständischen Unternehmen im Wettbewerb, zum anderen versuchen internationale Unternehmen zunehmend, in den Geschäftssegmenten und unter den Kundengruppen der CYAN-Gruppe Marktanteile zu gewinnen. Sollte sich dieser Prozess weiter fortsetzen, könnte sich der ohnehin vorhandene Preis- und Wettbewerbsdruck weiter verschärfen. Die CYAN-Gruppe operiert aus ihrer Sicht derzeit in einer Nische im Bereich des Marktes für Cyber-Security-Produkte und –Dienstleistungen, da sie ihre Sicherheitsprodukte und -dienstleistungen B2B2C, also von Business-to-Business-to-Customer anbietet. Aus Sicht der CYAN-Gruppe operieren die meisten Cyber-Security-Unternehmen im B2B-Bereich, also im Bereich Business-to-Business. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derzeitige und potentielle Wettbewerber der Gesellschaft künftig auch in den B2B2C-Bereich mit ihren Cyber-Security-Produkten einsteigen und die CYAN-Gruppe vom Markt verdrängt wird. Auch besteht das Risiko, dass diese Unternehmen über größere finanzielle, technische, Marketing-, Einkaufs- oder sonstige Ressourcen als die Gesellschaft selbst verfügen und es ihnen dadurch gelingt, auf neue oder sich entwickelnde Technologien oder Standards und auf Veränderungen der Kundenanforderungen schneller zu reagieren oder mehr Ressourcen für die Entwicklung, das Marketing und den Vertrieb von Cyber-Security-Produkten aufzuwenden oder wettbewerbsfähige Cyber-Security-Produkte im B2B2C-Bereich zu einem niedrigeren Endverbraucherpreis liefern bzw. anbieten zu können. Derzeitige und potentielle Wettbewerber könnten Kooperationsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen haben oder werden möglicherweise solche Vereinbarungen abschließen, um ihre Produkte attraktiver zu machen. Weiterhin ist es möglich, dass neue Wettbewerber am Markt auftreten oder sich neue Allianzen von Wettbewerbern bilden, die in einem kurzen Zeitraum erhebliche Marktanteile gewinnen könnten. Es gibt keine Gewähr dafür, dass es der Gesellschaft möglich sein wird, erfolgreich gegen gegenwärtige oder künftige Wettbewerber anzutreten, oder dass die Gesellschaft aufgrund des Wettbewerbs das Niveau ihrer gegenwärtigen Geschäftstätigkeiten beibehalten oder wie geplant erhöhen kann. Ein verschärfter Wettbewerb könnte zu Preissenkungen und verringerten Margen sowie Einbußen beim Marktanteil führen.

Die Gesellschaft muss erst noch langfristig unter Beweis stellen, dass sie die wesentlichen Wettbewerbsanforderungen im Marktsegment der Cyber-Security erfüllen kann. Sollte es der CYAN-Gruppe dauerhaft nicht gelingen, sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Konkurrenten und einen guten Ruf als Anbieter von Cyber-Security-Produkten zu erarbeiten, wird es der Gesellschaft wahrscheinlich nicht möglich sein, die Geschäftstätigkeit der eigenen Softwarelösungen wie geplant auszuweiten. Dies hätte eine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition zur Folge.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Es besteht das Risiko, dass sich die von der CYAN-Gruppe im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit bzw. ihr Geschäftsmodell getätigten Prognosen nicht als zutreffend erweisen.

Die Prognosen für den Einsatz der von der CYAN-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen sind mit Unsicherheiten behaftet. Die CYAN-Gruppe hat ihr Geschäftsmodell auf Annahmen und Prognosen hinsichtlich des bestehenden und künftigen Marktvolumens und -potenzials gestützt, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass die CYAN-Gruppe das Marktvolumen oder -potential für ihre Produkte und Dienstleistungen nicht richtig eingeschätzt hat bzw. einschätzt. Die CYAN-Gruppe hat sich bei ihrer Untersuchung und Analyse der für sie relevanten Märkte auf Quellen gestützt, die die CYAN-Gruppe als zuverlässig einschätzt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Angaben der Quellen zu den derzeitigen und zukünftigen Marktverhältnissen (insbesondere dem Marktvolumen und Marktpotential) oder die Schätzungen und Erwartungen der CYAN-Gruppe zutreffend sind. Eine Fehleinschätzung über das Marktvolumen oder das Markt- und Umsatzpotential der derzeitigen und zukünftigen Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe und somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Risiken bei der Ausweitung der Aktivitäten der CYAN-Gruppe und im Wachstumsprozess der CYAN-Gruppe.

Es gibt keine Garantie dafür, dass es der CYAN-Gruppe langfristig gelingen wird, ihre Geschäftstätigkeit kosteneffizient zu expandieren oder dass die Marktakzeptanz für den Einsatz der Softwareprodukte der CYAN-Gruppe in der erwarteten Weise gesteigert werden kann. Die CYAN-Gruppe entwickelt und vertreibt keine neuen Softwareprodukte; vielmehr unterscheidet sich die CYAN-Gruppe im Hinblick auf das von ihr entwickelte Geschäftsmodell für den kommerziellen Anwendungsbereich von ihren Wettbewerbern auf dem Markt. Es besteht jedoch das Risiko, dass das von der CYAN-Gruppe gelebte Geschäftsmodell und die damit verbundenen Produkte und Dienstleistungen vom Markt nicht angenommen werden. Dies könnte die Reputation der CYAN-Gruppe stark beeinträchtigen. Eine fehlende Marktakzeptanz der von der CYAN-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen könnte die Geschäftstätigkeit wesentlich nachteilig beeinflussen und somit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Es bestehen Risiken im Hinblick auf den technologischen Wandel im Bereich der Cyber-Security mit der Folge, dass es der CYAN-Gruppe nicht rechtzeitig gelingen könnte, auf den technischen Fortschritt und die sich dadurch wandelnden Anforderungen an Cyber-Security-Produkte und -Dienstleistungen zu reagieren.

Der Markt, auf dem sich die CYAN-Gruppe bewegt, ist durch rapiden technologischen Wandel, sich entwickelnde neue Standards und starkem Wettbewerb gekennzeichnet. Der zukünftige Erfolg der CYAN-Gruppe hängt von der Fähigkeit ab, künftig die bestehenden Produkte und Dienstleistungen an den technischen Fortschritt und die Kundenbedürfnisse anzupassen und in Teilbereichen Technologiestandards zu setzen. Dazu ist es erforderlich, Marktentwicklungen frühzeitig zu erkennen, vorherzusehen oder sie maßgeblich mitzubestimmen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es der CYAN-Gruppe nicht gelingt, von diesem technologischen Wandel profitieren zu können oder dass die CYAN-Gruppe neue Technologien erfolgreich, zeitnah und effektiv einsetzen und anwenden kann. Demgegenüber könnten die vorhandenen Produkte und Dienstleistungen der CYAN-Gruppe durch den technologischen Wandel sogar massiv entwertet werden.

Aufgrund des rapiden technologischen Fortschritts in der Computer- und Softwarebranche kann nicht ausgeschlossen werden, dass neue Betriebssysteme entwickelt werden, die sich im Laufe der Zeit als ein neuer Standard - neben oder anstelle der derzeit wohl am meisten verbreiteten Betriebssysteme wie Windows, UNIX und LINUX - in der Informationstechnologie-Branche etablieren. Es besteht das Risiko, dass die CYAN-Gruppe die Entwicklung des neuen Standards zu spät erkennt und es ihr nicht oder nicht rechtzeitig gelingt, Know-how in diesem neuen Betriebssystemstandard aufzubauen. Da sich neue technische Produkte zudem nur zum Teil durch gewerbliche Schutzrechte gegen Nachahmer schützen lassen, ist die CYAN-Gruppe zum Erhalt ihrer Wettbewerbsposition darauf angewiesen, sich von ihren Wettbewerbern nach Möglichkeit durch regelmäßige Innovationen

abzusetzen. Die dafür insgesamt erforderlichen Neuentwicklungen können mit technischen Problemen bzw. mit zeitlichen Verzögerungen verbunden sein, ganz oder teilweise fehlschlagen oder vom Markt nicht angenommen werden, so dass den möglicherweise erheblichen Kosten für Neu- und Weiterentwicklungen letztlich keine oder nur geringere Erträge als ursprünglich erwartet gegenüberstehen.

Zudem könnte künftig der Markt für Cyber-Security-Produkte und –Dienstleistungen durch einen Wandel im Bereich des Internets bzw. der Internetnutzung oder Digitalisierung überholt bzw. überflüssig werden. Der Markt für Cyber-Security-Produkte und –Dienstleistungen hängt stark von der Entwicklung des Internets ab. Die Digitalisierung der Alltags-, Unternehmens-, Entwicklungs- und Produktionsprozesse und die damit verbundene stets ansteigende Nutzung des Internets haben die Nachfrage nach Cyber-Security-Produkten und –Dienstleistungen, die vor Hacker-Angriffen, Datenmanipulation oder Datenklau schützen sollen, weltweit groß werden lassen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Digitalisierung oder Nutzung des Internets künftig auf eine Weise ändert, die Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Cyber-Security obsolet werden lassen. Die CYAN-Gruppe kann nicht garantieren, dass sie einen solchen etwaig aufkommenden Paradigmenwechsel rechtzeitig erkennen und damit ihre Produkte und Dienstleistungen entsprechend anpassen können wird. Es ist damit nicht auszuschließen, dass im Falle eines in den Markt für Cyber-Security-Produkte und -Dienstleistungen tief eingreifenden technologischen Wandels die CYAN-Gruppe gezwungen ist, ihre Geschäftstätigkeit und -strategie völlig neu auszurichten. Gelingt ihr dies nicht, könnte dies zu einem erheblichen Einbruch bei der Nachfrage der Produkte und Dienstleistungen der CYAN-Gruppe und im schlimmsten Fall dazu führen, dass die CYAN-Gruppe ihre Geschäftstätigkeit aufgeben muss.

All diese Faktoren könnten sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe auswirken.

Die CYAN-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Aktivitäten wirtschaftlichen, (arbeits-)rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in verschiedenen Ländern und Jurisdiktionen.

Die CYAN-Gruppe zielt mit ihrer Geschäftstätigkeit auf viele verschiedene geografische Märkte mit unterschiedlichen Rechtsordnungen ab, aus denen sich eine Reihe von Risiken ergeben. Dazu zählen vor allem die Anforderungen der in den einzelnen Ländern herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen, (arbeits-)rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie deren unerwartete kurzfristige Änderung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die CYAN-Gruppe im Einzelfall gegen einzelne dieser Regularien in den verschiedenen Ländern verstößt bzw. dass in Folge eines solchen Verstoßes Verwaltungsmaßnahmen der in diesen Ländern entsprechend zuständigen Behörden z. B. in Form von Geldbußen drohen bzw. der CYAN-Gruppe oder der betreffenden Gruppengesellschaft auferlegt werden.

Um ihre Produkte und Dienstleistungen bzw. ihr Geschäftsmodell in den verschiedenen Ländern erfolgreich zu vermarkten, ist die CYAN-Gruppe darauf angewiesen, die jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen in diesen Ländern richtig einzuschätzen. Fehleinschätzungen könnten dazu führen, dass die Produkte und Dienstleistungen auf bestimmten Märkten oder von bestimmten Zielgruppen nicht angenommen werden und die vorgenommenen Spezifikationen nicht den Anforderungen der Zielmärkte genügen.

Derzeit befindet sich der größte Kundenstamm der CYAN-Gruppe in Europa, insbesondere in Deutschland, Österreich, Italien und Polen. Künftig will die CYAN-Gruppe weiter in und außerhalb von Europa expandieren und ihren Kundenstamm erweitern. Zu den Ländern, die nach Einschätzung der Emittentin das größte Potenzial für eine Expansion der CYAN-Gruppe und für die Akquisition von aus Sicht der Emittentin interessanten Gesellschaften und gegebenenfalls auch Kundenstämmen ausweisen, zählen neben einigen weiteren europäischen Zielmärkten insbesondere auch Asien, Südamerika und Afrika. Damit könnten die von der CYAN-Gruppe vermarkteten Produkte und Dienstleistungen künftig Import- und Exportbeschränkungen der angesprochenen Märkte unterliegen mit der Folge, dass sich die von der CYAN-Gruppe vertriebenen Produkte nur eingeschränkt absetzen lassen. Ganz allgemein bestehen durch die Einführung oder Verschärfung von

Handelsbeschränkungen und Änderungen von Tarifen und Zöllen weitere Risiken für die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe.

Ferner könnte die Verschärfung der Netzneutralität in einzelnen Ländern oder Staaten dazu führen, dass sich insbesondere die Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe für das Kundensegment der Netzbetreiber (MVNOs) nicht oder nur eingeschränkt absetzen lässt. Netzneutralität bezeichnet die Gleichbehandlung von Daten bei der Übertragung im Internet und den diskriminierungsfreien Zugang bei der Nutzung von Datennetzen. Durch die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitslösung für MVNOs können bestimmte Dienste oder Web-Inhalte blockiert werden; diese Funktion lässt sich mit dem Gebot der Netzneutralität in Europa jedoch nicht vereinbaren. Technologien, die es Netzbetreibern ermöglichen, ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen durch Blockieren anderer Dienste oder Inhalte hervorzuheben und sich damit einen Marktvorteil zu verschaffen, sind unter dem Gebot der Netzneutralität verboten.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

2.2. Geschäftsbezogene Risiken

Es besteht das Risiko von Fehleinschätzungen sowohl hinsichtlich der bereits erfolgten als auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen, Geschäftsbetrieben und/oder Teilbetrieben.

Die CYAN-Gruppe hat in der Vergangenheit Unternehmen erworben, wie beispielsweise einzelne Tochtergesellschaften. Die Markt- und Wettbewerbsstrategie der Emittentin sieht auch in Zukunft im Hinblick auf die geplante Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb Europas vor, sich durch gezielte Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erweitern, wobei diese Akquisitionen entweder durch die Gesellschaft selbst oder über ihre Tochtergesellschaften erfolgen sollen.

Der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen stellt dennoch ein nicht unerhebliches Risiko dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt Risiken, die mit der Akquisition verbunden sind, auftreten oder sich realisieren, die im Rahmen der vorherigen Prüfung nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden oder die von abgegebenen Garantien nicht gedeckt sind. In einem solchen Fall kann zudem die entsprechende Gewährleistungsfrist bereits abgelaufen oder ein Rückgriff auf die Verkäufer aus anderen Gründen nicht möglich sein. Ferner könnten wesentliche Mitarbeiter oder Schlüsselpersonen der erworbenen Unternehmen in Folge des Erwerbs durch die CYAN-Gruppe dieses Unternehmen verlassen, so dass aufgrund des Wegfalls dieser wesentlichen Mitarbeiter oder Schlüsselpersonen Ziele, die mit der Akquisition erreicht werden sollten, nicht mehr erreicht werden können.

Es ist auch möglich, dass die CYAN-Gruppe im Rahmen von Akquisitionen nicht ein gesamtes Unternehmen, sondern einen Geschäftsbetrieb, einen Teil-Geschäftsbetrieb oder lediglich einen Kundenstamm erwirbt. Auch hier können sich zu einem späteren Zeitpunkt Risiken realisieren, die im Rahmen der Transaktion und der mit der Transaktion verbundenen Prüfung nicht ersichtlich waren. Auch kann nicht sichergestellt werden, dass Kunden eines möglicherweise zukünftig erworbenen Kundenstamms tatsächlich Kunden der CYAN-Gruppe werden und sich der Erwerb für die CYAN-Gruppe jeweils wirtschaftlich bezahlt macht. Es besteht das Risiko, dass Kunden des erworbenen Kundenstamms keine Aufträge an die CYAN-Gruppe erteilen bzw. keine entsprechenden langfristigen Verträge mit der CYAN-Gruppe abschließen und zu Wettbewerbern wechseln.

Die Realisierung einer oder mehrerer derartiger Risiken hätte zur Folge, dass die getätigte Investition ganz oder teilweise verloren geht und unter Umständen eine entsprechende außerplanmäßige Abschreibung in der Bilanz erforderlich macht und könnte sich somit erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe auswirken.

Es besteht das Risiko, dass sich neu erworbene Unternehmen oder Unternehmensteile nicht zielführend in die CYAN-Gruppe integrieren lassen.

Die CYAN-Gruppe hat nach eigener Einschätzung ihr Wachstum und ihre Marktposition in den vergangenen Jahren durch Akquisitionen gestärkt und setzt auch in Zukunft auf die Expansion durch den Erwerb aus Sicht der Emittentin attraktiver Unternehmen oder Unternehmensteile. Nach dem Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensteils kann sich jedoch zeigen, dass die Kompetenz des Managements des übernommenen Unternehmens falsch eingeschätzt wurde bzw. die Integration in die CYAN-Gruppe nicht erfolgreich ist und den Erwartungen der CYAN-Gruppe nicht gerecht wird oder die CYAN-Gruppe die Marktstellung, das Ertragspotential, die Profitabilität, die Bindung der Kunden an das Unternehmen und die Wachstumsmöglichkeiten des Unternehmens oder andere wesentliche Faktoren falsch eingeschätzt hat. Derartige Fehleinschätzungen können sich auch auf die Umsetzbarkeit der der jeweiligen Akquisition zugrunde gelegten Strategie beziehen. In einem solchen Fall wäre nicht nur die Erreichung der von der CYAN-Gruppe mit der Akquisition angestrebten Ziele, sondern auch der Wert der Beteiligung als Ganzes, erheblich gefährdet.

Darüber hinaus kann die organisatorische Eingliederung weiterer Unternehmen in die CYAN-Gruppe mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden sein. Möglicherweise können auch angestrebte Synergieeffekte nicht in dem geplanten Umfang realisiert werden.

Die Realisierung einer oder mehrerer derartiger Integrationsrisiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der CYAN-Gruppe auswirken.

Es bestehen Risiken aus der Abhängigkeit von Großkunden.

Der derzeit größte Kunde der CYAN-Gruppe ist die T-Mobile Austria GmbH (Österreich). Über 75% des Umsatzes der CYAN-Gruppe werden mit der T-Mobile Austria GmbH in Österreich (nachfolgend "**T-Mobile Austria**") erzielt. Ein Wegfall der Vertragsbeziehungen zu T-Mobile Austria oder ein erhöhter Umsatzrückgang hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe zur Folge. Ferner besteht das Risiko, dass die Telekom-Gruppe, die u. a. hinter T-Mobile Austria steht, oder einzelne Gruppengesellschaften von Telekom wie z. B. die T-Mobile Austria selbst von einem Dritten gekauft und dadurch die Geschäftsbeziehung mit der CYAN-Gruppe gekündigt wird. Auch könnte ein Verkauf der Telekom-Gruppe oder einzelner Gruppengesellschaften verhindern, dass die CYAN-Gruppe ihren Kundenstamm mit Telekom-Gesellschaften künftig weiter ausbauen kann. Gelingt es der CYAN-Gruppe in einem dieser Fälle nicht, den Umsatzwegfall durch die kurzfristige Akquisition neuer Kunden vergleichbarer Größenordnung zu kompensieren, so könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und Wettbewerbsposition der CYAN-Gruppe auswirken.

Zudem besteht ein Risiko im Hinblick auf die bestehende Exklusivitätsvereinbarung in dem Vertrag mit T-Mobile Austria, die die CYAN-Gruppe noch bis 30. Juni 2018 exklusiv an T-Mobile Austria bindet. Die Exklusivitätsvereinbarung kann aufgelöst werden, wenn ein Jahresumsatz von EUR 2,4 Mio. nicht erzielt wird. Damit besteht das Risiko, dass der Umsatz, der mit T-Mobile Austria generiert wird, auf EUR 2,4 Mio. zurückfällt, die CYAN-Gruppe in diesem Fall aber keine weiteren Verträge mit Mobilfunkanbietern bzw. Netzbetreibern in Österreich abschließen darf, um dadurch mehr Umsatz generieren zu können.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der CYAN-Gruppe nicht gelingt, künftig weiter Großkunden-Projekte abzuschließen. Es besteht derzeit ein Rahmenvertrag mit der deutschen Telekom, wobei aus dem Rahmenvertrag selbst noch keine konkreten Aufträge für die CYAN-Gruppe resultieren. Vielmehr werden solche mittels gesonderter Ländervereinbarung (sog. "Letter of Adherence") unter dem Rahmenvertrag abgeschlossen. Ein entsprechender Auftrag besteht derzeit mit Polen [und Kroatien]. Es besteht jedoch das Risiko, dass dieser Vertrag kurzfristig gekündigt wird oder aus diesem Ländervertrag keine weiteren Aufträge folgen. Ferner kann nicht garantiert werden, dass es der CYAN-Gruppe gelingt, künftig entsprechende Verträge mit weiteren Ländern erfolgreich abzuschließen.

Die Realisierung eines dieser Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Es besteht das Risiko von Produkt- und Systemfehlern, welche zu erheblichen Haftungsansprüchen sowie zu einem Reputationsverlust der CYAN-Gruppe führen könnten.

Die CYAN-Gruppe könnte Produkthaftungsansprüchen für Fehler von eigenen Softwareprodukten sowie für Systemfehler unterworfen werden. Zwar verfügt die CYAN-Gruppe über eine Produkthaftpflichtversicherung, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese nicht ausreicht, um etwaige in derartigen Fällen auftretende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche sowie anderweitige Haftungsansprüche gegenüber der CYAN-Gruppe abzudecken. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Folgeschäden bei Kunden eintreten, deren Höhe den Wert der von der CYAN-Gruppe gelieferten Produkte deutlich übersteigt.

Auch besteht das Risiko des Fehlverhaltens von Mitarbeitern oder Beauftragten der CYAN-Gruppe bei der Entwicklung, der Installation von Softwareprodukten oder der Erbringung von Dienstleistungen, die wiederum zu Folgeschäden bei Kunden führen können, deren Höhe den Wert der von der CYAN-Gruppe gelieferten Produkte oder der erbrachten Dienstleistungen deutlich übersteigt. Sollten bei den von der CYAN-Gruppe gelieferten Produkte Softwarefehler oder Leistungsprobleme auftreten, so könnte der Kunde Umsatzverluste und Schäden an seinem Ruf erleiden, was wiederum zu Schadensersatzansprüchen gegenüber der CYAN-Gruppe führen könnte.

Obwohl die Verkaufsvereinbarungen mit den Kunden üblicherweise Bestimmungen über die Beschränkungen der Haftung der CYAN-Gruppe enthalten, kann nicht garantiert werden, dass diese Haftungsbeschränkungen tatsächlich durchsetzbar sind oder die CYAN-Gruppe anderweitig vor der Haftung für Schäden eines Kunden schützen, die aus einem Fehler in einer von der CYAN-Gruppe verkauften Softwarelösung oder aus Handlungen oder Unterlassungen der CYAN-Gruppe oder ihrer Mitarbeiter bzw. Angestellten herrühren.

Im Übrigen besteht das Risiko, dass bei gehäuftem Auftreten von Produkt- oder Qualitätsmängeln oder bei Veröffentlichung eines Schadensfalles zusätzlich die Reputation der CYAN-Gruppe Schaden nimmt und somit die wichtige Vertrauensbasis mit den (potenziellen) Kunden der CYAN-Gruppe zerstört und die Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen der CYAN-Gruppe negativ beeinträchtigt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Das geistige Eigentum der CYAN-Gruppe und ihr Know-how sind nur begrenzt geschützt und schutzfähig.

Grundlage für den Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der CYAN-Gruppe ist vor allem der Schutz des vorhandenen Know-hows innerhalb der CYAN-Gruppe. Die technischen Know-how-Träger innerhalb der CYAN-Gruppe sind im Wesentlichen die bei der CYAN-Gruppe beschäftigten Mitarbeiter. Die ausgebildeten Fachkräfte der CYAN-Gruppe verfügen über langjährige Erfahrung im Bereich der Geschäftsaktivitäten der CYAN-Gruppe und damit über die notwendige Expertise, die betreffenden Projekte umsetzen zu können. Die Sicherung des technologischen Know-hows der CYAN-Gruppe bezogen auf diese Know-how-Träger ist daher wesentlicher Bestandteil der Erfolgsstrategie der CYAN-Gruppe.

Die CYAN-Gruppe hat zwei Patente für ihre Produkte insbesondere beim Europäischen Patentamt zur Eintragung angemeldet. Ferner hat die CYAN-Gruppe sieben Wort- und Bildmarken in Europa und die Marke "CYAN Mobile Security" in den Vereinigten Arabischen Emiraten angemeldet und registriert. In dem Umfang, in dem neuere Entwicklungen und Technologien von der CYAN-Gruppe nicht in den verschiedenen Ländern, in denen die CYAN-Gruppe tätig ist, durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, können Wettbewerber rechtlich grundsätzlich ungehindert frei und ohne Zahlung einer Geldleistung an die CYAN-Gruppe die entsprechenden Entwicklungen und Technologien der CYAN-Gruppe nutzen, eigenständig entwickeln und vermarkten.

Die CYAN-Gruppe kann nicht gewährleisten, dass auf der Grundlage anhängiger oder zukünftiger Patentanmeldungen Patente erteilt werden oder dass sie in der Lage sein wird, derzeitige oder zukünftige Entwicklungen patentieren zu lassen. Selbst wenn Patente erteilt sind oder erteilt werden,

besteht keine Gewissheit, dass der Umfang gegenwärtiger oder zukünftiger Patente hinreichend weit gefasst ist, um einen Schutz gegenüber Dritten zu bieten, der wirtschaftlich von Bedeutung ist oder der CYAN-Gruppe mögliche Wettbewerbsvorteile sichert. Falls Entwicklungen der CYAN-Gruppe in einem Land nicht durch Patente geschützt sind, gibt es dort keinen Schutz vor der Herstellung und Vermarktung identischer oder vergleichbarer Produkte und Entwicklungen durch Dritte. Das kann einen erheblichen Nachteil für die Vermarktung bedeuten.

Selbst wenn für eine Entwicklung der CYAN-Gruppe ein Patent erteilt wird, ist dies keine Garantie für dessen uneingeschränkten Bestand. Dritte können die Wirksamkeit des Patents jederzeit mit der Behauptung angreifen, dass es dem Patent an der erforderlichen Neuheit oder an anderen Voraussetzungen für die Patentierbarkeit fehlt, und der Patentschutz der CYAN-Gruppe kann im Falle erfolgreicher Einsprüche oder Nichtigkeitsverfahren widerrufen bzw. für nichtig erklärt werden. Sollte die CYAN-Gruppe einen Patentschutz für ihre Produkte oder Technologien verlieren, oder sollten Patente auslaufen, könnten die Wettbewerber der CYAN-Gruppe die entsprechenden Produkte und Technologien frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung an die CYAN-Gruppe nutzen. Dies könnte zum Markteintritt neuer bzw. zur Stärkung bestehender Wettbewerber führen. Selbst wenn Wettbewerber die Patente der CYAN-Gruppe nicht erfolgreich anfechten, können sie versuchen, das jeweilige Patent zu umgehen oder eigene Lösungen zu entwickeln, die ähnlich wirksam sind wie die Entwicklungen der CYAN-Gruppe, ohne den Patentschutz der CYAN-Gruppe zu verletzen. Dies könnte das Marktpotenzial für die Produkte der CYAN-Gruppe verringern und einen erheblichen Nachteil für die Vermarktung darstellen.

Ferner besteht das Risiko, dass ein Dritter die Entwicklungen und das Know-how, auf denen die Produkte der CYAN-Gruppe basieren, auf anderem Wege ebenfalls umsetzt. Das gilt – vorbehaltlich wirksamer Wettbewerbsverbote – grundsätzlich auch für Personen in Schlüsselpositionen der CYAN-Gruppe. Insbesondere das Ausscheiden wichtiger Know-how-Träger aus dem Unternehmen sowie Versäumnisse bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnissen kann eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der CYAN-Gruppe zur Folge haben.

In einigen Arbeitsverträgen der CYAN-Gruppe fehlen Regelungen, wonach Erfindungen und andere Immaterialgüterrechte, die vom Arbeitnehmer gemacht werden, der CYAN-Gruppe gehören oder auf diese übertragen werden. Es gilt daher die gesetzliche Regelung, wonach Erfindungen und Verwendungsbefugnisse an Software (Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte) nur dann dem Arbeitgeber zustehen, wenn sie durch den Arbeitnehmer bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten und in Erfüllung vertraglicher Pflichten geschaffen werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte beim Arbeitnehmer verbleiben oder nur unter Zahlung einer besonderen Entschädigung an den betreffenden Arbeitnehmer auf die CYAN-Gruppe übertragen werden können.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte Zugriff auf die Produkte und Technologien der CYAN-Gruppe erlangen oder ähnliche Produkte aufgrund eigenständiger Entwicklung anbieten. Für die CYAN-Gruppe besteht insbesondere das Risiko, dass im Rahmen von Entwicklungskooperationen Dritten offengelegtes Know-how von diesen verwendet wird.

All diese Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Die CYAN-Gruppe könnte gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen.

Für den zukünftigen Erfolg der CYAN-Gruppe bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Produkte und Software ist es unter anderem entscheidend, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die CYAN-Gruppe gegenwärtig oder zukünftig durch Weiter- oder Neuentwicklungen von Produkten geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt und diese infolgedessen Ansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen die CYAN-Gruppe geltend machen können.

Sollte ein Dritter einen wirksamen Anspruch aufgrund der Verletzung seines geistigen Eigentums gegen die CYAN-Gruppe durchsetzen können, könnte die CYAN-Gruppe zu erheblichen Schadensersatz- bzw. Lizenzzahlungen verpflichtet sein. Für die Zukunft könnte die CYAN-Gruppe

zudem zum Erwerb der verletzten Technologie gezwungen sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Unternehmen in dem Geschäftsbereich der CYAN-Gruppe bereits in gleicher Weise aktiv sind und ihrerseits gewerbliche Schutzrechte wirksam angemeldet haben.

Eine Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter könnte die CYAN-Gruppe ferner dazu zwingen, künftig neue alternative Produkttechnologien zu entwickeln oder bestimmte Technologien nicht mehr einzusetzen, was wiederum dazu führen könnte, dass die Entwicklung und Vermarktung bestimmter Produkte unterbrochen und/oder eingestellt werden müsste. Zudem könnte in einem solchen Fall die Reputation der CYAN-Gruppe leiden, was wiederum die Nachfrage negativ beeinträchtigen könnte. Außerdem könnte die CYAN-Gruppe in einem solchen Fall gezwungen sein, möglicherweise sehr kurzfristig die Entwicklung in anderen Bereichen voranzutreiben, die keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dies kann kostenintensiv, zeitaufwendig oder möglicherweise faktisch undurchführbar sein. Darüber hinaus könnten im Falle von Patentrechtsklagen oder sonstigen Prozessen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter erhebliche Managementressourcen gebunden werden und hohe Kosten zur Rechtsverteidigung anfallen.

Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Störungen der Computer- und Datenverarbeitungssysteme der CYAN-Gruppe und Datenverluste können die Entwicklungsprozesse der CYAN-Gruppe nachteilig beeinträchtigen.

Sowohl für die Entwicklung der Produkte der CYAN-Gruppe als auch für den Auf- und Ausbau des operativen Geschäftsbetriebs der CYAN-Gruppe ist diese auf wesentliche Informationstechnologien angewiesen.

Es besteht das Risiko, dass externe Einflüsse, wie etwa Feuer, Blitzschlag, Störungen, Stromausfälle, Computerviren, Hacker-Angriffe und ähnliche Ereignisse sowie interne Einflüsse, wie etwa eine nicht sachgerechte Bedienung der Systeme, zu einem Datenverlust oder zu Betriebsstörungen oder -unterbrechungen aufgrund von teilweisen oder vollständigen Ausfällen der Computer- und Datenverarbeitungssysteme der CYAN-Gruppe führen. Dies könnte die Fähigkeit der CYAN-Gruppe, ihre Entwicklungsprozesse effizient aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen oder im schlimmsten Fall unmöglich machen.

Insbesondere ein Angriff auf das von der CYAN-Gruppe betriebene, globale Sicherheitsnetzwerk mit über 200 virtuellen IT-Zentren, in welchen Webseiten gescreent werden und der Datenverkehr im Internet analysiert wird, könnte die Geschäfts- und Entwicklungstätigkeit der CYAN-Gruppe erheblich negativ beeinflussen und darüber hinaus auch zu einem Reputationsverlust führen. Die Sicherheits-Datenbank der CYAN-Gruppe wird alle vier Stunden aktualisiert, um den von der CYAN-Gruppe gewährten Internetschutz nach Einschätzung der Emittentin stets aktuell halten zu können. Basierend auf dieser Sicherheits-Datenbank wurden und werden von der CYAN-Gruppe verschiedene Sicherheitslösungen zum Schutz von Endkunden entwickelt.

Der Datenverlust aus dem Datenbestand der CYAN-Gruppe oder eine allgemeine Beeinträchtigung der computerbasierten Steuerung von Entwicklungsprozessen kann zu erheblichen operativen Beschränkungen und zur Verzögerung bei der Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe führen.

Zudem hätte der Eintritt eines dieser Faktoren zugleich auch negative Auswirkungen auf die Reputation der CYAN-Gruppe. Die CYAN-Gruppe bietet Produkte zur Datensicherheit an. Störungen im Rahmen ihrer eigenen internen Computer- und Datenverarbeitungssysteme könnten – wenn dies publik würde – dazu führen, dass Kunden nicht mehr in die nach Einschätzung der Emittentin bestehende Fähigkeit der CYAN-Gruppe, fehlerfreie Software für Datensicherheit zu liefern, vertrauen, und somit Geschäftsbeziehungen beenden oder die Nachfrage nach den Produkten der CYAN-Gruppe erheblich zurückgeht. Auch besteht das Risiko, dass bei einem Eingriff in das Datensystem der CYAN-Gruppe damit zugleich auch ein Eingriff in die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe erlangten Daten ihrer Kunden wie beispielsweise Mobilfunkanbieter oder deren Kunden erfolgt. Damit verbunden wäre wiederum das Risiko erheblicher Haftungsansprüche und/oder Rechtsstreitigkeiten sowie eines Reputationsverlustes zu Lasten der CYAN-Gruppe.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Der zukünftige Erfolg der CYAN-Gruppe hängt von den Mitgliedern der Geschäftsleitungen sowie von qualifizierten Mitarbeitern ab.

Der Verlust des technischen, kaufmännischen und Branchen-Know-hows würde die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe wesentlich nachteilig beeinflussen, zumal die Suche und Auswahl geeigneter Nachfolger im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Führungspersonals oder qualifizierter Mitarbeiter aus der CYAN-Gruppe mit erheblichen Verzögerungen des Wachstums der CYAN-Gruppe verbunden sein würde.

Für ihre Innovationskraft in Bezug auf die Weiterentwicklung ihrer Sicherheitssoftware bzw. -lösung sowie den zukünftigen Vertriebs Erfolg auch im Rahmen der angestrebten Internationalisierung benötigt die CYAN-Gruppe hochqualifiziertes Führungspersonal sowie hochqualifizierte Mitarbeiter, insbesondere auf den Gebieten Datensicherheit, Software und Vertriebstechnik. Um solches Führungspersonal und qualifizierte Mitarbeiter besteht auf dem Arbeitsmarkt wegen der auf diesen Gebieten besonders komplexen Anforderungen und der geringen Zahl geeigneter Personen erheblicher Wettbewerb. Der Verlust eines Mitglieds des Führungspersonals oder eines qualifizierten Mitarbeiters oder Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten neuen und/oder weiteren Personen aus der Führungsebene oder qualifizierten Mitarbeitern kann sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Geschäftsentwicklung auswirken. Sollte es der CYAN-Gruppe nicht oder nicht in dem geforderten Maße gelingen, qualifiziertes Führungspersonal und erfahrene Mitarbeiter zu halten, zu gewinnen und/oder langfristig an die CYAN-Gruppe zu binden und zu motivieren, könnte dies die Entwicklung der Geschäftstätigkeit sowie die geplante Expansion der CYAN-Gruppe erheblich nachteilig beeinflussen.

Auch besteht das Risiko, dass Mitglieder des Führungspersonals oder qualifizierte Mitarbeiter, die zu einem Wettbewerber wechseln, das bei der CYAN-Gruppe erworbene Fachwissen bei dem Wettbewerber einsetzen. In den Arbeitsverträgen der CYAN-Gruppe sind teilweise keine oder nur kurzfristige Konkurrenzverbote vertraglich fixiert. Es besteht für die CYAN-Gruppe daher das Risiko, dass Mitarbeiter das in der CYAN-Gruppe erworbene Know-How nach dem Ausscheiden möglicherweise bei Wettbewerbern anwenden, was die Positionierung der CYAN-Gruppe im Wettbewerb nachteilig beeinflussen kann. Die Verträge enthalten auch keine Realdurchsetzungsklausel, so dass sich das Konkurrenzverbot nicht durch gerichtliches Verbot durchsetzen lässt. Die Geltendmachung von Schadenersatz kann ein aufwendiges gerichtliches Verfahren erfordern und vermag eine vertragswidrige Konkurrenzaktivität nicht zu verhindern.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Organisation der CYAN-Gruppe.

Da die Emittentin erst im April 2017 gegründet wurde, wurden bislang bei der Emittentin noch keine Organisationsstrukturen geschaffen, die mit bereits etablierten Unternehmen vergleichbar wären. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung interner Organisationsstrukturen und Management-Prozesse insbesondere bei der Emittentin stellt die CYAN-Gruppe vor neue Herausforderungen und bindet einen erheblichen Teil ihrer Management-Ressourcen. Die bei der CYAN-Gruppe vorhandenen Systeme zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit entsprechen derzeit nur eingeschränkt den Anforderungen und der Organisation, die für die zukünftig beabsichtigte Größe und Geschäftstätigkeit angemessen wären. Insofern müssen diese Systeme aufgebaut oder – soweit sie vorhanden sind – angepasst und erweitert werden. Auch die aus der geplanten Börsennotierung im Freiverkehr (Segment Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse resultierenden Folgepflichten, insbesondere nach den Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission) werden an das Management der CYAN AG erhöhte Anforderungen stellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dem Management der CYAN AG nicht gelingt, die sich aus der Einbeziehung in das Segment Scale im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ergebenden Pflichten für die Emittentin stets einzuhalten. Verstöße gegen solche Pflichten können hohe Bußgeldstrafen nach sich ziehen.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Die Compliance- und Risikomanagementsysteme der CYAN-Gruppe reichen möglicherweise nicht aus, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. aufzudecken und alle relevanten Risiken für die CYAN-Gruppe zu identifizieren, zu bewerten und um angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die CYAN-Gruppe unterschiedliche Rechtsvorschriften, insbesondere in Europa, Asien, Afrika und Südamerika, einzuhalten. Dabei handelt es sich unter anderem um Bestimmungen des Mängelgewährleistungs- und Produkthaftungsrechts, des Arbeits- und Arbeitsschutzrechts, des Steuerrechts, des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie des Datenschutzrechts. Dies schließt ferner Vorschriften über eine Unzulässigkeit der Annahme oder Gewährung von Leistungen im Rahmen von Geschäftsanbahnungen oder andere unlautere Geschäftspraktiken ein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das bei der CYAN-Gruppe bestehende Compliance-System sich als unzureichend erweist oder dass Mitarbeiter der CYAN-Gruppe ungeachtet bestehender rechtlicher Vorschriften, interner Richtlinien oder Organisationsvorgaben zur Compliance und trotz entsprechender Schulungsmaßnahmen und Überprüfungen in- oder ausländische Rechtsvorschriften verletzen oder dass solche Handlungen nicht aufgedeckt werden. Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann zu rechtlichen Konsequenzen führen, wie zum Beispiel Geldbußen und Strafen für die CYAN-Gruppe bzw. deren Organmitglieder oder Mitarbeiter, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter gegen die CYAN-Gruppe. Zudem kann die Reputation der CYAN-Gruppe bei Veröffentlichung aufgedeckter Verstöße leiden.

All diese Faktoren könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Die CYAN-Gruppe unterliegt Finanzierungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiken.

Aktuell finanziert die CYAN-Gruppe ihre Geschäftstätigkeit mit Eigenkapital. Es besteht das Risiko, dass zukünftig Fremd- und/oder Eigenkapital nicht jederzeit in der erforderlichen Höhe zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen aufgenommen werden kann oder die Refinanzierung über Fremdkapital ganz oder teilweise misslingt. Hierbei spielen sowohl interne Einflüsse wie die aufgrund der Ertrags- und Finanzlage erfolgende Bonitätseinstufung durch den Markt oder die Fähigkeit des Managements im Umgang mit bestehenden und potentiellen Fremdfinanzierungsgebern eine Rolle, als auch externe Einflüsse wie das allgemeine Zinsniveau am Markt, die Kreditvergabepolitik der Banken und anderer Fremdkapitalgeber oder die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Zudem besteht das Risiko, dass sich der zu zahlende Refinanzierungszins negativ entwickelt und sich der Finanzierungsaufwand durch eine Anhebung des Zinsniveaus erhöht. Die CYAN-Gruppe unterliegt zudem dem allgemeinen Risiko, dass Verlängerungen bestehender Verbindlichkeiten, Refinanzierungen sowie Akquisitionsfinanzierungen nicht, nicht im gewünschten Umfang oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen erreicht werden und Darlehen vorzeitig fällig gestellt werden können und damit unter Umständen die Verwertung von Sicherheiten geduldet werden müsste.

Sollten der CYAN-Gruppe in Zukunft nicht im erforderlichen Maße Eigenmittel zur Verfügung stehen, könnte dies die Finanzierung und das Wachstum der CYAN-Gruppe abschwächen oder unmöglich machen.

Es kann ferner nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der Fall eintritt, dass die CYAN-Gruppe Forderungsausfälle zu verbuchen hat, die sich zu einer signifikanten Größenordnung summieren.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der CYAN-Gruppe auswirken.

Die CYAN-Gruppe unterliegt Währungsrisiken.

Die CYAN-Gruppe generiert ihre Umsätze überwiegend in Euro und polnischen Zloty und künftig gegebenenfalls auch in anderen Währungen, ohne dass dabei Wechselkursicherungsgeschäfte getätigt werden. Insbesondere ein fallender Kurs des US-Dollars gegenüber dem Euro hätte daher negative Auswirkungen für die CYAN-Gruppe. Gerade im Zuge der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise unterlagen die Wechselkurse von US-Dollar und Euro starken Kursschwankungen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch zukünftig so sein wird.

Sollten sich Währungsrisiken verwirklichen, könnte sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe auswirken.

Die tatsächlichen Ereignisse und Ergebnisse könnten von den Gewinn- und Liquiditätsprognosen wesentlich abweichen.

Grundlage der Konzernsteuerung ist ein jährlicher Budgetierungs- und Strategieprozess, in dem die Ausrichtung und Ziele der CYAN-Gruppe festgelegt werden. Der Prozess mündet u.a. in einer Festlegung des Leistungsprogramms, einer Absatzplanung, Finanzkennzahlen sowie einer Budgetierung für das nachfolgende Geschäftsjahr. Die wesentlichen Kennzahlen sind Umsatz, Bruttomarge sowie das Vorsteuer-Ergebnis (EBT). Das monatliche Reporting sowie regelmäßige Management-Treffen mit den lokalen Geschäftsführungen führen zu einem stetigen Soll-/Ist-Vergleich. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass mögliche Abweichungen vom Ziel so frühzeitig erkannt und durch geeignete Gegenmaßnahmen korrigiert werden können.

Gewinn- und Liquiditätsprognosen sind auf die Zukunft gerichtet und naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die Gewinn- und Liquiditätsprognosen für die CYAN AG sowie für die CYAN-Gruppe beruhen auf den gegenwärtigen Annahmen, Erwartungen und Planungen der Emittentin über künftige ungewisse Ereignisse, Entwicklungen und Handlungen sowie den zum Prospektdatum zur Verfügung stehenden Informationen. Die zugrunde gelegten Annahmen, Erwartungen und Planungen könnten sich als unzutreffend herausstellen. Es besteht daher das Risiko, dass die Gewinn- und Liquiditätsprognosen von den tatsächlichen Ereignissen und Ergebnissen wesentlich abweichen, was sich wiederum die Reputation und die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe negativ beeinflussen und damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben könnte.

Es ist nicht auszuschließen, dass die von der CYAN-Gruppe abgeschlossenen Versicherungen im Schadensfall nicht ausreichen und erhebliche Kosten entstehen.

Die CYAN-Gruppe hat verschiedene Versicherungen für bestimmte Geschäftsrisiken abgeschlossen, insbesondere eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und eine Gruppenunfallversicherung für die Mitarbeiter, Geschäftsführer und Vorstände. Die Versicherungen sind nicht unbegrenzt, sondern unterliegen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Die CYAN-Gruppe kann daher nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Der CYAN-Gruppe könnten daher Schäden entstehen, gegen die kein oder ein nur unzureichender Versicherungsschutz besteht. Daneben sind für die Versicherungen regelmäßig Selbstbehalte vereinbart, so dass der CYAN-Gruppe in jedem Versicherungsfall in Höhe des Selbstbehaltes Kosten entstehen würden. Außerdem ist es nicht gewährleistet, dass die CYAN-Gruppe auch in Zukunft die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen in für sie als ausreichend empfundenem Umfang versichern kann. Insbesondere können Prämienhöhungen auch dann eintreten, wenn die Versicherung wegen eines Haftungsfalls in Anspruch genommen wird.

Prämienhöhungen, nicht ausreichend abgedeckte Schadensfälle und Zahlungsverpflichtungen, die aus Selbsthalten resultieren, könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe haben.

Es bestehen Risiken aus Interessenkonflikten.

Aufgrund bestehender Personenidentitäten von Organmitgliedern der Emittentin – namentlich der Vorstandsmitglieder Peter Arnoth und Markus Cserna - und ihrer Beteiligungsgesellschaften, der CYAN Security Group GmbH und CYAN Research & Development s.r.o., ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls auch gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn die Personenidentität nicht bestünde. Aufgrund dieser Konstellation könnten sich Interessenkonflikte bei den Organen der Emittentin dahingehend ergeben, dass sie bei Abschluss von Verträgen zwischen der Emittentin einerseits und den Beteiligungsgesellschaften andererseits, etwa für die Erbringung von (zentralen) Dienstleistungen durch die Emittentin für die Beteiligungsgesellschaften der CYAN-Gruppe, das Interesse der jeweiligen Gesellschaft beachten müssen. So könnte es im Interesse der Emittentin liegen, aus Sicht der Emittentin teure Vereinbarungen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die von den betreffenden Beteiligungsgesellschaften etwaig zu zahlenden Vergütungen für Leistungen der Emittentin, während die betreffenden Beteiligungsgesellschaften ein Interesse daran haben, die Leistungen der Emittentin zu möglichst günstigen Konditionen zu erhalten. Aufgrund dieses Interessenkonflikts könnten aus Sicht der Emittentin nachteilige Vereinbarungen entstehen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

2.3. Die Wertpapiere betreffenden Risiken

Die Aktien werden nicht zum Handel an einen organisierten Markt zugelassen. Wichtige Anlegerschutz-bestimmungen des organisierten Marktes gelten daher nicht.

Die CYAN-Gruppe wird in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Scale einbezogen. Der Handel im Freiverkehr gilt nicht als Börsennotierung an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG und impliziert, dass einige Anlegerschutzbestimmungen für organisierte Märkte keine Anwendung finden, wie z.B.:

- Meldepflichten bei Erreichen von Beteiligungen in bestimmter Höhe (Schwellenwerte) gemäß §§ 21 ff. WpHG,
- Pflichtangebot bei Kontrollwechsel nach dem WpÜG.

Es ist nicht auszuschließen, dass einem potenziellen Aktienkäufer Informationen nicht zugänglich sind, um sich ein umfassenderes Bild von der Lage der Emittentin zu machen. Investoren sollten sich daher des erhöhten Risikos einer Anlage in im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Segment Scale) gehandelter Aktien bewusst sein.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Volatilität des Aktienkurses.

Der Kurs der Aktie der CYAN AG kann einer erheblichen Volatilität ausgesetzt und von schwankenden Handelsvolumina geprägt sein. Der Kurs der Aktie der CYAN AG kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der einzelnen Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, durch regulatorische Änderungen, Änderungen von Gewinnprognosen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der Lage der Branche, der Gesamtwirtschaft und der Finanzmärkte, Änderungen des Aktionärskreises, Änderungen der Anzahl der im Streubesitz gehaltenen Aktien sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Denkbare Auslöser solcher Reaktionen könnten beispielsweise die Eintrübung der Konjunkturaussichten, terroristische Anschläge, kriegerische Auseinandersetzungen, Entwicklungen der Staatsverschuldung in Europa oder die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sein. Das Zusammenwirken aller Einflussgrößen kann durch die CYAN AG selbst kaum beeinflusst werden. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, insbesondere von Aktien von Unternehmen aus der gleichen Branche oder eine Verschlechterung des allgemeinen Börsenumfelds, zu einem Preisdruck auf die Aktien der CYAN AG führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in der Geschäftstätigkeit oder in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gegeben ist.

Es besteht das wertpapierimmanente Risiko der Entwertung oder im Extremfall des Totalverlusts des getätigten Investments.

Mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang könnten sich nachteilig auf den Aktienkurs der Gesellschaft auswirken.

Sollten sich an der Gesellschaft beteiligte Aktionäre oder zukünftige Aktionäre dazu entscheiden, in bedeutendem Umfang Aktien der Gesellschaft zu verkaufen oder sollten sie zu einem solchen Verkauf gezwungen sein oder sollte sich am Markt die Überzeugung bilden, dass es zu solchen Verkäufen kommen könnte, so besteht die Möglichkeit, dass der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft fällt. Es lässt sich nicht vorhersagen, welche Auswirkungen zukünftige Aktienverkäufe in bedeutendem Umfang durch Aktionäre gegebenenfalls auf den Börsenkurs der Gesellschaft haben werden. Sinkt der Kurs der Aktien, kann sich zusätzlicher Verkaufsdruck aus einer Verwertung von Aktien ergeben, die von Aktionären gehalten werden, die ihren Aktienbesitz ganz oder teilweise fremdfinanziert haben. Ein erhöhtes Angebot von Aktien der Gesellschaft im Falle von umfangreichen Verkäufen seitens der Aktionäre im Markt könnte sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken. Dieses Risiko besteht auch bei Verkäufen einer größeren Anzahl von Aktien nach Ablauf der Sperrfrist aus der abgeschlossenen Lock-up-Vereinbarung.

Es gibt keine Gewissheit, dass sich für die Aktien ein liquider Markt entwickelt.

Auch nach Einbeziehung der Gesellschaft zum Börsenhandel in den Freiverkehr (Segment Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse gibt es keine Gewähr dafür, dass ein aktiver Handel für die Aktien der Gesellschaft entstehen wird. Investoren werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Aktien rasch oder zum Tageskurs zu verkaufen, falls sich kein aktiver Handel mit Aktien der Gesellschaft ergeben sollte.

Der Kurs der Aktien könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden.

Der Aktienkurs der Emittentin kann aufgrund von Analysteneinschätzungen, öffentlichen Äußerungen beispielsweise in Anlegerforen oder Börsenbriefempfehlungen sowie Meinungsäußerungen in sonstigen Medien stark beeinflusst werden. Solche Empfehlungen von Dritten können den Kurs sowohl positiv als auch negativ erheblich beeinflussen. Zudem sind in den letzten Jahren sogenannte Fax- bzw. Email-Spams sprunghaft angestiegen, wodurch ebenfalls erhebliche Risiken für den Kursverlauf entstehen können. Es besteht auch das Risiko, dass die Aufsichts- und Ermittlungsbehörden aufgrund solcher Spamaktivitäten die Notierung der Aktie einstellen bzw. Ermittlungen aufnehmen, welche die Emittentin in ihrer operativen Tätigkeit einschränken und ihr sogar schaden können.

Die Kapitalerhöhung ist zum Prospektdatum noch nicht durchgeführt worden und könnte noch scheitern.

Zum Prospektdatum ist die Kapitalerhöhung noch nicht durchgeführt worden. Es besteht das Risiko, dass die Kapitalerhöhung letztlich nicht durchgeführt wird, etwa im Falle eines Rücktritts des die Emission begleitenden Kreditinstituts. Falls ein Anleger nach Zeichnung der Neuen Aktien, aber vor Auslieferung der Neuen Aktien bereits Leerverkäufe tätigt, besteht das Risiko, dass der Leerverkäufer seine durch den Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Aktien der Emittentin erfüllen kann.

Künftige Kapitalerhöhungen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken.

Die Emittentin plant, den weiteren Ausbau des Portfolios unter anderem durch die Ausgabe weiterer Aktien zu finanzieren. Die Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungsrechten ausgestattet sind, könnte den Börsenkurs der Aktien wesentlich nachteilig beeinflussen und hätte eine Verwässerung der wirtschaftlichen Rechte und der Stimmrechte der bestehenden Aktionäre zur Folge, falls den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte gewährt werden. Da etwaige künftige Angebote zeitlich und auch von ihrer Art her von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt eines solchen Angebots abhängen, können zur Höhe, zeitlichen Planung oder Art eines künftigen Angebots keine Aussagen getroffen werden. Daher tragen die Inhaber von Aktien das Risiko, dass künftige Angebote den Börsenkurs der Aktien belasten und/oder ihre Beteiligungen an der Gesellschaft verwässern. Zu einer solchen Verwässerung könnte es außerdem kommen, wenn andere Gesellschaften übernommen

werden oder Investitionen in Gesellschaften im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien der Gesellschaft getätigt werden und wenn Mitarbeiter der Emittentin im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen erhaltene Aktienoptionen ausüben oder im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien ausgegeben werden.

Es bestehen Risiken aus der beherrschenden Einflussnahme durch die derzeitigen Aktionäre, Gerd Alexander Schütz und Apeiron Investment Group Ltd., in Hauptversammlungen der Emittentin bzw. durch die Möglichkeit einzelner Aktionäre, die alleine oder zusammen mehr als 25% der Stimmrechte der Emittentin halten, Beschlüsse der Hauptversammlung, die mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden müssen, zu blockieren.

Der Aktionär Gerd Alexander Schütz hält nach Kenntnis der Gesellschaft unmittelbar insgesamt 2.360.895 Aktien, das entspricht ca. 34% der Stimmrechte an der Gesellschaft. Die Apeiron Investment Group Ltd. hält nach Kenntnis der Gesellschaft unmittelbar insgesamt 1.753.695 Aktien, das entspricht 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft. Herr Schütz und die Apeiron Investment Group Ltd. halten also zusammen unmittelbar derzeit ca. 59% der Stimmrechte an der Emittentin. Sie verfügen damit gemeinsam über eine Anzahl von Stimmrechten, die - abhängig von der Hauptversammlungspräsenz - für bestimmte Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreicht und ihnen daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglichen kann. Der beherrschende Einfluss kann insbesondere durch die Herbeiführung oder das Verhindern von Beschlüssen in der Hauptversammlung im Rahmen der Ausübung des Stimmrechts ausgeübt werden. Eine Möglichkeit, das Stimmrecht in der Hauptversammlung einzuschränken, besteht grundsätzlich nicht.

Darüberhinaus ist die Apeiron Investment Group Ltd. mit ihren 25% der Stimmrechte an der Emittentin in der Lage, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden muss, zu blockieren. Zu diesen Beschlüssen gehören Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre, Kapitalherabsetzungen, die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss, die Schaffung eines bedingten Kapitals, bestimmte Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen und Spaltungen, die Liquidation der Gesellschaft oder die formwechselnde Umwandlung wie sonstige grundlegende Strukturmaßnahmen. Auch die beiden Aktionäre Infinitum Ltd. und Tansanit Stiftung halten zusammen 2.195.692 Aktien der Emittentin, das entspricht ca. 31% der Stimmrechte der Gesellschaft, und damit mehr als 25% der Stimmrechte. Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärsgruppe, der/die mehr als 25% des bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft vertretenen, stimmberechtigten Grundkapitals kontrolliert, ist in der Lage, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden muss, zu blockieren.

Es besteht das Risiko einer eingeschränkten Möglichkeit der Weiterveräußerung der Aktien aufgrund bestehender Lock-up-Vereinbarungen.

Zudem haben sich die Aktionäre in Höhe von jeweils 87,5% der von ihnen an der Emittentin gehaltenen Aktien gegenüber der Gesellschaft und den Emissionsbanken unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbanken Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.

Durch die Lock-up-Vereinbarungen werden etwa 73 % der Aktien der CYAN AG voraussichtlich bis März 2019 nicht an der Börse gehandelt. Es besteht daher das Risiko, dass kein liquider Markt in den Aktien der Emittentin entstehen wird und daher Aktionäre nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, ihre Aktien mindestens bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt über die Börse weiter zu veräußern.

Es bestehen Risiken im Hinblick auf Stabilisierungsmaßnahmen (Greenshoe-Option).

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft kann im Zusammenhang mit der Platzierung von Aktien der Gesellschaft als Stabilisierungsmanager Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Aktien der Gesellschaft abzielen, um kurzfristig einen bestehenden Verkaufsdruck oder Kursbewegungen auszugleichen. Solche Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der Gesellschaft führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

3. Allgemeine Angaben

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die CYAN AG mit dem Sitz in München übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (der "**Prospekt**") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Für den Fall, dass von einem Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ist der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls verpflichtet, die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen.

3.2. Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind solche Angaben, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse sowie gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse, die zum Datum des Prospektes gemacht werden, beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in dem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und Management der CYAN AG, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die CYAN AG ausgesetzt ist.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der CYAN AG. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen enthalten jedoch bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Leistungen der CYAN AG oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem: Anlageverhalten der Anleger, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, Wettbewerb durch andere Unternehmen, Kapitalbedürfnisse der CYAN AG, Finanzierungskosten, die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb der CYAN AG und sonstige in diesem Prospekt genannten Faktoren.

Die Geschäftstätigkeit der CYAN AG unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in dem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse möglicherweise auch nicht eintreten. Weder die CYAN AG noch ihre Geschäftsleitung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in dem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die CYAN AG keine Verpflichtung übernimmt, derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit sie hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche gesetzliche Verpflichtung besteht gemäß § 16 WpPG in Bezug auf wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten des Prospekts, die in einem Nachtrag zu nennen sind.

3.3. Hinweis zu Quellenangaben

Sämtliche Angaben zu Marktanteilen, Marktentwicklungen und -trends, zu Wachstumsraten, zu Umsätzen auf den in diesem Prospekt beschriebenen Märkten sowie zur Wettbewerbssituation der CYAN-Gruppe beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen oder Schätzungen der CYAN AG. Die Quellen der jeweiligen Informationen werden an den entsprechenden Stellen im Prospekt genannt.

Sofern die Angaben auf Schätzungen der CYAN AG beruhen, können diese von den Einschätzungen der Wettbewerber der CYAN AG oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Sofern und soweit in dem vorliegenden Prospekt Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen oder von Seiten eines Dritten ganz oder auszugsweise, wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben wurden, wird hiermit bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der CYAN AG bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die CYAN AG hat allerdings die in öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der aus öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Marktstudien und Umfragen häufig auf Annahmen und Informationen Dritter beruhen und von Natur aus spekulativ und vorausschauend sind. Anleger sollten berücksichtigen, dass einige Einschätzungen der CYAN AG auf solchen Marktstudien Dritter beruhen.

3.4. Einsehbare Dokumente

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, d.h. bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach seiner Billigung, bei der CYAN AG in Papierform zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Friedrich-Herschel-Str. 5, 81679 München, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- Satzung der Gesellschaft;
- Jahresabschluss der **CYAN AG** nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- Jahresabschluss der **CYAN Security Group GmbH (Österreich)** nach UGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- Konzernjahresabschluss der **CYAN Security Group GmbH (Österreich)** nach UGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- Konzernjahresabschluss der **CYAN Security Group GmbH (Österreich)** nach UGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- Konzernzwischenabschluss der **CYAN Security Group GmbH (Österreich)** nach UGB für das Geschäftsjahr zum 31. Oktober 2017 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

Der gebilligte Prospekt sowie die in diesem Prospekt genannten Dokumente werden überdies auf den Internetseiten der Gesellschaft unter www.cyansecurity.com im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht. Eine Papierversion des Wertpapierprospekts wird den Anlegern von der Gesellschaft nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Angebot

4.1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind 1.380.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (Stammaktien) der CYAN AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2018, bestehend aus:

- 1.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus der am 5. März 2018 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ("**Neue Aktien**");
- 180.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) aus dem Aktienbesitz des Leihgebers (wie nachfolgend definiert) zum Zwecke einer eventuellen Mehrzuteilung (die "**Mehrzuteilungsaktien**"), die durch eine noch auszuübende Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus dem genehmigten Kapital geschaffen werden sollen (die "**Greenshoe-Aktien**").

Neue Aktien und Mehrzuteilungsaktien zusammen die "**Angebotenen Aktien**".

Ferner ist Gegenstand des Prospekts die Einbeziehung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft inklusive der Angebotenen Aktien in den Handel im nicht regulierten Markt (Segment Scale) der Frankfurter Wertpapierbörse entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Das Angebot besteht aus (i) einem erstmaligen öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland (das "**Öffentliche Angebot**") und (ii) einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung (die "**Privatplatzierung**" und gemeinsam mit dem Öffentlichen Angebot, das "**Angebot**").

Ausschließlich für Zwecke einer etwaigen im Rahmen des Angebots getätigten Mehrzuteilung, hat die Infinitum Ltd. (der "**Leihgeber**") den Emissionsbanken die Mehrzuteilungsaktien aus ihrem Aktienbesitz im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt.

4.2. Preisspanne, Angebotszeitraum, Angebotspreis und Anzahl der zugeteilten Aktien

Die Angebotenen Aktien werden von den Emissionsbanken zum Kauf angeboten.

Die Preisspanne, innerhalb derer Kaufangebote in der Phase des öffentlichen Angebots abgegeben werden können, beträgt zwischen EUR 20,00 und EUR 23,00 je Aktie (die "**Preisspanne**").

Der Angebotszeitraum, in welchem Kaufangebote unterbreitet werden können, beginnt am 12. März 2018 und endet voraussichtlich am 23. März 2018 (i) um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) und (ii) um 15:00 Uhr für institutionelle Investoren.

Privatanleger können Kaufangebote hinsichtlich des öffentlichen Angebots in Deutschland über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse abgeben.

Privatanleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes Aktien über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse erwerben möchten, müssen ihre bindenden Kaufaufträge über ihre jeweilige Depotbank während der Angebotsfrist für das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse stellen. Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität Direct Place setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRÖ-

Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XONTRO-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der "**Handelsteilnehmer**").

Der Handelsteilnehmer gibt für den Anleger auf dessen Aufforderung Kaufaufträge über die Zeichnungsfunktionalität ab. Kaufaufträge können innerhalb der Preisspanne mit Preislimits (in 10 Cent-Schritten) versehen werden. Die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister erfasst in der Funktion des Orderbuchmanagers der Zeichnungsfunktionalität (der "**Orderbuchmanager**") alle Zeichnungsanträge der Handelsteilnehmer in einem zentralen Orderbuch und wird am Ende der Zeichnungsfrist im Rahmen der Zuteilung diese, unter Berücksichtigung etwaiger Limite, ganz, teilweise oder gar nicht annehmen. Die Annahme der Zeichnungsanträge durch den Orderbuchmanager führt zum Zustandekommen eines Kaufvertrages über die jeweilige Aktienzahl. Dieser ist auflösend bedingt für den Fall, dass die Aktien am Valutatag nicht entstanden sind oder nicht geliefert werden.

Kaufangebote direkt an den Orderbuchmanager müssen für mindestens 40 Angebotene Aktien und der gewählte Angebotspreis in vollen Eurobeträgen und Eurocentbeträgen in 10-Eurocent-Schritten je Angebotsaktie abgegeben werden. Mehrfachzeichnungen durch Investoren sind zulässig. Kaufangebote sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerruflich, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart wurde. Die Rücknahme eines ordnungsgemäß aufgegebenen Kaufangebots ist bis zur Beendigung des Angebotszeitraums möglich. Im Regelfall wird auch bei teilweiser oder ganzer Rücknahme oder Reduzierung eines Kaufangebots eine Erstattung zu viel gezahlter Beträge nicht notwendig sein, da die Zuteilung der Angebotenen Aktien nach Beendigung des Angebotszeitraums im Wege einer Zahlung gegen Lieferung erfolgen soll und damit Investoren nicht in Vorleistung des Angebotspreises treten. Sollte davon abweichend im Einzelfall ein Investor bereits während des Angebotszeitraums Beträge eingezahlt haben und sodann sein Kaufangebot teilweise oder ganz zurücknehmen oder sein Kaufangebot reduzieren, wird dem Investor der eingezahlte Betrag unverzüglich auf das durch den Investor für die Einzahlung verwendete Bankkonto zurückerstattet.

Die Gesellschaft wird keine speziellen Gebühren oder Steuern berechnen, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen. Die Zeichnungskosten der Anleger richten sich ausschließlich nach den Konditionen der depotführenden Bank. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Kaufangebot abgegeben hat.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, gemeinsam mit den Emissionsbanken die Anzahl der Angebotenen Aktien zu verringern oder zu erhöhen, die untere und/oder obere Grenze der Preisspanne zu senken oder zu erhöhen und/oder den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Änderungen hinsichtlich der Zahl der Angebotenen Aktien, Änderungen hinsichtlich der Preisspanne oder Änderungen hinsichtlich des Angebotszeitraums führen nicht dazu, dass bereits abgegebene Kaufangebote ungültig werden. Wenn eine solche Änderung die Veröffentlichung eines Nachtrags erforderlich macht, können die Investoren, die ihr Kaufangebot vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegeben haben, dieses Kaufangebot nach den Regelungen des Wertpapierprospektgesetzes innerhalb von zwei Werktagen nach der Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen (§ 16 Absatz 3 WpPG). Anstelle des Widerrufs dieser vor der Veröffentlichung des Nachtrags abgegebenen Kaufangebote können die Investoren innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags ihre Kaufangebote auch ändern oder neue Kaufangebote abgeben. Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Anzahl der Angebotenen Aktien, die Preisspanne und/oder den Angebotszeitraum (zusammen die "**Angebotsbedingungen**") zu ändern, wird diese Änderung über elektronische Medien (wie zum Beispiel Reuters oder Bloomberg) und, soweit nach dem Wertpapierprospektgesetz und/oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch ("**Marktmissbrauchsverordnung**") erforderlich, als Nachtrag zu diesem Prospekt und/oder als Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht werden. Investoren, die Kaufangebote abgegeben haben, werden jedoch nicht individuell benachrichtigt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit vorzeitig, aber auch noch nach Ablauf des Angebotszeitraums und bis um 16:00 Uhr am Abrechnungstag (voraussichtlich der 23. März 2018) zu beenden (siehe hierzu unten Abschnitt 4.13

"Aktienübernahme"). Der zwischen der Gesellschaft und den Emissionsbanken am 9. März 2018 geschlossene Übernahmevertrag regelt, dass die Emissionsbanken bei Vorliegen bestimmter Umstände von dem Übernahmevertrag (der "**Übernahmevertrag**") zurücktreten können. Sollte es zu einem solchen Rücktritt kommen, ist die Gesellschaft zu einer vorzeitigen Beendigung des Angebots berechtigt.

Nach Ablauf des Angebotszeitraums werden der Angebotspreis für die in der Phase des öffentlichen Angebotes gezeichneten Angebotenen Aktien und das endgültige Platzierungsvolumen gemeinsam durch die Gesellschaft und die Emissionsbanken festgelegt. Der Angebotspreis und das Platzierungsvolumen werden auf der Grundlage der Kaufangebote festgelegt, die Investoren während des Angebotszeitraums abgegeben haben und die im Orderbuch gesammelt wurden, welches im Rahmen des sog. Bookbuilding-Verfahrens erstellt wurde. Die Festlegung des Angebotspreises und des Platzierungsvolumens wird voraussichtlich am 23. März 2018 erfolgen. Die Kaufangebote werden anhand des gebotenen Preises und des Investitionshorizonts des jeweiligen Investors bewertet. Diese Methode zur Bestimmung der im Rahmen des Angebots zum Angebotspreis platzierten Aktien zielt im Grundsatz darauf ab, einen möglichst hohen Emissionserlös zu erzielen. Jedoch wird auch darauf geachtet, ob der Angebotspreis und die Zahl der zu platzierenden Aktien angesichts der sich aus dem Orderbuch ergebenden Nachfrage nach den Aktien der Gesellschaft vernünftigerweise die Aussicht auf eine stabile Entwicklung des Aktienkurses im Zweitmarkt erwarten lassen. Dabei wird nicht nur den von Investoren gebotenen Preisen und der Zahl der zu einem bestimmten Preis Aktien nachfragenden Investoren Rechnung getragen. Vielmehr wird auch die Zusammensetzung des Aktionärskreises der Gesellschaft (Investorenmix), die sich bei der zu einem bestimmten Angebotspreis möglichen Zuteilung ergibt und das zu erwartende Investorenverhalten berücksichtigt.

Nach Festlegung des Angebotspreises werden die Angebotenen Aktien auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kaufangebote an die Investoren zugeteilt. Im Falle der Überzeichnung der Angebotenen Aktien werden die Gesellschaft und die Emissionsbanken die Einzelheiten des Zuteilungsverfahrens im Privatkundenbereich nach Beendigung des Angebotszeitraumes unter Berücksichtigung von Artikel 12 der „Grundsätze für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger“, die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim deutschen Bundesministerium für Finanzen herausgegeben wurden, festlegen und veröffentlichen.

Der Angebotspreis und die endgültige Anzahl der im Rahmen des Angebots platzierten Angebotenen Aktien werden voraussichtlich am 23. März 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cyansecurity.com im Bereich "Investor Relations" und durch eine Pressemitteilung veröffentlicht, die über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem verbreitet wird. Investoren, die Kaufangebote hinsichtlich der Angebotenen Aktien bei den Emissionsbanken abgegeben haben, können vom Werktag nach der Festlegung des Angebotspreises an von der jeweiligen Emissionsbank, bei welcher sie ihr Kaufangebot abgegeben haben, Informationen über den Angebotspreis und die Anzahl derjenigen Angebotenen Aktien erhalten, die ihnen zugeteilt wurden. Da die Handelaufnahme hinsichtlich der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale-Segment) voraussichtlich am 27. März 2018 und mithin bereits am dritten Werktag nach Festlegung des Angebotspreises erfolgen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investoren zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Angebotenen Aktien erhalten haben.

Die buchmäßige Lieferung der zugeteilten Angebotenen Aktien im Girosammelverkehr gegen Zahlung des Angebotspreises erfolgt voraussichtlich am 29. März 2018. Insbesondere für den Fall, dass das Platzierungsvolumen nicht ausreicht, um sämtliche Kaufangebote zum Angebotspreis zu bedienen, behalten sich die Emissionsbanken jeweils vor, Kaufangebote nicht oder nur teilweise anzunehmen.

4.3. Zeitplan für das Angebot

Dem Angebot liegt der folgende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

9. März 2018	Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gem. § 13 Abs. 1 S. 2 WpPG nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen;
--------------	---

	eine darüber hinausgehende Prüfung durch die BaFin fand nicht statt
9. März 2018	Veröffentlichung des Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cyansecurity.com im Bereich "Investor Relations"
12. März 2018	Beginn des Angebotszeitraums
13. März 2018	Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse
23. März 2018	<p>Ende des Angebotszeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> • um 12:00 Uhr für Privatanleger (natürliche Personen) • um 15:00 Uhr für institutionelle Investoren <p>Preisfestsetzung, Zuteilung und Veröffentlichung des Angebotspreises und der endgültigen Anzahl der im Rahmen des Angebots platzierten Aktien als Ad-hoc Mitteilung, im Wege einer Pressemitteilung auf der Internetseite der Gesellschaft sowie über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem</p>
27. März 2018	Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister
27. März 2018	Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse über die Einbeziehung in den Freiverkehr (Scale Segment) und Veröffentlichung dieser Entscheidung auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.com)
28. März 2018	Erster Handelstag der CYAN AG im Freiverkehr (Scale Segment) der Frankfurter Wertpapierbörse
29. März 2018	Buchmäßige Lieferung der Angebotenen Aktien

Dieser Prospekt wird ab dem 9. März 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.cyansecurity.com im Bereich "Investor Relations" veröffentlicht werden. Der Prospekt wird außerdem zeitgleich während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich sein.

4.4. Zuteilung

Über die Zuteilung der Angebotenen Aktien an die Privatanleger und die institutionellen Investoren entscheiden die Gesellschaft und die Emissionsbanken. Hinsichtlich der Privatinvestoren, die ihre Order über das System Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse platzieren, erfolgt die Zuteilung nach einheitlichen Grundsätzen, was jedoch auch eine differenzierte Behandlung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ordergröße erlaubt. Hinsichtlich der institutionellen Investoren erfolgt die Zuteilung auf der Grundlage der Qualität der einzelnen institutionellen Investoren, dem Inhalt der einzelnen Kaufangebote und anderen relevanten Zuteilungskriterien, wie beispielsweise dem Investitionshorizont des jeweiligen Investors. Darüber hinaus werden die Gesellschaft und die Emissionsbanken aber unter anderem auch darauf achten, dass sie die Angebotenen Aktien in einer Weise zuteilen, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich ein geregelter und liquider Börsenhandel der Aktien der Gesellschaft nach Abschluss des Angebots einstellt. Die Zuteilung an Privatanleger wird im Einklang mit den "Grundsätzen für die Zuteilung von Aktienemissionen an Privatanleger", die am 7. Juni 2000 von der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen herausgegeben wurden, stehen. Es wurde im Vorfeld kein Zuteilungsschlüssel festgelegt.

4.5. Börsennotierung im Scale Segment

Die Aktien der CYAN AG sind derzeit nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen und deren Zulassung in einem regulierten Markt soll auch nicht beantragt werden. Die Aktien der CYAN

AG sollen in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung wird voraussichtlich im Laufe des 27. März 2018 getroffen werden. Die Entscheidung über die Einbeziehung obliegt allein der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Notierungsaufnahme an der Frankfurter Wertpapierbörse ist für den 27. März 2018 vorgesehen.

4.6. Verkaufsbeschränkungen

Die Angebotenen Aktien werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten. Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Australien, findet nicht statt.

Das Angebot richtet sich außerhalb Deutschlands nur an Personen in Mitgliedsländern des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") und ist ausschließlich für diejenigen Personen in Mitgliedsländern des EWR bestimmt, die "qualifizierte Anleger" im Sinne des Artikels 2(1)(e) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in ihrer geltenden Fassung) ("**qualifizierte Anleger**") sind.

Die Angebotenen Aktien dürfen in der Schweiz nicht öffentlich vertrieben werden. Dieser Prospekt darf nicht übersandt, in Kopie oder auf eine andere Art und Weise erhältlich gemacht werden und die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht zum Bezug angeboten werden, außer gegenüber qualifizierten Anlegern nach Schweizer Recht. Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Artikel 652a bzw. 1156 des schweizerischen Obligationenrechts noch einen Börsenzulassungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX dar.

Diese Veröffentlichung wird im Vereinigten Königreich nur an diejenigen qualifizierten Anleger verbreitet und ist nur an diejenigen qualifizierten Anleger gerichtet, die (i) über berufliche Erfahrungen in Anlagegeschäften i.S.v. Artikel 19 (Abs. 5) der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005, (die "**Verordnung**") verfügen, (ii) vermögende Gesellschaften i.S.v. Artikel 49(2)(a) bis (d) der Verordnung sind, oder (iii) anderen Personen entsprechen, an die das Dokument rechtmäßig übermittelt werden darf (alle diese Personen werden zusammen als "**Relevante Personen**" bezeichnet). Jede Anlage oder Anlageaktivität im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung ist nur zugänglich für und wird nur getätigt mit (i) Relevanten Personen im Vereinigten Königreich, und (ii) qualifizierten Anlegern in anderen EWR-Mitgliedsländern als dem Vereinigten Königreich. Alle anderen Personen, die diese Veröffentlichung in anderen Mitgliedsländern des EWR als der Bundesrepublik Deutschland erhalten, sollten sich nicht auf diese Veröffentlichung beziehen oder auf dessen Grundlage handeln.

Die Angebotenen Aktien sind und werden weder nach den Vorschriften des United Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung ("**US Securities Act**") noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderen Jurisdiktionen der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge dort weder angeboten noch verkauft, außer aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des US Securities Act bzw. im Rahmen einer Transaktion, auf die die Registrierungserfordernisse des US Securities Act nicht anwendbar sind.

4.7. Gewinnanteilsberechtigung und Stimmrecht

Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2018 gewinnberechtigt. Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft verfügen im Vergleich zu allen sonstigen Aktionären über keine unterschiedlichen Stimmrechte.

4.8. Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden nach den §§ 185 ff. AktG aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. März 2018 ausgeben.

Die Neuen Aktien werden nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geschaffen.

4.9. Form, Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien sind auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft werden die Neuen Aktien

in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt werden wird. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung besteht nicht.

Die Lieferung der Angebotenen Aktien gegen Zahlung des Kaufpreises und der üblichen Effektenprovision erfolgt voraussichtlich am 28. März 2018. Die im Rahmen des Angebots erworbenen Aktien werden dem Depot einer Bank bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream**"), für Rechnung des Anlegers gutgeschrieben. Die Aktien werden den Aktionären als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zur Verfügung gestellt.

4.10. Übertragbarkeit

Die Aktien der Gesellschaft sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen für die Übertragung von Inhaberaktien frei übertragbar. Mit Ausnahme der unter Abschnitt 4.11 "Marktschutzvereinbarung (Lock-up)" beschriebenen Lock-up Vereinbarungen bestehen keine Einschränkungen der Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft.

4.11. Marktschutzvereinbarungen (Lock-up)

Die Gesellschaft hat sich im Übernahmevertrag gegenüber den Emissionsbanken verpflichtet, vor Ablauf von sechs Monaten nach Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse und in einem sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten, in diesem zuletzt genannten Zeitraum ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbanken

- weder direkt noch indirekt Aktien der Gesellschaft aus einer Kapitalerhöhung (mit Ausnahme der in diesem Prospekt beschriebenen Kapitalerhöhung) oder aus eigenen Aktienbeständen auszugeben, zu verkaufen, anzubieten, sich zu deren Verkauf zu verpflichten oder anderweitig abzugeben;
- weder direkt noch indirekt Wertpapiere, die in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können oder ein Recht zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verbiefen, auszugeben, zu verkaufen, anzubieten, sich zu deren Verkauf zu verpflichten, anderweitig abzugeben oder darauf hinzuwirken bzw. der Hauptversammlung eine Beschlussfassung über deren Ausgabe vorzuschlagen;
- keine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzukündigen oder durchzuführen (mit Ausnahme der in diesem Prospekt beschriebenen Kapitalerhöhung);
- der Hauptversammlung keine Kapitalerhöhung zur Beschlussfassung vorzuschlagen (mit Ausnahme der in diesem Prospekt beschriebenen Kapitalerhöhung); und
- keine Geschäfte (einschließlich Derivat-Geschäfte) abzuschließen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die wirtschaftlich den vorstehenden Maßnahmen entsprechen.

Zudem haben sich die Altaktionäre in Höhe von jeweils 87,5% der von ihnen gehaltenen Aktien an der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft und den Emissionsbanken unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Notierungsaufnahme keine Aktien außerbörslich oder börslich, direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen und für einen sich daran anschließenden Zeitraum von weiteren sechs Monaten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emissionsbanken Aktien außerbörslich oder börslich direkt oder indirekt zur Veräußerung anzubieten, zu veräußern, eine Veräußerung anzukündigen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die einer Veräußerung wirtschaftlich entsprechen.

4.12. ISIN/WKN

Die Aktien der CYAN AG tragen die folgenden Kennziffern:

ISIN DE000A2E4SV8
WKN A2E4SV

Die ISIN und WKN der Neuen Aktien entsprechen denen der Stamm-ISIN DE000A2E4SV8 bzw. Stamm-WKN A2E4SV.

Das Börsenkürzel lautet CYR.

4.13. Aktienübernahme

Emissionsbanken sind die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main sowie die MAINFIRST BANK AG, Kennedyallee 76, 60596 Frankfurt am Main.

Die Gesellschaft, die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, und die MAINFIRST BANK AG, Kennedyallee 76, 60596 Frankfurt am Main (Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft und MAINFIRST BANK AG gemeinsam die "**Emissionsbanken**") haben am 9. März 2018 einen Übernahmevertrag abgeschlossen ("**Übernahmevertrag**"). Nach Maßgabe des Übernahmevertrages haben sich die Emissionsbanken bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen verpflichtet, die Neuen Aktien im eigenen Namen zum Angebotspreis im Zuge des Angebots anzubieten und zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren. Zudem sind die Emissionsbanken nach dem Übernahmevertrag berechtigt, aber nicht verpflichtet, bis zu 180.000 Mehrzuteilungsaktien im Rahmen der ihr eingeräumten Mehrzuteilungsoption im Falle ihrer Ausübung zu verkaufen (die "**Mehrzuteilung**"). Die Mehrzuteilungsoption kann während des Stabilisierungszeitraums von 30 Kalendertagen nach Handelsbeginn der Aktien ausgeübt werden. Zur Deckung dieser Mehrzuteilung wurden den Emissionsbanken von dem Leihgeber bis zu 180.000 Aktien aus dem Aktienbesitz des Leihgebers im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt. Die Zahl der für die Mehrzuteilung vorgesehen Aktien wird 15 % der ohne Mehrzuteilung angebotenen Aktien nicht überschreiten.

Die Gesellschaft hat den Emissionsbanken die Option eingeräumt, bis zu insgesamt 180.000 Aktien (die "**Greenshoe-Aktien**") zum Angebotspreis abzüglich der vereinbarten Provisionen und Kosten zu erwerben. Die Greenshoe-Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der von ihr gewährten Greenshoe-Option liefern muss, wird die Gesellschaft auf der Grundlage einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen aus genehmigtem Kapital (die "**Greenshoe-Kapitalerhöhung**") ausgeben. Die Greenshoe-Kapitalerhöhung dient alleine dem Zweck, die Emissionsbanken in die Lage zu versetzen, ihre Rückübertragungsverpflichtung aus dem Wertpapierdarlehen erfüllen zu können. Die Greenshoe-Option erlischt 30 Tage nach Handelsbeginn der Aktien und kann nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem Aktien im Wege der Mehrzuteilung platziert worden sind. Innerhalb dieser 30 Tage sind die Emissionsbanken nach dem Übernahmevertrag berechtigt, die Greenshoe-Option auf einmal oder in mehreren Teilen auszuüben. Diejenigen Aktionäre, die die Greenshoe-Aktien zur Verfügung gestellt haben, erhalten eine entsprechende Anzahl von Aktien im Wege dieser Kapitalerhöhung zurück; die Gesamtzahl der von den bisherigen Altaktionären gehaltenen Aktien verringert sich damit im Falle der Ausübung der Mehrzuteilungsoption nicht. Die Gesellschaft hat sich im Übernahmevertrag verpflichtet, die Emissionsbanken von bestimmten Haftungsverbindlichkeiten freizustellen. Der Übernahmevertrag sieht ferner vor, dass die Verpflichtungen der Emissionsbanken unter dem Vorbehalt des Eintritts bestimmter Bedingungen, etwa der Richtigkeit und Vollständigkeit aller von der Gesellschaft und den Altaktionären übernommenen üblichen Gewährleistungen, dem Erhalt üblicher, den Anforderungen der Emissionsbanken genügender Rechtsgutachten und Bestätigungen sowie dem Erhalt einer unterzeichneten Globalurkunde, welche die Aktien verbrieft, stehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Angebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit vorzeitig, aber auch noch nach Ablauf des Angebotszeitraums und bis um 16:00 Uhr am Abrechnungstag (voraussichtlich der 28. März 2018) zu beenden. Der Übernahmevertrag sieht vor, dass die

Emissionsbanken unter bestimmten Umständen vom Übernahmevertrag zurücktreten können. In diesem Fall kommt eine vorzeitige Beendigung des Angebots durch die Gesellschaft in Betracht. Zu den einen Rücktritt vom Übernahmevertrag berechtigenden Umständen zählen unter anderem: der Eintritt einer "Wesentlichen Nachteiligen Änderung" im Sinne des Übernahmevertrages; hierzu zählen: (A) eine wesentliche Beeinträchtigung, die seit den Stichtagen, die für die u. a. in diesem Prospekt enthaltenen Angaben maßgeblich sind, eingetreten oder absehbar ist und die u. a. nicht in diesem Prospekt genannt ist; (B) eine wesentliche Änderung in der Geschäftsführung der Gesellschaft; (C) die gänzliche oder teilweise Aussetzung des Handels an den Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder an einer dieser drei Börsen oder die Verhängung eines generellen Moratoriums über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York oder nicht unerhebliche Unterbrechungen bei Wertpapierselement, Zahlungs- oder Buchungsdiensten in Europa; (D) eine nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen finanziellen, politischen, industriellen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder Kapitalmarktbedingungen oder Devisenwechselkursen oder wesentliche Ausbrüche oder eine Verschärfung von kriegerischen oder terroristischen Handlungen.

Im Falle der Beendigung des Übernahmevertrags vor Eintragung der Durchführung der IPO-Kapitalerhöhung in das Handelsregister und nach erfolgreicher Rücknahme der Handelsregisteranmeldung, erlischt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Lieferung der Angebotene Aktien. Die zur Zahlung des Angebotspreises bereits entrichteten Beträge werden den Investoren auf das Konto, welches die Investoren für die Einzahlung verwendet hatten, zurückerstattet.

Sofern eine der Emissionsbanken nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Übernahmevertrag zurücktritt, findet das Angebot ebenfalls nicht statt. Die zur Zahlung des Angebotspreises bereits entrichteten Beträge werden den Investoren zurückerstattet. Sollten vor Einbuchung der Angebotene Aktien in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Angebotene Aktien erfüllen zu können.

Sofern eine der Emissionsbanken nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Übernahmevertrag zurücktritt, sind die Emissionsbanken jedoch verpflichtet, die gezeichneten Neuen Aktien zu einem von der Gesellschaft festzulegenden Verkaufspreis den bestehenden Aktionären entsprechend deren Beteiligungsquote für einen Zeitraum von zwei Geschäftstagen anzubieten. Soweit die bestehenden Aktionäre nach Ablauf dieses Zeitraums nicht sämtliche Neuen Aktien erworben haben, kann die Gesellschaft innerhalb von fünf Kalendertagen die Emissionsbanken anweisen, die verbleibenden Neuen Aktien an von der Gesellschaft zu benennende Erwerber zu einem von der Gesellschaft festzulegenden Verkaufspreis zu verkaufen. Benennt die Gesellschaft innerhalb der genannten Frist keinen oder nicht ausreichend Erwerber, so sind die Emissionsbanken berechtigt, die Neuen Aktien nach ihrem Ermessen bestmöglich zu verwerten.

Die Emissionsbanken erhalten für die Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen des Übernahmevertrags bei einem Angebotspreis von EUR 21,50 je Neuer Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) eine Provision von rund TEUR 1.290 bzw. bei zusätzlicher Platzierung der Mehrzuteilungsaktien eine Provision von rund TEUR 1.484 sowie Ersatz von Auslagen.

4.14. Stabilisierung, Mehrzuteilung und Greenshoe-Option

Im Zusammenhang mit der Platzierung der Neuen Aktien und soweit nach Art. 5 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung zulässig, kann die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft als sog. Stabilisierungsmanager Mehrzuteilungen vornehmen oder Transaktionen ausführen, die auf Förderung des Börsen- oder Marktpreises der Aktien gerichtet sind. Der Stabilisierungsmanager ist nicht verpflichtet, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen. Es kann daher nicht zugesichert werden, dass Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden. Werden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen, können diese jederzeit ohne Ankündigung eingestellt werden. Um den anfänglichen Börsenpreis zu fördern, können diese Maßnahmen ab Beginn des Handels im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Scale Segment) ergriffen werden und müssen spätestens 30 Kalendertage nach diesem Zeitpunkt eingestellt werden (der "Stabilisierungszeitraum"). Die Vornahme von Stabilisierungsmaßnahmen kann dazu führen, dass sich ein Marktpreis für die Aktien der Gesellschaft bildet, der über dem Preis liegt, der sich sonst ergäbe. Zudem kann sich daraus ergeben, dass sich

vorübergehend ein Marktpreis bildet, der nicht dauerhaft aufrechterhalten werden kann. Der Stabilisierungsmanager kann die Stabilisierungsmaßnahmen an der Frankfurter Wertpapierbörse durchführen.

In Bezug auf mögliche Stabilisierungsmaßnahmen können den Investoren, im rechtlich zulässigen Umfang, zu den Neuen Aktien bis zu 180.000 weitere Aktien der Gesellschaft zugeteilt werden (die "**Mehrzuteilung**"). Die Gesellschaft und die Emissionsbanken haben am 9. März 2018 einen Übernahmevertrag abgeschlossen. Nach Maßgabe des Übernahmevertrages sind die Emissionsbanken zur Mehrzuteilung berechtigt. Zur Deckung dieser Mehrzuteilung wurden den Emissionsbanken von dem Leihgeber bis zu 180.000 Aktien aus dem Aktienbesitz des Leihgebers im Wege eines unentgeltlichen Wertpapierdarlehens zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschaft hat den Emissionsbanken die Option eingeräumt, die Mehrzuteilungsaktien zum Angebotspreis abzüglich der vereinbarten Provisionen und Kosten zu erwerben (die "**Greenshoe-Option**") und damit die Rücklieferungsverpflichtungen aus den Wertpapierdarlehen zu erfüllen. Die Greenshoe-Option erlischt 30 Tage nach Handelsbeginn der Aktien und kann nur in dem Umfang ausgeübt werden, in dem Aktien im Wege der Mehrzuteilung platziert worden sind. Die Zahl der für die Mehrzuteilung vorgesehenen Aktien wird 15 % der ohne Mehrzuteilung angebotenen Aktien nicht überschreiten.

Innerhalb einer Woche nach Ende des Stabilisierungszeitraumes wird über verschiedene Medien mit Verbreitung im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (das "**Medienbündel**") eine Bekanntmachung darüber erfolgen, ob Stabilisierungsmaßnahmen stattgefunden haben oder nicht, und über den Tag, an dem die erste und die letzte Stabilisierungsmaßnahme stattfand sowie darüber, innerhalb welcher Preisspanne die Stabilisierungsmaßnahmen erfolgten (für jedes Datum, an welchem eine Stabilisierungsmaßnahme erfolgte) und an welchen Handelsplätzen die Stabilisierungsmaßnahmen erfolgten. Die Ausübung der jeweiligen Greenshoe-Option, die diesbezüglichen Daten sowie die hiervon betroffenen Aktien werden ebenfalls unverzüglich in der oben beschriebenen Weise veröffentlicht.

4.15. Mit den Aktien verbundene Rechte

4.15.1. Allgemeine Hinweise

Die Angebotenen Aktien der Gesellschaft, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Alle Aktien der Gesellschaft, inklusive der Neuen Aktien, unterliegen deutschem Aktienrecht.

4.15.2. Dividendenrechte und Gewinnberechtigung

Die Angebotenen Aktien sind ab dem 1. Januar 2018 gewinnberechtigt.

Nach den Regelungen des Aktienrechts bestimmt sich der Anteil eines Aktionärs an einer Dividendenausschüttung nach seinem Anteil am Grundkapital. Werden Einlagen erst im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet, werden sie grundsätzlich nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist (§ 60 Abs. 2 Satz 3 AktG). Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft kann in einem Kapitalerhöhungsbeschluss die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

Über die Gewinnverwendung beschließt die Hauptversammlung. Vor dem Beschluss der Hauptversammlung besteht ein Anspruch gegen die Gesellschaft auf Herbeiführung des Gewinnverwendungsbeschlusses. Die Hauptversammlung ist berechtigt, im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns über die aufgrund § 58 Abs. 1 und Abs. 2 AktG gebildeten Rücklagen hinaus weitere Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen.

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende verjährt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss gefasst und der Aktionär davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen.

Es gibt weder Dividendenbeschränkungen noch ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber.

Die ordentliche Hauptversammlung legt in dem Gewinnverwendungsbeschluss auch die Höhe des Dividendenanspruchs fest. Da Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn gezahlt werden dürfen, stellt der in dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn den maximal ausschüttbaren Betrag dar. Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung an die Aktionäre ausgeschlossen ist. Der auf die einzelnen Aktien entfallende Betrag ergibt sich aus der Division des gemäß dem von der Hauptversammlung gefassten Gewinnverwendungsbeschluss insgesamt auszuschüttenden Betrages durch die Anzahl der im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses gewinnberechtigten Aktien.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems ausgezahlt, soweit die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden. Einzelheiten über etwaige von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden und die von der Gesellschaft jeweils benannten Zahlstellen werden im Bundeanzeiger veröffentlicht.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung künftiger Dividenden wird von den Gewinnen der Gesellschaft, ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage und anderen Faktoren abhängen. Hierzu gehören insbesondere die Liquiditätsbedürfnisse der Gesellschaft, ihre Zukunftsaussichten, die Marktentwicklung, die steuerlichen, gesetzgeberischen und sonstigen Rahmenbedingungen. Der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Bilanzgewinn berechnet sich anhand des nach HGB erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft.

4.15.3. Stimmrechte

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme.

4.15.4. Bezugsrechte

Jedem Aktionär der CYAN AG steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muss. Das gesetzliche Bezugsrecht erstreckt sich auch auf neu auszugebende Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen. Bezugsrechte sind frei übertragbar.

4.15.5. Anteil an einem Liquidationsüberschuss

Die Gesellschaft kann, ausgenommen im Insolvenzfall, durch einen Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft (Liquidationsüberschuss) wird an die Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Grundkapital, also entsprechend der Stückzahl ihrer Aktien verteilt. Vorzugsaktien an der Gesellschaft bestehen nicht.

4.15.6. Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

4.16. Emissionstermin, Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Emissionstermin der Neuen Aktien, d. h. Hinterlegung der Globalurkunde bei Clearstream ist voraussichtlich der 12. März 2018. Die Einbeziehung der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr (Scale Segment) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 27. März 2018 erfolgen.

4.17. Zahl- und Verwahrstelle

Zahlstelle der Gesellschaft in Bezug auf die Aktien der CYAN AG ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Verwahrstelle für die CYAN AG ist die Clearstream Banking AG mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

4.18. Designated Sponsor

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft fungiert als Designated Sponsor der an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Aktien der Gesellschaft. Der Designated Sponsor sorgt insbesondere für die Liquidität im Aktienhandel, indem er verbindliche Preise für den An- und Verkauf der Aktien stellt. Der Designated Sponsor erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung.

4.19. Übernahmeangebote / Squeeze-Out-Vorschriften

Die Bestimmungen des WpÜG finden auf die im Freiverkehr (Segment Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistete Gesellschaft keine Anwendung, da es sich bei dem Freiverkehr (Segment Scale) um keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG handelt. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Übernahmeangebote bezüglich der Aktien der CYAN AG. Auch bestehen keine Ausschluss- und Andienungsregeln.

Öffentliche Übernahmeangebote bezüglich der Gesellschaft sind bisher nicht erfolgt.

Hinsichtlich des möglichen Ausschlusses von Minderheitsaktionären („Squeeze-Out“) gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 327a ff AktG sowie des § 62 Abs. 5 UmwG.

4.20. Verwässerung

Der Nettobuchwert der Gesellschaft entspricht dem bilanziellen Eigenkapital der CYAN AG, ermittelt durch Abzug der Schulden von den Vermögenswerten. Dieser beträgt vor Durchführung der IPO-Barkapitalerhöhung zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses der Emittentin am 31. Dezember 2017 unter hypothetischer Hinzurechnung des Nettoemissionserlöses der seither durchgeführten Kapitalerhöhungen ca. TEUR 10.661 und damit ca. EUR 1,52 je Aktie (verteilt auf 7.014.923 bestehende Aktien).

Unter der Annahme, dass alle Neuen Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 21,50 je Neue Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) im Zuge des Angebots verkauft werden, fließt der Emittentin ein Nettoemissionserlös in Höhe von TEUR 23.800 zu; hierin sind die Kosten der Emission in Höhe von bis zu TEUR 2.000 berücksichtigt. Der Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung beträgt in diesem Falle TEUR 34.461. Somit ergibt sich nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung (d.h. verteilt auf 8.214.923 bestehende Aktien) ein Nettobuchwert je Aktie von EUR 4,19. Im Falle der vollständigen Platzierung der Mehrzuteilungsaktien erhöht sich der der Emittentin im Zuge des Angebots zufließende Nettoemissionserlös unter Berücksichtigung der Kosten der Emittentin in Höhe von TEUR 2.000 auf ca. TEUR 27.670. Der Nettobuchwert der Gesellschaft beträgt in diesem Falle der für die Ausübung der Mehrzuteilungsoption durchzuführenden weiteren Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital TEUR 38.331. Somit ergibt sich nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausübung der Mehrzuteilungsoption (d. h. verteilt auf 8.394.923 bestehende Aktien) ein Nettobuchwert je Aktie von EUR 4,57.

Hiernach ergibt sich zu Lasten neuer Investoren, die bislang nicht an der Gesellschaft beteiligt waren und für die Neuen Aktien einen Angebotspreis von EUR 21,50 je Aktie (mittlerer Wert der Preisspanne) bezahlt haben, im Vergleich zum Nettobuchwert der Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 4,19 je Aktie eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 17,31 je Aktie bzw. ca. 80,51 % je Aktie. Im Falle der vollständigen Platzierung der Mehrzuteilungsaktien ergibt sich zu Lasten neuer Investoren im Vergleich zum Nettobuchwert der

Gesellschaft nach vollständiger Durchführung der für die Ausübung der Mehrzuteilungsoption weiter erforderlichen Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in Höhe von EUR 4,57 je Aktie eine unmittelbare Verwässerung von ca. EUR 16,93 je Aktie bzw. ca. 78,74 % je Aktie.

Aus Sicht der bisherigen Aktionäre ergibt sich dagegen durch das Angebot eine wertmäßige Verbesserung von ca. EUR 2,67 je Aktie bzw. ca. 175,66 % je Aktie, da sich der Wert pro Aktie gemessen am Nettobuchwert von EUR 1,52 je Aktie nach der Durchführung der Kapitalerhöhung auf EUR 4,19 je Aktie beläuft bzw. im Falle der Durchführung der Greenshoe-Kapitalerhöhung auf EUR 4,57 je Aktie. Die wertmäßige Verbesserung beträgt im Falle der Durchführung der Greenshoe-Kapitalerhöhung ca. EUR 3,05 je Aktie bzw. ca. 200,66 % je Aktie.

4.21. Kosten der Emission und Verwendung der Erträge

4.21.1. Kosten der Emission

Der Bruttoemissionserlös hängt von der Anzahl der erworbenen Neuen Aktien ab. Unter der Annahme, dass sämtliche Neuen Aktien zum Angebotspreis von EUR 21,50 (mittlerer Wert der Preisspanne) erworben werden, ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 25.800. Im Falle der vollständigen Platzierung der Mehrzuteilungsaktien ergibt sich für die Gesellschaft ein Bruttoemissionserlös in Höhe von TEUR 29.670.

Unter Annahme der erwarteten Gesamtkosten von ca. TEUR 2.000, ergibt sich ein Nettoemissionserlös der Gesellschaft von ca. TEUR 23.800. Im Falle der vollständigen Platzierung der Greenshoe-Aktien ergibt sich ein Nettoemissionserlös von TEUR 27.670.

Aufgrund der Abhängigkeit der Provisionen und Kosten von der Gesamtzahl der platzierten Angebotenen Aktien und dem Angebotspreis lassen sich die von der Gesellschaft zu tragenden Gesamtkosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersagen.

4.21.2. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Emissionserlös vorrangig für die Ausübung der Call-Option 2 aus dem Optionsvertrag vom 11. Dezember 2017 zwischen Herrn Markus Cserna, der Compass-Gruppe GmbH, der MKO Beteiligungs gmbH, Herrn Gerhard Byrne, Herrn Klaus Thurnhofer und der Emittentin zum Zwecke des Erwerbs weiterer 49% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH (Österreich) zu verwenden. Die Gesellschaft schätzt die Verwendungshöhe hier auf ca. EUR 26 Mio.

Darüber hinaus soll der verbleibende Emissionserlös einerseits für die Realisierung organischer und anorganischer Wachstumspotenziale zur Stärkung der Wettbewerbsposition der CYAN-Gruppe im europäischen Markt verwendet werden. Hierzu zählen der Ausbau der Geschäftstätigkeit in Ländern mit bereits bestehender Präsenz sowie die Erschließung weiterer europäischer Absatzmärkte. Andererseits soll der mit dem Angebot erzielte Emissionserlös auch für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Produkten und Lösungen im Bereich der IT-Sicherheit verwendet werden. Im Hinblick auf die geplante Produkterweiterung steht hier insbesondere die Akquisition von Unternehmen im Bereich des mobilen Anti-Virenschutzes im Fokus. Damit soll sichergestellt werden, dass die CYAN-Gruppe die komplette Wertschöpfungskette künftig beherrscht und unabhängig auch in umsatzschwachen Märkten mit hoher Anzahl an Endkonsumenten frei agieren kann.. Nach Einschätzung der Emittentin entfallen hierauf ca. EUR 1 Mio. des Emissionserlöses.

4.21.3. Zeichnung durch Hauptaktionäre, Organmitglieder oder durch andere Personen im Umfang von mehr als 5 %

Weder Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats der Gesellschaft noch Hauptaktionäre werden im Rahmen des Angebots Neuen Aktien zeichnen. Die Emittentin hat keine Kenntnis davon, dass sonstige Personen mehr als 5 % des Angebots zeichnen wollen.

4.21.4. Interessen von Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft und die MAINFIRST BANK AG stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Einbeziehung der Gesellschaft in den Handel in den

Freiverkehr (Segment Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse in einem vertraglichen Verhältnis mit der CYAN AG. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft und die MAINFIRST BANK AG erhalten für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung, die auch von dem Erfolg der Platzierung der Angebotenen Aktien abhängt. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankier Aktiengesellschaft und die MAINFIRST BANK AG haben daher ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots.

Die derzeitigen Aktionäre und die zukünftigen Inhaber der Neuen Aktien haben aufgrund der mit der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft erzielten Handelbarkeit der Aktien in den Freiverkehr (Segment Scale) der Frankfurter Wertpapierbörse ein Interesse am erfolgreichen Abschluss des Angebots.

Das derzeitige Vorstandsmitglied, Herr Michael Sieghart, hat insofern ein Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots und der Einbeziehung der Gesellschaft in den Handel in den Freiverkehr (Segment Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse, als dass Herr Sieghart zusätzlich zu seiner fixen Vorstandsvergütung eine einmalige Tantieme in Höhe von EUR 200.000,00 erhält, wenn ein Börsengang der Emittentin bis April 2018 erfolgt ist.

Ansonsten bestehen keine Interessen oder mögliche Interessenkonflikte von Seiten der an der Emission beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

4.22. Angaben über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Im Rahmen des öffentlichen Angebots werden keine Finanzintermediäre eingesetzt.

5. Angaben zur Gesellschaft

5.1. Allgemeine Angaben

5.1.1. Firma, Sitz und Handelsregisterdaten

Die Firma der Gesellschaft lautet CYAN AG.

Sitz der Gesellschaft ist München.

Die Gesellschaft ist derzeit im Handelsregister beim Registergericht München unter HRB 232764 eingetragen.

Die Emittentin trat bislang am Markt unter "CYAN" auf und wird dies auch künftig tun.

5.1.2. Gründung

Die Emittentin wurde am 6. April 2017 durch die Blitzstart Holding AG mit Sitz in München unter der Firmierung "Blitz 17-627 AG" gegründet und am 18. April 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232764 eingetragen.

Mit Aktienkaufvertrag vom 14. November 2017 hat die Infinitum Ltd. (Malta) von der Blitzstart Holding AG mit Sitz in München alle Aktien an der Emittentin erworben.

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. November 2017, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts München am 5. Dezember 2017, wurde die Satzung der Gesellschaft neugefasst.

5.1.3. Dauer, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere an solchen, die IT-Sicherheitsprodukte für das Internet und für Unternehmens-Netzwerke entwickeln, herstellen und / oder vertreiben und / oder in diesen Bereichen Installationen durchführen oder Dienstleistungen aller Art (einschließlich Beratung, Schulung, Service) erbringen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

5.1.4. Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung, Anschrift

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Maßgebliche Rechtsordnung für die Gesellschaft ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geschäftsanschrift lautet: CYAN AG, Friedrich-Herschel-Str. 5, 81679 München. Telefonisch ist die Gesellschaft unter + 43 (1) 51566 erreichbar.

5.1.5. Veröffentlichungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft sind nach der Satzung ausschließlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

5.2. Abschlussprüfer

5.2.1. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2017 der Emittentin wurde von der HLB Dr. Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Lindwurmstr. 129, 80337 München, geprüft. Der Jahresabschluss nach UGB zum 31. Dezember 2016 der CYAN Security Group GmbH (Österreich) sowie die Konzernjahresabschlüsse nach UGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 und der Konzernzwischenabschluss nach UGB zum 31. Oktober 2017 der CYAN Security Group GmbH (Österreich) wurden jeweils von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (Österreich), geprüft.

Die HLB Dr. Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts), Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (Österreich), ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Wien (Österreich).

5.2.2. Wechsel des Abschlussprüfers

Ein Wechsel des bzw. der Abschlussprüfer(s) hat nicht stattgefunden.

5.3. Unternehmensgeschichte

Im Folgenden sind die wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der CYAN-Gruppe zusammengefasst:

Zeitpunkt	Unternehmensereignis
Juli 2006	Gründung der CYAN Networks Software GmbH, Wien (Österreich), und Eintragung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 15. Juli 2006
Juli 2006	Aufnahme des Geschäftsbereichs "B2B": Entwicklung von Sicherheitslösungen für stationäre Firmennetzwerke; erste Kundenaufträge im B2B-Bereich mit z. B. dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Außenministerium) und der KBS - Knappschaft Bahn See (Deutsche Pensionsversicherung).
November 2011	Gründung der CYAN Mobile Security GmbH, Wien (Österreich), und Eintragung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 4. November 2011
November 2011	Aufnahme des Geschäftsbereichs "B2B2C": Entwicklung einer netzintegrierten Sicherheitslösungen für Mobilfunkanbieter und Netzbetreiber zum Weiterverkauf an deren Endkunden, mit Hilfe derer die (mobilen) Endgeräte der Kunden bzw. die sich auf den (mobilen) Endgeräten der Kunden befindlichen Daten auf Viren und sonstige schädliche Eingriffe gescreent werden können.
Juli 2013	Erster Auftrag im B2B2C-Bereich: Abschluss eines Vertrags mit T-Mobile Österreich und Einführung des Produktes "Kinderschutz", mit welchem Eltern ihre Kinder vor schädlichen Inhalten (z. B. Pornographie, Gewalt, Glücksspiel) im Internet schützen können.
November 2013	Nachfolgender Auftrag im B2B2C-Bereich: Abschluss eines weiteren Vertrages mit T-Mobile Österreich und Einführung des Produktes "Internetschutz", mit dem Privatkunden vor schädlichen Inhalten wie

	Malware, Phishing geschützt werden können.
Juni 2014	Gründung der CYAN Security Group GmbH, Wien (Österreich), und Eintragung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 12. Juni 2014
August 2014	Gründung der CYAN Research & Development s.r.o., Brünn (Tschechien) und Eintragung in das Firmenbuch Brünn am 28. August 2014
Januar 2015	Abschluss eines Gruppenvertrages mit der Deutsche Telekom AG, welcher die kommerziellen und vertraglichen Details für potenzielle Länderverträge im T-Mobile Umfeld statuiert.
August 2015	Nachfolgender Auftrag im B2B2C-Bereich: Abschluss eines Vertrages mit T-Mobile Polen.
Dezember 2015	Gründung der CYAN International Solutions GmbH, Wien (Österreich), und Eintragung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 12. Dezember 2015.
November 2016	Beginn der Entwicklung einer netzintegrierten Lösung für virtuelle mobile Netzbetreiber (MVNOs)
März 2017	Testauftrag im MVNO-Bereich mit I-New Mexico zur Erprobung der technischen Realisierung und des wirtschaftlichen Aspekts der von der CYAN-Gruppe entwickelten Sicherheits- bzw. Kostenersparnislösung für MVNOs; I-New Mexico ist ein Anbieter von Technologielösungen für MVNOs und betreibt selbst auch MVNOs.
März 2017	Beginn der Entwicklung einer App-integrierten Sicherheitslösung für Finanzdienstleister, durch welche das Endgerät des jeweiligen Bankkunden, das Surfen und Downloaden sowie die etwaig über das (mobile) Endgerät abgewickelten Banktransaktionen geschützt werden sollen.
April 2017	Gründung der CYAN AG (zum Zeitpunkt der Gründung firmierend unter Blitz 17-627 AG)
April 2017	Verlängerung der Vertragsbeziehung zu T-Mobile Austria bis Ende 2021
April 2017	Kauf des Geschäftsanteils an der SysConn Softwareentwicklung und Vertriebs GmbH (die heutige CYAN Licencing GmbH, Wien, Österreich) durch die CYAN Security Group GmbH.
Mai 2017	Erfolgreicher Abschluss der Entwicklungsarbeiten betreffend die App-integrierte Sicherheitslösung für Finanzdienstleister sowie Beginn der weltweiten Vermarktung mit Fokus auf Italien, Südamerika und Asien.
September 2017	Erster Auftrag im Bereich der Finanzdienstleister: Abschluss eines Vertrages mit MyBucks S.A., einem führenden Anbieter von Micropayment und Microfinancing-Lösungen in Südafrika.
November 2017	Wirtschaftliche Neugründung unter Änderung des Unternehmensgegenstandes der CYAN AG
Dezember 2017	Nachfolgender Auftrag im Bereich der Finanzdienstleister: Abschluss eines Gruppenvertrages mit Sberbank.
Dezember 2017	Einbringung von 25% der Geschäftsanteile der CYAN Security Group GmbH, Österreich, in die Cyan AG im Wege einer Sachkapitalerhöhung

	unter Erhöhung des Grundkapitals der Cyan AG um EUR 16.650,00 auf EUR 66.650,00
Dezember 2017	Abschluss eines Optionsvertrags zwischen Herrn Markus Cserna, der Compass-Gruppe GmbH, der MKO Beteiligungs gmbH, Herrn Gerhard Byrne, Herrn Klaus Thurnhofer und der Emittentin betreffend Optionen auf Erwerb weiterer Anteile an der CYAN Security Group GmbH durch die Emittentin.
Dezember 2017	Ausübung der Call-Option 1 des vorbenannten Optionsvertrags durch die Emittentin und damit Erwerb weiterer 26% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH mit Wirkung zum 15. Februar 2018 durch die Emittentin.
Dezember 2017	Durchführung einer Barkapitalerhöhung unter Erhöhung des Grundkapitals um EUR 2.999.250,00 auf EUR 3.065.900,00.
Januar 2018	Durchführung einer Barkapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Erhöhung des Grundkapitals um EUR 3.679.080,00 auf EUR 6.744.980,00
Januar 2018	Durchführung einer Barkapitalerhöhung unter Erhöhung des Grundkapitals um EUR 269.943,00 auf EUR 7.014.923,00
Februar 2018	Abschluss eines Lizenzvertrages zwischen der CYAN Licencing GmbH und der I-New Unified Mobile Solutions AG.

5.4. Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat der CYAN AG unterliegen nicht der Verpflichtung nach § 161 AktG zur Abgabe einer jährlichen Erklärung, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird, da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Vorstand und Aufsichtsrat der CYAN AG haben daher bislang keine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, auch nicht auf freiwilliger Basis, abgegeben und haben auch künftig nicht die Absicht, auf freiwilliger Basis Entsprechenserklärungen abzugeben. Die CYAN AG genügt im Übrigen nicht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und wendet diese nicht an.

5.5. Dividendenpolitik

Die Ausschüttung einer Dividende ist für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

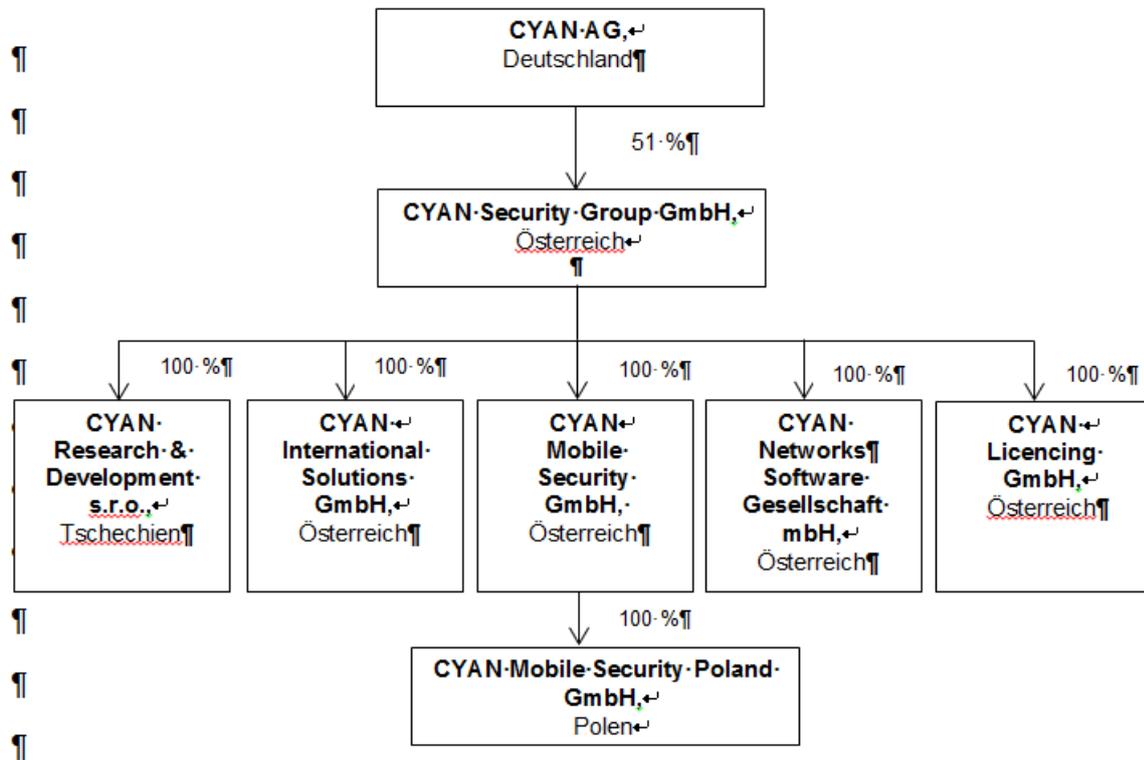
Die Emittentin beabsichtigt, etwaige zukünftige Bilanzgewinne der Gesellschaft zuvorderst zur Sicherung und zum Ausbau ihrer derzeitigen Marktstellung sowie zur Umsetzung strategischer Ziele heranzuziehen. Eine Aussage über die Ausschüttung etwaiger zukünftiger Bilanzgewinne ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

5.6. Konzernstruktur

Die CYAN AG ist die Obergesellschaft der CYAN-Gruppe. Sie ist die strategische Management- und Finanzholdinggesellschaft der CYAN-Gruppe, nimmt die zentrale Leitungsfunktion wahr und stellt gemeinsam genutzte Dienstleistungen für die Gruppe (z. B. Accounting und Controlling, Human Resources, Strategie, Public Relations und Markenaufbau, IT und Sicherheit) zur Verfügung. Sie konzentriert sich auf die Verwaltung und Finanzierung ihrer Beteiligungen. Ihre Beteiligungsgesellschaft, die CYAN Security Group GmbH (Österreich), und deren Tochtergesellschaften, die CYAN Research & Development s.r.o. (Tschechien), CYAN International Solutions GmbH (Österreich), CYAN Mobile Security GmbH (Österreich), CYAN Networks Software Gesellschaft mbH (Österreich), CYAN Licencing GmbH (Österreich) und CYAN Mobile Security Poland GmbH (Polen), sind die operativen Vertriebs-Gesellschaften der CYAN-Gruppe. Die CYAN

Research & Development s.r.o., CYAN International Solutions GmbH, CYAN Mobile Security GmbH, CYAN Networks Software Gesellschaft mbH und CYAN Licencing GmbH sind 100%-ige Tochtergesellschaften der CYAN Security Group GmbH (Österreich). Die CYAN Mobile Security Poland GmbH ist wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der CYAN Mobile Security GmbH. An der CYAN Security Group GmbH hält die Emittentin eine Beteiligung in Höhe von 51%.

Das nachfolgende Schaubild gibt die Struktur der CYAN-Gruppe wieder:



6. Überblick über die Geschäftstätigkeit

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

Durch die Dynamik steigender Mobilfunknutzung, des Internets der Dinge und des sog. Cloud-Computing gewinnt die digitale Sicherheit (englisch: Cyber Security) immer mehr an Bedeutung. In den vergangenen zehn Jahren sorgten Cyber-Attacken auf große Unternehmen, Banken und innerhalb der Politik immer wieder für Schlagzeilen. So war beispielsweise die US-Bank J.P. Morgan, der rund 83 Millionen Kundendaten gestohlen wurden, Opfer einer Cyber-Attacke (Quelle: mehrwert November/Dezember 2015 - Cyber-Security - der Technologietrend für digitale Sicherheit, S. 6, abrufbar unter https://zertifikate.vontobel.com/DE/Download/AssetStore/f3baee51-afa8-4db6-9158-9aa58e631127/VT_MW_1112_15_Web.pdf, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Vor diesem Hintergrund hat sich die CYAN-Gruppe im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit auf den Schutz von (mobilen) Endgeräten (Smartphones, Tablets etc.) spezialisiert, um dadurch insbesondere das Surfen im Internet sowie die internetbasierte Abwicklung von Alltagsprozessen wie z. B. das Online-Banking nachhaltig sicherer machen zu können. Die CYAN-Gruppe bietet daher Sicherheitslösungen für eine breite Anwenderschicht von der netzintegrierten Sicherheitslösung für Mobilfunk- und Netzbetreiber und deren Endkunden bis zum stationären Firmennetzwerk. Mit ihren Forschungsansätzen und Lösungen versucht die CYAN-Gruppe kriminelle Bedrohungen im Internet zu verhindern und dadurch Endnutzer zu schützen. Dabei werden klassisch signaturbasierte Sicherheitssysteme wie Firewall, Intrusion Prevention Systeme oder Sicherheits-Gateways zunehmend von intelligenten Mechanismen abgelöst, die Abweichungen vom Standardverhalten im Datenverkehr erkennen, alarmieren und unterbinden können.

Die CYAN-Gruppe bringt mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bereich der Cyber-Security mit und ist mit ca. 40 ausgebildeten Mitarbeitern in Europa, insbesondere in Österreich, vertreten. Zudem arbeitet die CYAN-Gruppe intensiv mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und Instituten zusammen, um nachhaltigen und fortdauernden Schutz bei der Nutzung des Internets gewährleisten zu können. Auf Basis von wissenschaftlich fundierten Ergebnissen ist die CYAN-Gruppe bestrebt, Trends und technische Entwicklungen frühzeitig erkennen und in ihre Produkte integrieren zu können. Hierfür hat die CYAN-Gruppe zwei eigene Forschungs- und Entwicklungszentren in Tschechien (Brünn) und Polen (Warschau) errichtet.

Im Nachfolgenden wird kurz auf die Tätigkeiten der einzelnen Beteiligungsgesellschaften der CYAN-Gruppe eingegangen.

Die CYAN Security Group GmbH ist die operative Holdinggesellschaft, die vor dem Erwerb durch die Cyan AG klassische Zentralfunktionen wie Buchhaltung und Rechnungswesen, Marketing & Vertrieb, Rechtsabteilung, Produktentwicklung & Programmierung, Controlling, dargestellt hat. Diese Funktionen werden nun zunehmend von der Emittentin übernommen, sodass sich die CYAN Security Group GmbH künftig verstärkt auf das operative Geschäft konzentrieren wird.

Die CYAN Mobile Security GmbH fokussiert sich insbesondere auf die Vertragspartner der Deutsche Telekom AG und deren Töchter auf Basis eines Gruppenvertrages. Die CYAN Mobile Security GmbH ist auch auf den weiteren Vertrieb der MNO-Produktpalette fokussiert.

In der CYAN Licencing GmbH findet der weltweite Vertrieb über Kooperationspartner statt. In einigen Ländern wie Asien, Südamerika und Osteuropa hat die CYAN-Gruppe lokale Partner, die selbständig versuchen, neue Kunden zu gewinnen und dafür Provisionserträge bekommen. Die CYAN Licencing GmbH ist der Hauptansprechpartner für diese Vertriebsinitiative. Aus der CYAN Licencing GmbH werden sämtliche Kundensegmente bedient und alle CYAN-Produkte angeboten.

Die CYAN Research & Development s.r.o. widmet sich der Forschung und der Weiterentwicklung von Filterinhalten und Analyseprozessen. Die Softwareentwicklung und der gesamte technische Betrieb des weltweiten Security-Netzwerkes ist in der CYAN Research & Development s.r.o. angesiedelt. Auch die Überwachung aller Kundeninstallationen, die technische Hotline und alle anderen technischen Fragen werden über die CYAN Research & Development s.r.o. bearbeitet. Ein wichtiger Schwerpunkt ist dabei auch die Betreuung und Förderung der Zusammenarbeit mit Universitäten.

Die CYAN International Solutions GmbH wurde als Gesellschaft gegründet, die einen direkten Vertriebsfokus auf internationale Kunden im Bereich MNO und Finanzdienstleister hat. Im Unterschied zur CYAN Licencing GmbH werden die Kunden von der CYAN International Security GmbH direkt und nicht über Partner betreut.

Die CYAN Network Security GmbH bietet Vertrieb und Support für B2B-Kunden - also klassische Firewall und Security-Lösungen für Firmennetzwerke.

Die CYAN Mobile Security Poland GmbH betreut insbesondere den Kunden T-Mobile Polen der CYAN-Gruppe. Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom Januar 2018 wird diese Tochter aufgelöst.

Ursprünglich war die CYAN-Gruppe im sog. B2B-Geschäft angesiedelt. Bereits vor ca. 25 Jahren entwickelten die Gründer der heutigen CYAN-Gruppe den ersten Internetserver und einen der ersten Proxy-Server auf dem Markt, gefolgt von Sicherheitslösungen für stationäre Firmennetzwerke. Im B2B-Bereich konnte die CYAN-Gruppe bald erste Kundenaufträge verzeichnen, so z. B. mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Außenministerium). Vertragsgegenstand war hier die Bereitstellung von weltweitem Schutz für alle Außenstellen, Konsulate und Botschaften. Mit der KBS - Knappschaft Bahn See (Deutsche Pensionsversicherung) schloss die CYAN-Gruppe einen Vertrag zum Schutz aller Arbeitsplätze/Mitarbeiter der Organisation ab. Zu den Kunden aus dem B2B-Bereich zählen auch Living Data, ein Systemhaus für Behördenlösungen in Bayern. Hier stellte die Cyan-Gruppe den Schutz von Behörden, Landratsämtern und Gemeinden im bayrischen Raum zur Verfügung.

Seit Anfang 2013 fokussiert sich die CYAN-Gruppe auf das B2B2C-Geschäft und hat insbesondere netzintegrierte Sicherheitslösungen für die Kunden von Mobilfunkanbietern und Netzbetreibern entwickelt. Das B2B-Geschäft macht derzeit noch ca. 15% des Gesamtumsatzes der CYAN-Gruppe aus.

Die CYAN-Gruppe betreibt ein globales Sicherheitsnetzwerk mit über 200 virtuellen IT-Zentren, in welchen Webseiten gescreent werden und der Datenverkehr im Internet analysiert wird. Dabei werden 23 proprietäre Analysemethoden und der Einsatz von künstlicher Intelligenz (AI) genutzt, um aus dem gescreenten Datenverkehr eine Security-Datenbank ableiten zu können. Diese Datenbank wird alle vier Stunden aktualisiert, sodass der von der CYAN-Gruppe gewährte Internetschutz nach Einschätzung der Emittentin stets aktuell bleibt. Je mehr Kunden und je mehr Daten gescreent werden können, desto besser wird dabei die Sicherheits-Datenbank der CYAN-Gruppe. Basierend auf dieser Security-Datenbank wurden und werden von der CYAN-Gruppe verschiedene umfangreiche Sicherheitslösungen zum Schutz von Endkunden entwickelt, die sodann an Mobilfunkunternehmen wie Telekom bzw. T-Mobile und Finanzdienstleister verkauft werden sollen. Die CYAN-Gruppe fokussiert sich dabei darauf, dass die von ihr angebotenen Sicherheitslösungen auf möglichst einfachem und verständlichem Weg zum Endgerät des jeweiligen Endkunden gelangt. Der Endkunde kauft die von der CYAN-Gruppe entwickelten und vertriebenen Security-Lösungen nicht direkt von der CYAN-Gruppe, sondern von dem jeweiligen Mobilfunkunternehmen oder Netzbetreiber, welche wiederum die Kunden bzw. Vertragspartner der CYAN-Gruppe sind.

Darüber hinaus hat die CYAN-Gruppe im Mai 2017 eine App-integrierte Sicherheitslösung für Kunden von Finanzdienstleistern entwickelt. Hier sieht das Geschäftsmodell der CYAN-Gruppe vor, Bankkunden bzw. deren Endgeräte, das Surfen und Downloaden sowie etwaige über das (mobile) Endgerät abgewickelte Banktransaktionen vor schädlichen Eingriffen oder Inhalten zu schützen, indem die Banken bzw. Finanzdienstleister die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitslösung in ihre jeweilige Banken-App integrieren und dann an den Endkunden zusammen mit der Banken-App weiterverkaufen. Über ein von der Bank durchgeführtes Update der App lässt sich die Sicherheitslösung in die App integrieren.

Damit sind die Zielkunden der CYAN-Gruppe vorwiegend Mobilfunkanbieter (Mobile Net Operators - MNO), Netzbetreiber (Mobile Virtual Network Operators - MVNO) und seit September 2017 auch Banken bzw. Finanzdienstleister. Künftig will die CYAN-Gruppe auch mit Wett- und Spieleplattformen in Vertragsbeziehungen einsteigen. Spiele- und Wettplattformen bzw. deren Kunden sind nach Einschätzung der Emittentin ähnlichen Gefahren ausgesetzt wie Bankentransaktionen, die über

mobile Endgeräte abgewickelt werden. Endkunden haben nach Einschätzung der Emittentin auf diesen Plattformen Zahlungsdaten hinterlegt (Kreditkarte, Bankdaten) und können Transaktionen mit Echtgeld durchführen. Als solches sind diese Plattformen nach Einschätzung ebenso wie mobile Banktransfers ein lohnendes Ziel für kriminelle Aktivitäten gegenüber deren Kunden. Mit der Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe können Anbieter solcher Spiele- und Wettplattformen ihren Kunden Schutz vor Missbrauch und damit verbundenen monetären Schäden bieten. Vor diesem Hintergrund plant die CYAN-Gruppe Anbieter von Spiele- und Wettplattformen als Kunden zu akquirieren. Die Sicherheitslösung wird ähnlich wie im Kundensegment der Finanzdienstleister in die jeweiligen Spiele/Wett-Apps integriert und dem Kunden über ein Update der App zur Verfügung gestellt werden. Durch die bestehende Kundenverbindung und Kontoführung kann der Anbieter die monatlichen bzw. jährlichen Endnutzergebühren sodann für den Kunden zur Abrechnung bringen.

Wichtigster Kunde der CYAN-Gruppe ist derzeit die Deutsche Telekom-Gruppe und hier insbesondere T-Mobile Austria in Österreich. Die Vertragsbeziehungen mit T-Mobile Austria, die derzeit ca. 75% des Gesamtumsatzes ausmachen, konnten im April 2017 bis Ende des Jahres 2021 verlängert werden. Der Vertrag mit der Deutschen Telekom ist ein Rahmenvertrag, auf dessen Grundlage Länderverträge abgeschlossen werden können. Bislang konnte die CYAN-Gruppe einen solchen Ländervertrag mit T-Mobile in Polen erfolgreich abschließen, sodass sich dort künftig ein weiterer Absatzmarkt für die Cyber-Security-Produkte und -Dienstleistungen der CYAN-Gruppe ergibt. Ferner befindet sich die CYAN-Gruppe gerade in Vertragsverhandlungen mit weiteren Ländern wie Kroatien, Bulgarien und Mazedonien. Ein weiterer wichtiger Kunde bzw. Kooperationspartner konnte über die CYAN Licencing GmbH im Februar 2018 mit der I-New Unified Mobile Solutions AG ("**I-New**") gewonnen werden. I-New ist eine MVNO-Plattform, d.h. I-New stellt Netzbetreibern die gesamte Infrastruktur zum Betrieb ihres Netzwerkes zur Verfügung und bietet Technologielösungen für die Mobilfunkbranche (Quelle: https://www.i-new.com/company/About_I-New, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). I-New wurde in 2014-2016 als bester MVNO-Anbieter bei den Global MVNOs Industry Awards ausgezeichnet und erhielt 2016 eine Auszeichnung für die besten Dienstleistungen für Telekom bei den Global Telecom Awards (Quelle: https://www.i-new.com/company/About_I-New, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Mit der Sicherheitslösung für den Bereich der Finanzdienstleister konnten bereits die Sberbank Europa und MyBucks (Fintech Bank, Südafrika) als Kunden gewonnen werden.

Insgesamt sind derzeit in etwa 36 weitere Kundenverträge mit teilweise sehr großen MNO, MVNOs und Finanzdienstleistern in Verhandlung, insbesondere in Südamerika und Asien. Davon werden bei fünf potentiellen Kundenbeziehungen bereits Vertragsentwürfe ausgetauscht, die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses liegt hier nach Einschätzung der Emittentin bei über 75%.

Im Nachfolgenden wird noch einmal auf die jeweiligen Kundensegmente der CYAN-Gruppe sowie auf die von der CYAN-Gruppe angebotenen Produkte eingegangen:

- Kundensegment MNO:
Aus Sicht der CYAN-Gruppe liegt das besondere Leistungsmerkmal (Unique Selling Point - UPS) des Angebots der CYAN-Gruppe im Kundensegment Mobile Net Operators darin, dass die von der CYAN-Gruppe entwickelte und vertriebene Software im Datenzentrum des jeweiligen Mobilfunkbetreibers installiert wird und somit fortlaufend den dort abgewickelten Internet-Transaktionsverkehr screenen kann. Dabei wird jede Transaktion, die im Netz eines Mobilfunkbetreibers abgewickelt wird, geprüft, analysiert und auf versteckte Gefahren wie Viren, Datenmanipulation, Hackerangriffe etc. untersucht. Befindet sich auf einer über ein Mobilfunkgerät angeklickten Website eine von dem Datenzentrum der CYAN-Gruppe identifizierte Gefahr, wird der Mobilfunknutzer auf den gefährlichen Inhalt der Website aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird die Website in der Security Datenbank abgespeichert mit dem Ziel, dass künftig auch jeder andere Kunde des Mobilfunkbetreibers von dieser Information profitieren kann.
- Kundensegment MVNO:
Im Kundensegment MVNO sieht die CYAN-Gruppe den USP ihres Angebots neben den Sicherheitsprodukten insbesondere in der möglichen bedeutenden Kostenersparnis zugunsten der jeweiligen Netzbetreiber. MVNOs mieten sich die Netzkapazität von den Mobilfunkbetreibern und haben somit kein eigenes Netz. Durch internetbasierte Werbung, die mittels sog. Cookies auf die Smartphones der Endkunden geschickt wird, wird erhebliches

Datenvolumen konsumiert, das der jeweilige Netzbetreiber überwiegend selbst bezahlen muss und nur teilweise auf den Endkunden überwälzen kann. Die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitslösung blockt diese Werbung und kann somit dem MVNO wertvolle Netzkapazität einsparen.

- Kundensegment Finanzdienstleister und Weitere:

Weitere Kundengruppen, die die Sicherheitslösungen der CYAN-Gruppe nachfragen, sind Finanzdienstleister, die via Apps immer stärker in den mobilen Datenverkehr involviert sind (Stichwort „Internet-Banking“). Das Geschäftsmodell der CYAN-Gruppe sieht für diesen Bereich vor, dass die Sicherheitslösungen der CYAN-Gruppe direkt in die jeweilige App für den Bankentransfer eingebaut werden, um das jeweilige Endgerät sowie das Surfen und Downloaden sicher zu machen und in Folge auch die ursächliche Banktransaktion vor Angriffen, Phishing und sog. „fake-Apps“, welche sogar TAN-Codes entwenden, um wirtschaftlichen Schaden zu erzeugen, zu schützen. Aus Sicht der Bank, die mit der CYAN-Gruppe in Vertragsbeziehungen steht, sollen dadurch Reklamationen von Kunden sowie das eigene Risiko im Bankenverkehr reduziert werden und zusätzlicher Umsatz generiert werden können. Die CYAN-Gruppe will dieses Geschäftssegment im laufenden Geschäftsjahr 2018 weiter ausbauen und noch während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2018 insbesondere auch Lösungen für Spiele- und Wettplattformen anbieten.

Die Produkte und Dienstleistungen der CYAN-Gruppe für den Bereich der IT-Sicherheit lassen sich insgesamt in drei Kategorien unterteilen: Kinderschutz, Internetschutz für jeden und Business Internetschutz.

- Internetschutz für jeden:

Nach Einschätzung der Emittentin verursacht Identitätsdiebstahl weltweit rund 10 Mrd. US-Dollar Schaden pro Jahr, wobei nach Einschätzung der Emittentin jeder Internetnutzer durchschnittlich alle 20 Tage attackiert wird und das meist unbemerkt.

Der von der CYAN-Gruppe entwickelte Internetschutz für T-Mobile Austria und tele.ring Austria ist eine Cloud-basierte Sicherheitslösung für Smartphones, Tablets, Laptops und Datensticks. Der Schutz ist im Mobilfunknetz integriert, fungiert wie eine Firewall und erkennt Bedrohungen bevor sie auf dem Endgerät ankommen. Dabei werden die Seiten nicht gesperrt, vielmehr wird der Nutzer vor dem Aufruf der Seite gewarnt und kann dann selbst entscheiden, ob er weitersurfen möchte oder nicht. Phishing, Viren und Trojaner werden wiederum bereits im Netz von T-Mobile Austria oder tele.ring Austria gefiltert. Ein Security-Update der CYAN-Filter erfolgt alle vier Stunden, wobei nach Einschätzung der Emittentin ca. 30.000 neue relevante Websites von der CYAN-Gruppe täglich kategorisiert werden.

- Business Internetschutz

Nach Einschätzung der Emittentin gilt das Internet vor allem auf Unternehmensseite als eines der wichtigsten Kommunikationstools, weshalb nach Einschätzung der Emittentin auch in der Arbeitswelt die mobilen Endgeräte immer mehr an Bedeutung gewinnen. Proportional zum Wachstum des Internets lässt sich nach Einschätzung der Emittentin aber auch ein Wachstum der Internetkriminalität beobachten. Ein adäquater Schutz gegen Datenmissbrauch oder Industriespionage ist für Unternehmen daher nach Einschätzung und Beobachtung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung geworden. Vor diesem Hintergrund hat die CYAN-Gruppe den Business Internetschutz entwickelt. Der Business Internetschutz ist für den jeweiligen Nutzer völlig unsichtbar und muss nicht extra auf jedes Endgerät installiert werden. Der Schutz ist im Mobilfunknetz integriert, fungiert wie eine Firewall und erkennt Bedrohungen noch bevor sie am Endgerät ankommen. Außerdem beinhaltet der Schutz ein Filtersystem mit mehr als 71 Millionen kategorisierten, relevanten Signaturen von kritisch eingestuften Websites. Der Business Internetschutz bietet Unternehmen auch die Möglichkeit, den Zugriff auf bestimmte Website-Kategorien (z. B. Social-Media-Foren wie Facebook, Instagram etc.) während der Arbeitszeit zu sperren bzw. zu öffnen.

Das Produkt „Business Internetschutz“ bietet eine Vielzahl an Optionen:

- Sperr-Kategorien frei wählbar;
- Laufende Updates;
- Individuelle Einstellungen je Mitarbeiter;
- Keine Installation am Endgerät notwendig;

- Sicherheits-Pakete für die unterschiedlichen Unternehmensgrößen.
- Kinderschutz:

Das World Wide Web wächst rasant: mehr als 100.000 neue Websites gehen nach Einschätzung der Emittentin täglich online. Viele davon haben gewalttätige, pornographische oder sonstige, für Kinder ungeeignete Inhalte (Quelle: <https://www.cyanmobilesecurity.com/de/child-protection/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Der netzintegrierte Kinderschutz der CYAN-Gruppe unterstützt Eltern dabei, ihren Kindern einen altersspezifischen und kontrollierten Zugang zum Internet zu ermöglichen. Nach zwei Jahren Entwicklungszeit präsentierte T-Mobile Austria im Juli 2013 den Kinderschutz, der es Eltern ermöglicht, ihre Kinder am Smartphone und Tablet vor gewalttätigen, pornografischen und anderen schädlichen Inhalten zu schützen sowie unerwünschte Apps zu blockieren (Quelle: <https://blog.t-mobile.at/2013/07/19/kinderschutz-am-handy-leicht-gemacht/>, zuletzt aufgerufen am 6. März 2018). T-Mobile Austria und tele.ring Austria sind die ersten Mobilfunkanbieter die ihren Kunden einen derart umfangreichen Kinderschutz in Europa anbieten. Gemeinsam mit dem Wiener Bildungsserver wurden altersbezogene Voreinstellungen für Kinder „bis 10 Jahre“ und „ab 10 Jahre“ nach medienpädagogischen Kriterien definiert (Quelle: <https://blog.t-mobile.at/2013/07/19/kinderschutz-am-handy-leicht-gemacht/>, zuletzt aufgerufen am 6. März 2018). Der Kinderschutz gibt Eltern auch die Möglichkeit, den Internetzugriff ihrer Kinder in der Nacht oder während der Schulzeit zu unterbinden oder bestimmte Video-Kategorien auf YouTube zu sperren.

Das Produkt „Kinderschutz“ bietet eine Vielzahl an Optionen:

- Wahl der zu sperrenden Internet-Kategorien;
- Kindergerechte Suche aktivieren;
- Sperren ausgewählter YouTube-Kategorien;
- Stundenplan für Internetzugriff festlegen;
- Installation der Kinderschutz-App (Optional).

Für T-Mobile Austria hat CYAN bereits im Juli 2013 den ersten netzintegrierten Kinderschutz realisiert. Aufbauend auf diesem netzintegrierten Filter ist seit November 2013 das Produkt „Internetschutz“ für jeden T-Mobile Austria Kunden verfügbar. Dabei wird beim Aufruf von schädlichen Webseiten und Bedrohungen interaktiv gewarnt.

6.2. Geschäftsstrategie

Die CYAN-Gruppe legt ihren Fokus darauf, Sicherheitsprodukte und -dienstleistungen vorwiegend für den Business-to-Business-to-Consumer-Bereich skalierbar, einfach, effizient und kostengünstig zu entwickeln und zu vertreiben. Die Produkte und Dienstleistungen der CYAN-Gruppe sollen über Kooperationen bzw. langjährige Geschäftsbeziehungen, insbesondere mit Mobilfunkanbietern (MNOs), Netzbetreibern (MVNOs) und Finanzdienstleistern (Banken), beim Endverbraucher, dem jeweiligen Mobilfunknutzer bzw. -kunden und Bankkunden, vertrieben werden. Die CYAN-Gruppe verfolgt dabei die Geschäftsstrategie, ihre Sicherheitslösungen auf möglichst einfachem und verständlichem Weg zum Endgerät des Endkunden zu transferieren. Der Endkunde kauft die von der CYAN-Gruppe entwickelten Cyber-Security-Lösungen somit nicht direkt von der CYAN-Gruppe, sondern von den jeweiligen Mobilfunkunternehmen oder Finanzdienstleistern, welche wiederum die Kunden der CYAN-Gruppe sind. Das Geschäftsmodell von Cyan ist also ein B2B2C (Business-to-Business-to-Consumer)-Modell und die jeweilige Produktlösung wird zumeist unter dem Namen des Kunden der CYAN-Gruppe, also des Mobilfunkanbieters, Netzbetreibers oder Finanzdienstleisters angeboten (sog. „white-label Lösung“).

Die CYAN-Gruppe sieht die Vorteile für ihre jeweiligen Vertragspartner insbesondere darin, dass die für die Implementierung der Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe anfallenden Kosten gering sind, während sich für die Kunden der CYAN-Gruppe ein zusätzliches Umsatzpotenzial dadurch ergeben kann, dass diese die Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe an den Endkunden, also beispielsweise an den Mobilfunknutzer, (weiter-)verkaufen können. Auch kann aus Sicht der CYAN-Gruppe das Anbieten der Sicherheitslösungen zu einer Imageaufwertung bei dem betreffenden Mobilfunkanbieter oder Netzbetreiber führen, da das Netz sicherer wird bzw. werden kann und der jeweilige MNO oder MVNO das Produkt bzw. die Dienstleistung der CYAN-Gruppe unter seinem Namen (sog. "white label") anbieten kann. Umgekehrt soll der jeweilige Endkunde durch ein Abonnement der Sicherheitsdienstleistung der CYAN-Gruppe über den Mobilfunkanbieter oder Netzbetreiber seinen mobilen Datenverkehr gegen ein geringes Entgelt und ohne aufwendige Installation einer App schützen können. Bei dem Kundensegment der MVNOs sieht die CYAN-Gruppe die Vorteile ihrer Sicherheitslösung darüber hinaus in der mit der Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe für die MVNOs einhergehenden Kostenersparnis. MVNOs mieten sich die Netzkapazität von den Mobilfunkbetreibern und haben somit kein eigenes Netz. Durch internetbasierte Werbung, die mittels sog. Cookies auf die Smartphones der Endkunden geschickt wird, wird erhebliches Datenvolumen konsumiert, das der jeweilige Netzbetreiber überwiegend selbst bezahlen muss und nur teilweise auf den Endkunden überwälzen kann. Die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitslösung blockt diese Werbung und kann somit dem MVNO wertvolle Netzkapazität und damit Kosten einsparen.

Das Geschäftsmodell der CYAN-Gruppe sieht vor, die im Mai 2017 entwickelte Sicherheitslösung für Banken-Apps künftig an Finanzdienstleister vertreiben zu können und so auch in diesem Bereich neue Kunden für die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitssoftware gewinnen zu können. Die von der CYAN-Gruppe entwickelte Sicherheitslösung wird dabei in die Banken-App integriert, um das Endgerät, das Surfen im Internet sowie das Downloaden sicherer zu machen. Damit einher geht der Schutz des mobilen Geldtransfers. Gerade Bank-Transaktionen sind im Hinblick auf die höchst vertraulichen Daten und den monetären Austausch ein beliebtes Ziel für schädliche Angriffe. Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, welche Ausmaße ein Eingriff in den Bankenverkehr haben kann (<https://www.nzz.ch/wirtschaft/erpresser-fordern-bitcoin-zahlung-hacker-legen-computersysteme-ukrainischer-banken-und-firmen-lahm-ld.1303120>, zuletzt abgerufen am 11. Januar 2018). Im Juni 2017 erst sind Unternehmen und Banken in Russland und der Ukraine zum Ziel großangelegter Cyber-Attacks geworden (<https://www.merkur.de/wirtschaft/weltweite-cyber-attacke-auch-deutschland-betroffen-zr-8436401.html>).

Künftig liegt der Fokus der CYAN-Gruppe insbesondere auch auf Spiele- und Wettplattformen. Auch in diesem Segment möchte die CYAN-Gruppe Fuß fassen und ihre Sicherheitslösungen vermarkten.

Ein weiterer Fokus liegt auf dem Ausbau der Wettbewerbsposition der CYAN-Gruppe in und außerhalb Europas, außerhalb Europas hat die CYAN-Gruppe insbesondere die Märkte von asiatischen Wachstumsregionen sowie Afrika und Südamerika im Blick. Die CYAN-Gruppe hat nach eigener Einschätzung ihre Position auf dem europäischen Markt in den letzten Jahren durch diverse abgeschlossene Akquisitionen und daran anschließende Eingliederung ausländischer Gesellschaften

in die CYAN-Gruppe gestärkt und ausgeweitet. Die CYAN-Gruppe hat weitere aus ihrer Sicht interessante Gesellschaften im Bereich der Cyber-Security im Blick und setzt auch in Zukunft auf die Expansion in und außerhalb Europas durch den Erwerb weiterer Gesellschaften. Die CYAN-Gruppe möchte sich zu einem globalen Anbieter für Cyber-Security-Lösungen entwickeln.

6.3. Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen

Neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung der bestehenden Produkte der CYAN-Gruppe aus dem Bereich der Cyber-Security liegt der Schwerpunkt der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der CYAN-Gruppe in der Entwicklung und Erprobung ihrer Cyber-Security-Lösungen, insbesondere ihrer Analysesoftware. Die CYAN-Gruppe verfügt über zwei eigene Forschungs- und Entwicklungszentren in Tschechien und Polen. Eine Grundlagenforschung betreibt die CYAN-Gruppe aber nicht, da man sich insoweit gängiger Technologien bedient und diese in markt- und kundenorientierte IT-Systeme integriert.

Die Forschungs- und Entwicklungskosten betragen zum 31. Oktober 2017 ca. TEUR 240 (dies entspricht ca. 8 % der Kosten der CYAN-Gruppe). Für ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erhält die CYAN-Gruppe noch bis ca. Ende September 2018 Fördergelder vom Bund und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH.

6.4. Wichtigste Märkte

Hacker-Attacken wie die des globalen Erpressungstrojaners „Wanna Cry“ oder der bekannten Erpressungs-Software "Petya" haben das Thema Cyber Security in den vergangenen Jahren vermehrt in den öffentlichen Fokus (<https://www.nzz.ch/wirtschaft/erpresser-fordern-bitcoin-zahlung-hacker-legen-computersysteme-ukrainischer-banken-und-firmen-lahm-ld.1303120>, zuletzt abgerufen am 11. Januar 2018) gerückt. In den Chefetagen deutscher Unternehmen ist das Thema IT-Sicherheit längst allgegenwärtig – nicht zuletzt aufgrund des aktuellen Trends „CEO-Fraud“ und aufgrund der Tatsache, dass bereits die Börsenkurse einschlägiger Firmen auf die Berichterstattung über Cyber-Vorfälle reagieren. Gerade die starke deutsche Industrie ist ein lohnendes Ziel für Wirtschaftsspionage (Quelle: <http://veranstaltungen.handelsblatt.com/cybersecurity/jahrestagung-2017/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Laut dem World Economic Forum gehören Cyber-Angriffe zu den fünf Risiken mit der höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Zahl der Vorfälle überstieg im Jahr 2014 bereits mit einem Jahresplus von ca. 50 % den Zuwachs an weltweiten Smartphone-Nutzern und das globale Wirtschaftswachstum (Quelle: mehrwert November/Dezember 2015 - Cyber-Security - der Technologietrend für digitale Sicherheit, S. 6, abrufbar unter https://zertifikate.vontobel.com/DE/Download/AssetStore/f3baee51-afa8-4db6-9158-9aa58e631127/VT_MW_1112_15_Web.pdf, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Das Thema Cyber Security ist getrieben von der stets ansteigenden Digitalisierung der Alltags- und Fertigungsprozesse. Die Bedeutung des mobilen Endgerätes für Internetwerbung oder die Nutzung von Bank-, Reise- und sonstigen Dienstleistungen - sprich für die Nutzung des mobilen Datenverkehrs - ist damit in jüngster Vergangenheit sprunghaft angestiegen. Schon ca. 70% der Internetwerbung wird mobil konsumiert (Quelle: <https://qz.com/1116469/we-now-spend-70-of-time-online-on-our-phones/>, zuletzt aufgerufen am 6. März 2018). Dies hat zur Folge, dass auch die Gefahren die aus dem Internet kommen, deutlich angestiegen sind. Im Bereich der Nutzung von Mobilfunkgeräten gab es über die letzten Jahre einen Zuwachs an Cyber-Attacken von 150% (Quelle: <https://www.symantec.com/content/dam/symantec/docs/reports/istr-22-2017-en.pdf>, Seite 68 ff.; zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Wurde vor fünf Jahren noch jedes zehnte Mobiltelefon Opfer von Cyberkriminalität so ist es heute bereits jedes dritte. Im Zuge dessen hat sich auch der Markt für Cyber-Security-Produkte und –Dienstleistungen rasant entwickelt und ist mittlerweile ein Markt, der weltweit über 40 Milliarden US-Dollar umsetzt (Quelle: <https://www.statista.com/statistics/417498/global-it-security-products-market-revenue/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Das wichtigste Segment des Cyber-Security-Marktes dreht sich um den Schutz von kundenbezogenen Daten. Vor diesem Hintergrund ist die Bereitschaft von Unternehmen, in Cyber-Security zu investieren, über die letzten Jahre signifikant gestiegen. Demnach beabsichtigten Dreiviertel der im Rahmen einer 2015 durchgeführten KPMG-Umfrage befragten Unternehmenschefs, bis Ende des Jahres 2016 bis zu 5% des Umsatzes in IT-Sicherheit zu investieren (Quelle: mehrwert

November/Dezember 2015 - Cyber-Security - der Technologietrend für digitale Sicherheit, S. 6, abrufbar unter https://zertifikate.vontobel.com/DE/Download/AssetStore/f3baee51-afa8-4db6-9158-9aa58e631127/-VT_MW_1112_15_Web.pdf, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Die Arten der Bedrohung, die mit der Nutzung des Internets über Mobilfunkgeräte oder Laptops, PCs etc. ausgehen, sind dabei sehr vielschichtig. Google hat sich in die Online-Unterwelt begeben, um herauszufinden, wie Passwörter und andere sensiblen Daten gestohlen werden (Quelle: https://m.heise.de/security/meldung/Google-Studie-Phishing-groesste-Gefahr-fuer-Account-Uebernahme-3888370.html?wt_ref=https%3A%2F%2Ft.co%2F%2F2FL2pvGxChdy&wt_t=1510492241318, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Die weitaus größte Gefahr für Account-Daten geht von sog. Phishing-Attacken aus. Das ist das Ergebnis einer Untersuchung, die Google vom März 2016 bis März 2017 gemeinsam mit der Universität Berkeley durchgeführt hat. Ziel des Vorhabens war es, besser zu verstehen, wie Angreifer versuchen, Accounts zu übernehmen. Dabei lag der Fokus auf Google-Accounts. Die an der Untersuchung beteiligten Forscher haben verschiedene Untergrund-Märkte aufgesucht, auf denen gestohlene Account-Daten gehandelt werden und dabei 25.000 Phishing- und Keylogging-Tools für Datendiebe entdeckt sowie jede Menge gestohlene Zugangsinformationen identifiziert, davon 788.000 per Keylogger, 12 Millionen per Phishing und 3,3 Milliarden über Einbrüche bei Drittanbietern erbeutete Zugangsdaten (Quelle: <https://security.googleblog.com/2017/11/new-research-understanding-root-cause.html>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Cyber-Security Unternehmen prognostizieren, dass die Ausgaben an Cyber-Security Produkten und Dienstleistungen in den kommenden fünf Jahren (2017 bis 2021) zunehmend eine Trillion US-Dollar übersteigen werden (Quelle: <https://cybersecurityventures.com/cybersecurity-market-report/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Im Jahr 2004 belief sich der Cyber-Security Markt auf US-Dollar 3,5 Billionen, während für das Jahr 2017 der Marktwert bereits auf mehr als 120 Billionen US-Dollar geschätzt wurde. Damit hat sich der Markt für IT-Sicherheitsprodukte und -dienstleistungen in den letzten 13 Jahren ver-fünfunddreißig-facht. Der Markt für Cyber-Security wird dabei von Cyber-Kriminalität getrieben. Bis zum Jahr 2021 wird ein Wachstum von 12 bis 15% pro Jahr des IT-Sicherheitsmarktes erwartet (Quelle: <https://cybersecurityventures.com/cybersecurity-market-report/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Der Markt für Verbraucher-Cyber-Security lässt sich nur schwer schätzen. Ausgaben von Kunden an IT-Sicherheitsprodukten umfassen Ausgaben für Schutzvorrichtungen gegen Identitätsdiebstahl, Reparaturleistungen für Computer und Mobilfunkgeräte insbesondere im Hinblick auf die Entfernung von Malware und Viren, Einrichtung von Anti-Virus und Anti-Malware-Sicherheitssoftware, für Dienstleistungen nach einem Cyber-Angriff wie z. B. die Wiederherstellung von Daten und Nutzereinstellungen sowie für Schulungen betreffend Schutzmaßnahmen gegen Cyber-Angriffe. Der Verbraucher-Markt für Cyber-Security wird als enorm wachstumsstark eingestuft (Quelle: <https://cybersecurityventures.com/cybersecurity-market-report/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Einem Bericht von Gartner zufolge, belaufen sich die weltweiten Ausgaben an IT-Sicherheitsprodukten und -dienstleistungen auf mehr als US-Dollar 81 Billionen in 2016, was ein Wachstum von 7,9% gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Demnach entfielen die meisten Ausgaben auf die Bereiche der Beratung und des IT-Outsourcing (Quelle: <https://cybersecurityventures.com/cybersecurity-market-report/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Ein weiterer Bericht aus dem Jahr 2016 von BI Intelligence schätzte, dass zwischen 2015 und 2020 bis zu 655 Billionen US-Dollar an IT-Sicherheitsinitiativen zum Schutz von PCs, Mobilfunkgeräten und Geräten aus dem Bereich des Internets der Dinge ausgegeben werden (<https://cybersecurityventures.com/cybersecurity-market-report/>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018).

Nord-Amerika und Europa sind die führenden Umsatzträger im Bereich der IT-Sicherheit. Die asiatischen Wachstumsregionen entwickeln sich immer mehr zu einem potenziellen Markt für Anbieter von Cyber-Security-Lösungen, angetrieben von dem sich entwickelnden Wirtschaftswachstum der Länder in China, Indien und Süd-Ost-Asien, wobei Cyber-Spionage im Ausland den Bedarf nach Schutzmechanismen für den Bereich der IT-Welt einleitet (Quelle: <https://cybersecurityventures.com/cybersecurity-market-report/>, zuletzt abgerufen am 6. Februar 2018).

Die Cyan-Gruppe wendet sich mit ihren Cyber Security-Lösungen an verschiedene Kundengruppen - im Wesentlichen derzeit an Mobilfunkunternehmen und Finanzdienstleister. Die Grundversorgung mit

Mobilfunk und mobilen Finanzdienstleistungen ist nach Einschätzung der Emittentin in den verschiedenen Ländern und Regionen, in welchen die CYAN-Gruppe tätig ist, unterschiedlich saturiert. In den hoch entwickelten Ländern in Europa, USA und Asien ist der Gebrauch von mobilen Endgeräten nach Einschätzung der Emittentin weit verbreitet und die Nutzung von mobilen Endgeräten für Bankdienstleistungen nach Einschätzung der Emittentin derzeit stark steigend.

Die wichtigsten Märkte der Cyan-Gruppe sind derzeit Österreich, Polen und Kroatien. Aufgrund des Geschäftsmodells der CYAN-Gruppe, wonach über die von der CYAN-Gruppe entwickelte Cyber-Security-Lösung weltweit die im Internet vorhandene Gefahren aufgespürt und abwehrt werden sollen, gibt es nach Einschätzung der Emittentin grundsätzlich keine geographische Beschränkung für die Sicherheitsprodukte der CYAN-Gruppe. Die nächsten Expansionsschritte richten sich somit künftig jeweils dorthin, wo die Vertriebspartner der CYAN-Gruppe besonders erfolgreich und aktiv sind. Dabei nutzt die CYAN-Gruppe die bestehenden Geschäftsbeziehungen zur Deutschen Telekom-Gruppe, um künftig auch mit Geschäftspartnern der Deutsche Telekom AG wie dem französischen Unternehmen Orange S. A. zu kooperieren. Ferner befinden sich einige der Vertriebspartner in Italien und in Osteuropa. Auch asiatische Wachstumsregionen und Südamerika sind Märkte, auf denen die CYAN-Gruppe derzeit versucht, Fuß zu fassen und entsprechende Kunden akquirieren zu können.

6.5. Außergewöhnliche Einflüsse

Weder die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe noch die Marktsituation wurden bislang durch außergewöhnliche Faktoren beeinflusst.

6.6. Wettbewerbsposition

Die CYAN-Gruppe sieht sich im Bereich des Marktes für Cyber-Security-Produkte und -Dienstleistungen in einer speziellen Nische platziert, da sie im sogenannten B2B2C-Markt operiert. Die Kunden sind derzeit wie oben beschrieben vor allem Mobilfunkanbieter, Netzbetreiber und Finanzdienstleister, über die die von der CYAN-Gruppe entwickelten und an diese vertriebenen Sicherheitslösungen wiederum an den Endverbraucher verkauft werden.

Die Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe zeichnet sich aus Sicht der Emittentin insbesondere durch die Anwenderfreundlichkeit aus, so sitzt die Sicherheitssoftware im Datacenter des jeweiligen Mobilfunkanbieters oder Netzbetreibers und schützt somit den mobilen Datenverkehr zentral. Die großen und bekannten Konkurrenten der CYAN-Gruppe Symantec, Intel und Kaspersky sind dagegen vor allem im Bereich Desktop zu finden und zumeist als App runterzuladen. Zudem unterscheiden sich die Produkte dieser Wettbewerber dadurch von denjenigen der CYAN-Gruppe, dass sie gerade nicht „white label“ angeboten werden, also die Produkte werden nicht im eigenen Namen der Mobilfunkanbieter vertrieben, sondern die Endkundeninteraktion findet mit dem jeweiligen Sicherheitsunternehmen statt, das dann auch alle Erträge lukriert.

Geographisch sind die meisten Wettbewerber im Bereich Cyber-Security im US-Amerikanischen Markt angesiedelt. Dort finden sich Unternehmen wie Palo Alto Networks Inc., FireEye Inc., Fortinet Inc. oder Symantec Corp., die über eine hohe Marktbekanntheit, umfassenden Patentschutz, nutzbringende Netzwerke und Allianzen sowie attraktive Geschäftsmodelle verfügen und somit global betrachtet zu den größten Wettbewerbern der CYAN-Gruppe gehören.

6.7. Forschung und Entwicklung, Abhängigkeit von Schutzrechten oder Verträgen

Als reines Technologieunternehmen betreibt die CYAN-Gruppe keine eigene Grundlagenforschung. Entwicklungsleistungen konzentrieren sich auf Softwarelösungen und Applikationen in dem Bereich der IT-Sicherheit oder Cyber-Security. Die CYAN-Gruppe hat hierfür zwei eigene Forschungs- und Entwicklungszentren in Tschechien und Polen errichtet. Zudem arbeitet die CYAN-Gruppe intensiv mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und Instituten zusammen, um nachhaltigen und fortdauernden Schutz bei der Nutzung des Internets gewährleisten zu können. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung der CYAN Security Group GmbH betragen für das Jahr 2015 TEUR 186, für das Jahr 2016 TEUR 238 sowie für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 TEUR 240.

Es bestehen keine Abhängigkeiten von Schutzrechten. Die CYAN-Gruppe hat beim Europäischen Patentamt zwei Patente im Bereich der Softwareanalyse (im Bereich Suchalgorithmen) zur Eintragung

angemeldet. Die Patente sind derzeit noch nicht erteilt. Ferner hat die CYAN-Gruppe sieben Wort- und Bildmarken in Europa und die Marke "CYAN Mobile Security" in den Vereinigten Arabischen Emiraten angemeldet und registriert.

Der derzeit größte Kunde der CYAN-Gruppe ist die T-Mobile Austria (Österreich). Über 75% des Umsatzes der CYAN-Gruppe werden mit der T-Mobile Austria in Österreich erzielt. Ein Wegfall der Vertragsbeziehungen zu T-Mobile Austria oder ein erhöhter Umsatzrückgang hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe zur Folge. Ferner besteht das Risiko, dass die Telekom-Gruppe, die u. a. hinter T-Mobile Austria steht, oder einzelne Gruppengesellschaften von Telekom wie z. B. die T-Mobile Austria selbst von einem Dritten gekauft und dadurch die Geschäftsbeziehung mit der CYAN-Gruppe gekündigt wird. Auch könnte ein Verkauf der Telekom-Gruppe oder einzelner Gruppengesellschaften verhindern, dass die CYAN-Gruppe ihren Kundenstamm mit Telekom-Gesellschaften künftig weiter ausbauen kann. Insofern besteht eine Abhängigkeit der CYAN-Gruppe von dem mit T-Mobile Austria im Oktober 2012 abgeschlossenen Kooperationsvertrag, welcher unter 6.11 dieses Prospektes näher dargestellt ist. Der Vertrag mit T-Mobile Austria konnte zwischenzeitlich im April 2017 bis Ende 2021 verlängert werden.

6.7.1. Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit der CYAN Security Group GmbH

Nachfolgend dargestellt sind die Buchwerte der Investitionen in sonstige Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände der CYAN Security Group GmbH aus den Konzernabschlüssen (UGB) für die zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahre sowie für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2017:

	2015 (TEUR)	2016 (TEUR)	01.01.2017 – 31.10.2017 (TEUR)
Immaterielle Vermögensgegenstände	40	497	405
Sonstiges Sachanlagevermögen	48	30	29
Insgesamt	88	527	434

Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2015:

Im Geschäftsjahr 2015 wurde in eine Kinderschutz-App in Höhe von TEUR 24 sowie in neue Server in Höhe von TEUR 23 investiert.

Wesentliche Investitionen im Geschäftsjahr 2016:

Die Investitionen des Geschäftsjahres 2016 belaufen sich auf TEUR 18 für die Marke "CYAN", auf TEUR 6 in Erweiterungen der Kinderschutz-App sowie TEUR 7 im Bereich der Patentrechte. Der Anstieg des Anlagevermögens im Jahr 2016 ist insbesondere auf den Zugang der CYAN Licencing GmbH in den Konsolidierungskreis der CYAN Security Group GmbH zurückzuführen.

Wesentliche Investitionen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2017:

Im Bereich Patentrechte gab es im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2017 weitere Investitionen in Höhe von TEUR 5. Darüber hinaus belaufen sich die Investitionen für Internetschutz auf TEUR 41, für die Marke "International" auf TEUR 10 und für die Website auf TEUR 9. Außerdem erfolgte die Anschaffung eines neuen Servers in Höhe von TEUR 9.

Wesentliche Investitionen im Zeitraum vom 1. November 2017 bis zum Prospektdatum:

Im Zeitraum vom 1. November 2017 bis zum Prospektdatum wurden Investitionen in Höhe von insgesamt TEUR 13 für eine Software für Internetschutz und für eine Patentanmeldung getätigt.

Immaterielle Vermögensgegenstände:

Für die immateriellen Vermögensgegenstände beträgt der Buchwert zum 31. Oktober 2017 TEUR 405. In den immateriellen Vermögensgegenständen werden vor allem Software und Patentrechte ausgewiesen.

6.7.2. Die wichtigsten laufenden Investitionen der CYAN Security Group GmbH

Wichtige laufende Investitionen bestehen nicht.

6.7.3. Die wichtigsten künftigen Investitionen der CYAN Security Group GmbH

Wichtige künftige Investitionen, die bereits verbindlich beschlossen wurden, bestehen nicht.

6.7.4. Die wichtigsten Investitionen der Vergangenheit der CYAN AG

Wesentliche Investitionen ab dem Zeitpunkt der Gründung bis zum 31. Dezember 2017:

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 6. April 2017 bis 31. Dezember 2017 der CYAN AG gab es keine wesentlichen Investitionen. Die Beteiligung der Emittentin an der CYAN Security Group GmbH wurde durch Sacheinlage erbracht.

Wesentliche Investitionen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Prospektdatum:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Prospektdatum wurden Investitionen in Höhe von insgesamt TEUR 13.000,00 für den Erwerb von weiteren 26% Anteile an der CYAN Security Group GmbH getätigt. Die Investition wurde durch Ausübung der Call-Option 1 aus dem Optionsvertrag vom 11. Dezember 2017 mit Wirkung zum 15. Februar 2018 getätigt.

6.7.5. Die wichtigsten laufenden Investitionen der CYAN AG

Weitere wichtige laufende Investitionen bestehen nicht.

6.7.6. Die wichtigsten künftigen Investitionen der CYAN AG

Wichtige künftige Investitionen, die bereits verbindlich beschlossen wurden, betreffen den weiteren Erwerb von 49% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH durch die Emittentin im Fall eines erfolgreichen Börsengangs. Der Kauf der 49% an der CYAN Security Group GmbH soll mittels des mit dem Angebot erzielten Erlöses finanziert werden.

6.8. Sachanlagen

6.8.1. Wesentliche Sachanlagen

Weder die Emittentin noch Unternehmen der CYAN-Gruppe verfügen über Grundbesitz.

Für die Sachanlagen beträgt der Buchwert zum 31. Oktober 2017 der CYAN Security Group GmbH TEUR 29. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen und EDV-Hardware.

6.8.2. Umweltrelevante Fragen hinsichtlich der Sachanlagen

Umweltrelevante Probleme haben sich bislang weder im Hinblick auf Altlasten noch bezüglich der von der Gesellschaft selbst errichteten Produktionsstätten ergeben. Im Rahmen der von der CYAN-Gruppe verwendeten Produktionsverfahren werden weder umweltbedenkliche Rohstoffe verwendet noch entstehen umweltbelastende (Rest-)Stoffe als Abfallprodukte, die in speziellen Verfahren entsorgt werden müssten.

6.9. Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität CYAN-Gruppe auswirken haben oder sich in Zukunft auswirken könnten, bestehen nicht.

6.10. Mitarbeiter

Während des letzten Geschäftsjahres hat die CYAN-Gruppe keine Zeitarbeitskräfte beschäftigt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 beschäftigt die CYAN-Gruppe insgesamt 24 Mitarbeiter.

Haupttätigkeitskategorie	31.12.2015	31.12.2016	31.10.2017	31.12.2017
Organisation (Finanzen, IT, Human Resources)	2	2	2	2
Vertrieb & Marketing	2	4	3	3
Technik	10	18	21	21
Auftragsbearbeitung	1	1	1	1
Summe	15	23	24	24
geographische Belegenheit	31.12.2015	31.12.2016	31.10.2017	31.12.2017
Inland	7	11	10	10
Ausland	8	14	17	17
Summe	15	23	24	24

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Die CYAN-Gruppe unterhält derzeit kein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm.

6.11. Wesentliche Verträge

Es bestehen in den letzten beiden Jahren vor dem Prospektdatum die nachfolgend dargestellten, abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die von der CYAN AG oder Gesellschaften der CYAN-Gruppe abgeschlossen wurden.

- Abtretungsvertrag zwischen der scale media Beteiligungsverwaltungs und Beratungs GmbH und der CYAN Security Group GmbH:

Mit Notariatsakt des Notars Dr. Klemens Huppmann, Wien/Österreich, vom 6. April 2017 schlossen die scale media Beteiligungsverwaltungs und Beratungs GmbH, Wien/Österreich, und die CYAN Security Group GmbH, Wien/Österreich, einen Abtretungsvertrag betreffend den Geschäftsanteil verbunden mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 1.300.000,00 der scale media Beteiligungsverwaltungs und Beratungs GmbH an der SysConn Softwareentwicklung und Vertriebs-GmbH (die heutige CYAN Licencing GmbH, Wien/Österreich). Der Geschäftsanteil wurde bis dahin von der scale media Beteiligungsverwaltung und Beratungs GmbH auf Grund eines Treuhandvertrages vom 14. Juni 2016 treuhändig für die CYAN Security Group GmbH gehalten. Gemäß dem Abtretungsvertrag vom 6. April 2017 hat die scale media Beteiligungsverwaltungs und Beratungs GmbH ihren Geschäftsanteil verbunden mit einer Stammeinlage in Höhe von EUR 1.300.000,00 an die CYAN Security Group GmbH abgetreten. Die Abtretung wurde von der CYAN Security Group GmbH angenommen. Gleichzeitig wurde durch den Abtretungsvertrag das zwischen den Parteien bestehende Treuhandverhältnis betreffend diesen Geschäftsanteil an der SysConn Softwareentwicklung und Vertriebs-GmbH aufgelöst, weshalb ein Kaufpreis nicht zu entrichten war.

- Optionsvertrag zwischen Herrn Markus Cserna, der Compass-Gruppe GmbH, der MKO BeteiligungsgmbH, Herrn Gerhard Byrne, Herrn Klaus Thurnhofer und der Emittentin:

Mit notarieller Urkunde des Notars Dr. Christian Mayer, Wien (Österreich), vom 11. Dezember 2017 (URNr. 2.882), schlossen Herr Markus Cserna ("Optionsgeber 1"), die Compass-Gruppe GmbH mit Sitz in Wien, Österreich ("Optionsgeber 2"), die MKO BeteiligungsgmbH mit Sitz in Wien, Österreich ("Optionsgeber 3"), Herr Gerhard Byrne ("Optionsgeber 4"), Herr Klaus Thurnhofer ("Optionsgeber 5") und die Emittentin ("Optionsnehmer") einen Optionsvertrag zum Kauf und zur Übernahme von bis zu 75% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH mit Sitz in Wien, Österreich. Die Optionsgeber 1 bis 5 sind an der CYAN Security Group GmbH mit insgesamt 75% (dies entspricht 26.250 Anteilen) beteiligt.

Der Optionsvertrag sieht fünf verschiedene Call-Optionen vor, wonach die Emittentin weitere 26% (Call-Option 1), 49% (Call-Option 2), 75% (Call-Option 3), 24% (Call-Option 4) und bzw. oder 51% (Call-Option 5) und damit insgesamt bis zu 100% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH von den Optionsgebern erwerben kann. Die Gesellschaft hat am 21. Dezember 2017 (notarielle Urkunde des Notars Dr. Christian Mayer, Wien, Österreich, Geschäftszahl 2.936) die Call-Option 1 wirksam ausgeübt und damit weitere 26% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH mit Wirkung zum 15. Februar 2018 erworben und hält damit derzeit 51% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH. Für die Call-Option 1 sieht der Optionsvertrag einen Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 13.000.000,00 (zzgl. 26% des im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 15.02.2018 erzielten Bilanzgewinns der CYAN Security Group GmbH und ihrer Tochtergesellschaften abzüglich des geltenden Prozentsatzes der Körperschaftssteuer) vor. Mit dem im Rahmen des IPO erzielten Emissionserlös plant die Emittentin, die Call-Option 2 auszuüben und damit weitere 49% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH zu erwerben, um so insgesamt 100% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH zu halten. Für die Call-Option 2 sieht der Optionsvertrag einen Gesamtkaufpreis von EUR 25.750.000,00 (zzgl. 49% des im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum entsprechenden Wirksamkeitsdatum der Ausübung erzielten und noch nicht ausgeschütteten Bilanzgewinns der CYAN Security Group GmbH und ihrer Tochtergesellschaften abzüglich des geltenden Prozentsatzes der Körperschaftssteuer), vor. Mit Ausübung der Call-Option 2 können die weiteren Optionen aus dem Vertrag nicht mehr ausgeübt werden.

- Kontokorrentkreditvertrag zwischen der CYAN AG und der Raiffeisenbank Attersee-Süd eGen vom 2. Februar 2018:

Zwischen der Emittentin und der Raiffeisenbank Attersee-Süd eGen besteht ein Kontokorrentkreditvertrag vom 2. Februar 2018, wonach die Raiffeisenbank Attersee-Süd eGen der Emittentin ein Kontokorrent in Höhe von EUR 6 Mio. gewährt. Die Laufzeit beträgt drei Jahre. Der Kredit ist jährlich in Raten in Höhe von jeweils EUR 2 Mio. zurückzuzahlen, erstmals ab 31. Dezember 2019. Der Kredit ist mit dem jeweiligen dreimonats-EURIBOR zzgl. Nominalzins von 2,5% p.a. (wobei der Mindestzinssatz 2,5% p.a. beträgt) verzinst. Allfällige Verzugszinsen betragen 9% p.a. Darüberhinaus fallen eine jährliche Rahmenprovision von 0,7% sowie EUR 25,00 Abschlusskosten pro Quartal an. Der Kreditvertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Kredit ist durch ein Pfand betreffend die Wertpapierdepots der Aktionäre der Emittentin, der Apeiron Investment Group Ltd. und der Infinitum Ltd., in Höhe von jeweils EUR 3 Mio. besichert. Darüber hinaus haben der Aktionär der Emittentin, Herr Alexander Schütz, und der mittelbare Aktionär der Emittentin, Herr Christian Angermayer, jeweils eine Bürgschaftserklärung in Höhe von jeweils EUR 1 Mio. zur Besicherung des Kontokorrents zu Gunsten der Emittentin abgegeben. Der Kontokorrentkredit dient der Finanzierung der Ausübung der Call-Option 1 aus dem vorstehenden Optionsvertrag vom 11. Dezember 2017 mit der Emittentin zum Erwerb weiterer 26% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH.

- Kooperationsvertrag zwischen der CYAN Security Group GmbH und T-Mobile Austria GmbH:

Zwischen der CYAN Security Group GmbH und T-Mobile Austria GmbH, Wien (Österreich) ("T-Mobile Austria") besteht ein Kooperationsvertrag von Oktober 2012, der im April 2017 bis Ende 2021 verlängert wurde. Dieses Vertragsverhältnis stellt mit ca. 75% des Umsatzes die derzeit wichtigste Vertragsbeziehung der CYAN-Gruppe dar. Der Vertrag sieht vor, dass die

CYAN-Gruppe ihre entwickelte Cyber-Security-Lösung gemeinsam mit dem Netzwerklieferanten der T-Mobile-Austria, der Byte Mobile, im Netzwerk der T-Mobile Austria implementiert, um damit Produktangebote der T-Mobile Austria zu ermöglichen, die ein Filtern von gefährlichen/bedenklichen Inhalten am Endgerät des T-Mobile Austria-Kunden gewährleistet. Nach dem Vertrag bietet T-Mobile Austria sodann die Sicherheitslösung als Option zu bestehenden Verträgen oder als Bündel mit neuen - auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnittenen - Verträgen/Tarifen an. Dabei ist die Sicherheitslösung sowohl für den Postpay Bereich (Verbraucher und Unternehmer-Bereich) als auch für den Prepaid Bereich anwendbar. Der Vertrag sieht vor, dass T-Mobile Austria die Sicherheits-Option in ausgewählten eigenen Verkaufskanälen und in eigenen Vertriebsmaterialien auf eigene Kosten bewirbt und in seiner Kundenbasis verbreitet. Nach dem Vertrag ist die CYAN Security Group GmbH exklusiv an T-Mobile Austria bis 30. Juni 2018 gebunden. Solange T-Mobile Austria Produkte von der CYAN Security Group GmbH aktiv verkauft oder eine einvernehmliche Produktablöse erfolgt, kann die CYAN Security Group GmbH die von T-Mobile Austria verkauften Produkte nicht an andere Mobilfunkanbieter oder Netzbetreiber in Österreich liefern. Ab 1. Juli 2018 gilt die Exklusivitätsvereinbarung aber nur, sofern die CYAN Security Group GmbH mit T-Mobile Austria mindestens einen Umsatz in Höhe von EUR 2,4 Mio. netto jährlich erzielt. Der erste Stichtag ist der 30. Juni 2019. Gemäß Anlage 2 zum Kooperationsvertrag mit der T-Mobile Austria GmbH, dem Revenue Share Agreement, wird die Cyber-Security-Lösung der CYAN-Gruppe als Option in den verschiedenen T-Mobile Austria Vertriebskanälen zum Verkauf für EUR 2,00 (inkl. MwSt.) angeboten, wobei es sich dabei um einen Richtpreis handelt. Geplant ist, dass die Option über die T-Mobile App und eine Applikation in den Stores (wie Apple AppStore, Google Android Market, Nokia Ovi Store, etc.) zur Verfügung steht und über die herunter geladene App aktiviert werden kann. Die App ist dabei für den Endkunden gratis. Gemäß dem Revenue Share Agreement beteiligt sich die CYAN Security Group GmbH zu 50% an den Investitionen, die erforderlich sind, um die Security-Lösung der CYAN-Gruppe in den Systemen der T-Mobile Austria abbilden zu können. Die CYAN Security Group GmbH erhält einen Revenue Share von 50% an den Einnahmen pro Nutzer, jedenfalls aber EUR 0,83 Netto je Kunde und Monat, wobei der erste Monat der Nutzung durch den Endkunden als Testmonat keine Abgeltung zu Gunsten der CYAN Security Group zur Folge hat.

- Lizenzvertrag zwischen der CYAN Licencing GmbH und I-New Unified Mobile Solutions AG ("I-New") vom 19./20. Februar 2018:

Die CYAN Licencing GmbH und I-New (die "**Parteien**") haben am 19./20. Februar 2018 einen Lizenzvertrag geschlossen. I-New ist eine MVNO-Plattform, d.h. I-New stellt Netzbetreibern (MVNOs) die gesamte Infrastruktur zum Betrieb ihres Netzwerkes zur Verfügung und bietet Technologielösungen für die Mobilfunkbranche (Quelle: https://www.i-new.com/company/About_I-New, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Im Januar 2018 belief sich die Kundenanzahl von I-New nach Einschätzungen der Parteien auf ca. 5,4 Millionen.

Nach dem Lizenzvertrag stellt die CYAN Licencing GmbH der I-New sämtliche eigens von der CYAN Licencing GmbH entwickelten Netzwerk-Sicherheitsmodule, Domains und URLs inklusive deren jeweiliger Updates (das "**Produkt**") zur Verfügung, damit I-New diese in die von I-New entwickelte Netzbetriebstechnologie für Mobilfunk integrieren und so den Kunden von I-New (den MVNOs) einen verbesserten Mobilfunkverkehr anbieten kann. MVNOs mieten sich die Netzkapazität von Mobilfunkbetreibern und haben somit kein eigenes Netz. Durch internetbasierte Werbung, die mittels sog. Cookies auf die Smartphones der Endkunden geschickt wird, wird erhebliches Datenvolumen konsumiert, das der jeweilige Netzbetreiber überwiegend selbst bezahlen muss und nur teilweise auf seine Endkunden überwälzen kann. Das von der CYAN Licencing GmbH entwickelte Produkt blockt diese Werbung und kann somit dem MVNO wertvolle Netzkapazität sowie Kosten einsparen.

Vor diesem Hintergrund gewährt die CYAN Licencing GmbH der I-New eine nicht ausschließliche, im Wesentlichen nicht übertragbare Lizenz an ihrem Produkt. Die Vergütung für die Gewährung der Lizenz richtet sich nach den Einsparnissen, die durch die Optimierung des Mobilfunknetzes aufgrund der Implementierung des Produktes in die Technologie von I-New gewonnen werden konnten. Die gewonnenen Ersparnisse auf Seiten der MVNOs kommen der CYAN Licencing GmbH zu 25% zu Gute.

Der Lizenzvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum 30. Juni 2019 von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Darüber hinaus besteht auch ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Lizenzvertrag unterliegt österreichischem Recht.

7. Organe der Gesellschaft

7.1. Vorstand, Aufsichtsrat und Oberes Management

7.1.1. Vorstand

Allgemeine Angaben zum Vorstand der CYAN AG

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt ihre Zahl entsprechend der Satzungsregelung. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans sowie des jeweiligen Dienstvertrages zu führen.

Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten; § 112 AktG bleibt unberührt.

Der Aufsichtsrat muss durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Derzeitige Mitglieder des Vorstands der CYAN AG

Der Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit aus drei Mitgliedern:

Peter Arnoth

- Vorstandsvorsitzender –

Herr Peter Arnoth hat über 20 Jahre Handels-, Telekom- und Consultingenerfahrung. Von August 1998 bis Juni 2006 war Herr Arnoth als Vertriebschef bei T-Mobile Austria in Wien, Österreich, tätig. In dieser Zeit gehörte er auch der Geschäftsführung an. T-Mobile Austria ist eine österreichische Mobilfunkgesellschaft und 100-prozentige Tochter der Deutschen Telekom AG. Ursprünglich hieß das Unternehmen max.mobil. und wurde nach der kompletten Übernahme durch T-Mobile Austria im Jahr 2000 in T-Mobile Austria umbenannt. Von 2000 bis März 2002 fungierte Herr Arnoth als Geschäftsführer der Niedermeyer GmbH in Wien, wo er von T-Mobile Austria hin entsandt worden war. Von Juli 2006 bis Anfang 2007 übernahm Herr Arnoth die Position als Interimsgeschäftsführer bei E-Plus Mobilfunk in Düsseldorf. Zeitgleich war Herr Arnoth Geschäftsführer bei der VAV Holding & Consulting GmbH in Wien, Österreich. Als geschäftsführender Gesellschafter der Eudeco Development Consulting GmbH in Wien, Österreich, von Mai 2007 bis Juni 2016 übernahm Herr Arnoth diverse Telekomprojekte (One/Österreich, Orange/Österreich, Telenor/Serbien und E-Plus/Deutschland) sowie verschiedene Handelsprojekte (Veno Group/Serbien, Hartlauer/Österreich). Seit März 2007 ist Herr Arnoth Inhaber und Geschäftsführer der Palatin Consulting & Beteiligungs GmbH in Wien, Österreich. Ferner ist Herr Arnoth seit Oktober 2011 CEO bei der CYAN Security

Group GmbH in Wien, Österreich und hilft seither erfolgreich beim Auf- und Ausbau der CYAN-Gruppe mit.

Herr Peter Arnoth war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- von Mai 2007 bis Juni 2016 Geschäftsführer der Eudeco Development Consulting GmbH;
- von November 2011 bis März 2018 Geschäftsführer der CYAN Mobile Security GmbH;
- von Dezember 2015 bis März 2018 Geschäftsführer der CYAN International Solutions GmbH.
- seit März 2007 Geschäftsführer der Palatin Consulting & Beteiligungs GmbH;
- seit Juli 2009 Geschäftsführer der F-Call Telecom Service GmbH;
- seit Oktober 2011 CEO der CYAN Security Group GmbH.

Die Mitgliedschaften bei der F-Call Telecom Service GmbH, der Palatin Consulting & Beteiligungs GmbH sowie bei der CYAN Security Group GmbH bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Der Aufsichtsrat der CYAN AG hat Herrn Peter Arnoth mit Beschluss vom 29. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt. Mit Aufsichtsratsbeschluss vom selben Tag wurde Herr Arnoth zum Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft bestellt.

Markus Cserna - Vorstandsmitglied –

Herr Markus Cserna hat über 15 Jahre Erfahrung im Bereich der Softwareentwicklung und IT-Security. Von März 1999 bis Oktober 2002 arbeitete Herr Cserna bei der SurfControl GmbH in Wien, Österreich, im Bereich der Softwareentwicklung für Internet-Server und Firewall-Systeme. Von November 2002 bis Ende Juni 2003 war Herr Cserna bei der Kapsch AG in Wien, Österreich, im Bereich der Softwareentwicklung für Micropayment-Systeme wie Linux tätig. Im Jahr 2006 gründete Herr Cserna die CYAN Networks Software GmbH in Wien, Österreich, und war dort bis Ende März 2014 für die Entwicklung und Wartung der IT-Security-Systeme, die Umsetzung von Kundenprojekten sowie die Personalführung verantwortlich. Seit 1. April 2014 ist Herr Cserna geschäftsführender Gesellschafter der CYAN Security Group GmbH, Wien, Österreich, und hilft seither erfolgreich beim Auf- und Ausbau der CYAN-Gruppe mit. Ferner ist er dort für den Bereich des Produkt- und Projektmanagements und den IT-Betrieb verantwortlich. Bei der CYAN Research & Development s.r.o. in Brünn (Tschechien) ist Herr Cserna seit 1. September 2014 CEO und half den Standort in Brünn für die CYAN Security Group GmbH aufzubauen sowie die Forschung und den IT-Betrieb am Standort Brünn zu bündeln.

Herr Markus Cserna war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- von März 2015 bis März 2018 Geschäftsführer der CYAN Mobile Security Group;
- von Dezember 2015 bis März 2018 Geschäftsführer der CYAN International Solutions GmbH;
- seit April 2014 Geschäftsführer der CYAN Security Group GmbH;
- seit September 2014 CEO der CYAN Research & Development s.r.o.

Diese Mitgliedschaften bei der CYAN Security Group GmbH und der CYAN Research & Development s.r.o. bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Der Aufsichtsrat der CYAN AG hat Herrn Markus Cserna mit Beschluss vom 29. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Michael Sieghart - Vorstandsmitglied –

Herr Michael Sieghart hat von März 1993 bis Juni 1997 an der Universität für Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre in Wien, Österreich, Betriebswirtschaftslehre studiert und erfolgreich seinen Master absolviert. Von August 1997 bis Februar 1998 absolvierte Herr Sieghart ein Management Trainee Programm bei der Deutsche Bank AG. Anschließend daran nahm Herr Sieghart für ca. eineinhalb Jahre die Position als Vermögensverwalter von europäischen Beteiligungspapieren bei der Deutsche Bank AG im Bereich Deutsche Vermögensverwaltung in Frankfurt und Düsseldorf ein und fungierte dabei als stellvertretender Fondsmanager von 12 institutionellen Portfolios von Fonds für die betriebliche Altersversorgung. Von Januar 2000 bis Juni 2002 war Herr Sieghart dann als Senior Fonds Manager bei der Deutsche Bank AG für neun europäische Beteiligungskapitalfonds im Bereich der Pharma- und Biotechnik tätig. Im Anschluss daran übernahm Herr Sieghart dort bis Ende 2010 die Position als Managing Director und war für ein Team von 30 Investmentspezialisten in Frankfurt, Paris, Madrid und New York verantwortlich. 2010 übernahm Herr Sieghart die Position als Managing Partner und Leiter des Asset Managements bei der Ithuba Capital AG, Wien, Österreich. Die Ithuba Capital AG ist eine Risiko- und Portfolio-Beratungsgesellschaft nach österreichischem Recht, die auf die Restrukturierung und das Management von strukturierten Krediten und Ratenportfolios spezialisiert ist. Von April 2013 bis Februar 2014 arbeitete Herr Sieghart als CEO bei der Wiener Privatbank SE in Österreich. Die Wiener Privatbank SE ist eine österreichische börsennotierte Handelsbank, die in unternehmerisches Real Estate Private Equity, Privatbanking und Vermögensverwaltung spezialisiert ist. Von Januar 2011 bis Mai 2017 war Herr Sieghart als CFO und Risikomanager bei der Petrus Advisers Ltd. in London und Bratislava beschäftigt. Seit Juni 2017 leitet Herr Sieghart das Family-Office der Schütz Familienstiftung in Wien, Österreich.

Herr Michael Sieghart war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- von April 2013 bis Februar 2014 CEO der Wiener Privatbank SE;
- von Juni 2013 bis Februar 2014 Geschäftsführer der Matejka & Partner Asset Management GmbH;
- von August 2013 bis Februar 2014 Geschäftsführer der BODEN-INVEST Beteiligungsgesellschaft m.b.H.;
- von Januar 2011 bis Mai 2017 CFO der Petrus Advisers Ltd.;
- von 2016 bis 2017 Geschäftsführer der Petrus Advisers Deutschland GmbH;
- seit Juni 2013 Geschäftsführer der thugatra gmbh;
- seit Juni 2017 Leiter des Family-Offices der Schütz Familienstiftung;
- seit August 2017 Geschäftsführer der S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH.

Die Mitgliedschaften bei der thugatra gmbh, der Schütz Familienstiftung und der S-Quad Handels- und Beteiligungs GmbH bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Der Aufsichtsrat der CYAN AG hat Herrn Michael Sieghart mit Beschluss vom 29. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Da die Emittentin erst am 6. April 2017 gegründet wurde und bis November 2017 inaktiv war, ist bislang keine Vorstandsvergütung für 2017 angefallen. Die mit den derzeitigen Vorstandsmitgliedern abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge vom 5. Februar 2018 sehen eine Gesamtvergütung für ein volles Geschäftsjahr in Höhe von EUR 800.000,00 vor, wobei die Vorstandsmitglieder Arnoth und Cserna bis 31. März 2018 zu 100% über ihre Geschäftsführeranstellungsverträge bei der CYAN Security Group GmbH vergütet werden und erst ab 1. April 2018 zu jeweils 20% (dies entspricht einer Gesamtvergütung in Höhe von EUR 140.000,00 über die jeweiligen Vorstandsverträge mit der Emittentin). Herr Sieghart erhält ab 15. Januar 2018 eine Gesamtvergütung von EUR 100.000,00 für ein volles Geschäftsjahr über den Vorstandsvertrag mit der Emittentin. Darüber hinaus sehen die Vorstandsdienstverträge eine jährliche variable Vergütung in Höhe von 2,45% des Konzern-EBITDA zu Gunsten der Vorstandsmitglieder Arnoth und Cserna bzw. in Höhe von 1,7% des Konzern-EBITDA

zu Gunsten des Vorstandsmitglieds Sieghart vor, jeweils fällig einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin. Herr Sieghart erhält darüber hinaus eine einmalige Tantieme in Höhe von EUR 200.000,00, wenn ein Börsengang der Emittentin bis April 2018 erfolgt ist. Die vorstehende Tantieme wäre dann mit dem Mai-Gehalt des Herrn Sieghart fällig.

Der Emittentin oder ihre Beteiligungsgesellschaften obliegen keine Verpflichtungen aus Pensions-, Renten- oder ähnlichen Zusagen gegenüber dem Vorstand. Die Emittentin und ihre Beteiligungsgesellschaften haben somit hierfür weder Reserven noch Rückstellungen gebildet. Die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern des Vorstands und der Emittentin geschlossen wurden, sehen bei Beendigung des Dienstverhältnisses jeweils keine Vergünstigungen vor.

Zwischen den Vorstandsmitgliedern, Peter Arnoth und Markus Cserna, und dem Aktionär der Emittentin, Herrn Gerd Alexander Schütz, besteht jeweils ein Aktienoptionsvertrag vom 19. Januar 2018, wonach Herr Schütz als Optionsgeber Herrn Arnoth und Herrn Cserna jeweils als Optionsnehmer jeweils den Erwerb von 337.249 Aktien der Emittentin (dies entspricht 5% der Aktien der Emittentin nach Durchführung der unter Kapitel 10.1.2 dieses Prospekts beschriebenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Januar 2018) anbietet. Die Optionen sind jeweils in drei Tranchen unterteilt, d. h. die Optionsnehmer können jeweils die Option auf das erste Drittel der 337.249 Aktien nach dem 31. Dezember 2020 ausüben, auf das zweite Drittel der 337.249 Aktien nach dem 31. Dezember 2021 und auf das letzte Drittel der 337.249 Aktien nach dem 31. Dezember 2022. Die Option kann jeweils sofort in voller Höhe ausgeübt werden, sobald der Optionsgeber unmittelbar oder mittelbar mit weniger als 10% an dem Grundkapital der Emittentin beteiligt ist. Die Option darf jeweils nur dann ausgeübt werden, wenn der jeweilige Optionsnehmer zum Zeitpunkt der Optionsausübung in einem ungekündigten Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Emittentin oder einem ihrer Beteteiligungsunternehmen steht, es sei denn, der jeweilige Optionsnehmer war berechtigt, aus wichtigem Grund das Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden. Sollte das zwischen der Gesellschaft und dem Optionsnehmer bestehende Dienstverhältnis als Vorstand, das am 31. Dezember 2020 endet, nicht aus Gründen, die die Emittentin zu vertreten hat, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 verlängert werden, kann der Optionsnehmer alle Optionen bereits ab dem 31. Dezember 2020 ausüben. In diesem Fall verfallen alle weiteren Tranchen am 30. Juni 2021. Die Option ist unentgeltlich gewährt. Der Kaufpreis für die 337.249 Aktien beträgt jeweils EUR 2,4 Mio. und ist eine Woche nach Annahme der Option und damit nach Wirksamwerden des Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Die Optionsnehmer können dieses Angebot jeweils durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Optionsgeber annehmen.

Zwischen dem Vorstandsmitglied Michael Sieghart und dem Aktionär der Emittentin, der Infinitum Ltd., besteht ein Aktienoptionsvertrag vom 19. Januar 2018, wonach die Infinitum Ltd. als Optionsgeber Herrn Michael Sieghart als Optionsnehmer den Erwerb von 50.587 Aktien der Emittentin (dies entspricht 0,75% der Aktien der Emittentin nach Durchführung der unter Kapitel 10.1.2 dieses Prospekts beschriebenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Januar 2018) anbietet. Die Option ist unentgeltlich gewährt. Der Kaufpreis für die 50.587 Aktien beträgt EUR 360.000,00 und ist eine Woche nach Annahme der Option und damit nach Wirksamwerden des Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Der Optionsnehmer kann dieses Angebot durch einseitige Erklärung gegenüber dem Optionsgeber annehmen. Die Ausübung kann nur einheitlich für alle Aktien erfolgen. Die Option kann nur nach Durchführung der unter Kapitel 10.1.2. dieses Prospekts beschriebenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Januar 2018 und nur längstens bis zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, ausgeübt werden. Solange der Optionsgeber mit mehr als 5% an der Emittentin beteiligt ist, kann der Optionsnehmer im Falle der wirksamen Ausübung der Option die erworbenen 50.587 Aktien der Emittentin bis 31. Dezember 2020 nur in Abstimmung mit dem Optionsgeber außerbörslich oder börslich veräußern. Der Optionsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Ferner besteht zwischen der thugatra gmbh, Wien (Österreich), an welcher das Vorstandsmitglied Michael Sieghart zu 100% beteiligt ist, und dem Aktionär der Emittentin, der Infinitum Ltd., ein Aktienoptionsvertrag vom 19. Januar 2018, wonach die Infinitum Ltd. als Optionsgeber Herrn Michael Sieghart als Optionsnehmer den Erwerb von 50.587 Aktien der Emittentin (dies entspricht 0,75% der Aktien der Emittentin nach Durchführung der unter Kapitel 10.1.2 dieses Prospekts beschriebenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Januar 2018) anbietet. Die Option ist unentgeltlich gewährt. Der Kaufpreis für die 50.587 Aktien beträgt EUR 360.000,00 und ist eine Woche nach Annahme der Option und damit nach Wirksamwerden des

Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Der Optionsnehmer kann dieses Angebot durch einseitige Erklärung gegenüber dem Optionsgeber annehmen. Die Ausübung kann nur einheitlich für alle Aktien erfolgen. Die Option kann nur nach Durchführung der unter Kapitel 10.1.2. dieses Prospekts beschriebenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Januar 2018 und nur längstens bis zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr, ausgeübt werden. Solange der Optionsgeber mit mehr als 5% an der Emittentin beteiligt ist, kann der Optionsnehmer im Falle der wirksamen Ausübung der Option die erworbenen 50.587 Aktien der Emittentin bis 31. Dezember 2020 nur in Abstimmung mit dem Optionsgeber außerbörslich oder börslich veräußern. Der Optionsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Die Vorstandsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Friedrich-Herschel-Str. 5, 81679 München, erreichbar.

7.1.2. Aufsichtsrat

Allgemeine Angaben zum Aufsichtsrat der CYAN AG

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

Die Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglied sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in einer folgenden Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds fort. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitglieds bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, schriftlich mittels elektronischer Medien (z.B. e-Mail) einberufen.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über solche Beschlüsse wird vom Vorsitzenden unverzüglich eine schriftliche Niederschrift erstellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen gilt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

§ 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Derzeitige Mitglieder des Aufsichtsrats der CYAN AG

Der Aufsichtsrat der CYAN AG setzt sich derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern zusammen:

Stefan Schütze - Aufsichtsratsvorsitzender -

Herr Stefan Schütze ist zugelassener Rechtsanwalt mit einem LL.M-Titel. in M&A und verfügt über eine langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt, Justiziar, Aufsichtsrat und Vorstand in börsennotierten Beteiligungsgesellschaften. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften war Herr Schütze von Januar 2000 bis Juni 2004 bei der börsennotierten Beteiligungsgesellschaft bmp AG tätig. Im Juli 2004 wechselte er nach Frankfurt zur Altira Group, einer börsennotierten Asset Management Gesellschaft. Seit März 2013 ist Herr Schütze Vorstand der börsennotierten FinLab AG, einem Company Builder und Investor im sogenannten fintech Bereich. Herr Schütze ist hier für die Bereiche Investments, Recht und Personal zuständig. Herr Schütze besetzt aktuell folgende Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der artec technologies AG, Diepholz, Mitglied des Aufsichtsrats der Kapilendo AG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der VHC Investment Group AG, Frankfurt am Main und Mitglied des Aufsichtsrats der UET United Electronic Technology AG, Eschborn.

Herr Stefan Schütze war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Managements- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- von April 2010 bis Dezember 2012 Mitglied des Aufsichtsrats der CH2 Contorhaus Hansestadt Hamburg AG;
- von April 2011 bis März 2013 Mitglied des Aufsichtsrats der Magnat Real Estate AG;
- von Dezember 2012 bis Dezember 2013 Mitglied des Aufsichtsrats der ARTBITRAGE AG;
- von Mai 2013 bis Januar 2014 Mitglied des Aufsichtsrats der ViTrade AG;
- von 2010 bis Dezember 2015 Mitglied des Aufsichtsrats der Systraquandt AG;
- von Mai 2016 bis Oktober 2016 Vorstand der Venturate AG;
- von 2008 bis Februar 2016 und von August 2016 bis Dezember 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der JDC Group AG;
- von Dezember 2011 bis 2016 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Assona Holding SE;
- seit Juli 2001 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Artec technologies AG;
- seit 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der VCH Investment Group AG;
- seit November 2012 Geschäftsführer der Patriarch Multimanager GmbH;
- seit 2013 Vorstand der FinLab AG;
- seit Januar 2014 Mitglied des Aufsichtsrats der UET United Electronic Technologies AG;
- seit Juli 2015 Mitglied des Aufsichtsrats der Consortia Vermögensverwaltung AG;
- seit August 2015 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Coreo AG;
- seit Januar 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der Kapilendo AG;
- seit September 2017 Managing Director der Vaultoro Ltd.

Die Mitgliedschaften bei der Artec technologies AG, der VCH Investment Group AG, der Patriarch Multimanager GmbH, der FinLab AG, der UET United Electronic Technologies AG, der Consortia Vermögensverwaltung AG, der Coreo AG, der Kapilendo AG und der Vaultoro Ltd. bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Volker Rofalski
- Stellvertretender Vorsitzender –

Herr Volker Rofalski studierte von 1991 bis 1996 Betriebswirtschaftslehre an der Universität Augsburg und schloss sein Studium erfolgreich mit einem Diplomtitel ab. Von 1996 bis 1997 arbeitete Herr Rofalski bei der ELA medical GmbH und Porges GmbH als kaufmännischer Leiter. 1997 gründete Herr Rofalski die WebStock AG mit und war dort Mitglied des Vorstands bis er 1999 das Unternehmen erfolgreich an eine deutsche Bank verkaufte. 1999 gründete Herr Rofalski dann die TradeCross AG in München, verkaufte diese im Jahr 2005 an eine deutsche Investmentbank und leitete dort von 2005 bis 2009 das Equity Capital Markets (ECM)-Geschäft der Bank.

Herr Volker Rofalski war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften und Unternehmen:

- von 2008 bis 2015 Verwaltungsrat der Taishan Capital AG;
- von 2012 bis 2015 Verwaltungsrat der MUUME AG;
- von Oktober 2014 bis Februar 2016 Verwaltungsrat der SANDPIPER Digital Payments AG;
- von 2015 bis 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der Sprothouse.de AG;
- seit 2000 Aufsichtsratsvorsitzender der HELIAD Equity Partners GmbH & Co. KGaA;
- seit 2005 Geschäftsführer der only natural munich GmbH;
- seit 206 Mitglied des Aufsichtsrats der 4Students AG;
- seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats der paycentive AG;
- seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats der mutares AG;
- seit 2012 Aufsichtsratsvorsitzender der Mountain Demekon AG;
- seit 2012 Mitglied des Aufsichtsrats der Bio-Gate AG;
- seit Juni 2017 Mitglied des Aufsichtsrats der InterCard AG Informationssysteme.

Die vorstehenden Mitgliedschaften bei der HELIAD Equity Partners GmbH & Co. KGaA, only natural munich GmbH, 4Students AG, paycentive AG, mutares AG, Mountain Demekon AG, Bio-Gate AG und InterCard AG Informationssysteme bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Christobal Mendez de Vigo y Löwenstein - Aufsichtsratsmitglied –

Herr Cristobal Mendez de Vigo hat über 20 Jahre Erfahrung im Bereich des Asset Management. Von September 1996 bis September 1999 war Herr Mendez de Vigo bei Dresdner Asset Management in Frankfurt, Deutschland, als Institutional Sales Manager tätig. Hier lag sein besonderes Augenmerk auf Südamerika, Afrika und dem Mittleren Osten. Ab November 1999 bis Mai 2005 war Herr Mendez de Vigo Head of Strategic Planning bei Allianz Global Investors Asia Pacific in Hong Kong, China. 2001 wurde er eines der Gründungsmitglieder des Vorstands von Asia Pacific. Nach sechs Jahren in Hong Kong folgten von Juni 2005 bis Juli 2007 zwei Jahre in Sydney, Australien, weiterhin bei Allianz Global Investors. In dieser Zeit blieb Herr Mendez de Vigo weiterhin Vorstandsmitglied bei Asia Pacific. Im September 2007 kehrte Herr Mendez de Vigo als Group Head of Distribution von F&C Asset Management plc (FCAM) nach Europa (London, England) zurück. Bis 2011 war er bei FCAM für die Entwicklung neuer Produkte, aber auch Marketing zuständig und direkt für 180 Mitarbeiter in neun Ländern verantwortlich. Von September 2011 bis August 2014 war Herr Mendez de Vigo, ebenfalls in London, bei BLULICAP LLP als Managing Partner tätig. Der Hauptfokus der Firma lag auf Europa und Asien. Seit Januar 2015 (bis heute) ist Herr Mendez de Vigo Vorstandsmitglied bei der C-QUADRAT Investment AG und für Controlling und Corporate Investment verantwortlich.

Herr Mendez de Vigo y Löwenstein war während der letzten fünf Jahre Mitglied des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans bzw. Partner folgender weiterer Gesellschaften:

- seit 2014 Aufsichtsratsmitglied, Jebson & Company Ltd.;
- seit 2015 Aufsichtsratsmitglied, C-QUADRAT Ampega Asset Management Armenia LLC;
- seit 2015 Vorstandsmitglied, C-QUADRAT Investment AG;
- seit 2017 Aufsichtsratsmitglied, JDC Group AG.

Diese Mitgliedschaften bestehen zum Datum dieses Prospekts weiterhin.

Herr Stefan Schütze, Herr Volker Rofalski und Herr Christobal Mendez de Vigo y Löwenstein wurden durch Hauptversammlungsbeschluss vom 19. Januar 2018 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin jeweils mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr beschließt, gewählt. Herr Stefan Schütze wurde durch Aufsichtsratsbeschluss vom 19. Januar 2018 zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Herr Volker Rofalski wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 19. Januar 2018 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

Herr Christobal Mendez de Vigo y Löwenstein hält 269.799 Aktien (das entspricht 3,88%) an der Emittentin.

Der Aufsichtsrat hat aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern derzeit keine Ausschüsse gebildet, insbesondere auch keinen Audit-Ausschuss oder Vergütungsausschuss.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Friedrich-Herschel-Str. 5, 81679 München, erreichbar.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bislang keine Vergütung erhalten. Mit den Aufsichtsratsmitgliedern wurden auch keine Beratungsverträge abgeschlossen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. November 2017 hat beschlossen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 zu zahlen, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung und des Sitzungsgeldes. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft trägt die Kosten einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und der Emittentin bzw. ihren Tochtergesellschaften, die für den Fall der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses ergünstigungen vorsehen. Auch bestehen keine Zusagen beziehungsweise Rückstellungen für Pensions- oder Rentenzahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder.

7.1.3. Oberes Management

Die CYAN AG verfügt aufgrund ihrer Größe über kein oberes Management.

7.1.4. Potenzielle Interessenkonflikte

Wesentliche Verflechtungstatbestände in Bezug auf die unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art bestehen wie nachfolgend dargestellt:

Aufgrund bestehender Personenidentitäten von Organmitgliedern der Emittentin – namentlich der Vorstandsmitglieder Peter Arnoth und Marcus Cserna - und ihrer Beteiligungsgesellschaften, der CYAN Security Group GmbH und CYAN Research & Development s.r.o., ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls auch gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn die Personenidentität nicht bestünde. Aufgrund dieser Konstellation könnten sich Interessenkonflikte bei den Organen der Emittentin dahingehend ergeben, dass sie bei Abschluss von Verträgen zwischen der Emittentin einerseits und den Beteiligungsgesellschaften andererseits, etwa für die Erbringung von (zentralen) Dienstleistungen durch die Emittentin für die Beteiligungsgesellschaften der CYAN-Gruppe, das Interesse der jeweiligen Gesellschaft beachten müssen. So könnte es im Interesse der Emittentin liegen, aus Sicht der Emittentin teure Vereinbarungen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die von den betreffenden Beteiligungsgesellschaften etwaig zu zahlenden Vergütungen für Leistungen der Emittentin, während die betreffenden Beteiligungsgesellschaften ein Interesse daran haben, die Leistungen der Emittentin zu möglichst günstigen Konditionen zu erhalten. Aufgrund dieses Interessenkonflikts könnten aus Sicht der Emittentin nachteilige Vereinbarungen entstehen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

Darüber hinaus bestehen bei den unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen keine weiteren potenziellen Interessenkonflikte zwischen den privaten Interessen und ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin.

7.1.5. Entsende- oder Bestellungsrechte

Es bestehen keine Vereinbarungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen hinsichtlich der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds.

7.1.6. Ergänzende Informationen hinsichtlich der Organmitglieder

Zwischen den unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

Gegen keine der unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen wurden während der letzten fünf Jahre Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten verhängt.

Während der letzten fünf Jahre sind in Bezug auf keine der unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörde (einschließlich bestimmter Berufsverbände) öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen verhängt worden. Die unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen wurden während der letzten fünf Jahre auch nicht von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Herr Stefan Schütze war als Aufsichtsratsmitglied der ARTBITRAGE AG, Berlin, an der Insolvenz dieser Gesellschaft bis zur seiner Amtsniederlegung am 31. Oktober 2013 mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 beteiligt. Das Insolvenzverfahren über die ARTBITRAGE AG wurde auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg (AZ: 36a IN 4700/13) am 30. Dezember 2013 eröffnet. Das Verfahren ist noch nicht beendet.

Weitere der unter den Punkten 7.1.1 und 7.1.2 genannten Personen waren in den vergangenen fünf Jahren in der Position als Mitglied eines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans oder des oberen Managements nicht an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder an einer Liquidation beteiligt.

7.2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung wird durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben.

Aktionäre haben der Anmeldung zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut beizufügen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft spätestens am sechsten Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen; für die Berechnung der Frist gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand ist berechtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorzusehen; in diesem Falle ist die vom Vorstand angeordnete kürzere Frist für den Zugang von Anmeldung und Berechtigungsnachweis maßgeblich. Weitere Fristverkürzungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

In der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung können weitere Einzelheiten über die Anmeldung und den Berechtigungsnachweis mitgeteilt werden.

Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung zur Hauptversammlung können Erleichterungen für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung zugelassen und, soweit gesetzlich zulässig, Einzelheiten der Erteilung und des Widerrufs der Vollmacht, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung des Vollmachtsnachweises an die Gesellschaft, festgesetzt werden. Die Bevollmächtigung von seitens der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter kann auch per Telefax oder durch Nutzung elektronischer Medien erfolgen, sofern dies vom Vorstand in der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung vorgesehen ist. § 135 AktG bleibt unberührt.

Versammlungsleiter der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein andere vom Aufsichtsrat hierzu bestimmte Person. Ein Mitglied des Vorstands oder der beurkundende Notar können nicht zum Versammlungsleiter bestimmt werden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken und

Näheres hierzu bestimmen. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner festzulegen.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltung gilt dabei nicht als Stimmabgabe.

Besondere Regelungen zur Art und Weise der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung enthält die Satzung nicht.

8. Aktionärsstruktur

8.1. Übersicht über die Aktionärsstruktur

Die sich nach Kenntnis der Gesellschaft ergebende Aktionärsstruktur ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Aktionär	Aktienverteilung vor Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach Kapitalerhöhung		Aktienverteilung nach vollständiger Ausübung der Mehrzuteilungsoption	
	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)	Aktien	% (gerundet)
Gerd Alexander Schütz	2.360.895	33,66	2.360.895	28,74	2.360.895	28,12
Apeiron Investment Group Ltd.	1.753.695	25,00	1.753.695	21,35	1.753.695	20,89
Infinitum Ltd.	1.094.231	15,60	1.094.231	13,32	1.094.231	13,03
Tansanit Stiftung	1.101.461	15,70	1.101.461	13,40	1.101.461	13,13
Sonstige Aktionäre mit jeweils weniger als 5 %)	704.641	10,04	1.904.641	23,19	2.084.641	24,83
Gesamtaktienanzahl	7.014.923	100	8.214.923	100	8.394.923	100

8.2. Stimmrechte der Aktionäre

Jede Aktie der CYAN AG gewährt eine Stimme. Unterschiedliche Stimmrechte bestehen bei der CYAN AG nicht.

8.3. Beherrschungsverhältnisse

Der Aktionär Gerd Alexander Schütz hält nach Kenntnis der Gesellschaft unmittelbar insgesamt 2.360.895 Aktien, das entspricht ca. 34% der Stimmrechte an der Gesellschaft. Die Apeiron Investment Group Ltd. hält nach Kenntnis der Gesellschaft unmittelbar insgesamt 1.753.695 Aktien, das entspricht 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft. Herr Schütz und die Apeiron Investment Group Ltd. halten also zusammen unmittelbar derzeit ca. 59% der Stimmrechte an der Emittentin. Sie verfügen damit gemeinsam über eine Anzahl von Stimmrechten, die - abhängig von der Hauptversammlungspräsenz - für bestimmte Beschlussfassungen in der Hauptversammlung ausreicht und ihnen daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglichen kann. Der beherrschende Einfluss kann insbesondere durch die Herbeiführung oder das Verhindern von Beschlüssen in der Hauptversammlung im Rahmen der Ausübung des Stimmrechts ausgeübt werden. Eine Möglichkeit, das Stimmrecht in der Hauptversammlung einzuschränken, besteht grundsätzlich nicht.

Darüberhinaus ist die Apeiron Investment Group Ltd. mit ihren 25% der Stimmrechte an der Emittentin in der Lage, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden muss, zu blockieren. Zu diesen Beschlüssen gehören Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre, Kapitalherabsetzungen, die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss, die Schaffung eines bedingten Kapitals, bestimmte Umwandlungsmaßnahmen wie Verschmelzungen und Spaltungen, die Liquidation der Gesellschaft oder die formwechselnde Umwandlung wie sonstige grundlegende Strukturmaßnahmen. Auch die beiden Aktionäre Infinitum Ltd. und Tansanit Stiftung halten zusammen 2.195.692 Aktien der

Emittentin, das entspricht ca. 31% der Stimmrechte der Gesellschaft, und damit mehr als 25% der Stimmrechte. Jeder Aktionär bzw. jede Aktionärsgruppe, der/die mehr als 25% des bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft vertretenen, stimmberechtigten Grundkapitals kontrolliert, ist in der Lage, jeden Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden muss, zu blockieren.

Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Regelungen des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes, und des Kapitalmarktrechts zur Verhinderung eines Missbrauchs der Kontrolle ausreichend sind. Besondere Maßnahmen wurden diesbezüglich seitens der Gesellschaft nicht getroffen.

8.4. Zukünftige Veränderung der Kontrollverhältnisse

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Gesellschaft führen können, sind der CYAN AG derzeit nicht bekannt.

9. Geschäfte mit verbundenen Parteien

- Cash Pool-Vertrag zwischen der CYAN Mobile Security GmbH, der CYAN International Solutions GmbH, der CYAN Networks Software Gesellschaft mbH und der CYAN Security Group:

Zwischen der CYAN Mobile Security GmbH, der CYAN International Solutions GmbH, der CYAN Networks Software Gesellschaft mbH (die "Pool-Partner") und der CYAN Security Group GmbH (die "Pool-Gesellschaft") besteht ein Cash Pool-Vertrag aus 2016 zur Optimierung der Liquiditätsverwaltung und Minimierung von Kreditanspruchnahmen bei Dritten. Die Pool-Partner sind 100%-ige Tochtergesellschaften der CYAN Security Group GmbH. Die Abwicklung des Cash Pools erfolgt nach dem Vertrag bei der Pool-Gesellschaft. Hierzu unterhält die Pool-Gesellschaft ein Konto bei der UniCredit Bank Austria AG. Die Pool-Partner unterhalten wiederum ein oder mehrere Kontokorrentkonten bei der vorbezeichneten Bank. Über das Konto der Pool-Gesellschaft werden sowohl die Geldanlagen als auch die Kreditaufnahmen der Tochtergesellschaften verwaltet. Über den Liquiditätsverbund wird der gesamte Bedarf an Betriebsmittelkrediten der am Verbund teilnehmenden Gesellschaften gesteuert und zur Verfügung gestellt, wobei eine etwaig erforderliche Refinanzierung bei Banken nur durch die Pool-Gesellschaft erfolgt. Die Pool-Gesellschaft räumt den Pool-Partnern einen Kreditrahmen für Betriebsmittelkredite ein, der über das Cash-Pool-Konto in Anspruch genommen werden kann. Der Kreditrahmen ist aus dem für die Pool-Partner prospektiv aufzustellenden Wirtschaftsplan abzuleiten und durch die Gesellschafter festzustellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Pool-Gesellschaft berechtigt, Kreditrahmen zu reduzieren oder zu streichen. Die Buchungen der Übertragungen erfolgen auf Verrechnungskonten bei der Pool-Gesellschaft und den Pool-Partnern valutengerecht analog der Bankwertstellung. Zum Quartalsende hat die Pool-Gesellschaft jeweils einen Zinsabschluss für die Verrechnungskonten der Pool-Partner zu erstellen. Die Zinsabrechnungen werden jeweils zum Quartalsende dem Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. belastet. Der Cash Pool-Vertrag wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2016 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Pool-Partner für seinen Teil jederzeit unter Wahrung einer Frist von einem Monat ordentlich schriftlich gegenüber der Pool-Gesellschaft, zugleich mit Wirkung gegenüber den übrigen Pool-Partnern, gekündigt werden. Die Pool-Gesellschaft ist berechtigt, den Cash Pool-Vertrag gegenüber jedem oder einzelnen Poolpartnern jederzeit unter Wahrung einer Frist von einem Monat ordentlich schriftlich zu kündigen. Darüber hinaus kann der Vertrag von jeder Vertragspartei außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere dann, wenn eine wesentliche nachteilige Veränderung in der wirtschaftlichen Situation der Pool-Gesellschaft und/oder Pool-Partner eingetreten ist. Als ausschließlicher Gerichtsstand wurde Wien vereinbart.

- Gruppen- und Steuerumlagevertrag zwischen der CYAN Security Group GmbH und ihren 100%-igen Tochtergesellschaften, der CYAN Networks Software Gesellschaft mbH, CYAN Mobile Security GmbH, CYAN International Solutions GmbH und SysConn Softwareentwicklung und Vertriebs-GmbH (die heutige CYAN Licencing GmbH, Österreich):

Zwischen den vorbezeichneten Gesellschaften bzw. Gruppengesellschaften wurden jeweils Gruppen- und Steuerumlageverträge geschlossen, wonach die CYAN Security Group GmbH als Gruppenträger mit ihren 100%-igen Tochtergesellschaften, der CYAN Networks Software Gesellschaft mbH, CYAN Mobile Security GmbH, CYAN International Solutions GmbH und SysConn Softwareentwicklung und Vertriebs-GmbH (die heutige CYAN Licencing GmbH, Österreich), als Gruppenmitglieder eine Gruppe iSv § 9 KStG bildet. Die Vertragsparteien haben zur Regelung der positiven und negativen Steuerumlagen zwecks verursachungsgerechter Aufteilung der Körperschaftsbelastung und der daraus erfließenden Rechte und Pflichten den Gruppen- und Steuerumlagevertrag geschlossen. Dieser sieht vor, dass der Gruppenträger gegenüber der Österreichischen Finanzverwaltung für sämtliche körperschaftssteuerlichen Belange im Rahmen der Besteuerung der steuerlichen Gruppen verantwortlich ist. Umgekehrt sind die Gruppenmitglieder jeweils dem Gruppenträger gegenüber verpflichtet, rechtzeitig sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Gruppenträger zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtung benötigt, wie z. B. für die Abgabe einer Gruppen-Steuererklärung oder Einreichung der vorläufigen Schätzung

des Gewinnes des Gruppenträgers des laufenden Geschäftsjahres. Die Gruppenmitglieder haben zu diesem Zweck dem Gruppenträger jeweils ihr Ergebnis vierteljährlich schriftlich sowie digital mitzuteilen. Ferner haben die Gruppenmitglieder jeweils etwaige Steuerumlagen an den Gruppenträger zu zahlen. Darüber hinaus muss das jeweilige Gruppenmitglied weiterhin seine Körperschaftserklärung fristgerecht bei dem zuständigen österreichischen Finanzamt einreichen. Nach dem Vertrag ermittelt jedes Gruppenmitglied seinen laufenden Steueraufwand auf Grundlage einer eigenen, fiktiven Steuerpflicht. Im Falle der Zurechnung eines steuerlichen Gewinns zum Gruppenträger, beträgt die positive Steuerumlage des Gruppenmitglieds an den Gruppenträger 25% des zugerechneten steuerlichen Gewinns. Für den Fall, dass das Gruppenmitglied dem Gruppenträger in den Vorjahren ein negatives Einkommen zugerechnet hat, ist das positive Einkommen des Gruppenmitglieds mit dem evident gehaltenen negativen Einkommen, dem Verlustvortrag, des betreffenden Gruppenmitglieds auszugleichen. Die positive Steuerumlage i. H. v. 25% beruht auf dem Steuersatz gem. § 22 (1) KStG idF BGBL I 2004/57, wobei spätere Änderungen des Körperschaftssteuergesetzes zu einer Anpassung führen bzw. geführt haben. Auch zum Zwecke der Verrechnung von Verlusten von Konzerngesellschaften wird nach dem Vertrag das steuerliche Ergebnis so berechnet, als seien die Gruppenmitglieder selbstständig steuerpflichtig. Der im Verlustjahr entstandene Verlust wird als fiktiver Verlustvortrag des betreffenden Gruppenmitglieds jeweils zum 30.09. eines Jahres festgehalten und bei der Berechnung zukünftiger Steuerumlagen entsprechend berücksichtigt. Im Falle der Zurechnung eines negativen Einkommens eines Gruppenmitglieds zum Gruppenträger, erhält das Gruppenmitglied keine negative Steuerumlage des Gruppenträgers an das Mitglied i. H. v. 25% des zugerechneten negativen Einkommens ausgezahlt.

Beim Austritt eines Gruppenmitglieds innerhalb der dreijährigen Bindungswirkung führt der Austritt zur Rückführung aller steuerlichen Wirkungen und gegebenenfalls hat ein Schlussausgleich zu erfolgen.

Die Verträge treten jeweils automatisch mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und sind auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Verträge enden automatisch im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gruppenmitglieds, mit welchem der Vertrag geschlossen wurde, aus der Gruppe. Das Ausscheiden eines anderen Gruppenmitglieds, das nicht Vertragspartei ist, berührt hingegen die Gültigkeit des jeweiligen Vertrages nicht. Der Gruppenträger ist berechtigt, weitere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zur steuerlichen Gruppe erfüllen, in diese aufzunehmen. Die Verträge unterliegen jeweils österreichischem Recht.

- Holding-Service-Vertrag zwischen der CYAN Security Group GmbH und der CYAN Mobile Security GmbH:

Zwischen der CYAN Security Group GmbH und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft, der CYAN Mobile Security GmbH, besteht ein Holding-Service-Vertrag. Die Vereinbarung ermöglicht der CYAN Mobile Security GmbH die Produkte der CYAN Security Group GmbH (netzintegrierte Lösungen für Mobilfunk- und Festnetz-Telefonieunternehmen und Internet Service Providern aus den Produktbereichen Internet-Protection, Business-Internet-Protection, Child-Protection und B2B Secure Web) an Endkunden und im B2B-Segment an B2B-Partner zu verkaufen oder zu lizenzieren sowie bestimmte Leistungen der CYAN Security Group GmbH in Anspruch zu nehmen. Nach dem Vertrag hat die CYAN Security Group GmbH der CYAN Mobile Security GmbH eine nicht-exklusive, nicht übertragbare Lizenz an den Produkten erteilt, wonach der CYAN Mobile Security GmbH die Nutzung dieser Produkte für (i) interne Entwicklung, Testen und Support, (ii) den Vertrieb als Ganzes oder Teile dieser Produkte an Kunden der CYAN Mobile Security GmbH gegen Leistung einer monatlichen sog. Holdingfee in Höhe von EUR 150.000,00 (netto) gestattet ist. Der Vertrag sieht eine Geheimhaltungsverpflichtung der CYAN Mobile Security GmbH und ein Wettbewerbsverbot für die Dauer des Vertrages sowie eine Vertragsstrafe für den Fall des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot in Höhe von 50% des Bruttojahresumsatzes in dem dem Verstoß vorausgegangenem Wirtschaftsjahr, zumindest jedoch EUR 0,5 Mio., vor. Der Vertrag ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten und unbefristet. Der Vertrag ist erstmals zum 31.12.2018 unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist kündbar. Ferner kann der Vertrag bei Eintreten bestimmter Voraussetzungen außerordentlich fristlos von beiden Vertragsparteien

gekündigt werden. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

- Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 18. Dezember 2014 zwischen der CYAN Networks Software Gesellschaft mbH und der CYAN Security Group GmbH:

Am 18. Dezember 2014 schlossen die CYAN Networks Software Gesellschaft mbH und die CYAN Security Group GmbH einen Spaltungs- und Übernahmevertrag betreffend den Geschäftsanteil an der CYAN Mobile Security GmbH. Nach dem Vertrag hat die CYAN Networks Software Gesellschaft mbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter ihrem Fortbestand nach § 1 Abs. 2 Z 2 österreichisches SpaltG (Abspaltung zur Aufnahme) bei Entfall der Gewährung von Anteilen an der CYAN Security Group GmbH an die CYAN Security Group GmbH ihren Geschäftsanteil an der CYAN Mobile Security GmbH (EUR 12.000,00) übertragen. Die Abspaltung zur Aufnahme erfolgte nach dem Vertrag rückwirkend zum 30. Juni 2014 (Spaltungstichtag). Die Spaltung erfolgte unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte durch die CYAN Security Group GmbH. Eine Anteilsgewährung durch die CYAN Security Group GmbH an die Gesellschafter der CYAN Networks Software Gesellschaft mbH ist unterblieben.

- Letter of Comfort der CYAN Security Group GmbH zu Gunsten der CYAN Research & Development s.r.o. vom 14. Februar 2017:

Am 14. Februar 2017 hat die CYAN Security Group GmbH zugunsten der CYAN Research & Development s.r.o. einen Letter of Comfort abgegeben, in welchem sie sich verbindlich erklärt hat, die CYAN Research & Development s.r.o. im Zusammenhang mit einem Förderprojekt mit besten Kräften zu unterstützen, damit diese ihre Verpflichtungen aus diesem Förderprojekt erfüllen kann. Der Letter of Comfort unterliegt österreichischem Recht.

10. Angaben zu Kapital und Satzung

10.1. Kapital

10.1.1. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 7.014.923,00 und ist eingeteilt in 7.014.923 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche ausgegebenen 7.014.923 Stückaktien sind voll eingezahlt.

Sämtliche Aktien der CYAN AG sind Bestandteil des Eigenkapitals der Gesellschaft.

10.1.2. Entwicklung des gezeichneten Kapitals

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung des gezeichneten Kapitals der CYAN AG seit ihrer Gründung am 6. April 2017:

Zeitpunkt	Kapitalmaßnahme	Veränderung des gezeichneten Kapitals		Anzahl Inhaberaktien nach Kapitalmaßnahme mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie	Eintragung des Beschlusses oder der Durchführung der Kapitalmaßnahme in das Handelsregister
		Kapitalerhöhungs- oder -herabsetzungsbetrag	Grundkapital nach Kapitalmaßnahme		
6. April 2017	Gründung	EUR 50.000,-	EUR 50.000,-	50.000	18. April 2017
HV-Beschluss vom 18. Dezember 2017	Barkapitalerhöhung gegen Sacheinlagen	EUR 16.650,-	EUR 66.650,-	66.650	28. Dezember 2017
HV-Beschluss vom 18. Dezember 2017	Barkapitalerhöhung	EUR 2.999.250,-	EUR 3.065.900,-	3.065.900	4. Januar 2018
HV-Beschluss vom 19. Januar 2018	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	EUR 3.679.080,-	EUR 6.744.980,-	6.744.980	10. Februar 2018
HV-Beschluss vom 29. Januar 2018	Barkapitalerhöhung	EUR 269.943,-	EUR 7.014.923,-	7.014.923	19. Februar 2018
HV-Beschluss vom 5. März 2018	IPO-Barkapitalerhöhung	EUR 1.200.000	EUR 8.214.923	8.214.923	27. März 2018

Gründung der CYAN AG

Die CYAN AG wurde unter der Firmierung Blitz 17-627 AG mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00, eingeteilt in 50.000 Aktien und einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie am 6. April 2017 durch die Blitzstart Holding AG, München, gegründet.

Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen vom 18. Dezember 2017

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 18. Dezember 2017 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 50.000,00 um EUR 16.650,00 auf EUR 66.650,00 durch Ausgabe von 16.650 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zum Zwecke der Durchführung der Einbringung von 25% der Anteile an der CYAN Security Group GmbH, Wien (Österreich), zu erhöhen. Zwischen der Emittentin und den Gesellschaftern der CYAN Security Group GmbH wurde daher am 11. Dezember 2017 ein Abtretungs-, Einbringungs- und

Nachgründungsvertrag geschlossen. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung wurde am 28. Dezember 2017 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Barkapitalerhöhung vom 18. Dezember 2017

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 18. Dezember 2017 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 66.650,00 um EUR 2.999.250,00 auf EUR 3.065.900,00 durch Ausgabe von 2.999.250 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital zu und sind ab dem Zeitpunkt der Gründung gewinnberechtigt. Die Durchführung der Barkapitalerhöhung wurde am 4. Januar 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vom 19. Januar 2018

Die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Januar 2018 hat beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von EUR 3.065.900,00 um EUR 3.679.080,00 auf EUR 6.744.980,00 durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 3.679.080,00 der Kapitalrücklage zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 3.679.080 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:1,2 (entspricht 5:6) zu. Die neuen Aktien sind seit der Gründung der Gesellschaft an gewinnberechtigt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wurde am 10. Februar 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Barkapitalerhöhung vom 29. Januar 2018

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. Januar 2018 hat ferner beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.744.980,00 um bis zu EUR 500.000,00 auf bis zu EUR 7.244.980,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2018 voll gewinnberechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien werden interessierten Investoren zum Bezug angeboten. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung sowie die Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, insbesondere die Festsetzung des Ausgabebetrags der neuen Aktien festzusetzen. Die neuen Aktien dürfen nicht unter einem Ausgabebetrag von EUR 20,00 je Aktie ausgegeben werden. Mit Beschluss des Vorstands und Zustimmung des Aufsichtsrats vom 5. Februar 2018 wurde der Ausgabebetrag für die neuen Aktien auf EUR 22,25 je Aktie festgelegt. Die Kapitalerhöhung wurde in Höhe von EUR 269.943,00 durchgeführt und am 19. Februar 2018 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Grundkapital betrug nach Kapitalerhöhung EUR 7.014.923,00.

Barkapitalerhöhung vom 5. März 2018

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 5. März 2018 hat zur Schaffung der Neuen Aktien beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 7.014.923,00 um bis zu 1.200.000,00 auf bis zu EUR 8.214.923,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag ausgegeben, der zwischen EUR 20,00 und EUR 23,00 je Aktie liegt. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2018 gewinnberechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurden die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, und die MAINFIRST BANK AG, Kennedyallee 76, 60596 Frankfurt am Main, mit der Maßgabe zugelassen, die Aktien interessierten Anlegern zu einem noch festzulegenden Angebotspreis zum Erwerb anzubieten und den über den Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös an die Gesellschaft abzuführen. Die neuen Aktien wurden den vorgenannten Zeichnern zum Erwerb angeboten. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung wird im Laufe der 13 KW 2018 erwartet.

10.1.3. Eigene Aktien

Die CYAN AG hält derzeit keine eigenen Aktien der Gesellschaft.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Januar 2018 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien dürfen 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung gilt bis zum 18. Januar 2023.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

- Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der zehn Börsenhandelstage vor Abgabe des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, neben der Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder der Veräußerung über die Börse

- a) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten;
- b) an Dritte zu veräußern. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;
- c) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Vorstehende Ermächtigungen betreffend die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien ist insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. a) und b) verwendet werden. Der Vorstand hat die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils zu unterrichten.

10.1.4. Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere

Wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere bestehen nicht. Auch besteht keine Ermächtigung zur Ausgabe solcher Wertpapiere.

10.1.5. Bedingtes Kapital

Die CYAN AG verfügt über kein bedingtes Kapital.

10.1.6. Genehmigtes Kapital

Die CYAN AG verfügt über ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 3.300.000,00 (Genehmigtes Kapital 2018/I).

Hiernach ist der Vorstand aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. Januar 2018 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Dezember 2023 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 3.300.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 3.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018/I). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtig. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Institut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden;
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); beim Gebrauchmachen dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen; und
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen im Rahmen eines öffentlichen Verkaufsangebots im Zusammenhang mit der Börseneinführung der Aktien der Gesellschaft interessierten Anlegern zu einem noch festzulegenden Platzierungspreis zum Erwerb angeboten werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.

10.2. Satzung der Gesellschaft

10.2.1. Unternehmensgegenstand

Gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft ist Gegenstand des Unternehmens der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere an solchen, die IT-Sicherheitsprodukte für das Internet und für Unternehmens-Netzwerke entwickeln, herstellen und/oder vertreiben und/oder in diesen Bereichen Installationen durchführen oder Dienstleistungen aller Art (einschließlich Beratung, Schulung, Service) erbringen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft im In- und Ausland auch andere Unternehmen oder Zweigniederlassungen errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

10.2.2. Änderung der Rechte von Aktieninhabern

Die Satzung der Gesellschaft enthält keine Regelungen hinsichtlich der Änderung der Rechte von Aktieninhabern, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

10.2.3. Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft

Bestimmungen im Hinblick auf einen Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft enthält die Satzung der CYAN AG nicht.

10.2.4. Offenzulegende Schwellenwerte des Aktienbesitzes

Die Satzung der CYAN AG enthält in Bezug auf Anzeigepflichten für Anteilsbesitz keine eigenen Regelungen.

Da es sich bei dem Freiverkehr (Segment Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse um keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG handelt bzw. die CYAN AG nicht im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG börsennotiert ist, finden die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG hinsichtlich der Anzeige und Offenlegung von Anteilsbesitz auf die CYAN AG keine Anwendung.

Die Mitteilungspflichten hinsichtlich des Aktienbesitzes an der CYAN AG richten sich demzufolge nach § 20 AktG. Danach hat ein Unternehmen, sobald ihm mehr als der vierte Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland gehört, dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Feststellung, ob dem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AktG. Zudem sind bestimmte Hinzurechnungstatbestände zu beachten. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, so hat es, sobald ihm ohne Hinzurechnungen mehr als der vierte Teil der Aktien gehört, auch dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht tritt auch ein, wenn dem Unternehmen eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 16 Abs. 1 AktG gehört oder wenn die Beteiligung nicht mehr in einer mitteilungspflichtigen Höhe besteht. Die Gesellschaft hat das Bestehen einer ihr mitgeteilten Beteiligung bzw. die Mitteilung, dass die Beteiligung in der mitteilungspflichtigen Höhe nicht mehr besteht, unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

10.2.5. Satzungsregelungen hinsichtlich Kapitalveränderungen

Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital der Gesellschaft, insbesondere Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung oder Schaffung eines genehmigten oder bedingten Kapitals, erfolgen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Soweit das Gesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Satzung und die Gründungsurkunde der Gesellschaft enthalten keine Vorschriften, die Veränderungen im Hinblick auf das Grundkapital betreffen und strenger sind als die gesetzlichen Regelungen.

11. Angaben zu den Finanzinformationen

11.1. Hinweise zu den Finanzinformationen und zur Finanzlage

11.1.1. Finanzinformationen

Der Jahresabschluss nach HGB der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 wurde von der HLB Dr. Stückmann und Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Lindwurmstr. 129, 80337 München, geprüft und mit dem in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss nach UGB der CYAN Security Group GmbH (Österreich) zum 31. Dezember 2016, die Konzernjahresabschlüsse nach UGB der CYAN Security Group GmbH für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 sowie der Konzernzwischenabschluss nach UGB der CYAN Security GmbH für das Geschäftsjahr zum 31. Oktober 2017 wurden jeweils von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (Österreich), geprüft und jeweils mit den in diesem Wertpapierprospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Sämtliche der vorgenannten Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der jeweiligen Bestätigungsvermerke sind in diesem Prospekt in Abschnitt 13 „Finanzinformationen“ abgedruckt.

11.1.2. Sonstige geprüfte Angaben

In diesem Prospekt sind mit Ausnahme der Angaben, die den in Abschnitt 13 „Finanzinformationen“ dieses Prospekts abgedruckten, geprüften Abschlüssen entnommen wurden, keine weiteren Angaben enthalten, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft wurden und über die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde. In diesem Prospekt enthaltene nicht geprüfte Finanzangaben wurden jeweils von der CYAN AG selbst ermittelt und sind als ungeprüfte Angaben gekennzeichnet.

11.1.3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des mit den historischen Finanzinformationen bis zum 31. Dezember 2017 abgedeckten Zeitraums, sind die folgenden wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der CYAN-Gruppe eingetreten:

Auf der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Januar 2018 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 3.065.900,00 um EUR 3.679.080,00 durch Umwandlung eines Teilbetrags der Kapitalrücklage auf EUR 6.744.980,00 durch Ausgabe von 3.679.080 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis 1:1,2 (entspricht 5:6) zu. Die neuen Aktien sind seit der Gründung der Gesellschaft an gewinnberechtigt.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 29. Januar 2018 hat ferner beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.744.980,00 um bis zu EUR 500.000,00 auf bis zu EUR 7.244.980,00 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Die neuen Aktien wurden interessierten Investoren zum Bezug zu einem Ausgabebetrag von EUR 22,25 angeboten. Die Kapitalerhöhung wurde in Höhe von EUR 269.943,00 durchgeführt. Das Grundkapital betrug demnach EUR 7.014.923,00.

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. März 2018 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 7.014.923,00 um bis zu 1.200.000,00 auf bis zu EUR 8.214.923,00 durch Ausgabe von bis zu 1.200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bareinlagen zum Zwecke der Platzierung der Neuen Aktien des vorliegenden öffentlichen Angebots bei Investoren zu erhöhen.

Darüber hinaus sind seit dem Stichtag des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der CYAN AG keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der CYAN-Gruppe eingetreten.

11.2. Ausgewählte Finanzinformationen

11.2.1. CYAN AG und CYAN Security Group GmbH

Nachfolgende Übersicht enthält ausgewählte Finanzinformationen aus dem geprüften Jahresabschluss nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 der Emittentin und dem geprüften Jahresabschluss nach UGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 der CYAN Security Group GmbH (Österreich) sowie aus den geprüften Konzernjahresabschlüssen nach UGB für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie aus dem geprüften Konzernzwischenabschluss nach UGB für das Geschäftsjahr zum 31. Oktober 2017 der CYAN Security Group GmbH, wobei die Finanzinformationen gerundet angegeben sind.

Zeitraum	01.01.2015- 31.12.2015 (UGB) TEUR (geprüft) Konzern- abschluss CYAN Security Group GmbH	01.01.2016- 31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft) Konzern- abschluss CYAN Security Group GmbH	01.01.2017- 31.10.2017 (UGB) TEUR (geprüft) Konzern- zwischen- abschluss CYAN Security Group GmbH	01.01.2016- 31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft) Jahres- abschluss CYAN Security Group GmbH	06.04.2017- 31.12.2017 (HGB) TEUR (geprüft) Jahres- abschluss CYAN AG
Umsatzerlöse	3.728	3.335	3.591	2.421	0
Sonstige betriebliche Erträge	106	274	570	273	0
Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen	-801	-902	-816	-439	0
Personalaufwand	-624	-766	-827	-311	0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-39	-55	-174	-73	0
Sonstige betrieblichen Aufwendungen	-594	-769	-885	-805	-391
Rohertrag*	2.927	2.433	2.775	1.982	0
EBITDA**	1.815	1.172	1.633	1.139	0
Gesamtergebnis vor Steuern	1.780	1.114	1.460	1.077	0
Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag	1.380	859	1.242	827	- 391

Stichtag	31.12.2015 (UGB) TEUR (geprüft) Konzern- abschluss CYAN Security Group GmbH	31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft) Konzern- abschluss CYAN Security Group GmbH	31.10.2017 (UGB) TEUR (geprüft) Konzern- zwischen- abschluss CYAN Security Group GmbH	31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft) Jahres- abschluss CYAN Security Group GmbH	31.12.2017 (HGB) TEUR (geprüft) Jahres- abschluss CYAN AG
Anlagevermögen	88	527	434	1.333	5.066
Umlaufvermögen	2.303	2.131	1.506	1.356	3.002
Aktive Rechnungsabgrenzung <i>davon latente Steuern</i>	525 72	552	240	25	0
Aktive latente Steuern***	0	70	32	0	0
Verbindlichkeiten	1.250	1.505	937	1.117	96
Rückstellungen	596	449	309	392	318
Passive Rechnungsabgrenzung	850	957	509	0	0
Eigenkapital	219	35	274	1.205	4.654
Passiver Unterschiedsbetrag	0	284	146	0	0
Investitionszuschuss	0	50	36	0	0
Bilanzgewinn	29	-156	84	1.002	0
Bilanzsumme	2.916	3.280	2.212	2.714	8.068

* Berechnung der Kennziffer Rothertrag im Detail, wobei diese Kennziffer ungeprüft ist:

	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2016	01.01.2017 – 31.10.2017
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	3.728	3.335	3.591
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-801	-902	-816
Rothertrag	2.927	2.433	2.775

Der Rothertrag stellt eine Kennzahl aus der Gewinn- und Verlustrechnung dar, die sich aus der Differenz aus Umsatzerlösen und Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen ergibt. Diese Kennzahl stellt damit die Bruttomarge als absoluten Betrag dar. Sie zeigt also jenen Betrag, der nach Abzug der direkt mit dem Leistungsprozess zusammenhängenden Aufwendungen für Material und sonstige direkt verrechenbare Herstellungsleistungen verbleibt, um die übrigen Kosten (Gemeinkosten) zu decken. Diese Kennzahl ist sowohl für den Emittenten als auch aus der Perspektive der Investoren wichtig, als von dieser Restgröße die laufenden übrigen Aufwendungen des Unternehmens zu finanzieren sind. Wie aus der

oben stehenden Berechnung ersichtlich, betrug der Rohertrag im Jahr 2015 rd. EUR 2,9 Mio. Auf Basis der gesunkenen Umsätze und leicht gestiegenen Aufwendungen für Material sank der Rohertrag in 2016 auf EUR 2,4 Mio. Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.10.2017 erhöhte sich der Rohertrag wieder und zeigt von einer stabilen Entwicklung des Unternehmens.

** Berechnung der Kennziffer EBITDA, wobei diese Kennziffer ungeprüft ist:

	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2016	01.01.2017 – 31.10.2017
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	3.728	3.336	3.591
Sonstige betriebliche Erträge	105	274	570
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-801	-902	-816
Personalaufwand	-624	-766	-827
Abschreibungen	-39	-55	-174
sonstige betriebliche Aufwendungen	-594	-769	-885
Betriebsergebnis	1.777	1.117	1.460
Abschreibung	39	55	174
EBITDA	1.815	1.172	1.633

EBITDA (englisch: earnings before interest, taxes, depreciation and amortization) steht für "Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände".

Das EBITDA ist eine Kennzahl, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt wird. Das EBITDA gibt den Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Wertminderungen / -aufholungen wieder. Diese Erfolgskennzahl lässt das Finanzergebnis außer Betracht und zeigt das operative Geschäftsergebnis bereinigt um verzerrende Effekte die aus unterschiedlichen Abschreibungsmethoden und Bewertungsspielräumen resultieren können. Die Kennzahl unterstützt somit bei der Steuerung der operativen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und spiegelt die Ertragskraft und Effizienz eines Unternehmens wider. Durch Eliminierung dieser Wertverzerrungen erhöht sich die Vergleichbarkeit des operativen Leistungspotentials mit internationalen Unternehmen, was sowohl für den Emittenten als auch aus der Perspektive der Investoren wichtig ist.

Wie aus der oben stehenden Berechnung ersichtlich, war das EBITDA im Jahr 2015 am höchsten. Durch den Einbezug der CYAN Licencing GmbH sowie der CYAN Mobile Security Poland SpZ O O verringerte sich das EBITDA in 2016, im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.10.2017 ist ein deutliches Ansteigen zu erkennen.

*** Erklärung zum Posten "Aktive latente Steuern": Durch das österreichische Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 sind die aktiven latenten Steuern ab 2016 in einer eigenen Bilanzposition auszuweisen. In 2015 erfolgte der Ausweis als davon Vermerk. Da im Rahmen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 die Vorjahreswerte (2015) im Konzernabschluss 2016 ebenfalls angepasst werden mussten, sind die Vorjahreswerte im Konzernabschluss 2016 nicht mit den Werten im Konzernabschluss zum 31.12.2015 vergleichbar.

Erläuterung zur Tabelle der ausgewählten Finanzinformationen:

Die Veränderung der Bilanzpositionen im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die CYAN Security Group GmbH im Jahr 2016 100% der Anteile an der CYAN Licencing GmbH erworben hat und die CYAN Licencing GmbH im Jahr 2016 erstmals in den Konzernabschluss der CYAN Security Group GmbH einbezogen wurde. Die polnische

Tochtergesellschaft wurde bereits Ende 2015 gegründet und auch in den Konzernabschluss einbezogen. Da die Gesellschaft erst in 2017 tätig wurde, ergaben sich in 2015 und 2016 Anlaufverluste.

Der Anstieg des Anlagevermögens sowie des Investitionszuschusses im Jahr 2016 ist insbesondere auf den Zugang der CYAN Licencing GmbH zurückzuführen.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 resultiert insbesondere aus dem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rd. TEUR 601 (2016) auf rd. TEUR 23.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind vor allem Erträge aus der Forschungsprämie enthalten. Ab dem Jahr 2016 wurde der CYAN Group ein Zuschuss der FFG gewährt, weshalb es im Jahr 2016 sowie im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 zu einem Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge im Vergleich zum Jahr 2015 gekommen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2016 auf rd. TEUR 769 (2015: rd. TEUR 594). Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 die Aufwendungen für Forschung von rd. TEUR 186 (2015) auf rd. TEUR 238 (2016) sowie die Provisionen an Dritte von rd. TEUR 5 (2015) auf rd. TEUR 66 (2016) gestiegen sind. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind die Rechts- und Beratungsaufwendungen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 von TEUR 166 auf TEUR 334 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen, Reise- und Fahrtspesen, Mietaufwendungen, Werbe- und Repräsentationsaufwendungen und Forschungsaufwendungen.

Der Bilanzgewinn bzw. das Eigenkapital ist im Jahr 2016 trotz hoher Jahresgewinne rückläufig, da in den einzelnen Vergleichsjahren Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgt sind.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die zunehmende Mitarbeiteranzahl zurückzuführen (im Jahr 2015 - 15 Mitarbeiter; zum 31.10.2017 - 24 Mitarbeiter).

11.3. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe.

11.4. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN-Gruppe zum 31. Oktober 2017

Überblick

Die CYAN-Gruppe hat sich auf den Schutz von mobilen Endgeräten spezialisiert und möchte damit einen Beitrag zum unbeschwertem Surfen im Internet leisten. Die CYAN-Gruppe bietet IT-Sicherheits-Lösungen für eine breite Anwenderschicht vom stationären Firmennetzwerk bis zur netzintegrierten Sicherheitslösung für beispielsweise Mobilfunkbetreiber und deren Endkunden. Mit ihren Forschungsansätzen und Lösungen versucht die CYAN-Gruppe, kriminelle Bedrohungen im Internet zu verhindern und dadurch Endkunden zu schützen.

Wesentliche Einflussfaktoren auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit

Die CYAN-Gruppe ist der Ansicht, dass die folgenden Faktoren wesentlich zur Entwicklung des Geschäfts und der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage in den vergangenen drei Jahren beigetragen haben und voraussichtlich auch weiterhin einen wesentlichen Einfluss haben werden:

Durch jahrelange Erfahrung im Bereich der IT-Sicherheit und durch die Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungseinrichtungen ist es der CYAN-Gruppe nach eigener Einschätzung gelungen, einen nachhaltigen Schutz bei der Nutzung des Internets zu gewährleisten. Durch ein globales Sicherheitsnetzwerk wird der Datenverkehr im Internet laufend analysiert, um den von der CYAN-Gruppe gewährten Internetschutz laufend aktualisieren zu können. Ferner investiert die CYAN-

Gruppe fortlaufend in die Forschung und Entwicklung ihres Netzwerkes. Das Hauptaugenmerk liegt derzeit auf den B2B2C-Geschäftsbereich und da auf die Vermarktung eines Internetschutzes für mobile Endgeräte. Die CYAN-Gruppe verfolgt das Ziel, Bedrohungen aus dem Internet, die beispielsweise bei über das Smartphone getätigten Überweisungen greifen können, über ihre Sicherheitslösungen abwenden zu können.

Konsolidierungskreis

Die CYAN-Gruppe umfasst neben der Muttergesellschaft, der CYAN Security Group GmbH, folgende Gesellschaften:

Konzernunternehmen	Sitz	Währung	Beteiligungsquote	Konsolidierungsmethode
CYAN Networks Software Gesellschaft mbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Licencing GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN International Solutions GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Research & Development s.r.o.	CZ, Brünn	CZK	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security Poland Sp Z O O	PL, Warschau	PLN	100%	Vollkonsolidierung

Vermögenslage

Nachfolgend wird der Vermögens- und Kapitalaufbau der CYAN Gruppe auf Basis der konsolidierten Bilanzzahlen erläutert. Die Angaben zu den Wertveränderungen (absolut und prozentual) sind ungeprüft und wurden auf Basis der geprüften Konzernabschlüsse zum 31.12.2015, 31.12.2016 und zum 31.10.2017 ermittelt.

Stichtag	31.12.2015 (UGB) TEUR (geprüft)	31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft)	31.10.2017 (UGB) TEUR (geprüft)
AKTIVA			
ANLAGEVERMÖGEN			
Immaterielle Vermögensgegenstände			
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Recht und Vorteile und Software	40	497	405
	40	497	405
Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung	48	30	29
	48	30	29
	88	527	434
UMLAUFVERMÖGEN			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	741	1.045	647
Forderungen gegenüber Gesellschaftern	276	91	19
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	207	79	449
	1.224	1.215	1.115
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.079	916	391
	2.303	2.131	1.506
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	453	552	240
davon aktive latente Steuern	72		
AKTIVE LATENTE STEUERN*)	0	70	32
	2.916	3.280	2.212

*) Durch das österreichische Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 sind die aktiven latenten Steuern ab 2016 in einer eigenen Bilanzposition auszuweisen. In 2015 erfolgte der Ausweis als davon Vermerk. Da im Rahmen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 die Vorjahreswerte (2015) im Konzernabschluss 2016 ebenfalls angepasst werden mussten, sind die Vorjahreswerte im Konzernabschluss 2016 nicht mit den Werten im Konzernabschluss zum 31.12.2015 vergleichbar.

Stichtag	31.12.2015 (UGB) TEUR (geprüft)	31.12.2016 (UGB) TEUR (geprüft)	31.10.2017 (UGB) TEUR (geprüft)
PASSIVA			
EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital	35	35	35
Nicht-gebundene Kapitalrücklagen	157	157	157
Währungsdifferenzen	-2	-1	-1
Bilanzgewinn/verlust	29	-156	83
	219	35	274
INVESTITIONSZUSCHÜSSE	0	50	36
PASSIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER KAPITALKONSOLIDIERUNG	0	285	146
RÜCKSTELLUNGEN			
Steuerrückstellung	552	361	54
Sonstige Rückstellungen	44	88	255
	596	449	309
VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188	601	23
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	188	601	23
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellchaftern	465	434	413
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	181	0	413
Sonstige Verbindlichkeiten	598	469	502
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	373	102	502
	1.251	1.504	938
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	850	957	509
	2.916	3.280	2.212

Die Veränderung der Bilanzpositionen im Vergleich der Jahre 2015 und 2016 ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die CYAN Security Group GmbH im Jahr 2016 100% der Anteile an der CYAN Licencing GmbH erworben hat und die CYAN Licencing GmbH im Jahr 2016 erstmals in den Konzernabschluss der CYAN Security Group GmbH einbezogen wurde. Der passive Unterschiedsbetrag resultiert aus der erstmaligen Berücksichtigung der CYAN Licencing GmbH im Konzernabschluss.

Die polnische Tochtergesellschaft wurde bereits Ende 2015 gegründet und auch in den Teil-Konzernabschluss einbezogen. Da die Gesellschaft erst in 2017 tätig wurde, ergaben sich in 2015 und 2016 Anlaufverluste. In 2018 wird die Gesellschaft voraussichtlich geschlossen.

In den immateriellen Vermögensgegenständen werden vor allem Software und Patentrechte ausgewiesen. Bei den unter „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ geführten Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen und EDV-Hardware.

Der Anstieg des Anlagevermögens im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 ist im Wesentlichen auf die erstmalige Berücksichtigung der CYAN Licencing GmbH im Konzernabschluss zurückzuführen.

Die Reduzierung des Anlagevermögens im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 ist auf die laufenden Abschreibungen zurückzuführen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen waren im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 und zum Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 um rd. TEUR 300-400 höher, da im Jahr 2016 einem bestehenden Kunden zusätzlich einmalig neue Hardware vermittelt wurde und die Verrechnung Ende Dezember 2016 erfolgte.

Die unter den Forderungen im Jahr 2015 ausgewiesenen Darlehen gegenüber den Gesellschaftern in Höhe von TEUR 276 wurden im Jahr 2016 um rd. TEUR 186 getilgt (Stand zum 31.12.2016: TEUR 91) und bis Ende Oktober 2017 zum Großteil ausgeglichen und betragen zum 31.10.2017 nunmehr TEUR 19.

Die sonstigen Forderungen sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 um rd. TEUR 129 gesunken, da ein gegebenes Darlehen in Höhe von TEUR 100 vollständig zurückbezahlt wurde.

Die sonstigen Forderungen sind im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 im Vergleich zu den Vorjahren (2015 und 2016) angestiegen. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 wurden Weiterverrechnungen von TEUR 180 (in den Vorjahren: TEUR 0) in den sonstigen Forderungen berücksichtigt;
- Die aktivierte Forschungsprämie stieg im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 von TEUR 38 (im Jahr 2016) auf TEUR 106;
- Es wurde ein Zuschuss von der FFG in Höhe von TEUR 57 abgegrenzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist im Jahr 2016 auf TEUR 552 gestiegen, da im Vergleich zum Jahr 2015 um TEUR 100 mehr an Lizenzgebühren abzugrenzen waren. Zum 31.10.2017 ist der Posten auf TEUR 240 (im Jahr 2016: TEUR 552) gesunken, da Lizenzen in Höhe von rd. TEUR 187 erst jeweils mit Ende Dezember zugekauft werden und danach abzugrenzen sind.

Der Bilanzgewinn bzw. das Eigenkapital ist im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 trotz hoher Jahresgewinne rückläufig, da im Jahr 2016 eine Ausschüttung in Höhe von TEUR 1.045 an die Gesellschafter erfolgt ist. Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 beträgt der Jahresgewinn TEUR 1.242 und es erfolgte eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.002.

Der Zugang des Investitionszuschusses im Jahr 2016 ist auf die erstmalige Berücksichtigung der CYAN Licencing GmbH im Konzernabschluss zurückzuführen. Die Reduzierung im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 ist auf die anteilige Auflösung des Postens zurückzuführen.

Der Zugang des passiven Unterschiedsbetrages im Jahr 2016 ist auf die erstmalige Berücksichtigung der CYAN Licencing GmbH im Konzernabschluss zurückzuführen. Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 erfolgte eine Auflösung des Unterschiedsbetrages in Höhe des Jahresverlustes der CYAN Licencing GmbH.

Der Rückgang der Rückstellungen ist im Jahr 2016 im Vergleich mit dem Jahr 2015 vor allem auf die gesunkene Steuerrückstellung (Körperschaftsteuer) in Höhe von TEUR 361 zurückzuführen. Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 haben sich einerseits die Steuerrückstellungen nochmals um TEUR 306 verringert (Festsetzung Körperschaftssteuer) sowie andererseits die sonstigen Rückstellungen um TEUR 167 (insbesondere Rückstellung für Beratungsleistungen) erhöht.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 resultiert insbesondere aus dem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rd. TEUR 601 (2016) auf rd. TEUR 23. Der Rückgang der Verbindlichkeiten ist vor allem auf einen einmaligen Einkauf von Hardware für einen Kunden im Jahr 2016 zurückzuführen und spiegelt sich in den analog dazu gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2016 wider. Aufgrund des einmaligen Einkaufs der Hardware Ende 2016, sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Jahr 2015 ebenfalls wesentlich niedriger.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten hat sich im Jahr 2016 um TEUR 106 (im Jahr 2015: TEUR 850) erhöht, da Lizenzen verrechnet wurden und aufgrund des Zeitbezuges erst in den

Folgejahren aufzulösen waren. Im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 hat sich der Posten auf TEUR 509 (im Jahr 2016: TEUR 957) reduziert, was sich einerseits durch die zeitanteilige Auflösung der Lizenzverträge, sowie durch eine jährliche, erst im Dezember stattfindende Verrechnung einer abzugrenzenden Leistung in Höhe von TEUR 220 ergibt.

Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung der CYAN-Gruppe soll die Veränderung des Finanzierungsfonds (flüssige Mittel) in den betrachteten Zeiträumen offenlegen. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass die Abnahme aktiver Bilanzposten und die Zunahme passiver Bilanzposten als Mittelfreisetzung, die Zunahme aktiver Bilanzposten und die Abnahme passiver Bilanzposten als Mittelverwendung interpretiert werden kann.

Zeitraum	2015 (UGB) in TEUR (geprüft)	2016 (UGB) in TEUR (geprüft)	2017* (UGB) in TEUR (geprüft)
1 Ergebnis vor Steuern	1.780	1.114	1.460
2 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	39	55	174
3 +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0	0	0
4 +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend	-1	1	-1
5 Geldfluss aus dem Ergebnis	1.818	1.170	1.633
6 +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	140	-85	460
7 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	20	43	167
8 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-344	279	-1.168
9 Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	1.634	1.407	1.092
10 - Zahlungen für Ertragsteuern	-84	-442	-535
11 Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.550	965	557
12 Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
13 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0	0
14 - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-51	-51	-81
- Auszahlung für Erwerb von Tochterunternehmen	0	-31	0
15 - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0	0
16 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-51	-82	-81
17 Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
18 - Rückzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
19 - Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	-760	-1.045	-1.002
20 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
21 - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
22 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-760	-1.045	-1.002
23 Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 11+16+22)	739	-162	-526
24 + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	340	1.079	917
25 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.079	917	391

*die Zahlen 2017 beziehen sich auf den Konzernzwischenabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31.10.2017

Erläuterung zur Cashflow-Rechnung:

Zu 1): Das Ergebnis vor Steuern setzt sich zusammen aus den Umsatzerlösen zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge abzüglich der Aufwendungen für Material und sonstigen bezogenen Herstellungsleistungen, Personalaufwand und Abschreibungen. Des Weiteren sind

- die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge hinzuzurechnen und die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen abzuziehen.
- Zu 2): Die Abschreibungen umfassen die Jahresabschreibungen der Sachanlagen sowie immateriellen Vermögensgegenstände, welche der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. dem Anlagenspiegel entnommen werden können.
- Zu 4): Die sonstigen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge umfassen die Veränderungen der Währungsdifferenzen, welche sich aus der Konsolidierung ergeben. Die Werte können dem Anlagenspiegel und dem Eigenkapitalspiegel entnommen werden
- Zu 5): Der Geldfluss des Ergebnisses ist die Summe aus den Punkten 1 bis 4 der Tabelle.
- Zu 6): Hier werden die Veränderung der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Forderungen und aktiven Rechnungsabgrenzungen dargestellt.
- Zu 7): Die Werte zeigen die Dotierung und Verwendung der Steuer - sowie der sonstigen Rückstellungen.
- Zu 8): Hierin sind die Wertveränderungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der sonstigen Verbindlichkeiten sowie der passiven Rechnungsabgrenzung enthalten.
- Zu 9): Der Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern ist die Summe aus den Punkten 5 bis 8.
- Zu 10): Die Zahlungen aus Ertragssteuern setzen sich aus der Veränderung der Steuern vom Einkommen und Ertrag aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Steuerrückstellung und der Forderung aus Ertragssteuern zusammen.
- Zu 11): Der Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit ist die Summe aus dem Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern und der Zahlung der Ertragsteuern.
- Zu 14): Die Auszahlungen für Anlagenzugänge enthalten die Ausgaben für die Anschaffung neuer Anlagegüter, welche im Anlagevermögen ausgewiesen werden; des Weiteren enthält diese Position die Auszahlung für den Erwerb eines Tochterunternehmens.
- Zu 16): Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit zeigt die Auszahlungen für Anlagenzugänge auf.
- Zu 19): In diesem Punkt werden die ausbezahlten Gewinnausschüttungen dargestellt.
- Zu 22): Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zeigt insbesondere die Auszahlungen an die Gesellschafter auf.
- Zu 23): Die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes ergibt sich aus dem Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (11.) zuzüglich dem Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit (16.) und dem Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (22.).
- Zu 24): Der Finanzmittelbestand am Beginn der Periode ist der Bestand laut Eröffnungsbilanz.
- Zu 25): Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode errechnet sich aus der Summe der zahlungswirksamen Veränderung des Finanzmittelbestandes zuzüglich dem Finanzmittelbestand am Beginn der Periode.

Die nachfolgende Erläuterung der Kapitalflussrechnungen basiert auf den geprüften Konzern-Kapitalflussrechnungen der CYAN Security Group GmbH. Die Angaben 2017 beziehen sich auf den Konzernzwischenabschluss der CYAN Security Group GmbH zum 31. Oktober 2017 und umfassen somit den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Oktober 2017.

Die Verminderung des Netto-Geldflusses aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2016 (im Vergleich zum Jahr 2015) um 62% ist insbesondere auf das im Vergleich zum Vorjahr gesunkene Periodenergebnis zurückzuführen. Die Verminderung des Netto-Geldflusses aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2017 (im Vergleich zum Jahr 2016) um 58% ergibt sich durch das im Vergleich zum Vorjahr gesunkene Periodenergebnis sowie durch die wesentliche Verminderung der Verbindlichkeiten.

Der Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit zeigt Auszahlungen für Investitionen in Software, Patente und Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Entwicklung der Investitionen war leicht ansteigend. Die Auszahlungen für den Erwerb eines Tochterunternehmens betreffen den Erwerb der 100%igen Anteile an der CYAN Licencing GmbH.

Die Ausschüttungen an die Gesellschafter in den einzelnen Jahren haben den Finanzmittelstand der CYAN Security Group GmbH deutlich gemildert (Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit).

Hieraus ergibt sich eine zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds von rund TEUR 739 in 2015, rund TEUR 162 in 2016 und rund TEUR 526 zum 31.10.2017, wobei der Finanzmittelfond am

Ende der Periode stets deutlich positiv blieb (2015: rund TEUR 1.079; 2016: rund TEUR 917; 31.10.2017: rund TEUR 391).

Die Eigenkapitalquote im Jahr 2015 beträgt 7,52% und ist zum 31.10.2017 auf 14,03% (Anstieg um 6,51%) gestiegen. Die Eigenkapitalquote ist auf Basis der Konzernabschlüsse ermittelt worden, aber ungeprüft.

Berechnung der Eigenkapitalquote:

		31.12.2015	31.12.2016	31.10.2017
Eigenkapital (inkl. Investitionszuschüsse):		219	85	310
Gesamtkapital:		2.916	3.281	2.212
Eigenkapitalanteil:	Eigenkapital * 100			
	Gesamtkapital	7,52%	2,59%	14,03%

Die Eigenkapitalquote ist eine Bilanzkennzahl, bei der das Eigenkapital dem Gesamtkapital gegenübergestellt wird. Sie stellt den Anteil der Finanzierung der Gesellschaft dar, der von den Eigentümern durch Einzahlung oder Ergebnisthesaurierung zur Verfügung gestellt wird. Das Eigenkapital stellt für die Gläubiger die Haftungsmasse dar. Die Eigenkapitalquote wurde insbesondere im vorliegenden Wertpapierprospekt aufgenommen, als mit dieser Kennzahl dem Emittenten als auch den Investoren aufgezeigt werden soll, dass sich die Eigenkapitalquote in den vergangenen Jahren trotz hoher Ausschüttungen an die Gesellschafter durchgehend positiv entwickelte. Da die Finanzierung der Gesellschaft derzeit ausschließlich durch Gesellschafterdarlehen erfolgte, besteht völlige Unabhängigkeit von Fremd-Gläubigern.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, da die Finanzierung der Gesellschaft im Wesentlichen durch Gesellschafterdarlehen erfolgt.

Ertragslage

Nachfolgend wird die Ertragslage der CYAN Gruppe auf Basis der konsolidierten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert.

Zeitraum	01.01.2015- 31.12.2015 [□] (UGB) [□] TEUR [□] (geprüft) [□]	01.01.2016- 31.12.2016 [□] (UGB) [□] TEUR [□] (geprüft) [□]	01.01.2017- 31.10.2017 [□] (UGB) [□] TEUR [□] (geprüft) [□]
Umsatzerlöse [□]	3.728 [□]	3.335 [□]	3.591 [□]
sonstige betriebliche Erträge [□]	106 [□]	274 [□]	570 [□]
Aufwendungen für Material- und sonstige bezogene Herstellungsleistungen[□]			
Materialaufwand [□]	-49 [□]	-52 [□]	-31 [□]
Aufwendungen für bezogene Leistungen [□]	-752 [□]	-850 [□]	-785 [□]
Personalaufwand[□]			
Löhne und Gehälter [□]	-485 [□]	-595 [□]	-634 [□]
soziale Aufwendungen [□]	-139 [□]	-171 [□]	-193 [□]
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen[□]			
-39 [□]	-55 [□]	-174 [□]	
Sonstige betriebliche Aufwendungen[□]			
-594 [□]	-769 [□]	-884 [□]	
Betriebsergebnis[□]	1.776[□]	1.117[□]	1.460[□]
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge[□]	5[□]	3[□]	1[□]
Zinsen und ähnliche Aufwendungen[□]	-1[□]	-5[□]	-1[□]
Finanzergebnis[□]	4[□]	-2[□]	0[□]
Ergebnis vor Steuern[□]	1.780[□]	1.115[□]	1.460[□]
Steuern vom Einkommen [□]	-400 [□]	-255 [□]	-218 [□]
Ergebnis nach Steuern[□]	1.380[□]	860[□]	1.242[□]
Jahresüberschuss[□]	1.380[□]	860[□]	1.242[□]
Gewinn/verlustvortrag aus dem Vorjahr [□]	-1.351 [□]	-1.016 [□]	-1.158 [□]
Bilanzgewinn/Bilanzverlust[□]	29[□]	-156[□]	84[□]

Die Umsatzerlöse setzen sich aus Entgelten für Mobile Security und Netzwerk-Security zusammen. Die Umsatzerlöse sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 leicht gesunken, da die Ausfertigung von Kundenverträgen aus Konsumentenschutzgründen neu aufzustellen war. Der Verkaufsprozess des Produktes „Internetschutz BASIC“ wurde vom Konsumentenschutz beeinträchtigt und daher

mussten die Kunden nochmals informiert und diese Kundenverträge unter Mithilfe von CYAN final abgeschlossen werden. Der Anstieg der Umsatzerlöse im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 ist auf den Gewinn zusätzlicher Kunden, insbesondere außerhalb Österreichs, zurückzuführen.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind vor allem Erträge aus der Forschungsprämie enthalten. Ab dem Jahr 2016 wurde der CYAN Security Group GmbH ein Zuschuss der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gewährt, weshalb es im Jahr 2016 sowie im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 zu einem Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge im Vergleich zum Jahr 2015 gekommen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2016 auf rd. TEUR 769 (2015: rd. TEUR 594). Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2016 die Aufwendungen für Forschung von rund TEUR 186 (2015) auf rd. TEUR 238 (2016) sowie die Provisionen an Dritte von rd. TEUR 5 (2015) auf rd. TEUR 66 (2016) gestiegen sind. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind die Rechts- und Beratungsaufwendungen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 von TEUR 166 auf TEUR 334 gestiegen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungsaufwendungen, Reise- und Fahrtspesen, Mietaufwendungen, Werbe- und Repräsentationsaufwendungen und Forschungsaufwendungen.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist auf die zunehmende Mitarbeiteranzahl zurückzuführen (im Jahr 2015 - 15 Mitarbeiter; im Jahr 2016 – 23 Mitarbeiter; zum 31.10.2017 - 24 Mitarbeiter).

11.5. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CYAN AG zum 31. Dezember 2017

Vermögenslage

Die Cyan AG verfügt am 31. Dezember 2017 im Wesentlichen über 25 % der Anteile an der CYAN Security Group GmbH mit einem Beteiligungsbuchwert von TEUR 5.066; davon entfallen TEUR 4.995 auf die Einbringung der Beteiligung sowie TEUR 71 auf damit zusammenhängenden Nebenkosten. Die Emittentin hat im Rumpfgeschäftsjahr 2017 keine Dividenden aus dieser Beteiligung an der CYAN Security Group erhalten. Mit Wirkung zum 15. Februar 2018 hat die CYAN AG weitere 26 % der Gesellschaftsanteile an der CYAN Security Group erworben. Aus dem Erwerb der Anteile ergab sich eine Kaufpreisverbindlichkeit der CYAN AG in Höhe von ca. TEUR 13.000 zuzüglich einer variablen Komponente.

Die Bankguthaben (TEUR 3.002) zeigen im Wesentlichen die zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleisteten Einlagen in Höhe von TEUR 2.999 aus der am 18. Dezember 2017 beschlossenen Barkapitalerhöhung. Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister beim Amtsgericht München ist erst am 4. Januar 2018 erfolgt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 zeigt ein Eigenkapital von TEUR 4.654. Davon entfallen TEUR 67 auf das Gezeichnete Kapital und TEUR 4.587 auf die Kapitalrücklage. In die Kapitalrücklage wurde in 2017 ein Betrag von TEUR 4.978 eingestellt und ein Betrag von TEUR 391 zur Abdeckung von Verlusten aufgelöst. Der Bilanzgewinn beträgt EUR 0.

Die Rückstellungen (TEUR 318) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 96) betreffen Rechts- und Beratungskosten sowie Kosten für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses.

Finanzlage

Cyan AG, München	
Kapitalflussrechnung	
für die Zeit vom 6. April bis zum 31. Dezember 2017	
	6.4. - 31.12.
	2017
	TEUR
Periodenergebnis	-391
Cash Flow	-391
Zunahme der sonstigen Rückstellungen soweit aufwandswirksam	247
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	97
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-47
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von Gesellschaftern	3.049
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	3.049
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	3.002
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	-
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.002

Die Kapitalflussrechnung soll die Veränderung des Finanzierungsfonds (flüssige Mittel) im Rumpfwirtschaftsjahr 2017 der CYAN AG offenlegen. Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, dass die Abnahme aktiver Bilanzposten und die Zunahme passiver Bilanzposten als Mittelfreisetzung, die Zunahme aktiver Bilanzposten und die Abnahme passiver Bilanzposten als Mittelverwendung interpretiert werden kann.

Die nachfolgende Erläuterung der Kapitalflussrechnungen basiert auf der geprüften Kapitalflussrechnung der CYAN AG. Die Angaben 2017 beziehen sich auf das Rumpfwirtschaftsjahr 2017 und umfassen somit den Zeitraum der Gründung der Gesellschaft am 6. April 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Der Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit im Rumpfwirtschaftsjahr 2017 betrifft ausschließlich Rechts- und Beratungskosten.

Der Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zeigt Einzahlungen in das Gezeichnete Kapital in Höhe von TEUR 50 sowie zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen in Höhe von TEUR 2.999.

Hieraus ergibt sich eine zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds zwischen dem Gründungszeitpunkt und dem Bilanzstichtag von TEUR 3.002.

Ertragslage

Die Gesellschaft hatte im Rumpfwirtschaftsjahr 2017 keine Umsatzerlöse zu verzeichnen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf TEUR 391; davon stehen TEUR 301 in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang in 2018 und betreffen Rechts- und Beratungskosten sowie Kosten für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses.

Fremdfinanzierungsbedarf

Die Emittentin selbst deckt ihren Finanzierungsbedarf bisher aus eigenen Mitteln. Ein Fremdfinanzierungsbedarf besteht derzeit auf Seiten der Emittentin nicht.

Die operativen Tochtergesellschaften der Emittentin finanzieren sich bislang sowohl aus Eigen- wie auch aus Fremdkapital. Dieses Fremdkapital besteht aus Gesellschafterdarlehen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten.

Beschränkungen hinsichtlich der Kapitalausstattung

Irgendwelche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Kapitalausstattung, die die Geschäfte der CYAN AG direkt oder indirekt beeinträchtigt haben oder in der Zukunft unter Umständen beeinträchtigen können, bestehen nicht.

Zukünftige Finanzierungsquellen

Die Finanzierung der geplanten Sachanlagen im weiteren Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres soll aus eigenen Mitteln gedeckt werden.

11.6. Geschäftskapital, Kapitalisierung und Verschuldung

11.6.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die CYAN-Gruppe verfügt zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital, um den gegenwärtigen, innerhalb der kommenden zwölf Monate fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

11.6.2. Kapitalisierung und Verschuldung

Die nachfolgenden Kennzahlen wurden auf Basis der internen Finanzbuchhaltung zum 31. Dezember 2017 der CYAN Security Group GmbH, die auf UGB basiert und ungeprüft ist, sowie dem geprüften Jahresabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2017 der Emittentin entnommen und im Übrigen von der Gesellschaft an Hand eigener buchhalterischer Auswertungen auf konsolidierter Basis zum 31. Dezember 2017 selbst ermittelt und sind weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Seit dem 31. Dezember 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Kapitalisierung und Verschuldung ergeben.

Kapitalisierung	31.12.2017 UGB TEUR (ungeprüft)	31.12.2017 HGB TEUR (ungeprüft)	Konsolidierte Übersicht UGB/HGB TEUR (ungeprüft)
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.436	96	1.532
davon:			
- garantiert durch Dritte			
- besichert			
- nicht durch Dritte garantiert/unbesichert	1.436	96	1.532
Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
davon:			
-garantiert durch Dritte			
- besichert			
- nicht durch Dritte garantiert/unbesichert	0		
Eigenkapital	589	4.655	5.243
davon:			
- Gezeichnetes Kapital	35	67	102
- Gesetzliche Rücklage	0	0	0
- Andere Rücklagen*	156	4.588	5.141
Summe Verbindlichkeiten und Eigenkapital	2.024	4.751	6.775

* Diese Position enthält in der Spalte „UGB 31.12.2017“ eine ungebundene Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 156.

Nettoverschuldung	31.12.2017 UGB TEUR (ungeprüft)	31.12.2017 HGB TEUR (ungeprüft)	Konsolidierte Übersicht UGB/HGB TEUR (ungeprüft)
A. Zahlungsmittel	501	3.002	3.503
B. Zahlungsmitteläquivalente	0		
C. Wertpapiere	0		
D. Flüssige Mittel (A)+(B)+(C)	501	3.002	3.503
E. Kurzfristige Finanzforderungen	29	0	29
F. kurzfristige Bankverbindlichkeiten	0	0	0
G. kurzfristiger Teil der langfristigen (Bank-) Verbindlichkeiten	0	0	0
H. sonstige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	762	0	762
I. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (F)+(G)+(H)	762	0	762
J. Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (I)-(E)-(D)	232	-3.002	-2.770
K. langfristige Bankverbindlichkeiten	0	0	0
L. ausgegebene Anleihen	0	0	0
M. sonstige langfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
N. Langfristige Finanzverschuldung (K)+(L)+(M)	0	0	0
O. Nettofinanzverschuldung (J)+(N)	232	-3.002	-2.770

Die Zahlungsmittel beinhalten im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten sowie in geringfügigem Umfang Barbestände.

Zum 31.12.2017 bestehen für die CYAN Security Group GmbH weder indirekte Verbindlichkeiten noch Eventualverbindlichkeiten.

Zum 31.12.2017 bestehen für die CYAN AG weder indirekte Verbindlichkeiten noch Eventualverbindlichkeiten.

12. Besteuerung

Der folgende Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Übertragung der Aktien bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei um keine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Aspekte, die für Aktionäre relevant sein können. Grundlage der Zusammenfassung sind das zum Datum des Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht sowie Bestimmungen typischer Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie derzeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehen. In beiden Bereichen können sich Vorschriften kurzfristig ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Käufern von Aktien wird empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung bzw. unentgeltlichen Übertragung von Aktien und wegen des bei einer gegebenenfalls möglichen Rückerstattung von Kapitalertragsteuer einzuhaltenden Verfahrens ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

12.1. Besteuerung von Dividenden

Deutsche Kapitalgesellschaften haben grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre von den von ihnen vorgenommenen Gewinnausschüttungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und bei natürlichen Personen ggf. auch Kirchensteuer von 8% oder 9% der Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende.

Die Gesellschaft übernimmt jedoch nicht die Verantwortung für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Seit dem 1. Januar 2012 ist der Kapitalertragsteuerabzug für Dividenden inländischer Aktiengesellschaften, deren Aktien sich in einer inländischen Sammelverwahrung i.S.d. § 5 DepotG oder in Sonderverwahrung gem. § 2 DepotG befinden, vom Gesetzgeber auf das die Dividende auszahlende (inländische) Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut, einschließlich der inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens i.S.d. § 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank ("**inländische Depotstelle**") übertragen worden. Der Kapitalertragsteuerabzug wird von der Wertpapiersammelbank vorgenommen, sofern dieser Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden und sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt, oder vom Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt.

Die inländische Depotstelle erhält zum Zweck des Kapitalertragsteuerabzugs von der Gesellschaft den vollen Betrag der Dividende, nimmt für den Aktionär den Steuereinbehalt in Höhe von 25% zuzüglich des auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% sowie ggf. zuzüglich Kirchensteuer vor, führt ihn an das zuständige Finanzamt ab und zahlt den verbleibenden Nettobetrag an den Aktionär aus. Wird Kirchensteuer einbehalten, ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25% der auf die Dividende entfallenden Kirchensteuer.

Die Kapitalertragsteuer auf Dividendeneinkünfte wird grundsätzlich unabhängig davon einbehalten und abgeführt, ob und in welchem Umfang die Dividende auf Ebene des Aktionärs steuerpflichtig ist oder nicht und ob es sich um einen im Inland oder im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Aufgrund des Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung setzt die volle Anrechnung der von Dividenden einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf die Steuerschuld des Aktionärs voraus, dass (i) der Aktionär innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht weniger als 45 Tage ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist, (ii) der Aktionär während dieser Mindesthaltedauer unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen ununterbrochen mindestens 70% des Risikos aus einem sinkenden Wert der Aktien (Mindestwertänderungsrisiko) trägt und (iii) der Aktionär nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Sind nicht alle

vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld anzurechnen; sie werden jedoch auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen. Einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, bei denen insbesondere aufgrund einer Steuerbefreiung kein Steuerabzug vorgenommen oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde und die die vorgenannten Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nicht erfüllen, haben dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge zu leisten. Die Einschränkungen hinsichtlich der Anrechnung der Kapitalertragsteuer gilt nicht, sofern die Kapitalerträge des Aktionärs im Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 20.000,00 betragen oder der Aktionär bei Zufluss der Kapitalerträge seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist.

Im Inland ansässige Aktionäre

Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten

Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (in der Regel Personen, deren Wohnsitz oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), die ihre Aktien im Privatvermögen halten, gehören Dividenden zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dividenden unterliegen grundsätzlich einer besonderen Besteuerung mit einem festen Einkommensteuersatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf von 5,5% (insgesamt 26,375%) und ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Dividenden können steuerlich nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden; es wird lediglich ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften) pro Jahr als Freibetrag gewährt.

Die Einkommensteuer wird bei Dividenden durch die inländische Depotstelle im Wege des Kapitalertragsteuereinbehalts von den steuerpflichtigen Erträgen abgezogen. Dabei hat der Kapitalertragsteuereinbehalt grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Das bedeutet, dass mit dem Steuerabzug die Einkommensteuerschuld des Aktionärs insoweit abgegolten ist und die Dividenden in der Jahressteuererklärung des Aktionärs nicht mehr erklärt werden müssen.

Kapitaleinkünfte, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, kann der Aktionär durch Antrag in der Einkommensteuererklärung trotzdem in das Veranlagungsverfahren überführen, um z.B. einen noch nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag zu nutzen. In diesem Fall werden diese in die Veranlagung mit aufgenommenen Einkünfte mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Zusätzlich kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die Dividenden nach den allgemeinen Regelungen mit dem progressiven Einkommensteuersatz (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (sogenannte „Günstigerprüfung“). Auch in diesem Fall sind die Bruttoerträge abzüglich des Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Im Falle der Besteuerung nach dem individuellen Steuersatz des Aktionärs wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Die Kapitalertragsteuer entfaltet auf Antrag des Aktionärs auch dann keine abgeltende Wirkung, wenn der Aktionär im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25% an der Gesellschaft beteiligt ist oder unmittelbar oder mittelbar zumindest mit 1% an der Gesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. In diesem Fall kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, nach dem die Dividendeneinkünfte zu 60% der Besteuerung mit dem progressiven Einkommensteuertarif (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) unterliegen. Die mit den Kapitaleinkünften in Zusammenhang stehenden Werbungskosten sind in diesem Fall entsprechend zu 60% abzugsfähig. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrages ist in diesem Fall nicht möglich. Ein solcher Antrag gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume.

Legt der Aktionär eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag mit noch nicht ausgeschöpftem Freistellungsvolumen vor, können die Dividenden ohne Abzug von Kapitalertragsteuer vereinnahmt werden.

Gelten Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto für die Ausschüttung an einen Aktionär als verwendet, der seine Anteile im Privatvermögen hält, unterliegen diese Zahlungen grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer.

Für einen kirchensteuerpflichtigen Aktionär, der die Aktien im Privatvermögen hält, ist es seit dem 1. Januar 2015 nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt automatisch. Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Aktionäre ab. Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird die auf die Abgeltungssteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Ist der Aktionär, für den der Abzugsverpflichtete beim BZSt anfragt, kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat er durch Eintragung eines Sperrvermerks beim BZSt beantragt, dass der automatisierte Datenabruf zu unterbleiben hat, dann wird das BZSt dem Anfragenden einen neutralen "Nullwert" zurückmelden. In Folge eines Nullwerts ist ein einer Religionsgemeinschaft angehöriger Aktionär verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerklärung nach zu erklären.

Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten

In den Fällen der Zugehörigkeit der Aktien zu einem Betriebsvermögen wird auf Dividendeneinkünfte grundsätzlich ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten. In diesen Fällen hat die einbehaltene Steuer jedoch keine abgeltende Wirkung. Vielmehr wird in diesen Fällen die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) auf die jeweilige Steuerschuld des Aktionärs angerechnet bzw. bei einem Überhang erstattet.

Im Übrigen hängt die Besteuerung der Dividenden aus Aktien, die in einem Betriebsvermögen gehalten werden, davon ab, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Ist der Aktionär eine steuerlich im Inland ansässige Körperschaft, ist die Dividende grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag befreit, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10% des Grundkapitals betragen hat. Jedoch gelten 5% der Dividende als pauschal nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit im Ergebnis der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf. Tatsächlich anfallende Aufwendungen, die mit den Dividenden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen – grundsätzlich voll abzugsfähig. Beträgt die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10% des Grundkapitals, ist die Dividende voll körperschaftsteuerpflichtig. Wird innerhalb eines Kalenderjahres eine Beteiligung von mindestens 10% an der Gesellschaft durch einen einzelnen Erwerbsvorgang erworben, gilt der Erwerb als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Diese Regelung hat jedoch keine Auswirkung auf die Behandlung von Anteilen, die zum Beginn des Kalenderjahres bereits bestehen und ist auch nicht anzuwenden, wenn im laufenden Kalenderjahr durch verschiedene Erwerbsvorgänge jeweils Anteile von weniger als 10% erworben werden, die Erwerbe insgesamt aber die Grenze von 10% erreichen. Ist die Körperschaft über eine Mitunternehmerschaft an der Gesellschaft beteiligt, sind die Aktien für die Bestimmung der relevanten 10%-Quote der Körperschaft nur anteilig zuzurechnen.

Dividenden sind nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen ebenfalls von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Körperschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums (Stichtagsprinzip) zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war („gewerbesteuerliches Schachtelprivileg“). In diesem Fall gilt die 95%ige Steuerbefreiung für Körperschaftsteuerzwecke in der Regel entsprechend auch für die

Gewerbsteuer. Beträgt die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als 15% des Grundkapitals, ist die Dividende voll gewerbsteuerpflichtig

Ist der Aktionär ein steuerlich im Inland ansässiger Einzelunternehmer (natürliche Person) und hält er die Aktien in seinem Betriebsvermögen, werden lediglich 60% der Dividendenzahlungen der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag hierauf (Teileinkünfteverfahren) unterworfen. Entsprechend sind auch nur 60% der mit den Dividendeneinnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben – vorbehaltlich sonstiger Abzugsbeschränkungen - steuerlich abzugsfähig. Zusätzlich unterliegen die Dividenden in voller Höhe der Gewerbsteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt („gewerbsteuerliches Schachtelprivileg“). In letztgenannten Fall entfällt die auf die Dividenden bezogene Gewerbsteuer ganz. Damit zusammenhängende Betriebsausgaben mindern den Kürzungsbetrag und können so gewerbsteuerlich grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Etwaig anfallende Gewerbsteuer kann – abhängig von der Höhe des kommunalen Gewerbesteuersatzes und der persönlichen Besteuerungsverhältnisse – im Wege eines pauschalierten Verfahrens grundsätzlich vollständig oder teilweise auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Ist der Aktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), so werden die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung des jeweiligen Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, so ist die Dividende grundsätzlich im Ergebnis zu 95% steuerfrei (siehe oben unter „Körperschaft“). Bei der Berechnung der 10%-Grenze sind dabei Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft den Mitunternehmern anteilig zuzurechnen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegen 60% der Dividendenbezüge der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf (siehe oben unter „Einzelunternehmer“).

Bei Zurechnung der Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit den Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben in voller Höhe der Gewerbsteuer, wenn nicht die Personengesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war (gewerbsteuerliches Schachtelprivileg). Greift das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg, unterliegen die Dividenden insoweit nicht der Gewerbsteuer, als an der Personengesellschaft natürliche Personen beteiligt sind. Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen in der Regel 5% der Dividenden als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbsteuer. Für eine natürliche Person als Gesellschafter wird die von der Personengesellschaft gezahlte und auf deren Anteil entfallende Gewerbsteuer grundsätzlich – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – nach einem pauschalierten Anrechnungsverfahren vollständig oder teilweise auf deren persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Besonderheiten

Es bestehen Sonderregelungen für Dividendenzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto der Gesellschaft.

Für Kirchensteuerpflichtige gelten die oben („Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten“) dargestellten Grundsätze entsprechend, wobei zu berücksichtigen ist, dass bei betrieblich gehaltenen Beteiligungen der Kapitalertragssteuerabzug regelmäßig keine abgeltende Wirkung entfaltet und die Kirchensteuer entsprechend nach dem allgemeinen Steuertarif ermittelt wird.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Werden die Aktien des im Ausland ansässigen Aktionärs (natürliche Person oder Körperschaft) über eine inländische Betriebsstätte oder feste Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen gehalten, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, gelten hinsichtlich der Besteuerung dieselben

Bestimmungen wie für in Deutschland ansässige Aktionäre, deren Aktien im Betriebsvermögen gehalten werden. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird bei ihnen auf die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Bei im Ausland ansässigen Aktionären (natürlichen Personen oder Körperschaften), die ihre Aktien nicht im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, halten, gilt die deutsche Steuerschuld grundsätzlich mit Einbehaltung der (ggf. nach einem DBA bzw. der Mutter-Tochter-Richtlinie ermäßigten) Kapitalertragsteuer als abgegolten.

Auf Antrag werden ausländischen Körperschaften zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf Dividenden erstattet. Für Dividenden, die an eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne der Anlage 2 zum EStG in Verbindung mit § 43b EStG und der sogenannten Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschüttet werden oder an eine Kapitalgesellschaft, die in einem Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ansässig ist, kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (z.B. bestimmte Beteiligungshöhe, Haltedauer und Teilnahme mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) auf Antrag bei einer Gewinnausschüttung von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise abgesehen oder die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet werden.

Im Übrigen gilt für Ausschüttungen an im Ausland ansässige Aktionäre: Hat die Bundesrepublik Deutschland mit dem Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen und hält der Aktionär seine Aktien weder im Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in Deutschland noch in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, der nach den Vorschriften des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens als Betriebsstätte gilt, kann sich der Kapitalertragsteuersatz nach Maßgabe des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens reduzieren. Die Ermäßigung der Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich in der Weise gewährt, dass die Differenz zwischen dem einbehaltenen Gesamtbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags und der unter Anwendung des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens tatsächlich geschuldeten Kapitalertragsteuer auf Antrag durch die deutsche Finanzverwaltung erstattet wird. Formulare für das Erstattungsverfahren sind beim Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, sowie den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich.

12.2. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Inland ansässige Aktionäre

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien durch eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die die Aktien in ihrem Privatvermögen hält, unterliegen grundsätzlich ebenfalls und unabhängig von einer etwaigen Haltefrist als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Im Fall der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Verluste aus der Veräußerung der Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, etwa Dividenden, und auch nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Nicht ausgeglichene Verluste des laufenden Jahres können aber in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.

Werden die Aktien durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens i.S.d. § 53 und § 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank ("inländische

Depotstelle") verwahrt oder verwaltet oder durch diese die Veräußerung durchgeführt und wird der Veräußerungsgewinn durch diese ausgezahlt oder gutgeschrieben, so muss dieses Institut die Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Durch diesen Steuereinbehalt ist die Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte grundsätzlich abgegolten.

Falls die Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn nicht durch die inländische Depotstelle einbehalten wurde, beispielsweise weil die Aktien im Depot einer ausländischen Bank verwahrt werden, so ist der Aktionär verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

Wurden die Aktien seit ihrem Erwerb bei derselben inländischen Depotstelle verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungsbetrag nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Unter bestimmten Voraussetzungen können vorherige Zahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zu reduzierten Anschaffungskosten der Aktien im Privatvermögen führen und somit den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erhöhen. Hat sich die inländische Depotstelle seit dem Erwerb der Aktien geändert und sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ein solcher Nachweis nicht zulässig, so beträgt die Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Aktien.

Der Sparer-Pauschbetrag wird im Rahmen des Einhalts der Kapitalertragsteuer berücksichtigt, wenn der Aktionär der inländischen Depotstelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat.

Auf Antrag können Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, in das Veranlagungsverfahren aufgenommen werden, wenn dadurch z.B. Verluste ausgeglichen werden können. Die Einkommensteuer wird dann mit dem Abgeltungssteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer veranlagt und einbehaltene Abgeltungssteuer angerechnet.

Außerdem kann der Aktionär einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen und damit die Veräußerungsgewinne dem allgemeinen tariflichen Steuersatz im Veranlagungsverfahren unterwerfen, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerlast führt. Auch in diesem Fall ist der Veräußerungsgewinn abzüglich des Sparer-Pauschbetrages für die Besteuerung maßgeblich und ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Eine zunächst einbehaltene Kapitalertragsteuer wird im Rahmen der Veranlagung auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet bzw. bei einem Überhang erstattet.

Abweichend hiervon unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zu 60% der Besteuerung mit dem individuellen, progressiven Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (Teileinkünfteverfahren), wenn die natürliche Person oder im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs ihr(e) Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorausgehenden fünf Jahre zu mindestens 1% unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt war(en). Verluste aus der Veräußerung der Aktien sowie wirtschaftlich mit der Veräußerung zusammenhängende Aufwendungen können dementsprechend ebenfalls nur zu 60% abgezogen werden. Darüber hinaus sind für den Verlustabzug ggf. weitere Voraussetzungen zu beachten. In diesem Fall unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Bezugsrechts dem Teileinkünfteverfahren. Der Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische Depotstelle wird auch im Fall einer derartigen Beteiligung vorgenommen, er hat aber keine abgeltende Wirkung. Der Aktionär ist daher verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird bei der Veranlagung des Aktionärs auf die Steuerschuld angerechnet oder in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten

In den Fällen der Zugehörigkeit der Aktien zu einem Betriebsvermögen wird grundsätzlich ebenfalls Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten. In diesen Fällen hat die einbehaltene Steuer jedoch keine abgeltende Wirkung. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) wird auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet. Für Kirchensteuer gilt das oben zu „Besteuerung von Dividenden im Inland ansässiger Aktionäre, die ihre Aktien im Betriebsvermögen halten“ Gesagte entsprechend.

Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist.

Gewinne, die von in Deutschland ansässigen **Körperschaften** bei der Veräußerung von Aktien erzielt werden, sind grundsätzlich unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer der veräußerten Aktien zu 95% von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer befreit. 5% des Veräußerungsgewinns gelten pauschal als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf sowie der Gewerbesteuer. Tatsächlich entstandene Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Aktien stehen, können hingegen bei der Gewinnermittlung in voller Höhe abgezogen werden. Etwaige Wertminderungen der Aktien und Veräußerungsverluste bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Werden die Aktien von einem in Deutschland ansässigen **Einzelunternehmer** im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung der Aktien unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Haltedauer zu 60% der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Es gilt dabei der persönliche progressive Einkommensteuersatz. Betriebsausgaben, die mit den Veräußerungsgewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sowie Wertminderungen der Aktien und Veräußerungsverluste sind dementsprechend ebenfalls nur zu 60% abzugsfähig (Teileinkünfteverfahren). Sind die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Aktionärs zuzuordnen, unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60% der Gewerbesteuer; Veräußerungsverluste mindern die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage zu 60%. Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens grundsätzlich auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs (ganz oder teilweise) anrechenbar.

Ist der Aktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte **Personengesellschaft** (Mitunternehmerschaft), so wird die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung hängt dabei davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter der Personengesellschaft eine Körperschaft und somit körperschaftsteuerpflichtig, sind Veräußerungsgewinne auf Ebene des Gesellschafters grundsätzlich im Ergebnis zu 95% von der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag befreit. 5% der Veräußerungsgewinne gelten pauschal als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen somit der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (siehe oben unter „Körperschaften“). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person und somit einkommensteuerpflichtig, so unterliegen die Veräußerungsgewinne grundsätzlich zu 60% der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer). Die mit den Veräußerungsgewinnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sowie Veräußerungsverluste sind dementsprechend nur in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig (siehe oben unter „Einzelunternehmer“).

Zusätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne auf Ebene der Personengesellschaft zu 60% der Gewerbesteuer, soweit natürliche Personen beteiligt sind, und zu 5%, soweit Körperschaften beteiligt sind, wenn die Aktien im Vermögen einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der Personengesellschaft gehalten werden. Die von der Personengesellschaft gezahlte Gewerbesteuer kann anteilig – abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen – grundsätzlich vollständig oder teilweise im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Gesellschafters angerechnet

werden, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt. Betriebsausgaben, die mit den Veräußerungsgewinnen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen sind für Zwecke der Gewerbesteuer nicht abzugsfähig, wenn sie auf den Anteil einer Körperschaft entfallen. Sie werden zu 60% berücksichtigt, soweit sie auf den Anteil einer natürlichen Person entfallen.

Im Ausland ansässige Aktionäre

Werden Aktien von einer im Ausland ansässigen, in Deutschland beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person veräußert, die (i) ihre Aktien im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder in einem Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist, hält, oder die (ii) selbst oder – im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs der Aktien - deren Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Aktien unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft beteiligt war, so unterliegen die erzielten Veräußerungsgewinne in Deutschland zu 60% der Einkommensteuer mit dem individuellen Steuersatz des Anteilseigners zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. Zusätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne zu 60% der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs der natürlichen Person zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer ist im Wege eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs ganz oder teilweise anrechenbar. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen jedoch für den Fall (ii) eine umfassende Befreiung von der deutschen Besteuerung vor.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und die eine im Ausland ansässige und in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaft erzielt, sind grundsätzlich zu 95% von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. 5% der Gewinne gelten pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen daher der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und ggf. Gewerbesteuer.

Für Aktien, die nicht im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder im Betriebsvermögen, für das ein ständiger Vertreter bestellt ist, gehalten werden, schließen die meisten Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung des Veräußerungsgewinns durch Deutschland aus.

Sonderregelungen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors

Soweit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Aktien halten oder veräußern, die nach § 1a KWG in Verbindung mit Art. 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 oder unmittelbar nach den Art. 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dem Handelsbuch zuzurechnen sind, gelten weder für Dividenden noch für Veräußerungsgewinne die 40%ige Befreiung von der Einkommensteuer (sogenanntes „Teileinkünfteverfahren“) bzw. die 95%ige Befreiung von der Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer sowie die entsprechende Befreiung vom Solidaritätszuschlag. D.h., Dividendeneinnahmen und Veräußerungsgewinne unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Gleiches gilt für Aktien, die von Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolges erworben werden.

Diese Grundsätze gelten auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums-Abkommen. Weiterhin gelten diese Grundsätze auch für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds, soweit die Aktien den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.

Dividenden sind in den vorgenannten Fällen allerdings von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Aktionär zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt war. Diese Befreiung gilt allerdings nicht für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen bezüglich der Anteile, die den Kapitalanlagen zuzurechnen sind; auch für Pensionsfonds gilt die Befreiung nicht. Bestimmte Ausnahmen können ferner für

körperschaftsteuerpflichtige Aktionäre gelten, die außerhalb Deutschlands in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, wenn die Mutter-Tochter-Richtlinie (EU-Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 in der derzeit gültigen Fassung) auf sie anwendbar ist.

12.3. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt derzeit der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer grundsätzlich nur, wenn

- (a) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder der sonstige Erwerber zur Zeit des Vermögensübergangs in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder sich als deutscher Staatsangehöriger nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, oder
- (b) die Aktien beim Erblasser oder Schenker zu einem Betriebsvermögen gehörten, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wurde oder ein ständiger Vertreter bestellt war, oder
- (c) der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung entweder allein oder zusammen mit anderen ihm nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG zu mindestens 10 % am Grundkapital der deutschen Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

Besondere Regelungen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, und für ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Bemessungsgrundlage der Steuer ist der gemeine Wert der Aktien. Dies ist in der Regel der Börsenkurs. Entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser bzw. Schenker und dem Erwerber kommen unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze zur Anwendung.

Die wenigen gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sehen in der Regel vor, dass Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nur in Fall (a) und mit Einschränkungen in Fall (b) erhoben werden kann.

12.4. Sonstige Steuern

Beim Kauf, Verkauf oder sonstiger Veräußerung von Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es allerdings möglich, dass Unternehmer zu einer Umsatzsteuerpflicht der ansonsten steuerfreien Umsätze optieren. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Veräußerung oder die Übertragung von Aktien unterliegt in Deutschland aktuell auch keiner Börsenumsatzsteuer. Allerdings haben sich mittlerweile zehn Mitgliedsstaaten (unter ihnen auch die Bundesrepublik Deutschland) am 11. Oktober 2016 darauf verständigt, im Wege des Verfahrens der „Verstärkten Zusammenarbeit“ ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem einzuführen. Ursprünglich hat die Europäische Kommission am 14. Februar 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach diesem Vorschlag dürfen teilnehmende Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2014 eine EU-Finanztransaktionssteuer auf alle Finanztransaktionen verlangen, bei denen (i) zumindest eine Partei der Transaktion in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist und (ii) ein im Gebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut Partei der Transaktion ist und entweder auf eigene Rechnung oder die Rechnung einer anderen Person oder im Namen einer Partei der Transaktion handelt. Der Richtlinienvorschlag ist sehr weit gefasst und kann auch bei Transaktionen von Finanzinstituten in nicht teilnehmenden Staaten anfallen, wenn keine der Parteien in einem teilnehmenden Mitgliedstaat als ansässig gilt, das betreffende Finanzinstrument aber durch eine in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässige Stelle ausgegeben wurde. In einem solchen Fall seien beide Parteien als in diesem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig anzusehen. Die Erträge aus Wertpapieren können durch die Anwendung dieser Steuer beeinträchtigt werden, wenn die genannten Punkte zutreffen. Der Steuersatz soll zumindest 0,01% des Nennwerts bei Finanztransaktionen in Bezug auf

Derivatekontrakte und zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises bei allen anderen steuerpflichtigen Finanztransaktionen betragen und soll von den Finanzinstituten abgezogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer befindet sich derzeit noch in der Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten, so dass der Anwendungsbereich der einzuführenden Steuer derzeit noch nicht feststeht. Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Mitgliedstaaten für die Einführung der Finanztransaktionssteuer entscheiden werden.

13. Finanzinformationen

Zwischeninhaltsverzeichnis

13.1.	Jahresabschluss der CYAN AG nach HGB zum 31. Dezember 2017 (mit Bestätigungsvermerk)	
	Bilanz zum 31. Dezember 2017	125
	Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2017	126
	Anhang	127
	Anlagenspiegel	131
	Eigenkapitalveränderungsrechnung	132
	Kapitalflussrechnung	133
	Bestätigungsvermerk	134
13.2.	Jahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2016 (mit Bestätigungsvermerk)	
	Bilanz zum 31. Dezember 2016	135
	Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2016	137
	Anhang	138
	Anlagenspiegel	141
	Bestätigungsvermerk	142
13.3	Konzernjahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2015 (mit Bestätigungsvermerk)	
	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015	145
	Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2015	147
	Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2015	148
	Konzern-Geldflussrechnung 2015	149
	Anhang	150
	Anlagenspiegel	158
	Bestätigungsvermerk	159

13.4 Konzernjahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2016 (mit Bestätigungsvermerk)

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016	161
Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2016	163
Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2016	164
Konzern-Geldflussrechnung 2016	165
Anhang	166
Anlagenspiegel	175
Bestätigungsvermerk	176

13.5 Konzernzwischenabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Oktober 2017 (mit Bestätigungsvermerk)

Konzernzwischenbilanz zum 31. Oktober 2017	180
Konzern – Zwischen - Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Oktober 2017	182
Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 01.01. – 31.10.2017	183
Konzern-Geldflussrechnung 01.01. – 31.10.2017	184
Anhang	185
Anlagenspiegel	194
Bestätigungsvermerk	195

13.1. Jahresabschluss der CYAN AG nach HGB zum 31. Dezember 2017 (mit Bestätigungsvermerk)

Bilanz

Aktiva

	<u>31.12.2017</u> EUR	<u>6.4.2017</u> TEUR
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Beteiligungen	5.066.400,00	-
	<u>5.066.400,00</u>	<u>-</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1,27	13
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.002.107,22	-
	<u>3.002.108,49</u>	<u>13</u>
	<u>8.068.508,49</u>	<u>13</u>

Passiva

	<u>31.12.2017</u> EUR	<u>6.4.2017</u> TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	66.650,00	50
II. Kapitalrücklage	4.587.770,82	-
III. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	-37
	<u>4.654.420,82</u>	<u>13</u>
B. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	<u>2.999.250,00</u>	<u>-</u>
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>318.413,22</u>	<u>-</u>
D. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96.424,45	-
	<u>8.068.508,49</u>	<u>13</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	6.4. - 31.12.
	2017
	<u>EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-390.586,73
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>7,55</u>
3. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag	-390.579,18
4. Entnahme aus der Kapitalrücklage	<u>390.579,18</u>
5. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Gesellschaft Cyan AG hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 232764 eingetragen.

II. Angaben zu Inhalt und Gliederung des Abschlusses

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 6.4.2017 errichtet.

Der Abschluss zum 31.12.2017 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend wurden die Regelungen des GmbHG beachtet. Die Gesellschaft weist die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf Bilanzposten angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Finanzanlagevermögen** ist mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Bei den **Guthaben bei Kreditinstituten** erfolgte der Ansatz mit dem Nennwert.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen wurden berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** im Berichtsjahr ist in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Die Gesellschaft hat am 11.12.2017 einen Einbringungs-, Abtretungs- und Nachgründungsvertrag mit den Gesellschaftern der CYAN Security Group GmbH mit Sitz in Wien/Österreich (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 416622f) im Wege der Nachgründung beschlossen. Der Ansatz der Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 25 % erfolgt mit dem durch die Nachgründungsprüfung der KPMG AG vom 18.12.2017 ermittelten Wert in Höhe von EUR 16.650,00 für die Grundkapitalerhöhung zuzüglich EUR 4.978.350,00 für das festgesetzte Agio.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr.

Das **Grundkapital** zum Bilanzstichtag beträgt EUR 66.500,00. Es ist aufgeteilt in EUR 66.500,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je EUR 1,00 pro Aktie.

Im Geschäftsjahr wurden EUR 4.978.350,00 in die **Kapitalrücklage** eingestellt und EUR 390.579,18 zur Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag aus der **Kapitalrücklage** entnommen.

Im **Bilanzgewinn** ist weder ein Gewinnvortrag noch ein Verlustvortrag enthalten.

Die Hauptversammlung vom 18.12.2017 hat die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 2.999.250,00 und die Änderung der §§ 1 (Firma, Sitz und Geschäftsjahr), 4 (Grundkapital) und 16 (Ort, Einberufung und Teilnahme) der Satzung beschlossen. Die Einzahlung der Kapitalerhöhung ist am 22.12.2017 erfolgt. Die Eintragung in das Handelsregister ist am 4.1.2018 erfolgt. Der Ausweis erfolgt in der Bilanz als Position "**Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen**".

Die sonstigen **Rückstellungen** enthalten in Höhe von EUR 294.613,22 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen und in Höhe von EUR 23.800,00 Rückstellungen für Jahresabschlusskosten.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis 1 Jahr.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen in Höhe von EUR 301.426,63 Rechts- und Beratungskosten, die in direktem Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang im Jahr 2018 stehen.

VI. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Dezember 2017 hat die Cyan AG eine Call-Option auf 26 % der Anteile an der CYAN Security Group GmbH ausgeübt. Die Anteile sollen mit Wirkung zum 15.2.2018 übernommen werden. Die erwartete finanzielle Verpflichtung aus diesem Geschäft beträgt EUR 13.000.000,00 zzgl. eines ergebnisabhängigen Mehrbetrags.

VII. Sonstige Angaben

Personalstand

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

Organmitglieder

Vorstand war

- Herr Michael Sieghart, Unternehmer, Wien (seit 1.1.2018)
- Herr Volker Rofalski, Kaufmann, München (von 20.11.2017 bis 31.12.2017)
- Frau Nicole Lotz, Kauffrau, München (bis 20.11.2017)

Aufsichtsrat war

- Frau Katharina Schumacher, bis 20.11.2017, Kauffrau, München
- Frau Christine Mayer, bis 20.11.2017, Kauffrau, München
- Herr Randi Mette Selnes, bis 20.11.2017, Kaufmann, München
- Herr Stefan Schütze (Aufsichtsratsvorsitzender), seit 20.11.2017, Jurist, Frankfurt
- Herr Michael Sieghart (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender), von 20.11.2017 bis 31.12.2017, Unternehmer, Wien.
- Herr Dr. Felix Hötzing, von 20.11.2017 bis 31.12.2017, Delegierter des Verwaltungsrats der Gambio Services AG (Zug/Schweiz), Vaterstetten
- Herr Volker Rofalski, seit 01.01.2018, Kaufmann, München
- Herr Christobal Mendez de Vigo y Löwenstein, seit 1.1.2018, Unternehmer, Madrid.

Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält an der CYAN Security Group GmbH, Wien, 25 % der Anteile. Das Eigenkapital der CYAN Security Group GmbH beträgt zum 31.12.2016 EUR 1.227.930,53, das Jahresergebnis 2016 EUR 849.569,71.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag:

Die Hauptversammlung vom 18.12.2017 hat die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 2.999.250,00 und die Änderung der §§ 1 (Firma, Sitz und Geschäftsjahr), 4 (Grundkapital) und 16 (Ort, Einberufung und Teilnahme) der Satzung beschlossen. Die Einzahlung der Kapitalerhöhung ist am 22.12.2017 erfolgt. Die Eintragung in das Handelsregister ist am 4.1.2018 erfolgt.

München, den 17. Januar 2018

Cyan AG
gez. Michael Sieghart
(Vorstand)

Anlagenspiegel

A. Anlagenspiegel

	Anschaffungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand 6.4.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 6.4.2017	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2017	Stand 6.4.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
Finanzanlagen										
Beteiligungen	0,00	5.066.400,00	0,00	5.066.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.066.400,00	-
Summe Finanzanlagen	0,00	5.066.400,00	0,00	5.066.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.066.400,00	-
Summe Anlagevermögen	0,00	5.066.400,00	0,00	5.066.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.066.400,00	-

Eigenkapitalveränderungsrechnung

	<u>Gezeichnetes Kapital</u>	<u>Kapitalrücklage</u>	<u>Eigenkapital</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Stand zum 6. April 2017	13	-	13
Einzahlung ausstehende Einlage	37	-	37
Kapitalerhöhung	17	-	17
Einstellung in die Rücklagen	-	4.587	4.587
Stand zum 31. Dezember 2017	<u>67</u>	<u>4.587</u>	<u>4.654</u>

Kapitalflussrechnung

	6.4. - 31.12. 2017 <u>TEUR</u>
Periodenergebnis	-391
Cash Flow	-391
Zunahme der sonstigen Rückstellungen soweit aufwandswirksam	247
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	97
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-47
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung von Gesellschaftern	3.049
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	3.049
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	3.002
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	-
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.002

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Cyan AG, München, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. April bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

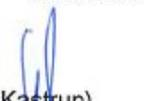
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 17. Januar 2018

Dr. Stückmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Kastrup)
Wirtschaftsprüfer


(Friedlein)
Wirtschaftsprüfer

13.2. Jahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2016 (mit Bestätigungsvermerk)

Bilanz

Aktiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	104.032,19	140
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.159,50	4
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.226.694,76	1.127
	1.332.886,45	1.271
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	468,88	0
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	720.860,78	876
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>710.500,00</i>	<i>876</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>10.360,78</i>	<i>0</i>
3. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	90.602,00	276
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>90.602,00</i>	<i>261</i>
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	48.347,94	179
	860.279,60	1.331
II. Guthaben bei Kreditinstituten	496.144,08	544
	1.356.423,68	1.876
C. Rechnungsabgrenzungsposten	25.012,47	40
D. Aktive latente Steuern	0,00	0
Summe Aktiva	2.714.322,60	3.187

Passiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35
<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	168.500,00	169
III. Bilanzgewinn	1.001.690,53	1.220
<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>174.860,82</i>	<i>76</i>
	1.205.190,53	1.423
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	361.000,00	542
2. sonstige Rückstellungen	30.871,11	15
	391.871,11	557
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.476,61	29
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>101.476,61</i>	<i>29</i>
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	137.093,78	232
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>36.000,00</i>	<i>232</i>
<i>davon sonstige</i>	<i>101.093,78</i>	<i>0</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>137.093,78</i>	<i>232</i>
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	434.437,54	464
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>464</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>434.437,54</i>	<i>0</i>
4. sonstige Verbindlichkeiten	444.253,03	481
<i>davon aus Steuern</i>	<i>68.890,18</i>	<i>76</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>8.317,09</i>	<i>4</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>77.207,27</i>	<i>481</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>367.045,76</i>	<i>0</i>
	1.117.260,96	1.206
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>315.777,66</i>	<i>1.206</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>801.483,30</i>	<i>0</i>
Summe Passiva	2.714.322,60	3.187

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	2.420.666,67	2.727
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	272.881,16	79
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-438.701,92	-625
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-243.122,39	-171
b) soziale Aufwendungen	-67.891,55	-50
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.386,67	-2
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-62.372,11	-46
	-311.013,94	-221
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-72.634,45	-71
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-933,10	0
b) übrige	-803.715,98	-396
	-804.649,08	-396
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	1.066.548,44	1.492
8. Erträge aus Beteiligungen	10.360,78	0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>10.360,78</i>	<i>0</i>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.548,01	5
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.876,64	0
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen</i>	<i>-1.093,78</i>	<i>0</i>
11. Zwischensumme aus Z 8 bis 10 (Finanzergebnis)	10.032,15	5
12. Ergebnis vor Steuern	1.076.580,59	1.497
13. Steuern vom Einkommen	-249.750,88	-353
14. Ergebnis nach Steuern	826.829,71	1.144
15. Jahresüberschuss	826.829,71	1.144
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	174.860,82	76
17. Bilanzgewinn	1.001.690,53	1.220

Anhang

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 ff UGB sowie unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 ff UGB) vorgenommen. Insbesondere wurden die Grundsätze der Bewertungsstetigkeit, Einzelbewertung, Vorsicht und Imparität berücksichtigt (§ 201 UGB). Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung erstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Erfolgte die Bestimmung eines Wertes auf Grundlage einer Schätzung, beruhen diese auf einer umsichtigen Beurteilung. Bei Vorliegen von statistischen Erfahrungswerten wurden diese zur Bewertung herangezogen.

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr als kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 221 Abs 1 UGB einzustufen.

Seit dem Veranlagungsjahr 2014 bildet die Gesellschaft als Gruppenträger eine Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG mit der CYAN Networks Software GmbH sowie der CYAN Mobile Security GmbH ab 2015 als Gruppenmitglied. Im Jahr 2016 wurde die CYAN International Solutions GmbH als weiteres Gruppenmitglied aufgenommen.

Im Jahresabschluss wurden die Vorjahreszahlen bzw. die Gliederungen des Vorjahres aufgrund des Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 angepasst.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus der Anlage 1 zum Anhang ersichtlich.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen gem. § 204 Abs. 1 UGB vermindert.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzierungen werden nicht aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Anlagegruppe	Nutzungsdauer
Software, sonstige immaterielle Anlagegüter	3 bis 10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 8 Jahre

In Anlehnung an die steuerlichen Bestimmungen wird für Zugänge während des ersten Halbjahres der volle, für alle Zugänge im zweiten Halbjahr der halbe Abschreibungssatz angewendet.

Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn der zum Bilanzstichtag beizulegende Wert höher als der Buchwert ist (§ 204 UGB).

Die Gesellschaft weist immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 50.000,00 (Vj. TEUR 100) aus, die von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert bis max. EUR 400,00 werden gem. § 13 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung gezeigt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei Gegenständen des Anlagevermögens durchgeführt, wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert. Im laufenden Jahr bestand hierfür – analog zum Vorjahr – kein Erfordernis.

Umlaufvermögen

Gegenstände des Umlaufvermögens werden mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten angesetzt (§ 206 Abs. 1 UGB) und um Abschreibungen gem. § 207 UGB vermindert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare und allgemeine Risiken durch individuelle Abwertung (Einzelbewertung) berücksichtigt. Im Jahr 2016 bestand diesbezüglich – analog zum Vorjahr – kein Erfordernis.

Eigenkapital

Das eingeforderte und voll einbezahlte Stammkapital beträgt zum Bilanzstichtag EUR 35.000,00 (Vj. TEUR 35).

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten, drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Währungsumrechnung

Forderungen in fremder Währung sind mit dem Devisenverkaufskurs zum 31. Dezember 2016 bzw. mit dem niedrigeren Anschaffungskurs bewertet.

Verbindlichkeiten in fremder Währung sind mit dem Devisenankaufskurs zum 31. Dezember 2016 bzw. mit dem höheren Anschaffungskurs bewertet.

C. SONSTIGE ANGABEN

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer beträgt 5 (Vorjahr: 4) (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB).

Im Geschäftsjahr 2016 sind als Geschäftsführer bestellt:

Name	ab	Vertretungsbefugnis
Peter Arnoth	12.6.2014	kollektiv
Ing. Markus Cserna	12.6.2014	kollektiv

Wien, am 21.12.2017

.....
Peter Arnoth

Wien, am 21.12.2017

.....
Ing. Markus Cserna

Anlagenspiegel

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2016	1.1.2016	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	31.12.2016	1.1.2016	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	258.580,00	31.931,26	0,00	0,00	290.511,26	118.425,42	68.053,65	0,00	0,00	186.479,07	140.154,58	104.032,19
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.917,67	2.447,83	2.447,83	0,00	6.917,67	2.625,20	4.580,80	0,00	2.447,83	4.758,17	4.292,47	2.159,50
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.126.694,76	100.000,00	0,00	0,00	1.226.694,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.126.694,76	1.226.694,76
	1.392.192,43	134.379,09	2.447,83	0,00	1.524.123,69	121.050,62	72.634,45	0,00	2.447,83	191.237,24	1.271.141,81	1.332.886,45

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

CYAN Security Group GmbH,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 276 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 21. Dezember 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

13.3. Konzernjahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2015 (mit Bestätigungsvermerk)

Konzernbilanz

Aktiva	01.01.2015 - 31.12.2015 EUR	30.04.2014 - 31.12.2014 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	40.154,58	16
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.915,84	45
2. Anlagen in Bau	0,00	15
	<u>47.915,84</u>	<u>60</u>
	88.070,42	76
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	740.524,33	1.048
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern	276.436,03	235
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	207.265,72	123
	<u>1.224.226,08</u>	<u>1.407</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.078.821,29</u>	<u>340</u>
	2.303.047,37	1.748
C. Rechnungsabgrenzungsposten	524.787,29	481
<i>davon aktive latente Steuern</i>	<i>72.039,81</i>	<i>111</i>
Summe Aktiva	<u>2.915.905,08</u>	<u>2.305</u>

Passiva	01.01.2015	30.04.2014
	- 31.12.2015	- 31.12.2014
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital, Negatives Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000,00	35
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	156.500,00	157
III. Währungsdifferenzen		
1. Währungsdifferenzen	-1.612,50	0
IV. Bilanzgewinn/-verlust	29.421,59	-591
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-1.351.054,04</i>	<i>-1.403</i>
	219.309,09	-400
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	551.653,14	236
2. sonstige Rückstellungen	44.333,16	24
	595.986,30	260
C. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.257,71	405
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	464.346,87	486
4. sonstige Verbindlichkeiten	597.700,80	795
<i>davon aus Steuern</i>	<i>117.445,56</i>	<i>180</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>13.320,10</i>	<i>13</i>
	1.250.305,38	1.686
D. Rechnungsabgrenzungsposten	850.304,31	758
Summe Passiva	2.915.905,08	2.305

Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2015 - 31.12.2015 EUR
1. Umsatzerlöse	3.728.226,78
2. sonstige betriebliche Erträge	
a) übrige	105.946,79
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
a) Materialaufwand	-49.030,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-751.936,36
	-800.967,09
4. Personalaufwand	
a) Gehälter	-485.257,74
b) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-4.566,78
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-133.308,14
d) sonstige Sozialaufwendungen	-1.311,55
	-624.444,21
5. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-38.770,21
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-751,50
b) übrige	-593.144,28
	-593.895,78
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	1.776.096,28
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.543,40
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-877,78
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	3.665,62
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.779.761,90
12. Steuern vom Einkommen	-399.286,27
13. Jahresüberschuss	1.380.475,63
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.351.054,04
15. Bilanzgewinn/-verlust	29.421,59

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2015

<i>in EUR</i>	Einbezahltes Stammkapital	Kapital- rücklagen	Währungs- differenzen	Kumuliertes Konzern- ergebnis	Summe Konzernanteil	nicht beherr- schende Anteile	Summe Eigenkapital
Stand am 31.12.2014	35.000,00	156.500,00	-182,26	-591.054,04	-399.736,30	0,00	-399.736,30
Stand am 01.01.2015	35.000,00	156.500,00	-182,26	-591.054,04	-399.736,30	0,00	-399.736,30
Jahresergebnis				1.380.475,63	1.380.475,63		1.380.475,63
Gewinnausschüttung				-760.000,00	-760.000,00		-760.000,00
Währungsdifferenzen			-1.430,24		-1.430,24		-1.430,24
Gesamtergebnis der Periode	0,00	0,00	-1.430,24	620.475,63	619.045,39	0,00	619.045,39
Stand am 31.12.2015	35.000,00	156.500,00	-1.612,50	29.421,59	219.309,09	0,00	219.309,09

Konzern-Geldflussrechnung 2015

1	Ergebnis vor Steuern	1.779.761,90
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	38.770,21
3	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0,00
4	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend	-1.400,99
5	Geldfluss aus dem Ergebnis	1.817.131,12
6	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	139.554,80
7	+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	19.907,25
8	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-343.518,94
9	Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	1.633.074,23
10	- Zahlungen für Ertragsteuern	-84.095,13
11	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.548.979,10
12	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,00
13	+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0,00
14	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-50.634,92
15	- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen	0,00
16	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-50.634,92
17	Einzahlungen von Eigenkapital	0,00
18	- Rückzahlungen von Eigenkapital	0,00
19	- Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	-760.000,00
20	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0,00
21	- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0,00
22	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-760.000,00
23	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 11+16+22)	738.344,18
24	+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	340.477,11
25	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.078.821,29

Anhang

A. INFORMATIONEN ZUM UNTERNEHMEN

Der vorliegende geprüfte Konzernabschluss der CYAN Security Group GmbH und ihrer Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2015 (Stichtag 31.12.2015) wurde mit heutigem Datum von der Geschäftsführung zur Veröffentlichung freigegeben.

Die CYAN Gruppe hat sich vor allem auf den Schutz von mobilen Endgeräten sowie netzintegriertem Kinderschutz spezialisiert.

Die CYAN Security Group GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft befinden sich in 1010 Wien, Goldschmiedgasse 6/6-8. Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 416622f eingetragen.

B. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG, BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Grundsätze der Rechnungslegung

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31.12.2015 der CYAN Security Group GmbH wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Dieser Konzernabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2015 und wurde in EURO aufgestellt.

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter der Beachtung der Generalnorm aufgestellt, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Der Rechnungslegung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen die einheitlichen Rechnungslegungsmethoden der CYAN Gruppe zugrunde. Diese Rechnungslegungsmethoden wurden auf die dargestellten Perioden einheitlich angewandt. Alle konzerninternen Salden, Erträge und Aufwendungen wurden zur Gänze eliminiert.

Die Darstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederungsvorschriften gemäß den §§ 224 und 231 Abs. 2 UGB wurden eingehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die bis zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

In diesem Geschäftsjahr wurde erstmals ein Konzernabschluss aufgestellt. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung.

Bei der Konzernobergesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft.

2. Konsolidierungskreis und Beteiligungsspiegel

In den Konzernabschluss wurden neben der CYAN Security Group GmbH, als Mutterunternehmen, alle Tochtergesellschaften einbezogen. Der Konsolidierungskreis umfasst 5 Unternehmen (exklusive Mutterunternehmen). Alle Gesellschaften wurden im Wege der Vollkonsolidierung berücksichtigt. Die CYAN Group umfasst neben der Muttergesellschaft folgenden Gesellschaften:

Konzernunternehmen	Sitz	Währung	Beteiligungsquote	Konsolidierungsmethode
CYAN Networks Software Gesellschaft mbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN International Solutions GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Research & Development s.r.o.	CZ, Brünn	CZK	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security Poland Sp Z O O	PL, Warschau	PLZ	100%	Vollkonsolidierung

3. Konsolidierungsgrundsätze

3.1. Abschlussstichtag

Der Konzernabschluss wurde zum 31.12.2015 aufgestellt. Der Stichtag des Konzernabschlusses stimmt vollständig mit den lokalen Bilanzstichtagen aller in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse überein.

3.2. Konsolidierungsmethode

Im Rahmen der Erstkonsolidierung erfolgte die Einbeziehung der Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung gem. § 245 Abs. 2 UGB. Bei Neuzugängen erfolgt die Konsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode gem. § 254 Abs. 1 Z 2 UGB.

Forderungen, Ausleihungen und Schulden zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurden in der Konzernbilanz aufgerechnet. In der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung wurden Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen ebenfalls miteinander verrechnet.

3.3. Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung im Konzern erfolgt in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresmittelkursen, bei der Konzernbilanz mit den Devisenmittelkursen des Bilanzstichtages. Das Eigenkapital wird mit dem historischen Transaktionskurs umgerechnet. Dabei anfallende Umrechnungsdifferenzen wurden im Eigenkapital erfasst. Für die Umrechnung wurden die von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Kurse herangezogen.

3.4. Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen

Im Konzernabschluss mussten zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, die die bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Abschlussstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob Wertminderungen vorliegen.

Rückstellungen wurden mit jenem Wert angesetzt, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses nach bester Schätzung des Managements der CYAN Gruppe vorsichtig ermittelt werden konnte.

Bei den Forderungen waren Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeit notwendig.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Bei dauerhafter Wertminderung wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die erwartete Nutzungsdauer der sonstigen immateriellen Vermögenswerte und Software liegt bei 3-4 Jahren.

1.2. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen ausgewiesen. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassten den Kaufpreis, einschließlich Importzöllen und nicht refundierbaren Steuern sowie alle direkt zurechenbaren Kosten, die entstanden, um den Vermögenswert an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen arbeitsbereiten Zustand zu versetzen. Ausgaben, die nach der Inbetriebnahme von Anlagevermögen entstanden sind – wie Reparaturen, laufende Wartung und Instandhaltung – wurden in jener Periode aufwandswirksam, in welcher die Kosten entstanden sind.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von max. EUR 400,00 werden gem. § 13 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang gezeigt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Anlagegruppe	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 8 Jahre

Über das Ausmaß der planmäßigen Abschreibung hinausgehende, voraussichtlich dauernde Wertminderungen bei Anlagegegenständen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt und es erfolgt eine Wertaufholung bei Wegfall dieser Gründe.

Bei den unter „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ geführten Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Betriebseinrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Büromaschinen und EDV-Hardware.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine wesentlichen Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthalten.

2. Umlaufvermögen

2.1. Forderungen und sonstige Vermögenswerte

Forderungen und sonstige Vermögenswerte werden mit Anschaffungskosten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare und allgemeine Risiken durch individuelle Abwertung (Einzelbewertung) berücksichtigt.

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus einem gegebenen Darlehen in Höhe von EUR 100.000,00 an die TEC Invest Limited (Vorjahr: TEUR 0).

Des Weiteren sind geleistete Anzahlungen in Höhe von EUR 11.413,61 sowie Forderungen aus Ertragsteuern aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von insgesamt EUR 7.447,00 in den sonstigen Forderungen enthalten.

Sämtliche Forderungen weisen - mit Ausnahme der Forderungen gegenüber Gesellschafter in Höhe von EUR 276.436,03, des gegebenen Darlehens in Höhe von EUR 100.000,00 sowie den Kauttionen in Höhe von EUR 3.752,43 - eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Die an die Gesellschafter gegebenen Darlehen in Höhe von EUR 276.436,03 (Vorjahr: TEUR 235) werden in einer eigenen Bilanzposition „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ ausgewiesen.

Zum Stichtag sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 77.113,29 (Vorjahr: TEUR 6) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

2.2. Bankguthaben und Kassenbestand

Bankguthaben und Kassenbestand umfassen Bargeld und jederzeit verfügbare Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ sind aktive latente Steuern in Höhe von EUR 72.039,81 enthalten. Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

	Stand 1.1. EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12. EUR
Aktive latente Steuern	110.845,43	0,00	38.805,62	72.039,81
	<u>110.845,43</u>	<u>0,00</u>	<u>38.805,62</u>	<u>72.039,81</u>

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 25% (Vj. 25%) zu Grunde gelegt.

Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert aus folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Unternehmensrechtlicher Ansatz	Steuerrechtlicher Ansatz	Differenz (+ aktive Latenz - passive Latenz)	Aktive Steuerlatenz (+)	Passive Steuerlatenz (-)	Stand Vorjahr lt. Bilanz zum 31.12.14	Bewegung
Software	16.633,33	304.792,56	288.159,23	72.039,81	0,00	110.845,43	38.805,62
Summe	16.633,33	304.792,56	288.159,23	72.039,81	0,00	110.845,43	38.805,62

PASSIVA**4. Eigenkapital****4.1. Eingefordertes und einbezahltes Stammkapital und Rücklagen**

Die Entwicklung des Stammkapitals und der Rücklagen findet sich im Detail in der Darstellung der Konzerneigenkapitalentwicklung (Abschnitt IV).

Das Stammkapital der CYAN Security Group GmbH beträgt EUR 35.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Kapitalrücklagen setzen sich aus ungebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 156.500,00 (Vorjahr: TEUR 157) zusammen und resultieren aus der Übernahme der Anteile an der CYAN Mobile Security GmbH von den externen Gesellschaftern im Jahr 2014.

Das Eigenkapital der CYAN Gruppe beträgt EUR 219.309,09.

5. Rückstellungen**5.1. Steuerrückstellungen**

Die Steuerrückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand	Verwendung	Zuführung	Stand
	01.01.			31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
Körperschaftsteuerrückstellung Gruppe 2014	235.837,00	40.000,00	0,00	195.837,00
Körperschaftsteuerrückstellung Gruppe 2015	0,00	0,00	346.500,00	346.500,00
Körperschaftsteuerrückstellung CYAN Research & Development s.r.o.	0,00	0,00	9.316,14	9.316,14
	<u>235.837,00</u>	<u>40.000,00</u>	<u>355.816,14</u>	<u>551.653,14</u>

Die Rückstellung für die Körperschaftsteuer 2015 wurde aufgrund der Berechnung des steuerlichen Gruppenergebnisses sowie unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorauszahlungen dotiert.

5.2. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe, oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sein.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene sonstige Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für	Stand 1.1. EUR	Auflösung EUR	Verwen- dung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12. EUR
Nicht konsumierte Urlaube	5.860,39	0,00	3.203,75	4.890,76	7.547,40
Sonderzahlungen	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
Bilanzierung und Beratung	18.500,00	0,00	18.500,00	9.950,00	9.950,00
Sonstiges	65,52	0,00	65,52	1.835,76	1.835,76
	24.425,91	0,00	21.769,27	41.676,52	44.333,16

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gem. § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 UGB stellt sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Gesamt EUR	Restlaufzeiten		
		< 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 0	0,00 0	0,00 0	0,00 0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	188.257,71 405	188.527,71 405	0,00 0	0,00 0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	464.346,87 486	0,00 0	464.346,87 486	0,00 0
4. sonstige Verbindlichkeiten (Vj. TEUR)	597.700,80 795	205.564,36 385	392.136,44 410	0,00 0
Summe (Vj. TEUR)	1.250.305,38 1686	394.092,07 790	856.483,31 896	0,00 0

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 90.048,53 (Vorjahr: TEUR 33) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine Haftungsverhältnisse und keine Eventualverbindlichkeiten.

7. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen, wie beispielsweise gemietete Büroflächen und Geschäftsausstattung, stellen sich wie folgt dar:

	2015
	EUR
Innerhalb eines Jahres	96.405,28
Zwischen einem und fünf Jahren	348.584,02
	<u>444.989,30</u>

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse und geographische Aufgliederung

Die Tätigkeitsbereiche der CYAN Group sind Softwarevertrieb und Softwareentwicklung/-programmierung.

Der Umsatz nach geografisch bestimmten Märkten teilt sich wie folgt auf:

Geografisch bestimmte Märkte	2015
	EUR
Österreich	3.281.521,22
Deutschland	6.000,00
Schweiz	15.933,60
Sonstige	424.771,96
	<u>3.728.226,78</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Vergütung der Forschungsprämie in Höhe von EUR 70.781,13.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gem. § 237 Z 14 UGB belaufen sich auf EUR 0,00.

4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ setzt sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	2015
	EUR
Körperschaftsteuer (laufendes Jahr)	361.978,65
Körperschaftsteuer (Vorjahre)	-1.498,00
Latenter Steueraufwand	38.805,62
	<u>399.286,27</u>

Mit Gruppenumlagevertrag vom 18.12.2014 wurde die Bildung einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG vereinbart, wobei der Gruppenträger die CYAN Security Group GmbH und die Gruppenmitglieder die CYAN Networks Software GmbH und die CYAN Mobile Security GmbH ist. Der Gruppenträger und die CYAN Networks Software GmbH bilden ab dem Wirtschaftsjahr 2014 und damit ab der Veranlagung 2014 eine Unternehmensgruppe. Der Gruppenträger und die CYAN Mobile Security GmbH bilden ab dem Wirtschaftsjahr 2015 und damit ab der Veranlagung 2015 eine Unternehmensgruppe.

E. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Es sind zwischen dem Abschlussstichtag 31.12.2015 und der Veröffentlichung des Konzernabschlusses der CYAN Gruppe keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche zu einer anderen Darstellung der Finanz- Vermögens- und Ertragslage geführt hätten.

Mit Wirkung vom 30. Oktober 2017 hat die alex schütz familienstiftung, Liechtenstein, 25% der Anteile am Stammkapital der CYAN Security Group GmbH gekauft. Per 31.12.2017 hat die CYAN AG, Deutschland, 26% der Anteile am Stammkapital laut Optionsvertrag gezogen. Im März 2018 ist in Deutschland ein Börsengang geplant, um mit dem erzielten Kapital die Erweiterung der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

F. ANGABEN ÜBER ABETNEHMER UND ORGANE

1. Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2015
Arbeiter	0
Angestellte	15
	<u>15</u>

2. Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer der CYAN Security Group GmbH waren im Geschäftsjahr 2015 folgende Personen bestellt:

- Peter Arnoth, geb. 01.01.1962
- Ing. Markus Cserna, geb. 01.08.1979

Bezüglich der Gesamtbezüge der Geschäftsführer wurde von der Schutzklausel gem. § 241 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Wien, am 11. Jänner 2018
Peter Arnoth

Wien, am 11. Jänner 2018
Ing. Markus Cserna

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand 01.01.2015	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Stand 31.12.2015	Stand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Zuschreibungen	Währungs- differenzen	Stand 31.12.2015	Stand 01.01.2015	Stand 31.12.2015
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE													
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	18.710,00	24.100,00	15.770,00	0,00	58.580,00	2.338,75	16.086,67	0,00	0,00	0,00	18.425,42	16.371,25	40.154,58
II. SACHANLAGEN													
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.924,79	22.497,60	0,00	0,00	90.422,39	23.061,08	19.416,22	0,00	0,00	29,25	42.506,55	44.863,71	47.915,84
2. Anlagen in Bau	15.000,00	770,00	-15.770,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00
3. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	3.267,32	0,00	-3.267,32	0,00	0,00	3.267,32	-3.267,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	82.924,79	26.534,92	-15.770,00	-3.267,32	90.422,39	23.061,08	22.683,54	-3.267,32	0,00	29,25	42.506,55	59.863,71	47.915,84
	101.634,79	50.634,92	0,00	-3.267,32	149.002,39	25.399,83	38.770,21	-3.267,32	0,00	29,25	60.931,97	76.234,96	88.070,42

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

CYAN Security Group GmbH,
Wien,

bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und der Konzern-Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang geprüft. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Konzernabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Konzernabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Konzernabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses durch den Konzern relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass der Konzernabschluss der CYAN Security Group GmbH für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr weder von uns noch von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurde.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Aussagen zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Wien, am 11. Jänner 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

13.4. Konzernjahresabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Dezember 2016 (mit Bestätigungsvermerk)

Konzernbilanz

Aktiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	496.705,45	40
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.148,34	48
	<u>526.853,79</u>	<u>88</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.045.292,04	741
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	90.602,00 90.602,00	276 261
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	78.761,51	207
	<u>1.214.655,55</u>	<u>1.224</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	916.570,88	1.079
	<u>2.131.226,43</u>	<u>2.303</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	552.620,47	453
D. Aktive latente Steuern	69.692,52	72
	<u>3.280.393,21</u>	<u>2.916</u>
Summe Aktiva	<u>3.280.393,21</u>	<u>2.916</u>

Passiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35
<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	156.500,00	157
III. Währungsdifferenzen		
1. Währungsdifferenzen	-712,94	-2
IV. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-156.234,13	29
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-1.015.578,41</i>	<i>-1.351</i>
	34.552,93	219
B. Investitionszuschüsse	50.493,14	0
C. passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	284.800,30	0
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	361.000,00	552
2. sonstige Rückstellungen	87.870,07	44
	448.870,07	596
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600.945,03	188
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>600.945,03</i>	<i>188</i>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	434.437,54	464
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>181</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>434.437,54</i>	<i>284</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	469.525,62	598
<i>davon aus Steuern</i>	<i>51.694,65</i>	<i>117</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>18.649,55</i>	<i>13</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>102.479,86</i>	<i>373</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>524.109,18</i>	<i>392</i>
	1.504.908,19	1.250
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>703.424,89</i>	<i>575</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>801.483,30</i>	<i>676</i>
F. Rechnungsabgrenzungsposten	956.768,58	850
Summe Passiva	3.280.393,21	2.916

Konzern - Gewinn- und Verlustrechnung

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	3.335.066,26	3.728
2. sonstige betriebliche Erträge	273.990,86	106
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-52.125,91	-49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-849.930,59	-752
	-902.056,50	-801
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-595.399,09	-485
b) soziale Aufwendungen	-170.624,51	-139
	-766.023,60	-624
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-55.291,71	-39
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-768.985,70	-594
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	1.116.699,61	1.776
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.852,81	5
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.270,61	-1
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)	-2.417,80	4
11. Ergebnis vor Steuern	1.114.281,81	1.780
12. Steuern vom Einkommen	-254.937,53	-399
13. Ergebnis nach Steuern	859.344,28	1.380
14. Jahresüberschuss	859.344,28	1.380
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.015.578,41	-1.351
16. Bilanzverlust (Bilanzgewinn)	-156.234,13	29

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2016

<i>in EUR</i>	Einbezahltes Stammkapital	Kapital- rücklagen	Währungs- differenzen	Kumuliertes IFRS Konzern- ergebnis	Summe Teil- Konzernanteil	nicht beherr- schende Anteile	Summe Eigenkapital
Stand am 1.1.2015	35.000,00	156.500,00	-182,26	-591.054,04	-399.736,30	0,00	-399.736,30
Jahresergebnis				1.380.475,63	1.380.475,63	0,00	1.380.475,63
Gewinnausschüttung				-760.000,00	-760.000,00	0,00	-760.000,00
Währungsdifferenzen			-1.430,24		-1.430,24	0,00	-1.430,24
Stand am 31.12.2015	35.000,00	156.500,00	-1.612,50	29.421,59	219.309,09	0,00	219.309,09
Stand am 01.01.2016	35.000,00	156.500,00	-1.612,50	29.421,59	219.309,09	0,00	219.309,09
Jahresergebnis				859.344,28	859.344,28	0,00	859.344,28
Gewinnausschüttung				-1.045.000,00	-1.045.000,00	0,00	-1.045.000,00
Währungsdifferenzen			899,56		899,56	0,00	899,56
Gesamtergebnis der Periode	0,00	0,00	899,56	-185.655,72	-184.756,16	0,00	-184.756,16
Stand am 31.12.2016	35.000,00	156.500,00	-712,94	-156.234,13	34.552,93	0,00	34.552,93

Konzern-Geldflussrechnung 2016

	GF 2016	GF 2015
	1.1. - 31.12.2016 in EUR	1.1. - 31.12.2015 in TEUR
1 Ergebnis vor Steuern	1.114.281,81	1.780
2 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	55.291,71	39
3 -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	0,07	0
4 +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend	901,97	-1
5 Geldfluss aus dem Ergebnis	1.170.475,56	1.818
6 -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-84.767,01	140
7 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	42.936,91	20
8 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	278.742,98	-344
9 Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	1.407.388,44	1.634
10 - Zahlungen für Ertragsteuern	-442.297,48	-84
11 Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	965.090,96	1.550
12 Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,00	0
13 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0,00	0
14 - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-51.404,31	-51
- Auszahlung für Erwerb von Tochterunternehmen	-30.937,07	0
15 - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen	0,00	0
16 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-82.341,38	-51
17 Einzahlungen von Eigenkapital	0,00	0
18 - Rückzahlungen von Eigenkapital	0,00	0
19 - Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	-1.045.000,00	-760
20 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0,00	0
21 - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0,00	0
22 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.045.000,00	-760
23 Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 11+16+22)	-162.250,42	739
24 + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	1.078.821,29	340
25 Finanzmittelbestand am Ende der Periode	916.570,87	1.079

Anhang

A. INFORMATIONEN ZUM UNTERNEHMEN

Der vorliegende geprüfte Konzernabschluss der CYAN Security Group GmbH und ihrer Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2016 (Stichtag 31.12.2016) wurde mit heutigem Datum von der Geschäftsführung zur Veröffentlichung freigegeben.

Die CYAN Gruppe hat sich vor allem auf den Schutz von mobilen Endgeräten sowie netzintegriertem Kinderschutz spezialisiert.

Die CYAN Security Group GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft befinden sich in 1010 Wien, Goldschmiedgasse 6/6-8. Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 416622f eingetragen.

B. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG, BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Grundsätze der Rechnungslegung

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31.12.2016 der CYAN Security Group GmbH wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erstellt. Die sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 ergebenden Bewertungsänderungen sind gesondert im Anhang beschrieben. Die Vorjahreszahlen wurden den notwendigen Ausweis- und Darstellungsänderungen angepasst. Soweit sich aus den Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen keine Auswirkungen ergaben, blieben die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert.

Dieser Konzernabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2016 und wurde in EURO aufgestellt.

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter der Beachtung der Generalnorm aufgestellt, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Der Rechnungslegung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen liegen die einheitlichen Rechnungslegungsmethoden der CYAN Gruppe zugrunde. Diese Rechnungslegungsmethoden wurden auf die dargestellten Perioden einheitlich angewandt. Aus diesem Grund wurden Anpassungen der Vorjahreszahlen, welche durch das RÄG 2014 notwendig wurden, durchgeführt. Alle konzerninternen Salden, Erträge und Aufwendungen wurden zur Gänze eliminiert.

Die Darstellung der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederungsvorschriften gemäß den §§ 224 und 231 Abs. 2 UGB wurden eingehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die bis zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses ist der 31. Dezember 2015. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung. Die dort angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Konzernabschlusses beibehalten.

Bei der Konzernobergesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft.

2. Konsolidierungskreis und Beteiligungsspiegel

In den Konzernabschluss wurden neben der CYAN Security Group GmbH, als Mutterunternehmen, alle Tochtergesellschaften einbezogen. Der Konsolidierungskreis umfasst 6 Unternehmen (exklusive Mutterunternehmen). Alle Gesellschaften wurden im Wege der Vollkonsolidierung berücksichtigt. Die CYAN Group umfasst neben der Muttergesellschaft folgenden Gesellschaften:

Konzernunternehmen	Sitz	Währung	Beteiligungsquote	Konsolidierungsmethode
CYAN Networks Software Gesellschaft mbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Licencing GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN International Solutions GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Research & Development s.r.o.	CZ, Brünn	CZK	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security Poland Sp Z O O	PL, Warschau	PLZ	100%	Vollkonsolidierung

Im Geschäftsjahr wurde die CYAN Licencing GmbH als 100%ige Tochter von der CYAN Security Group GmbH erworben und wird somit erstmals in den Konzernabschluss einbezogen.

3. Konsolidierungsgrundsätze

3.1. Abschlussstichtag

Der Konzernabschluss wurde zum 31.12.2016 aufgestellt. Der Stichtag des Konzernabschlusses stimmt vollständig mit den lokalen Bilanzstichtagen aller in den Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse überein.

3.2. Konsolidierungsmethode

Bei Neuzugängen erfolgt die Konsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode gem. § 254 Abs. 1 UGB.

Forderungen, Ausleihungen und Schulden zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurden in der Konzernbilanz aufgerechnet. In der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung wurden Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen ebenfalls miteinander verrechnet.

3.3. Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung im Konzern erfolgt in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresmittelkursen, bei der Konzernbilanz mit den Devisenmittelkursen des Bilanzstichtages. Das Eigenkapital wird mit dem historischen Transaktionskurs umgerechnet. Dabei anfallende Umrechnungsdifferenzen wurden im Eigenkapital erfasst. Für die Umrechnung wurden die von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Kurse herangezogen.

3.4. Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen

Im Konzernabschluss mussten zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, die die bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Abschlussstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen während der Berichtsperiode beeinflussten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob Wertminderungen vorliegen.

Rückstellungen wurden mit jenem Wert angesetzt, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses nach bester Schätzung des Managements der CYAN Gruppe vorsichtig ermittelt werden konnte.

Bei den Forderungen waren Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeit notwendig.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Der Anlagespiegel der CYAN Gruppe wurde aus den Anlagespiegeln der einbezogenen Konzernunternehmen entwickelt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigegeführten Konzernanlagespiegel (Abschnitt VII) ersichtlich.

1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Bei dauerhafter Wertminderung wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die erwartete Nutzungsdauer der Patentrechte liegt bei 10 Jahren, der Software bei 3-10 Jahren sowie der sonstigen immateriellen Vermögenswerte bei 4 Jahren.

1.2. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen ausgewiesen. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassten den Kaufpreis, einschließlich Importzöllen und nicht refundierbaren Steuern sowie alle direkt zurechenbaren Kosten, die entstanden, um den Vermögenswert an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen arbeitsbereiten Zustand zu versetzen. Ausgaben, die nach der Inbetriebnahme von Anlagevermögen entstanden sind – wie Reparaturen, laufende Wartung und Instandhaltung – wurden in jener Periode aufwandswirksam, in welcher die Kosten entstanden sind.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzierungen werden nicht aktiviert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von max. EUR 400,00 werden gem. § 13 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Zu- und Abgang gezeigt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Anlagegruppe	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10 Jahre

Über das Ausmaß der planmäßigen Abschreibung hinausgehende voraussichtlich dauernde Wertminderungen bei Anlagegegenständen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt und es erfolgt eine Wertaufholung bei Wegfall dieser Gründe.

Bei den unter „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ geführten Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Betriebseinrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Büromaschinen und EDV-Hardware.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine wesentlichen Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthalten.

2. Umlaufvermögen

2.1. Forderungen und sonstige Vermögenswerte

Forderungen und sonstige Vermögenswerte werden mit Anschaffungskosten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare und allgemeine Risiken durch individuelle Abwertung (Einzelbewertung) berücksichtigt.

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus einem gegebenen Darlehen an die scale media Beteiligungsverwaltungs und Beratungs GmbH in Höhe von EUR 10.149,32 (Vorjahr: TEUR 100) sowie aus der Aktivierung der Forschungsprämie 2016 in Höhe von EUR 38.000,00.

Des Weiteren sind geleistete Anzahlungen in Höhe von EUR 1.485,68 sowie Forderungen aus Ertragsteuern in Höhe von insgesamt EUR 4.153,81 in den sonstigen Forderungen enthalten.

Sämtliche Forderungen weisen - mit Ausnahme der Forderungen gegenüber Gesellschafter in Höhe von EUR 90.602,00 sowie den Kauttionen in Höhe von EUR 3.627,87 - eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Die an die Gesellschafter gegebenen Darlehen in Höhe von EUR 90.602,00 (Vorjahr: TEUR 276) werden in einer eigenen Bilanzposition „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ ausgewiesen.

Zum Stichtag sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 38.000,00 (Vorjahr: TEUR 77) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

2.2. Bankguthaben und Kassenbestand

Bankguthaben und Kassenbestand umfassen Bargeld und jederzeit verfügbare Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Aktive latente Steuern

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand
	1.1.			31.12.
	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktive latente Steuern	72.039,81	0,00	2.347,29	69.692,52
	72.039,81	0,00	2.347,29	69.692,52

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 25% (Vj. 25%) zu Grunde gelegt.

Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert aus folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Unternehmensrechtlicher Ansatz	Steuerrechtlicher Ansatz	Differenz (+ aktive Latenz - passive Latenz)	Aktive Steuerlatenz (+)	Passive Steuerlatenz (-)	Stand Vorjahr lt. Bilanz zum 31.12.15	Bewegung
Software	456.444,09	735.214,17	278.770,08	69.692,52	0,00	72.039,81	2.347,29
Summe	456.444,09	735.214,17	278.770,08	69.692,52	0,00	72.039,81	2.347,29

PASSIVA

4. Eigenkapital

4.1. Eingefordertes und einbezahltes Stammkapital und Rücklagen

Die Entwicklung des Stammkapitals und der Rücklagen findet sich im Detail in der Darstellung der Konzerneigenkapitalentwicklung (Abschnitt IV).

Das Stammkapital der CYAN Security Group GmbH beträgt EUR 35.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Kapitalrücklagen setzen sich aus ungebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 156.500,00 (Vorjahr: TEUR 157) zusammen und resultieren aus der Übernahme der Anteile an der CYAN Mobile Security GmbH von den externen Gesellschaftern im Jahr 2014.

Das Eigenkapital der CYAN Gruppe beträgt EUR 34.552,93.

5. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Investitionszuschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Zuschuss	Stand 1.1. EUR	Zuweisung EUR	Auflösung EUR	Zugang Konsolidierungs- kreis	Stand 31.12. EUR
I. Projektförderung	0,00	0,00	0,00	50.493,14	50.493,14

Generell betrafen Zuschüsse an die CYAN Licencing GmbH nicht rückzahlbare öffentliche Zuschüsse für Investitionen in einen „Softwarecode samt EDV Hardware inkl. Eigenleistung zur Ausprogrammierung“ von der WIBAG Wirtschaftsservice Burgenlagen AG. Es wurden Zuschüsse in den Jahren 2007, 2009 und 2011 gewährt. Die Investitionszuschüsse wurden über die anhand der Anschaffungskosten gewichtete Nutzungsdauer der geförderten Investitionen planmäßig im Periodenergebnis aufgelöst. Die Zuschüsse werden in einer eigenen Position in der Bilanz ausgewiesen.

6. Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Der passive Unterschiedsbetrag ergibt sich aufgrund des Erwerbs der CYAN Licencing GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der CYAN Security Group GmbH und der erstmaligen Einbeziehung der CYAN Licencing GmbH im Konzernabschluss.

7. Rückstellungen

7.1. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand 01.01. EUR	Verwendung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12. EUR
Körperschaftsteuerrückstellung Gruppe 2014	195.837,00	195.837,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuerrückstellung Gruppe 2015	346.500,00	40.000,00	0,00	306.500,00
Körperschaftsteuerrückstellung Gruppe 2016	0,00	0,00	54.500,00	54.500,00
Körperschaftsteuerrückstellung CYAN Research & Development s.r.o.	9.316,14	9.316,14	0,00	0,00
	551.653,14	245.153,14	54.500,00	361.000,00

Die Rückstellung für Körperschaftsteuer 2016 wurde aufgrund der Berechnung des steuerlichen Gruppenergebnisses sowie unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorauszahlungen dotiert.

7.2. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe, oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene sonstige Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für	Stand 1.1. EUR	Auflösung EUR	Verwendu ng EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12. EUR
Nicht konsumierte Urlaube	7.547,40	0,00	0,00	13.708,19	21.255,59
Sonderzahlungen	25.000,00	0,00	25.000,00	45.000,00	45.000,00
Sonderzahlungen Lohnnebenkosten	0,00	0,00	0,00	4.527,46	4.527,46
Bilanzierung und Beratung	9.950,00	0,00	5.400,00	10.400,00	14.950,00
Sonstiges	1.835,76	0,00	1.835,76	2.137,02	2.137,02
	44.333,16	0,00	32.235,76	75.772,67	87.870,07

8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gem. § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 UGB stellt sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Gesamt EUR	Restlaufzeiten		
		< 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	600.945,03 188	600.945,03 188	0,00 0	0,00 0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	434.437,54 464	0,00 0	434.437,54 464	0,00 0
3. sonstige Verbindlichkeiten (Vj. TEUR)	469.525,62 598	102.479,86 206	367.045,76 392	0,00 0
Summe (Vj. TEUR)	1.504.908,19 1250	703.424,89 394	801.483,30 856	0,00 0

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 54.539,30 (Vorjahr: TEUR 90) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine Haftungsverhältnisse und keine Eventualverbindlichkeiten.

9. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen, wie beispielsweise gemietete Büroflächen und Geschäftsausstattung, stellen sich wie folgt dar:

	2016 EUR	2015 TEUR
Innerhalb eines Jahres	87.146,00	96
Zwischen einem und fünf Jahren	348.584,02	349
	435.730,02	445

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse und geographische Aufgliederung

Die Tätigkeitsbereiche der CYAN Group sind Softwarevertrieb und Softwareentwicklung/-programmierung.

Der Umsatz nach geografisch bestimmten Märkten teilt sich wie folgt auf:

Geografisch bestimmte Märkte	2016 EUR	2015 EUR
Österreich	2.846.679,64	3.281.521,22
Deutschland	6.000,00	6.000,00
Schweiz	25.816,01	15.933,60
Sonstige	456.570,61	424.771,96
	<u>3.335.066,26</u>	<u>3.728.226,78</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Vergütung der Forschungsprämie in Höhe von EUR 69.040,46 sowie Zuwendungen für Forschung der FFG in Höhe von EUR 203.040,00.

3. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ setzt sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	2016 EUR	2015 TEUR
Körperschaftsteuer (laufendes Jahr)	252.590,24	362
Körperschaftsteuer (Vorjahre)	0,00	-1
Latenter Steueraufwand	2.347,29	39
	<u>254.937,53</u>	<u>399</u>

Mit Gruppenumlagevertrag vom 18.12.2014 wurde die Bildung einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG vereinbart, wobei der Gruppenträger die CYAN Security Group GmbH und die Gruppenmitglieder die CYAN Networks Software GmbH und die CYAN Mobile Security GmbH ist. Der Gruppenträger und die CYAN Networks Software GmbH bilden ab dem Wirtschaftsjahr 2014 und damit ab der Veranlagung 2014 eine Unternehmensgruppe. Der Gruppenträger und die CYAN Mobile Security GmbH bilden ab dem Wirtschaftsjahr 2015 und damit ab der Veranlagung 2015 eine Unternehmensgruppe. Ab dem Wirtschaftsjahr 2016 und damit ab der Veranlagung 2016 ist auch die CYAN International Solutions GmbH Gruppenmitglied der Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG.

4. Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter der CYAN Security Group GmbH haben eine Ausschüttung in Höhe von EUR 1.001.690,53 beschlossen.

E. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Es sind zwischen dem Abschlussstichtag 31.12.2016 und der Veröffentlichung des Konzernabschlusses der CYAN Gruppe keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche zu einer anderen Darstellung der Finanz- Vermögens- und Ertragslage geführt hätten.

Mit Wirkung vom 30. Oktober 2017 hat die alex schütz familienstiftung, Liechtenstein, 25% der Anteile am Stammkapital der CYAN Security Group GmbH gekauft. Per 31.12.2017 hat die CYAN AG, Deutschland, 26% der Anteile am Stammkapital laut Optionsvertrag gezogen. Im März 2018 ist in Deutschland ein Börsengang geplant, um mit dem erzielten Kapital die Erweiterung der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

F. ANGABEN ÜBER ABETITNEHMER UND ORGANE

1. Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z1 UGB):

	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	23	15
	23	15

2. Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer der CYAN Security Group GmbH waren im Geschäftsjahr 2016 folgende Personen bestellt:

Peter Arnoth, geb. 01.01.1962

Ing. Markus Cserna, geb. 01.08.1979

Bezüglich der Gesamtbezüge der Geschäftsführer wurde von der Schutzklausel gem. § 241 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Wien, am 11. Jänner 2018

.....

Peter Arnoth

Wien, am 11. Jänner 2018

.....

Ing. Markus Cserna

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte			
	Stand 01.01.2016	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Zugänge Konsolidierungs- kreis	Währungs- differenzen	Stand 31.12.2016	Stand 01.01.2016	Zugang	Abgang	Zuschreibungen	Währungs- differenzen	Zugänge Konsolidierungs- kreis	Stand 31.12.2016	Stand 01.01.2016	Stand 31.12.2016
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE																
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	58.580,00	31.931,26	0,00	0,00	1.475.577,80	0,00	1.566.089,06	18.425,42	18.053,65	0,00	0,00	0,00	1.032.904,54	1.069.383,61	40.154,58	496.705,45
II. SACHANLAGEN																
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.016,75	3.980,93	0,00	-9.787,16	0,00	1,28	85.211,79	43.100,91	21.745,94	-9.787,09	0,00	3,69	0,00	55.063,45	47.915,84	30.148,34
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	15.492,12	0,00	-15.492,12	0,00	0,00	0,00	0,00	15.492,12	-15.492,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>91.016,75</u>	<u>19.473,05</u>	<u>0,00</u>	<u>-25.279,28</u>	<u>0,00</u>	<u>1,28</u>	<u>85.211,79</u>	<u>43.100,91</u>	<u>37.238,06</u>	<u>-25.279,21</u>	<u>0,00</u>	<u>3,69</u>	<u>0,00</u>	<u>55.063,45</u>	<u>47.915,84</u>	<u>30.148,34</u>
	149.596,75	51.404,31	0,00	-25.279,28	1.475.577,80	1,28	1.651.300,85	61.526,33	55.291,71	-25.279,21	0,00	3,69	1.124.447,06	88.070,42	526.853,79	

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

**CYAN Security Group GmbH,
Wien,**

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Geldflussrechnung und der Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Wien, am 11. Jänner 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

13.5. Konzernzwischenabschluss der CYAN Security Group GmbH nach UGB zum 31. Oktober 2017 (mit Bestätigungsvermerk)

Konzernzwischenbilanz

Aktiva	01.01.2017 - 31.10.2017 EUR	01.01.2016 - 31.12.2016 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	405.089,03	497
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.471,49	30
	434.560,52	527
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	646.581,65	1.045
2. Forderungen gegenüber Gesellschaftern <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	19.150,99 0,00	91 91
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	449.025,73	79
	1.114.758,37	1.215
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	390.832,72	917
	1.505.591,09	2.131
C. Rechnungsabgrenzungsposten	239.914,82	553
D. Aktive latente Steuern	32.085,65	70
Summe Aktiva	2.212.152,08	3.280

Passiva	01.01.2017 - 31.10.2017 EUR	01.01.2016 - 31.12.2016 TEUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35
<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35</i>
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35</i>
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	156.500,00	157
III. Währungsdifferenzen		
1. Währungsdifferenzen	-1.146,65	-1
IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	83.584,06	-156
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-1.157.924,66</i>	<i>-1.016</i>
	273.937,41	35
B. Investitionszuschüsse	36.467,51	50
C. passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	146.288,78	285
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	54.500,00	361
2. sonstige Rückstellungen	254.807,86	88
	309.307,86	449
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.844,50	601
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>22.844,50</i>	<i>601</i>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	412.685,32	434
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>412.685,32</i>	<i>0</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>434</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	501.708,17	470
<i>davon aus Steuern</i>	<i>68.168,17</i>	<i>52</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>23.119,78</i>	<i>19</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>630.492,30</i>	<i>102</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>524</i>
	937.237,99	1.505
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>916.767,14</i>	<i>703</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>801</i>
F. Rechnungsabgrenzungsposten	508.912,53	957
Summe Passiva	2.212.152,08	3.280

Konzern – Zwischen - Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2017 - 31.10.2017 EUR	01.01.2016 - 31.12.2016 TEUR
1. Umsatzerlöse	3.590.976,32	3.335
2. sonstige betriebliche Erträge	569.663,12	274
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-31.086,22	-52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-784.551,15	-850
	-815.637,37	-902
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-633.608,62	-595
b) soziale Aufwendungen	-192.935,38	-171
	-826.544,00	-766
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-173.700,32	-55
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-884.638,91	-769
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	1.460.118,84	1.117
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	500,11	3
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-712,79	-5
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-212,68	-2
11. Ergebnis vor Steuern	1.459.906,16	1.114
12. Steuern vom Einkommen	-218.397,44	-255
13. Ergebnis nach Steuern	1.241.508,72	859
14. Jahresüberschuss	1.241.508,72	859
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-1.157.924,66	-1.016
16. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	83.584,06	-156

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 01.01 – 31.10.2017

<i>in EUR</i>	Einbezahltes Stammkapital	Kapital- rücklagen	Währungs- differenzen	Kumuliertes Konzern- ergebnis	Summe Konzernanteil	nicht beherr- schende Anteile	Summe Eigenkapital
Stand am 1.1.2016	35.000,00	156.500,00	-1.612,50	29.421,59	219.309,09	0,00	219.309,09
Jahresergebnis				859.344,28	859.344,28	0,00	859.344,28
Gewinnausschüttung				-1.045.000,00	-1.045.000,00	0,00	-1.045.000,00
Währungsdifferenzen			899,56		899,56	0,00	899,56
Stand am 31.12.2016	35.000,00	156.500,00	-712,94	-156.234,13	34.552,93	0,00	34.552,93
Stand am 01.01.2017	35.000,00	156.500,00	-712,94	-156.234,13	34.552,93	0,00	34.552,93
Jahresergebnis				1.241.508,72	1.241.508,72	0,00	1.241.508,72
Gewinnausschüttung				-1.001.690,53	-1.001.690,53	0,00	-1.001.690,53
Währungsdifferenzen			-433,71		-433,71	0,00	-433,71
Gesamtergebnis der Periode	0,00	0,00	-433,71	239.818,19	239.384,48	0,00	239.384,48
Stand am 31.10.2017	35.000,00	156.500,00	-1.146,65	83.584,06	273.937,41	0,00	273.937,41

Konzern-Geldflussrechnung 01.01. – 31.10.2017

	GF 2017 1.1. - 31.10.2017 in EUR	GF 2016 1.1. - 31.12.2016 in TEUR
1	1.459.906,16	1.114
2	173.700,32	55
3	0,00	0
4	-762,38	1
5	1.632.844,10	1.170
6	459.873,66	-85
7	166.937,79	43
8	-1.168.063,40	279
9	1.091.592,15	1.407
10	-534.561,40	-442
11	557.030,75	965
12	0,00	0
13	0,00	0
14	-81.078,38	-51
	0,00	-31
15	0,00	0
16	-81.078,38	-82
17	0,00	0
18	0,00	0
19	-1.001.690,53	-1.045
20	0,00	0
21	0,00	0
22	-1.001.690,53	-1.045
23	-525.738,16	-162
24	916.570,88	1.079
25	390.832,72	917

Anhang

A. INFORMATIONEN ZUM UNTERNEHMEN

Der vorliegende geprüfte Konzernzwischenabschluss der CYAN Security Group GmbH und ihrer Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 01-10/2017 (Stichtag 31.10.2017) wurde mit heutigem Datum von der Geschäftsführung zur Veröffentlichung freigegeben.

Die CYAN Gruppe hat sich vor allem auf den Schutz von mobilen Endgeräten sowie netzintegriertem Kinderschutz spezialisiert.

Die CYAN Security Group GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft befinden sich in 1010 Wien, Goldschmiedgasse 6/6-8. Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 416622f eingetragen.

B. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG, BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Grundsätze der Rechnungslegung

Der vorliegende Konzernzwischenabschluss zum 31.10.2017 der CYAN Security Group GmbH wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Dieser Konzernzwischenabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Oktober 2017 und wurde in EURO aufgestellt.

Der Konzernzwischenabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter der Beachtung der Generalnorm aufgestellt, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Konzernzwischenabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Der Rechnungslegung der in den Konzernzwischenabschluss einbezogenen Unternehmen liegen die einheitlichen Rechnungslegungsmethoden der CYAN Gruppe zugrunde. Diese Rechnungslegungsmethoden wurden auf die dargestellten Perioden einheitlich angewandt. Alle konzerninternen Salden, Erträge und Aufwendungen wurden zur Gänze eliminiert.

Die Darstellung der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Gliederungsvorschriften gemäß den §§ 224 und 231 Abs. 2 UGB wurden eingehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die bis zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses ist der 31. Dezember 2015. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung. Die dort angewandten Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des vorliegenden Konzernzwischenabschlusses beibehalten.

Bei der Konzernobergesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft.

Aufgrund des diesjährigen Rumpfgeschäftsjahres (1. Jänner 2017 bis zum 31. Oktober 2017) wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Periodenvergleichswerte (1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016) nur beschränkt vergleichbar sind.

2. Konsolidierungskreis und Beteiligungsspiegel

In den Konzernzwischenabschluss wurden neben der CYAN Security Group GmbH, als Mutterunternehmen, alle Tochtergesellschaften einbezogen. Der Konsolidierungskreis umfasst 6 Unternehmen (exklusive Mutterunternehmen). Alle Gesellschaften wurden im Wege der Vollkonsolidierung berücksichtigt. Die CYAN Group umfasst neben der Muttergesellschaft folgenden Gesellschaften:

Konzernunternehmen	Sitz	Währung	Beteiligungsquote	Konsolidierungsmethode
CYAN Networks Software Gesellschaft mbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Licencing GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN International Solutions GmbH	AT, Wien	EUR	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Research & Development s.r.o.	CZ, Brünn	CZK	100%	Vollkonsolidierung
CYAN Mobile Security Poland Sp Z O O	PL, Warschau	PLZ	100%	Vollkonsolidierung

Im Berichtszeitraum haben keine Neuerwerbe sowie keine Abgänge aus dem Konsolidierungskreis stattgefunden.

3. Konsolidierungsgrundsätze

3.1. Abschlussstichtag

Der Konzernzwischenabschluss wurde zum 31.10.2017 aufgestellt. Der lokale Bilanzstichtag aller in den Konzernzwischenabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse ist der 31. Dezember. Für die Erstellung des Konzernzwischenabschlusses zum 31.10.2017 wurde von allen Tochtergesellschaften ein Zwischenabschluss zum 31.10.2017 erstellt.

3.2. Konsolidierungsmethode

Bei Neuzugängen erfolgt die Konsolidierung zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernzwischenabschluss. Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode gem. § 254 Abs. 1 UGB.

Forderungen, Ausleihungen und Schulden zwischen den in den Konzernzwischenabschluss einbezogenen Unternehmen wurden in der Konzernbilanz aufgerechnet. In der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung wurden Aufwendungen und Erträge aus konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen ebenfalls miteinander verrechnet.

3.3. Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung im Konzern erfolgt in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresmittelkursen, bei der Konzernbilanz mit den Devisenmittelkursen des Bilanzstichtages. Das Eigenkapital wird mit dem historischen Transaktionskurs umgerechnet. Dabei anfallende Umrechnungsdifferenzen wurden im Eigenkapital erfasst. Für die Umrechnung wurden die von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Kurse herangezogen.

3.4. Ermessensentscheidungen und Unsicherheiten aus Schätzungen

Im Konzernzwischenabschluss mussten zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, die die bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Abschlussstichtag und den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen

während der Berichtsperiode beeinflussten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob Wertminderungen vorliegen.

Rückstellungen wurden mit jenem Wert angesetzt, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernzwischenabschlusses nach bester Schätzung des Managements der CYAN Gruppe vorsichtig ermittelt werden konnte.

Bei den Forderungen waren Annahmen über die Ausfallswahrscheinlichkeit notwendig.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNBILANZ

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Der Anlagespiegel der CYAN Gruppe wurde aus den Anlagespiegeln der einbezogenen Konzernunternehmen entwickelt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Konzernanlagespiegel (Abschnitt VII) ersichtlich.

1.1. Immaterielle Vermögenswerte

Erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Bei dauerhafter Wertminderung wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die erwartete Nutzungsdauer der Patentrechte liegt bei 10 Jahren, der Software bei 3-10 Jahren sowie der sonstigen immateriellen Vermögenswerte bei 4 Jahren.

1.2. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen ausgewiesen. Die Anschaffungskosten von Sachanlagen umfassten den Kaufpreis, einschließlich Importzöllen und nicht refundierbaren Steuern sowie alle direkt zurechenbaren Kosten, die entstanden, um den Vermögenswert an den zur Nutzung vorgesehenen Ort zu bringen und in einen arbeitsbereiten Zustand zu versetzen. Ausgaben, die nach der Inbetriebnahme von Anlagevermögen entstanden sind – wie Reparaturen, laufende Wartung und Instandhaltung – wurden in jener Periode aufwandswirksam, in welcher die Kosten entstanden sind.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzierungen werden nicht aktiviert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von max. EUR 400,00 werden gem. § 13 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Zu- und Abgang gezeigt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Anlagegruppe	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10 Jahre

Über das Ausmaß der planmäßigen Abschreibung hinausgehende voraussichtlich dauernde Wertminderungen bei Anlagegegenständen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt und es erfolgt eine Wertaufholung bei Wegfall dieser Gründe.

Bei den unter „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ geführten Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Betriebseinrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Büromaschinen und EDV-Hardware.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind keine wesentlichen Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthalten.

2. Umlaufvermögen

2.1. Forderungen und sonstige Vermögenswerte

Forderungen und sonstige Vermögenswerte werden mit Anschaffungskosten angesetzt. Bei der Bewertung der Forderungen werden erkennbare und allgemeine Risiken durch individuelle Abwertung (Einzelbewertung) berücksichtigt.

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus einem gegebenen Darlehen an die scale media Beteiligungsverwaltungs und Beratungs GmbH in Höhe von EUR 10.207,80 (Vorjahr: TEUR 10), aus der Aktivierung der Forschungsprämie 2017 in Höhe von EUR 105.912,00 (Vorjahr: TEUR 38) sowie aus der Weiterverrechnung von Aufwendungen in Höhe von rd. EUR 180.000,00.

Des Weiteren sind geleistete Anzahlungen in Höhe von EUR 46.271,31 (Vorjahr: TEUR 1) sowie Forderungen aus Ertragsteuern in Höhe von insgesamt EUR 13.817,77 (Vorjahr: TEUR 4) in den sonstigen Forderungen enthalten.

Sämtliche Forderungen weisen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Die an die Gesellschafter gegebenen Darlehen in Höhe von EUR 22.740,00 (Vorjahr: TEUR 91) werden in einer eigenen Bilanzposition „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ ausgewiesen.

Zum Stichtag sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 342.812,00 (Vorjahr: TEUR 38) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

2.2. Bankguthaben und Kassenbestand

Bankguthaben und Kassenbestand umfassen Bargeld und jederzeit verfügbare Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Aktive latente Steuern

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand
	1.1.			31.10.
	EUR	EUR	EUR	EUR
Aktive latente Steuern	69.692,52	0,00	37.606,87	32.085,65
	69.692,52	0,00	37.606,87	32.085,65

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 25% (Vj. 25%) zu Grunde gelegt.

Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert aus folgenden Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Unternehmensrechtlicher Ansatz	Steuerrechtlicher Ansatz	Differenz (+ aktive Latenz - passive Latenz)	Aktive Steuerlatenz (+)	Passive Steuerlatenz (-)	Stand Vorjahr lt. Bilanz zum 31.12.16	Bewegung
Software	350.186,22	478.528,84	128.342,62	32.085,65	0,00	69.692,52	37.606,87
Summe	350.186,22	478.528,84	128.342,62	32.085,65	0,00	69.692,52	37.606,87

PASSIVA

4. Eigenkapital

4.1. Eingefordertes und einbezahltes Stammkapital und Rücklagen

Die Entwicklung des Stammkapitals und der Rücklagen findet sich im Detail in der Darstellung der Konzerneigenkapitalentwicklung (Abschnitt IV).

Das Stammkapital der CYAN Security Group GmbH beträgt EUR 35.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Die Kapitalrücklagen setzen sich aus ungebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 156.500,00 (Vorjahr: TEUR 157) zusammen und resultieren aus der Übernahme der Anteile an der CYAN Mobile Security GmbH von den externen Gesellschaftern im Jahr 2014.

Das Eigenkapital der CYAN Gruppe beträgt EUR 273.937,41.

5. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Investitionszuschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Zuschuss	Stand 1.1. EUR	Zuweisung EUR	Auflösung EUR	Zugang Konsolidierungs- kreis	Stand 31.10. EUR
I. Projektförderung	50.493,14	0,00	14.025,63	0,00	36.467,51

Generell betrafen Zuschüsse an die CYAN Licencing GmbH nicht rückzahlbare öffentliche Zuschüsse für Investitionen in einen „Softwarecode samt EDV Hardware inkl. Eigenleistung zur Ausprogrammierung“ von der WIBAG Wirtschaftsservice Burgenlagen AG. Es wurden Zuschüsse in den Jahren 2007, 2009 und 2011 gewährt. Die Investitionszuschüsse wurden über die anhand der Anschaffungskosten gewichtete Nutzungsdauer der geförderten Investitionen planmäßig im Periodenergebnis aufgelöst. Die Zuschüsse werden in einer eigenen Position in der Bilanz ausgewiesen.

6. Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Der passive Unterschiedsbetrag ergibt sich aufgrund des Erwerbs der CYAN Licencing GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der CYAN Security Group GmbH im Jahr 2016 und der erstmaligen Einbeziehung der CYAN Licencing GmbH im Konzernabschluss im Jahr 2016. Der Aktivposten wurde im Jahr 2017 auf Basis des Verlustes der CYAN Licencing GmbH in Höhe von EUR 138.511,52 aufgelöst. Die Auflösung des Passivpostens ist unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

7. Rückstellungen

7.1. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen gliedern sich wie folgt:

	Stand	Verwendung	Zuführung	Stand
	01.01.			31.10.
	EUR	EUR	EUR	EUR
Körperschaftsteuerrückstellung Gruppe 2015	306.500,00	306.500,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuerrückstellung Gruppe 2016	54.500,00	0,00	0,00	54.500,00
	361.000,00	306.500,00	0,00	54.500,00

Für das Jahr 2017 ergibt sich eine Körperschaftsteuer-Forderung in Höhe von EUR 1.900,00.

7.2. Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht für alle am Abschlussstichtag erkennbaren Risiken und der Höhe, oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie für Aufwendungen angesetzt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind. Der Ansatz erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene sonstige Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellung für	Stand	Auflösung	Verwendu	Zuweisung	Stand
	1.1.		ng		31.10.
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Nicht konsumierte Urlaube	21.255,59	0,00	0,00	3.185,84	24.441,43
Sonderzahlungen	45.000,00	0,00	45.000,00	33.342,27	33.342,27
Sonderzahlungen Lohnnebenkosten	4.527,46	0,00	4.527,46	7.512,52	7.512,52
Bilanzierung und Beratung	14.950,00	0,00	14.950,00	187.800,00	187.800,00
Sonstiges	2.137,02	0,00	2.137,02	1.711,64	1.711,64
	87.870,07	0,00	66.614,48	233.552,27	254.807,86

8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gem. § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 UGB stellt sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Gesamt EUR	Restlaufzeiten		
		< 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.844,50 601	22.844,50 601	0,00 0	0,00 0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	412.685,32 434	412.685,32 0	0,00 434	0,00 0
3. sonstige Verbindlichkeiten (Vj. TEUR)	501.708,17 470	501.708,17 103	0,00 367	0,00 0
Summe (Vj. TEUR)	937.237,99 1.505	937.237,99 703	0,00 802	0,00 0

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 501.708,17 (Vorjahr: TEUR 470) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine Haftungsverhältnisse und keine Eventualverbindlichkeiten.

9. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen, wie beispielsweise gemietete Büroflächen und Geschäftsausstattung, stellen sich wie folgt dar:

	2017 EUR	2016 TEUR
Innerhalb eines Jahres	87.146,00	87
Zwischen einem und fünf Jahren	348.584,02	349
	435.730,02	436

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse und geographische Aufgliederung

Die Tätigkeitsbereiche der CYAN Group sind Softwarevertrieb und Softwareentwicklung/-programmierung.

Der Umsatz nach geografisch bestimmten Märkten teilt sich wie folgt auf:

Geografisch bestimmte Märkte	2017 EUR	2016 EUR
Österreich	3.231.630,64	2.846.679,64
Deutschland	11.180,20	6.000,00
Schweiz	15.744,85	25.816,01
Sonstige	332.420,63	456.570,61
	3.590.976,32	3.335.066,26

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren neben der Auflösung des passiven Unterschiedsbetrags im Wesentlichen aus der Verbuchung der Forschungsprämie in Höhe von EUR 170.780,70 (Vorjahr: TEUR 69) sowie Zuwendungen für Forschung der FFG in Höhe von EUR 241.820,00 (Vorjahr: TEUR 203).

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gem. § 237 Z 14 UGB belaufen sich auf EUR 100.000,00.

4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ setzt sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

	2017 EUR	2016 TEUR
Körperschaftsteuer (laufendes Jahr)	177.800,00	253
Körperschaftsteuer (Vorjahre)	-623,00	0
Anspruchszinsen, Stundungszinsen	3.613,57	0
Latenter Steueraufwand	37.606,87	2
	218.397,44	255

Mit Gruppenumlagevertrag vom 18.12.2014 wurde die Bildung einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG vereinbart, wobei der Gruppenträger die CYAN Security Group GmbH und die Gruppenmitglieder die CYAN Networks Software GmbH und die CYAN Mobile Security GmbH ist. Der Gruppenträger und die CYAN Networks Software GmbH bilden ab dem Wirtschaftsjahr 2014 und damit ab der Veranlagung 2014 eine Unternehmensgruppe. Der Gruppenträger und die CYAN Mobile Security GmbH bilden ab dem Wirtschaftsjahr 2015 und damit ab der Veranlagung 2015 eine Unternehmensgruppe. Ab dem Wirtschaftsjahr 2016 und damit ab der Veranlagung 2016 ist auch die CYAN International Solutions GmbH Gruppenmitglied der Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG. Die CYAN Licencing GmbH wurde ab dem Wirtschaftsjahr 2017 und damit ab der Veranlagung 2017 in die Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG aufgenommen.

5. Ergebnisverwendung

Da zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses nicht über das Ergebnis verfügt werden kann, wird die entsprechende Angabe im Jahresabschluss zum 31. Dezember gemacht.

E. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Es sind zwischen dem Abschlussstichtag 31.10.2017 und der Veröffentlichung des Konzernzwischenabschlusses der CYAN Gruppe keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, welche zu einer anderen Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage geführt hätten.

Mit Wirkung vom 30. Oktober 2017 hat die alex schütz familienstiftung, Liechtenstein, 25% der Anteile am Stammkapital der CYAN Security Group GmbH gekauft. Per 31.12.2017 hat die CYAN AG, Deutschland, 26% der Anteile am Stammkapital laut Optionsvertrag gezogen. Im März 2018 ist in Deutschland ein Börsegang geplant, um mit dem erzielten Kapital die Erweiterung der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen.

F. ANGABEN ÜBER ABEITNEHMER UND ORGANE

1. Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z1 UGB):

	2017	2016
Arbeiter	0	0
Angestellte	24	23
	24	23

2. Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer der CYAN Security Group GmbH waren im Geschäftsjahr 2017 folgende Personen bestellt:

Peter Arnoth, geb. 01.01.1962

Ing. Markus Cserna, geb. 01.08.1979

Bezüglich der Gesamtbezüge der Geschäftsführer wurde von der Schutzklausel gem. § 241 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Wien, am 11. Jänner 2018

.....

Peter Arnoth

Wien, am 11. Jänner 2018

.....

Ing. Markus Cserna

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen						Buchwerte			
	Stand 01.01.2017	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Zugänge Konsolidierungs- kreis	Währungs- differenzen	Stand 31.10.2017	Stand 01.01.2017	Zugang	Abgang	Zuschreibungen	Währungs- differenzen	Zugänge Konsolidierungs- kreis	Stand 31.10.2017	Stand 01.01.2017	Stand 31.10.2017
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE																
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.566.089,06	55.137,40	0,00	0,00	0,00	0,00	1.621.226,46	1.069.383,61	146.753,82	0,00	0,00	0,00	0,00	1.216.137,43	496.705,45	405.089,03
II. SACHANLAGEN																
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	85.211,79	19.309,05	0,00	0,00	0,00	1.119,66	105.640,50	55.063,45	20.314,57	0,00	0,00	790,99	0,00	76.169,01	30.148,34	29.471,49
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	6.631,93	0,00	-6.631,93	0,00	0,00	0,00	0,00	6.631,93	-6.631,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	85.211,79	25.940,98	0,00	-6.631,93	0,00	1.119,66	105.640,50	55.063,45	26.946,50	-6.631,93	0,00	790,99	0,00	76.169,01	30.148,34	29.471,49
	1.651.300,85	81.078,38	0,00	-6.631,93	0,00	1.119,66	1.726.866,96	1.124.447,06	173.700,32	-6.631,93	0,00	790,99	0,00	1.292.306,44	526.853,79	434.560,52

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernzwischenabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernzwischenabschluss der

CYAN Security Group GmbH,
Wien,

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Oktober 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des Konzern-eigenkapitals und der Konzern-Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernzwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Oktober 2017 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernzwischenabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernzwischenabschluss

Die gesetzlichen sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernzwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernzwischenabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernzwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernzwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernzwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernzwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernzwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernzwischenabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernzwischenabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernzwischenabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernzwischenabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Wien, am 11. Jänner 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




Mag. Georg Blazek
Wirtschaftsprüfer

14. Trendinformationen

14.1. Wichtigste Trends in jüngster Vergangenheit

Zu den wichtigsten Trends seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Prospektdatum gehören die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

Lizenzvertrag zwischen der CYAN Licencing GmbH und I-New Unified Mobile Solutions AG ("I-New") vom 19./20. Februar 2018:

Die CYAN Licencing GmbH und I-New (die "**Parteien**") haben am 19./20. Februar 2018 einen Lizenzvertrag geschlossen. I-New ist eine MVNO-Plattform, d.h. I-New stellt Netzbetreibern (MVNOs) die gesamte Infrastruktur zum Betrieb ihres Netzwerkes zur Verfügung und bietet Technologielösungen für die Mobilfunkbranche (Quelle: https://www.i-new.com/company/About_I-New, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Im Januar 2018 belief sich die Kundenanzahl von I-New nach Einschätzungen der Parteien auf ca. 5,4 Millionen.

Nach dem Lizenzvertrag stellt die CYAN Licencing GmbH der I-New sämtliche eigens von der CYAN Licencing GmbH entwickelten Netzwerk-Sicherheitsmodule, Domains und URLs inklusive deren jeweiliger Updates (das "**Produkt**") zur Verfügung, damit I-New diese in die von I-New entwickelte Netzbetreibertechologie für Mobilfunk integrieren und so den Kunden von I-New (den MVNOs) einen verbesserten Mobilfunkverkehr anbieten kann. MVNOs mieten sich die Netzkapazität von Mobilfunkbetreibern und haben somit kein eigenes Netz. Durch internetbasierte Werbung, die mittels sog. Cookies auf die Smartphones der Endkunden geschickt wird, wird erhebliches Datenvolumen konsumiert, das der jeweilige Netzbetreiber überwiegend selbst bezahlen muss und nur teilweise auf seine Endkunden überwälzen kann. Das von der CYAN Licencing GmbH entwickelte Produkt blockt diese Werbung und kann somit dem MVNO wertvolle Netzkapazität sowie Kosten einsparen.

Vor diesem Hintergrund gewährt die CYAN Licencing GmbH der I-New eine nicht ausschließliche, im Wesentlichen nicht übertragbare Lizenz an ihrem Produkt. Die Vergütung für die Gewährung der Lizenz richtet sich nach den Einsparnissen, die durch die Optimierung des Mobilfunknetzes aufgrund der Implementierung des Produktes in die Technologie von I-New gewonnen werden konnten. Die gewonnenen Ersparnisse auf Seiten der MVNOs kommen der CYAN Licencing GmbH zu 25% zu Gute.

Der Lizenzvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum 30. Juni 2019 von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Darüber hinaus besteht auch ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Lizenzvertrag unterliegt österreichischem Recht.

14.2. Bekannte Trends im laufenden Geschäftsjahr

Zu den bekannten Trends im laufenden Geschäftsjahr, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinträchtigen dürften, gehören insbesondere die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

- Digitalisierung und Internet der Dinge:
Die stets ansteigende Digitalisierung unserer Alltagsprozesse sowie der Unternehmens-, Produktions- und Fertigungsprozesse sowie die mit dem Internet der Dinge einhergehende Vernetzung von Geräten lässt die Internetnutzung von unterwegs über (mobile) Endgeräte wie Smartphones oder Tablets von zunehmender Bedeutung werden. So werden heute sämtliche Alltagssituationen von unterwegs über das Mobiltelefon oder den Laptop unter Nutzung des Internets abgewickelt. Dazu gehören das Online-Banking, E-Commerce oder das Smart Home, über welches von unterwegs auch Geräte im eigenen Zuhause wie Lautsprecher, Licht, Vorhänge etc. bedient werden können (Quelle: <https://www.homeandsmart.de/was-ist-ein-smart-home>, zuletzt abgerufen am 6. März 2018). Mit dieser Entwicklung steigt aber auch die Gefahr von Cyber-Angreifern, die die allgegenwärtige Anbindung an das Internet nutzen, um Daten abzugreifen, zu manipulieren oder weiterzuverkaufen. Die stets voranschreitende Digitalisierung beeinflusst die Geschäftstätigkeit der CYAN-Gruppe, da sich mit der heranschreitenden Digitalisierung auch neue Anforderungen an Cyber-Security-Produkte stellen. Nicht nur Cyber-Security-Unternehmen wie die CYAN-Gruppe versuchen, ihre Produkte im Hinblick auf die bestehenden und zunehmenden Gefahren von Cyber-Attacken zu optimieren; auch diejenigen, die für solche Cyber-Attacken verantwortlich sind, entdecken immer wieder neue Sicherheitslücken, die es ihnen möglich machen, den Schutz, der von Cyber-Security-Produkten ausgeht, zu umgehen. Vor dem Hintergrund ist die CYAN-Gruppe bestrebt, ihre Produkte stets weiterzuentwickeln, um das Aufkommen etwaiger Sicherheitslücken zu verhindern.
- Ausweitung der Kundenkreise, insbesondere im Bereich der MVNOs und Finanzdienstleister:
Die CYAN-Gruppe plant im laufenden Geschäftsjahr ihre Kundenkreise weiter auszubauen, dies insbesondere im Bereich der MVNOs und Finanzdienstleister. Nachdem die CYAN-Gruppe im November 2016 bereits begonnen hat, eine netzintegrierte Lösung für virtuelle mobile Netzbetreiber (MVNOs) zu entwickeln, konnte im März 2017 ein Testauftrag mit I-New Mexiko zur Erprobung der technischen Realisierung und des wirtschaftlichen Aspekts der von der CYAN-Gruppe entwickelten Sicherheits- bzw. Kostenersparnislösung für MVNOs abgeschlossen werden. Aufbauend auf diese vertragliche Verbindung plant die CYAN-Gruppe im laufenden Geschäftsjahr, entsprechende Kundenaufträge mit I-New Mexiko bzw. mit den von I-New Mexiko unterstützten MVNOs abzuschließen. Insgesamt sind derzeit in etwa 36 weitere Kundenverträge mit teilweise sehr großen MNO, MVNOs und Finanzdienstleistern in Verhandlung, insbesondere in Südamerika und Asien. Davon werden bei fünf potentiellen Kundenbeziehungen bereits Vertragsentwürfe ausgetauscht, die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses liegt hier nach Einschätzung der Emittentin bei über 75%.
- Vermarktung der Produkte der CYAN-Gruppe im Bereich der Spiele- und Wettplattformen:
Der strategische Fokus der CYAN-Gruppe liegt im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahr und damit auch in dem Zeitraum, der das Prospektdatum umfasst, stark darauf, die von der CYAN-Gruppe entwickelten Sicherheitslösungen auch im Bereich der Spiele- und Wettplattformen zu vermarkten. Spiele- und Wettplattformen bzw. deren Kunden sind nach Einschätzung der Emittentin ähnlichen Gefahren ausgesetzt wie Bankentransaktionen, die über mobile Endgeräte abgewickelt werden. Endkunden haben auf diesen Plattformen Zahlungsdaten hinterlegt (Kreditkarte, Bankdaten) und können Transaktionen mit Echtgeld durchführen. Als solches sind diese Plattformen nach Einschätzung der Emittentin ebenso wie mobile Banktransfers ein lohnendes Ziel für kriminelle Aktivitäten gegenüber deren Kunden. Mit der Sicherheitslösung der CYAN-Gruppe können Anbieter solcher Spiele- und Wettplattformen ihren Kunden Schutz vor Missbrauch und damit verbundenen monetären Schäden bieten. Vor diesem Hintergrund plant die CYAN-Gruppe Anbieter von Spiele- und Wettplattformen als Kunden zu akquirieren. Die Sicherheitslösung soll ähnlich wie im Kundensegment der Finanzdienstleister in die jeweiligen Spiele/Wett-Apps integriert und dem Kunden über ein Update der App zur Verfügung gestellt

werden. Durch die bestehende Kundenverbindung und Kontoführung kann der Anbieter die monatlichen bzw. jährlichen Endnutzergebühren sodann für den Kunden zur Abrechnung bringen.

15. Glossar

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AStG	Außensteuergesetz
B2B	B2B steht für Business-to-Business und bezeichnet Beziehungen zwischen einem oder mehreren Unternehmen, gleich ob es um Güter oder Dienstleistungen geht
B2B2C	B2B2C steht für Business-to-Business-to-Consumer und bezeichnet ein Geschäftsmodell, bei welchem Lieferanten ihre Produkte und Dienstleistungen über Online-Händler an die Endverbraucher vertreiben
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
CEO	CEO steht für Chief Executive Officer ist die US-amerikanische Bezeichnung für das geschäftsführende Vorstandsmitglied
CEO-Fraud	Der CEO Fraud ist eine Betrugsmasche, bei der Firmen unter Verwendung falscher Identitäten zur Überweisung von Geld manipuliert werden.
CFO	CFO steht für Chief Financial Officer und ist die US-amerikanische Bezeichnung für den Finanzvorstand
Cloud-Computing	Cloud Computing (deutsch Rechnerwolke) beschreibt die Bereitstellung von IT-Infrastruktur wie beispielsweise Speicherplatz, Rechenleistung oder Anwendungssoftware als Dienstleistung über das Internet.
Cookies	Cookies sind in einer Datei auf einem lokalen Rechner abgelegte Daten einer Website, die den Anwender, der an diesem Rechner das Internet (World Wide Web) nutzt, eindeutig identifizieren und Informationen über sein Surf-Verhalten speichern können, sodass zwischen zwei Verbindungen des Anwenders zur Website die bisherigen Aktionen, die für die Website von Interesse sind, zwischengespeichert werden können.
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
E-Commerce	Als E-Commerce wird der Handel im Internet bezeichnet.
EStG	Einkommensteuergesetz
Firewall	Eine Firewall ist ein Sicherungssystem, das ein Rechnernetz oder einen einzelnen Computer vor unerwünschten Netzwerkzugriffen schützt.
Freiverkehr	Handelssegment an deutschen Wertpapierbörsen mit geringen Zulassung- und Zulassungsfolgepflichten

Gateway	Unter dem Begriff Gateway oder Sicherheits-Gateway versteht man eine Art Sicherheitslösung, die ungeschützten Internetverkehr daran hindert, in das interne Netzwerk von Unternehmen einzudringen.
HGB	Handelsgesetzbuch
Intrusion Prevention System	Ein Intrusion Prevention System, abgekürzt IPS, ist in der Lage, Angriffe auf Netzwerke oder Computersysteme zu erkennen und automatische Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Es sorgt gegenüber herkömmlichen Firewall-Systemen für einen zusätzlichen Schutz.
ISIN	Abkürzung für International Security Identification Number. Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
Keylogger	Ein Keylogger (deutsch „Tasten-Rekorder“) ist eine Hard- oder Software, die verwendet wird, um die Eingaben des Benutzers an einem Computer mit zu protokollieren, dadurch zu überwachen oder zu rekonstruieren.
KW	Kalenderwoche
Malware	Malware ist ein Sammelbegriff für Programme, die dazu entwickelt wurden Benutzern Schaden zuzufügen. Es gibt zahlreiche Unterarten von Malware - zum Beispiel, Viren, Trojaner, Rootkits oder Spyware.
Phishing	Unter dem Begriff Phishing versteht man Versuche, über gefälschte Webseiten, E-Mails oder Kurznachrichten an persönliche Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen.
Privatplatzierung	Eine Privatplatzierung, auch <i>Private Placement</i> genannt, ist ein privater, nicht öffentlicher Verkauf (Platzierung) von Vermögensgegenständen (hier: Aktien)
Prospekthaftung	Haftung der Emittentin für absichtlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Angaben in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten.
Segment Scale	Scale ist ein privatrechtliches Börsensegment der Börse Frankfurt innerhalb des gesetzlich definierten Freiverkehrs für kleinere und mittlere Unternehmen ("KMU").
Smart Home	Smart Home dient als Oberbegriff für technische Verfahren und Systeme in Wohnräumen und -häusern, in deren Mittelpunkt eine Erhöhung von Wohn- und Lebensqualität, Sicherheit und effizienter Energienutzung auf Basis vernetzter und fernsteuerbarer Geräte und Installationen sowie automatisierbarer Abläufe steht.
Smartphone	Ein Smartphone ist ein Mobiltelefon mit erweitertem Funktionsumfang. Dazu zählen neben der Telefonie und Short Message Service (SMS) üblicherweise Zusatzdienste wie Electronic Mail (E-Mail), World Wide Web (WWW), Terminkalender, Navigation sowie Aufnahme und Wiedergabe audiovisueller Inhalte.

Tablet	Ein Tablet ist ein kleiner, dünner, leichter Computer mit einem Touchscreen. Es verfügt über Kameras, Mikrofon und Lautsprecher sowie eine virtuelle oder mechanische (ergänzbar bzw. abnehmbare, selten auch fest verbaute) Tastatur
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
URL	Uniform Resource Locator (englisch für einheitlicher Ressourcenzeiger) identifiziert und lokalisiert eine Ressource, beispielsweise eine Website über die zu verwendende Zugriffsmethode (zum Beispiel das verwendete Netzwerkprotokoll wie HTTP oder FTP) und den Ort der Ressource in Computernetzwerken
WannaCry	WannaCry, auch bekannt als Wcrypt, WCRY, WannaCrypt oder Wana Decrypt0r 2.0, ist ein Schadprogramm für Windows, das im Mai 2017 für einen schwerwiegenden Cyberangriff genutzt wurde.
WKN	Abkürzung für Wertpapierkennnummer. Die WKN dient der eindeutigen Identifizierung eines Wertpapiers. Sie ist eine sechsstellige Zahl und wird ausschließlich für in Deutschland handelbare Wertpapiere verwendet.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz